

Bericht der Volksanwaltschaft  
an den Nationalrat und an den Bundesrat  
2020

Band  
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

# Vorwort

Erstmals legt die Volksanwaltschaft ihren Tätigkeitsbericht in drei Bänden vor. Dies ist der besonderen Situation des Jahres 2020 geschuldet. Die Herausforderungen der Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens, mit denen die Bevölkerung konfrontiert ist, fanden ihren Niederschlag in der Prüf- und Kontrolltätigkeit der Volksanwaltschaft. Missstände und unverhältnismäßige Eingriffe in Menschenrechte, die in diesem Zusammenhang festgestellt wurden, führten zu dem Entschluss, diese Problematik in einem zusätzlichen dritten Band gesondert darzustellen. Dieser COVID-19-Band enthält Prüfergebnisse aus der nachprüfenden Kontrolle wie auch der präventiven Menschenrechtskontrolle. Ein umfassendes Bild der Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2020 ergibt sich daher erst in der Zusammenschau aller drei Bände.

Der vorliegende Band ist schwerpunktmäßig der Kontrolle der Verwaltung gewidmet. Auf den ersten Blick unterscheiden sich die Kennzahlen zum Beschwerdeaufkommen und zur Prüftätigkeit nicht von jenen der letzten Jahre: Rund 18.000 Menschen wandten sich an die Volksanwaltschaft, 8.777 Prüfverfahren wurden eingeleitet. Diese Zahlen sind jedoch vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich die Arbeit und das Umfeld der Volksanwaltschaft durch die Krise stark verändert haben; darauf musste mit entsprechenden Maßnahmen reagiert werden.

Aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen war die Volksanwaltschaft nicht im gewohnten Maße für die Bevölkerung erreichbar. Persönliche Vorsprachen, Sprechtage und Veranstaltungen waren über viele Wochen nicht möglich. Durch verstärkte Medienpräsenz und neue Kommunikationskanäle wie die Einführung telefonischer Sprechtage konnte die Bevölkerung dennoch gezielt erreicht und angesprochen werden. Zusätzlich war die Volksanwaltschaft in ihren Arbeitsabläufen zu Umorganisationen gezwungen. Wie in allen Bundesbehörden und vielen Unternehmen wurde in Zeiten des Lockdowns großteils auf Homeoffice umgestellt.

Die Ergebnisse der Prüftätigkeiten werden auf über 150 Seiten ausführlich behandelt. Die einzelnen Beiträge machen deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist, welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen. Die durchgeführten Prüfverfahren bilden eine Grundlage, nicht nur Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung aufzuzeigen, sondern auch auf Chancen zur Verbesserung hinzuweisen. Gegenstand dieses Bands ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission, der ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Erfreulich ist das Ergebnis einer im Jahr 2020 veröffentlichten IMAS-Studie, wonach die Volksanwaltschaft in der Bevölkerung nicht nur einen sehr hohen Bekanntheitsgrad hat, sondern auch großes Vertrauen genießt. Das ist besonders in Zeiten großer Verunsicherung bedeutsam.

Wir danken den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Kooperation im vergangenen Jahr und das entgegengebrachte Vertrauen. Besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die es in diesem schwierigen Jahr mit großem Einsatz und viel Flexibilität möglich gemacht haben, dass die Volkswirtschaft ihre Funktion in gewohntem Umfang erfüllen konnte.

Werner Amon, MBA

Mag. Bernhard Achitz

Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im März 2021



# Inhalt

## **EINLEITUNG**

### **1. LEISTUNGSBILANZ**

- 1.1. Kontrolle der öffentlichen Verwaltung
  - Prüfverfahren in der Bundesverwaltung
  - Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2020
  - Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2020
  - Bürgernahe Kommunikation
- 1.2. Tätigkeit der Rentenkommission
- 1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle
- 1.4. Budget und Personal
- 1.5. Öffentlichkeitsarbeit
  - Website der VA
  - ORF-Sendung „Bürgeranwalt“
  - Berichtswesen der VA
  - IMAS-Studie im Frühjahr 2020
  - Auftaktveranstaltung zum Thema Gewalt an Frauen
- 1.6. Internationale Aktivitäten
  - 1.6.1. International Ombudsman Institute (IOI)
  - 1.6.2. Internationale Zusammenarbeit

### **2. HEIMOPFERRENTE**

- 2.1. Die wichtigsten Zahlen im Überblick
- 2.2. Auswirkungen durch COVID-19
- 2.3. Rentenkommission und Verfahren bei der VA
- 2.4. Entschädigungen durch Einrichtungs- bzw. Kinder- und Jugendhelfeträger

### **3. KONTROLLE DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG**

- 3.1. Arbeit, Familie und Jugend
  - Einleitung
  - 3.1.1. Arbeitsmarkt
  - 3.1.2. Familienleistungen

3.2. Bildung, Wissenschaft und Forschung

Einleitung

3.2.1. Bildung

3.2.2. Wissenschaft und Forschung

3.3. Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Einleitung

3.3.1. Gewerberecht

3.3.2. Digitalisierung

3.3.3. Vermessungsämter

3.4. Europäische und internationale Angelegenheiten

Einleitung

3.4.1. Visaverfahren und Passbeantragung

3.5. Finanzen

Einleitung

3.5.1. Befreiung von der Normverbrauchsabgabe für stark  
gehbehinderte Personen

3.5.2. Einkommensteuergesetz

3.5.3. Einsatz von EDV-Programmen im BMF

3.5.4. Verfahrensverzögerungen durch die Finanzämter

3.5.5. Grundsteuervorschreibung nach Eigentümerwechsel

3.5.6. Ungerechtfertigte Pfändungsmaßnahmen – FA Wien 4/5/10

3.6. Inneres

Einleitung

3.6.1. Asyl- und Fremdenrecht

3.6.2. Polizei

3.6.3. Melderecht

3.6.4. Passrecht

3.6.5. Personenstandsrecht

3.7. Justiz

Einleitung

3.7.1. Verfahrensdauer

3.7.2. Verzögerungen bei der Datenschutzbehörde

3.7.3. Erwachsenenvertretung

3.7.4. Straf- und Maßnahmenvollzug

3.8. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Einleitung

3.8.1. Führerscheinwesen

3.8.2. Kraftfahrwesen

3.8.3. Luftfahrtrecht

3.8.4. Umwelt

3.8.5. Energiewesen

3.8.6. Patentamt

3.9. Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

Einleitung

3.9.1. Denkmalschutz

3.10. Landesverteidigung

Einleitung

3.10.1. Einberufung trotz Zivildienst

3.10.2. Waldbrände am Truppenübungsplatz Allentsteig

3.10.3. Schießübungen im Wohngebiet

3.11. Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Einleitung

3.11.1. Wasserrecht

3.11.2. Land- und Forstwirtschaft

3.11.3. Bergwesen

3.11.4. Breitbandausbau, Telekom und Post

3.12. Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Einleitung

3.12.1. Gesundheit

3.12.2. Krankenversicherung

3.12.3. Unfallversicherung

3.12.4. Pensionsversicherung

3.12.5. Behinderung

3.12.6. Heimopferrenten

3.12.7. Tierschutz

**LEGISLATIVE ANREGUNGEN**

Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

# Einleitung

Schwerpunkt dieses Bandes ist die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Berichtet wird über Probleme, die Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit den Behörden haben und die sich nach Prüfung durch die Volksanwaltschaft als Missstände herausstellten. In diesem Band geht es nicht um Prüfverfahren in Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen; diese werden im Band „COVID-19“ behandelt.

Aber auch Beschwerden ohne unmittelbaren Bezug zu COVID-19 müssen vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Krise gesehen werden: Wenn Behörden in Krisenzeiten berechnete Ansprüche verweigern oder Erledigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, trifft dies die betroffenen Personen oft besonders hart. Viele Familien und Einzelpersonen befinden sich zurzeit in einer prekären wirtschaftlichen Situation und sind auf staatliche Leistungen angewiesen, um Notlagen abzuwenden oder zumindest abzufedern. Die Krise hat zudem bestehende Schwächen im System verstärkt. Zum Teil wurden sie bereits von der Volksanwaltschaft in früheren Berichten aufgezeigt, wie etwa Engpässe im Pflege- und Gesundheitsbereich, unzureichende Ressourcen im Strafvollzug und überlange Verfahren im Asylbereich. Leidtragende sind die unmittelbar Betroffenen.

Als Rechtsschutzeinrichtung hat die Volksanwaltschaft die Funktion, Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie ihre Anliegen nicht angemessen bearbeitet und entschieden sehen. In vielen Fällen kann die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert wird. Ein einzelner Beschwerdefall kann aber immer auch Anlass für generelle Empfehlungen für das Verhalten der Verwaltung in gleichgelagerten Fällen sein. Die Kontrolle der Verwaltung geht daher über die Bedeutung des Einzelfalls hinaus. Sie ist ein kontinuierlicher Prozess, der eine gut funktionierende öffentliche Verwaltung weiter verbessern soll.

Die VA hofft, dass ihre Berichte einen Anstoß für notwendige Änderungen geben. Die Beschreibung von Missständen soll aber auch helfen, die Sensibilität der Verwaltung für eine korrekte und bürgerorientierte Anwendung der Gesetze zu erhöhen. Damit könnte der Kontakt zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung erleichtert und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

Der vorliegende Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 1, die „Leistungsbilanz“, gibt einen Überblick über die gesamte Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2020. In einer kurzen Zusammenfassung werden die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Volksanwaltschaft und die wichtigsten Arbeitsergebnisse präsentiert. Beschrieben werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung der Volksanwaltschaft, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten, die im Berichtsjahr gesetzt wurden.

Kapitel 2 informiert über die Tätigkeit der Rentenkommission. Sie ist mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut. Seit Aufnahme der Tätigkeit im Jahr 2017 erhielt die Rentenkommission rund 2.000 Anträge von Personen, die noch keine Entschädigungen für erlittene Misshandlungen und Missbrauch erhalten haben. Im Jahr 2020 wurden erneut 382 Anträge gestellt. Die unverändert hohe Anzahl der eingebrachten Anträge verdeutlicht einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung von Seiten staatlicher Stellen.

In Kapitel 3 werden die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit ausführlich dargestellt, wie in den Vorjahresberichten sind sie nach Ressortzuständigkeiten gegliedert. Die Befunde gehen zum einen auf individuelle Beschwerden zurück, die bei der Volksanwaltschaft eingelangt sind.

Zum anderen sind sie Ergebnis amtswegiger Prüfverfahren. Nicht alle festgestellten Missstände können in diesem Bericht aufgezeigt werden. Die Darstellung konzentriert sich auf Themen, die häufig Gegenstand einer Beschwerde waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Den Abschluss bilden legislative Anregungen, die durch die Prüftätigkeit veranlasst wurden.

# 1. Leistungsbilanz

## 1.1. Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA kontrolliert auf Grundlage der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und dem Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch von sich aus tätig werden und ein Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

Im Berichtsjahr wandten sich 17.914 Menschen an die VA. Im Schnitt langten somit pro Arbeitstag 72 Beschwerden bei der VA ein. In 8.777 Fällen – das sind rund 49 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Davon betrafen 5.937 die Bundesverwaltung und 2.840 die Landes- und Gemeindeverwaltung. Die Bearbeitung von 3.938 weiteren Beschwerden fiel zwar in die Zuständigkeit der VA, doch waren keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung gegeben oder waren Verfahren vor einer Behörde noch nicht abgeschlossen. In diesen Fällen half die VA mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften weiter. Bei 5.199 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Die VA stellte in diesen Fällen ebenfalls Informationen zur Verfügung und gab Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

### Leistungsbilanz 2020

Beschwerden über die Verwaltung	12.715
davon Eingeleitete Prüfverfahren	8.777
Bearbeitung ohne Prüfverfahren	3.938
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	5.199
<b>Bearbeitete Beschwerden GESAMT</b>	<b>17.914</b>

## Prüfverfahren in der Bundesverwaltung

Im Bundesbereich kontrolliert die VA alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Neben der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung fällt auch die Privatwirtschaftsverwaltung in die Zuständigkeit der VA. Insgesamt führte die VA 5.937 Prüfverfahren in der Bundesverwaltung durch.

Wie bereits im letzten Jahr betrafen die meisten Prüfverfahren den Bereich Soziales und Gesundheit. 26 % aller Verfahren entfallen auf diesen Bereich. Anlass zur Beschwerde gaben insbesondere COVID-19-Maßnahmen sowie Angelegenheiten der Krankenversicherung. Unverändert hoch ist das Beschwerdeaufkommen von Menschen mit Behinderung.

Im Berichtsjahr wurden 1.221 Prüfverfahren aufgrund von Beschwerden über die Justiz eingeleitet. Gemessen an allen Prüfverfahren entspricht dies einem Anteil von 20,6 %. Gegenüber dem Vorjahr

ist die Anzahl der Beschwerden um 9,9 % gestiegen. Anlass zu Beschwerden gaben insbesondere die Dauer von Gerichtsverfahren sowie der Strafvollzug.

1.137 Prüfverfahren wurden im Bereich Innere Sicherheit eingeleitet, was einem Anteil von rund 19,2 % aller Verfahren entspricht. Die Beschwerden betrafen im Berichtsjahr in einem erheblichen Ausmaß das Fremden- und Asylrecht sowie die Polizei. Bei den Beschwerden über Aufenthaltstiterverfahren ist ein starker Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, die Anzahl der Prüfverfahren zur Dauer der Asylverfahren ist hingegen weiter rückläufig.

Geprüftes Bundesministerium	Anzahl	in %
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1.540	26,0
Bundesministerium für Justiz	1.221	20,6
Bundesministerium für Inneres	1.137	19,2
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	578	9,7
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	454	7,7
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	309	5,2
Bundesministerium für Finanzen	259	4,4
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	167	2,8
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	144	2,4
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	47	0,8
Bundesministerium für Landesverteidigung	38	0,6
Bundeskanzleramt	21	0,3
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	18	0,3
<b>gesamt*</b>	<b>5.933</b>	<b>100</b>

\*zusätzliche 4 Fälle fallen in keine Zuständigkeit eines Ministeriums, sie werden in der VA als Vorsitzakten geführt

## Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2020

Die VA kontrolliert neben der Bundesverwaltung in sieben Bundesländern auch die Landes- und Gemeindeverwaltung. Nur die Bundesländer Tirol und Vorarlberg haben eigene Landesvolksanwaltschaften eingerichtet. Insgesamt führte die VA im Berichtsjahr 2.840 Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung durch. Die meisten Prüffälle entfallen auf das bevölkerungsreichste Bundesland Wien (38,1 %), gefolgt von NÖ mit einem Anteil von 18.5 % sowie der Stmk mit 13,2 %.

Bundesland	2020	in %
Wien	1.081	38,1
NÖ	526	18,5
Stmk	374	13,2
OÖ	353	12,4
Ktn	196	6,9
Bgld	166	5,8
Sbg	144	5,1
<b>gesamt</b>	<b>2.840</b>	<b>100</b>

Wie bereits in den Vorjahren sind klare inhaltliche Schwerpunkte bei den Beschwerden erkennbar. Die meisten Beschwerden betrafen das Sozialwesen wie die Mindestsicherung, die Jugendwohlfahrt und Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung. 26,6 % aller Prüffälle hatten diese Themen zum Gegenstand. Jede fünfte Beschwerde (21,7 %) entfiel auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht. Probleme rund um das Staatsbürgerschaftsrecht und die Straßenpolizei sowie Gemeindeangelegenheiten gaben ebenfalls häufig Anlass zur Beschwerde.

Prüfbereiche	Anzahl	in %
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderung, Grundversorgung	756	26,6%
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	617	21,7%
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	391	13,8%
Gemeindeangelegenheiten	347	12,2%
Gesundheits- und Veterinärwesen	187	6,6%
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	154	5,4%
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	101	3,6%
Landes- und Gemeindestraßen	87	3,1%
Gewerbe- und Energiewesen	46	1,6%
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	44	1,5%
Landesamtsdirektionen, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	41	1,4%
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	39	1,4%
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	29	1,0%
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	0,0%
<b>gesamt</b>	<b>2.840</b>	<b>100</b>

## Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2020

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 9.846 Prüfverfahren abgeschlossen, davon wurden 8.252 im Berichtsjahr eingeleitet, 1.594 in den Jahren davor. In 1.346 Verfahren wurde ein Missstand in der Verwaltung festgestellt. Das bedeutet, dass etwa jede siebte Beschwerde, die zu einem Prüfverfahren führte, berechtigt war. Bei 3.712 Beschwerden sahen die Mitglieder der VA hingegen keinen Anlass für eine Beanstandung. In 4.788 Fällen war die VA nicht zuständig.

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfverfahren einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Die Mitglieder der VA machten auch im Berichtsjahr von diesem Recht Gebrauch und leiteten 101 amtswegige Prüfverfahren ein.

### Abgeschlossene Prüfverfahren im Jahr 2020

Misstand in der Verwaltung	1.346
Kein Misstand in der Verwaltung	3.712
VA nicht zuständig	4.788
<b>Summe</b>	<b>9.846</b>

## Bürgernahe Kommunikation

Die hohen Beschwerdezahlen lassen Rückschlüsse auf die Bekanntheit und Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zu. Eine wesentliche Rolle spielt dabei, dass die VA für die Bürgerinnen und Bürger gut erreichbar ist, selbst in Zeiten der Pandemie. Als bürgerorientierte Service- und Kontrollereinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Genutzt werden kann auch ein Online-Beschwerdeformular, das über die Homepage der VA abrufbar ist. 1.707 Personen machten im letzten Jahr davon Gebrauch. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen. Der Auskunftsdienst wurde 8.089-mal persönlich oder telefonisch kontaktiert.

Gut angenommen werden auch die Sprechtage der VA. Bürgerinnen und Bürger haben in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit dem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Im Berichtsjahr fanden 128 Sprechtage mit 1.043 Beratungen statt, darunter sechs telefonische und zwei virtuelle Sprechtage. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2019: 196 Sprechtage) ist auf die coronabedingten Einschränkungen zurückzuführen. Der demografischen Verteilung entsprechend gab es die meisten Sprechtage in Wien.

## Sprechtage 2020

Wien	39
NÖ	20
Stmk	20
OÖ	8
Ktn	11
Bgld	9
Sbg	8
Vbg	8
Tirol	6
<b>gesamt</b>	<b>129</b>

## 1.2. Tätigkeit der Rentenkommission

Seit Juli 2017 ist bei der VA eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente nach dem HOG befasst ist. Sie ist für jene Personen zuständig, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten haben. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger erfolgt ist.

Die multidisziplinäre Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten zusammen und wird von Volksanwalt Mag. Achitz geleitet. Aufgabe der Kommission ist es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung vorliegen, und entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten. Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung möglich zu machen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 382 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus wurden rund 900 Anfragen von Personen beantwortet, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

261 Personen wurden zur Klärung der Anspruchsberechtigung zu einem Clearinggespräch eingeladen, 217 Clearingberichte wurden im Berichtsjahr fertiggestellt. Die Rentenkommission trat im Berichtsjahr 12-mal zusammen; sie erteilte im Berichtsjahr 297 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 279 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 18 Fällen dagegen. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 297 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 279 positiv.

### 1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle

Die VA hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit zu verhindern. Der Prüfauftrag bezieht sich auf öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Personen sind in diesen Einrichtungen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen durch. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die VA und ihre Kommissionen beobachten und überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Rechtliche Grundlage für dieses umfassende Mandat sind zwei Abkommen der Vereinten Nationen, durch die sich die Republik Österreich zu bestimmten menschenrechtlichen Garantien verpflichtet hat: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Kontrollen werden von sechs Kommissionen der VA durchgeführt. Sie haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Die Kommissionen bestehen jeweils aus einer Leitung und acht Mitgliedern, sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfung an die VA.

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen österreichweit 448 Kontrollen durch. 431 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 17-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 18 % der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in Wien und NÖ statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

## Präventive Kontrolle 2020

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
Wien	87	6
Bgld	38	2
NÖ	89	0
OÖ	44	1
Sbg	42	3
Ktn	25	1
Stmk	50	1
Vbg	12	0
Tirol	44	3
<b>gesamt</b>	<b>431</b>	<b>17</b>
davon unangekündigt	361	6

In 325 Fällen (d.h. 73 % der Kontrollen) sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

Unterstützt wird die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats durch den Menschenrechtsbeirat (MRB). Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersuchte den MRB um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In fünf Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

## 1.4. Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2020 ein Budget von 12,242.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 12,335.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2020 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7,088.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4,151.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommision und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2020 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2019) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,281.000 Euro und für den MRB rund 85.000 Euro budgetiert; rund 84.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 HOG seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommision und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2020 ein Budget von 200.000 Euro (unverändert zu 2019) vorgesehen.

### Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

#### Finanzierungsvoranschlag 2020 / 2019

		2020	2019
		12,242	11,483
<b>Personalaufwand</b>			
	2020	2019	
	7,088	6,776	
<b>Betrieblicher Sachaufwand</b>			
	2020	2019	
	4,151	3,709	
<b>Transfers</b>			
	2020	2019	
	0,924	0,919	
<b>Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse</b>			
	2020	2019	
	0,079	0,079	

Die VA verfügte per 31.12.2020 über insgesamt 89 Planstellen im Personalplan des Bundes (2019: 78 Planstellen). Die VA ist damit das zweitkleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilleistungsstellen und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 97 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 56 Mitglieder der sechs Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 12 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

## 1.5. Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem Ziel, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie die Einhaltung der Menschenrechte zu schützen und zu fördern, macht die VA laufend auf ihre Aufgaben und Möglichkeiten aufmerksam. Bürgerinnen und Bürger sowie Medien und Politik, aber auch Expertinnen und Experten werden regelmäßig und tagesaktuell über ihre Tätigkeit informiert. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Onlineauftritt mit einem monatlich erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

### Website der VA

Auf der Website der VA finden Userinnen und User neben aktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt und verzeichnete im Berichtsjahr 2020 mit rund 160.000 Zugriffen ein konstantes Interesse der Bevölkerung. Um allen Menschen einen uneingeschränkten Zugang zu den Informationen der VA zu ermöglichen, wurde die Barrierefreiheit der Website auch im vergangenen Jahr weiter verbessert. Einzelne Bereiche wurden technisch an das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) angepasst.

### ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ bleibt weiterhin die wichtigste Kommunikationsplattform für die Anliegen der VA. Im Jahr 2020 verzeichnete sie neue Rekordwerte. So erreichte die Sendung vom 31. Oktober 2020 zu den Themen Fixkostenzuschuss für Unternehmen und Zugang zum Härtefallfonds für ausländische 24-Stunden-Pflegekräfte einen Spitzenwert von fast 800.000 Zuseherinnen und Zusehern.

In der Sendung informiert die VA seit Jänner 2002 die Öffentlichkeit wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Im Studio diskutieren die Volksanwälte dabei eine Stunde lang Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie den Betroffenen. Auf diesem Weg konnten bereits viele Probleme erfolgreich gelöst werden.

Die Sendung beginnt jeweils samstags um 18.00 Uhr in ORF 2. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können den „Bürgeranwalt“ auch in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder auch über die Website der VA). Die sehr beliebten Studiodiskussionen verfolgten im Berichtsjahr

2020 durchschnittlich 440.000 Haushalte, was einem Marktanteil von rund 24 % entspricht und einer Steigerung von über 20 % gegenüber dem Vorjahr.

## Berichtswesen der VA

In Berichten an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage legt die VA regelmäßig die Ergebnisse ihrer Arbeit vor. Neben den jährlichen Berichten an das Parlament und den Wiener Landtag übermittelte die VA im Jahr 2020 auch Berichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in der Steiermark, Niederösterreich und Kärnten. COVID-19-bedingt konnten nicht alle Berichte im Laufe des Kalenderjahres mit den Abgeordneten in den jeweiligen Ausschüssen der Länder diskutiert werden, teilweise wich die VA bei der Präsentation auf webbasierte Technologien aus. So nahmen die Volksanwälte an der Sitzung des Ausschusses für Verfassung in der Steiermark aufgrund des Lockdowns beispielsweise per Video-Schaltung aus der VA teil.

## IMAS-Studie im Frühjahr 2020

Um den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Österreicherinnen und Österreicher zu erfassen, wurde IMAS mit der Durchführung einer österreichweiten Umfrage beauftragt. Der Fokus lag dabei auf der Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, dem Image, der Kontaktaufnahme sowie den Befugnissen der VA.

Die Umfrage zeigt, dass die Menschen mit der Arbeit der VA insgesamt sehr zufrieden sind. Die Institution verfügt über einen hohen Bekanntheitsgrad. Drei von vier Befragten kennen die VA. Eine Mehrheit ist auch gut über ihre Aufgaben informiert und weiß ihre Arbeit zu schätzen. Insgesamt kennen die VA mehr Frauen (77 %) als Männer (72 %), mehr ältere Menschen (83 %) als jüngere (60 %) sowie mehr Menschen mit höherer Bildung (82 %) als jene mit Pflichtschulabschluss (66 %).

Zum hohen Bekanntheitsgrad trägt die aktive Medienarbeit der VA – insbesondere im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ – wesentlich bei. Demnach kennt ein Großteil der Bevölkerung die VA aus den Medien (71 %), insbesondere aus dem Fernsehen (60 %).

Das Image der VA ist eindeutig positiv besetzt: 59 % der Bevölkerung finden, dass die VA eine wichtige Funktion ausübt. Ein Großteil hält die Institution für bürgernah, ist überzeugt, dass sie sich für die Bürgerinnen und Bürger einsetzt und eine sehr nützliche Arbeit leistet.

Für rund drei Viertel kommt die VA auch als Anlaufstelle bei potenziellen Problemen in Betracht. In den soziodemografischen Analysen zeigt sich, dass jüngere Menschen überdurchschnittlich viele Vorbehalte gegenüber der VA äußern. Dies kann auf den geringeren Kenntnisstand zurückzuführen sein. Als Haupthindernis einer Kontaktaufnahme mit der VA wird ein Wissensdefizit, vor allem über die Aufgaben und Möglichkeiten, gesehen.

Immerhin 64 % der VA-Kennerinnen und -Kenner wissen, dass der Schutz vor Behördenwillkür eine der Hauptaufgaben der VA ist, gefolgt von Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat (55 %) und Prüfung von Beschwerden über die Verwaltung (52 %). Aber 49 % vermuten auch, dass die VA Unterstützung bei privaten Rechtsstreitigkeiten (49 %) und im Bereich Konsumentenschutz (45 %) bietet. Dass die VA seit 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständig ist, halten 78 % der Bevölkerung für wichtig.

Knapp zwei Fünftel (39 %) haben jedoch den Eindruck, dass die VA zu wenig Autorität hat. Fast zwei Drittel (62 %) sprechen sich dafür aus, dass sie auch Beschwerden über ausgegliederte Rechtsträger des Bundes, der Länder und der Gemeinden prüfen sollte. Bei der Forderung nach der Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren zeigt sich ein ähnliches Bild: 57 % würden diese Rechtsmöglichkeit begrüßen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass jüngere Bevölkerungsgruppen und Personen mit niedrigerer Bildung einen vergleichsweise geringen Kenntnisstand über die VA, ihre Aufgabenbereiche und Anlaufstellen aufweisen. Dementsprechend sind diese auch vergleichsweise seltener bereit, sich im Bedarfsfall an die VA zu wenden.

Um für die Zukunft besser gerüstet zu sein, plant die VA daher, ihr Informations- und Online-Angebot weiter auszubauen. Auf diese Weise sollen ein jüngeres Publikum sowie Frauen besser angesprochen werden können. Ein weiteres Ziel ist, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die VA im Zuge der politischen Bildung in Schulen präsentieren zu können und somit den Bekanntheitsgrad der VA auch bei jüngeren Menschen zu erhöhen. Bei Frauen ist der Bekanntheitsgrad der Institution zwar verhältnismäßig hoch, trotzdem nehmen sie die Angebote der VA weniger in Anspruch. Hier gilt es, mit spezifischen Angeboten wie der jährlich stattfindenden Ringvorlesung „Eine von fünf“ weitere Akzente zu setzen.

## Auftaktveranstaltung zum Thema Gewalt an Frauen

Das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“, um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken. Die VA nützt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

COVID-19-bedingt konnte die Ringvorlesung im Jahr 2020 nicht an der MedUni Wien durchgeführt werden. Die Auftaktveranstaltung fand jedoch online statt. Über einen Live-Stream aus den Räumlichkeiten der VA konnte auf diesem Weg sogar ein wesentlich breiteres Publikum erreicht werden. Im Fokus standen die Täter – Männer, die Gewalt gegen Frauen und Kinder ausüben – und die opferschutzorientierte Täterarbeit. Neben Kurzvorträgen der Veranstalter sowie von Frauenministerin Susanne Raab und der Generalsekretärin des Sozialministeriums Ines Stilling wurde eine aktuelle Studie präsentiert, die von AÖF und der VA beauftragt und vom Sozialministerium sowie vom Frauenministerium finanziell unterstützt wurde.

Unter dem Titel „Gewalt gegen Frauen – Analyse der Berichterstattung über Gewaltdelikte an Frauen und die Rolle der Medien“ stellte die Autorin Maria Pernegger (MediaAffairs) vor, wie unterschiedlich im Medienvergleich über Gewalt an Frauen berichtet wird. Zu den wichtigsten Ergebnissen zählt, dass die reichweitenstarken Boulevardblätter deutlich mehr über Gewalt an Frauen berichten als die Qualitätszeitungen. Der Fokus der Boulevardmedien liegt dabei primär auf der Aufbereitung von Einzelfällen, insbesondere Frauenmorden. Gewalt als Gesellschaftsproblem und die allgemeine Auseinandersetzung mit der Problematik nimmt in den Qualitätsmedien hingegen einen prominenteren Platz ein.

Die Medienanalyse zeigt, dass es nach wie vor hohes Verbesserungspotenzial gibt und es mehr Sensibilisierung bei der Berichterstattung über Gewalt an Frauen bedarf. In der Studie wurden daher Handlungsempfehlungen für Medien, aber auch die Politik formuliert.

Im Anschluss stellten Experten ihre Ansätze zur gendersensiblen Gewaltprävention vor und erläuterten notwendige Maßnahmen, um Gewalt an Frauen entgegenzuwirken.

Die Veranstaltung erhielt trotz der COVID-19-Pandemie wieder viel Zuspruch. Insgesamt verfolgten den Live-Stream über 250 Personen. Bis zum Jahresende sahen weitere 430 Interessierte die Veranstaltung über die Website der VA nach.

## 1.6. Internationale Aktivitäten

### 1.6.1. International Ombudsman Institute (IOI)

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 blickt das International Ombudsman Institute (IOI) auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudsman Einrichtungen zurück. Im September 2009 übernahm die VA das IOI Generalsekretariat und betreut damit aktuell 205 unabhängige Ombudsman Institutionen aus rund 100 Ländern weltweit.

Die übliche Form der Vernetzung und des Austausches, zum Beispiel durch Trainingsangebote, Seminare oder Konferenzen, wurde 2020 aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie erschwert. Wie viele internationale Organisationen war auch das IOI gezwungen, andere Wege zu finden, um die Kommunikationskanäle zu seinen Mitgliedern offen und den internationalen Austausch aufrechtzuerhalten.

So hielt der IOI Vorstand seine jährliche Sitzung erstmals virtuell mittels Videoschaltung ab. Es wurden unter anderem neue Mitglieder aus Afrika, Asien, Europa und Nordamerika aufgenommen und die IOI Regionalsubventionen für die Periode 2020/2021 beschlossen, um Projekte in den einzelnen Regionen finanziell zu unterstützen. Ein Antrag des Generalsekretärs Werner Amon, das geplante Medientraining als Online-Training zu organisieren, wurde angenommen.

Nachdem sich die Corona Situation im Herbst 2020 erneut verschlechterte und die Infektionszahlen zunahmen, besprach der IOI Exekutivausschuss das weitere Vorgehen für die 12. IOI Weltkonferenz und Generalversammlung in einer Online-Sitzung im Oktober. Aufgrund der Pandemie musste dieser alle vier Jahre stattfindende Event bereits vom Mai 2020 auf Mai 2021 verschoben werden. Nach einem Lagebericht des Konferenzgastgebers Peter Tyndall, IOI Präsident und Ombudsman von Irland, stimmte man überein, beide Veranstaltungen nicht wie geplant in Dublin, sondern die Weltkonferenz und Generalversammlung im Mai 2021 ebenfalls virtuell abzuhalten.

Das IOI konnte in diesem Jahr einen großen Erfolg in der Bewusstseinschaffung für die Arbeit von Ombudsman Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten verbuchen.

Ein wichtiger Schritt auf europäischer Ebene gelang bereits im Vorjahr, als die Venedig Kommission des Europarats die ersten einheitlichen Standards für Ombudsman Einrichtungen festlegte. Bei den sogenannten „Venedig Prinzipien“ handelt es sich um 25 Prinzipien zum Schutz und zur Förderung von Ombudsman Einrichtungen. An diesem Projekt war die europäische Region des IOI federführend beteiligt.

Auch die Vereinten Nationen behandeln die „Rolle von Ombudsman Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten“ alle zwei Jahre, wenn die entsprechende Resolution der UN Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Resolution ist ein wichtiger Schritt, um die Kernprinzipien – Unabhängigkeit, Transparenz und Unparteilichkeit – und die Arbeit von Ombudsman Einrichtungen sichtbar zu machen.

Die Resolution wurde von der UN-Generalversammlung am 16. Dezember 2020 einvernehmlich angenommen und umfasst weitreichende Änderungen, die maßgeblich vom IOI in enger Zusammenarbeit mit regionalen Partnerorganisationen im Laufe der letzten Jahre mitgestaltet wurden.

IOI Generalsekretär Werner Amon zeigte sich erfreut über diesen wichtigen Schritt zur Stärkung unabhängiger Ombudsman Einrichtungen weltweit. „Damit schafft man international Bewusstsein über die elementare Rolle, die Ombudsman Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten spielen und bestätigt die Wichtigkeit einer engen Kooperation zwischen dem IOI und den Vereinten Nationen“, stellte Volksanwalt Amon fest.

Das IOI bietet seinen Mitgliedern regelmäßig und gratis Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen an. Im Berichtszeitraum ermöglichte das IOI 18 Mitgliedsinstitutionen an einem Online-Medientraining teilzunehmen.

Nach einem ersten individuell zu absolvierenden Online-Modul über Theorie und Grundlagen trafen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am „Praxistag“ in einer gemeinsamen Videoschaltung zusammen. Jede Gruppe wurde von zwei erfahrenen BBC-Journalistinnen bzw. Journalisten begleitet, die ihre Expertise darüber bereitstellten, wie man sich auf ein Interview vorbereitet, wie man die wesentlichen Punkte übermittelt, mit welchen „journalistischen Fallen“ zu rechnen ist und wie diese umgangen werden können. Den Abschluss bildeten 45-minütige Einzelsitzungen, in denen das Gelernte in kurzen Probeinterviews für Radio und Fernsehen individuell und praxisnah geübt werden konnte.

IOI Generalsekretär Werner Amon begrüßte jede Gruppe in einer Videobotschaft und betonte: „Gerade in Zeiten wie diesen müssen Ombudsman Einrichtungen ihre Medienkompetenzen schärfen. Nur so können sie Information über ihre Arbeit nach außen tragen und all jene erreichen, die ihre Hilfe benötigen.“

Die COVID-19-Pandemie hat Ombudsman Institutionen vor große Herausforderungen gestellt. Die veränderte Situation, die mit der Pandemie einhergehenden Einschränkungen und die neu entstandenen Problemfelder machen ihre Arbeit wichtiger denn je.

Aus diesem Grund organisierte der Ombudsman von Israel in enger Zusammenarbeit mit dem IOI einen Online-Austausch zum Thema „Ombudsman Einrichtungen und die Herausforderungen von COVID-19“. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von 50 Institutionen aus allen Teilen der Welt verfolgten die virtuelle Veranstaltung und erfuhren, welche Strategien Ombudsman Einrichtungen entwickeln, um für die Öffentlichkeit erreichbar zu bleiben, ihre Kontrolltätigkeit aufrechtzuerhalten und den Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu gewährleisten.

Volksanwalt Werner Amon nutzte seine einleitenden Worte, um die Wichtigkeit des internationalen Austausches hervorzuheben und betonte, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr denn je eine unabhängige und zuverlässige Anlaufstelle brauchen, die sich ihrer Probleme und Beschwerden annimmt.

Das Jahr 2020 war im internationalen Erfahrungsaustausch von diversen Online-Veranstaltungen, sogenannten Webinaren, gekennzeichnet und Vertreterinnen und Vertreter des IOI waren oft geladene Gastredner zu unterschiedlichsten Themen.

Im Oktober veranstaltete die Afrikanische Ombudsman Vereinigung ein Webinar, um zu thematisieren, unter welchen Umständen afrikanische Ombudsman Einrichtungen unter Druck geraten oder unter schwierigsten Bedingungen operieren müssen. Dieses Thema beschäftigt auch das IOI seit mehreren Jahren und Volksanwalt Amon war gerne bereit, die unterschiedlichen Unterstützungsmechanismen zu präsentieren, die das IOI anwendet, um Kolleginnen und Kollegen zur Seite zu stehen.

Weiters unterstützte das IOI das 11. Seminar des Instituts Lateinamerikanischer Ombudsman Einrichtungen (ILO), mit dem das IOI seit mehreren Jahren eine enge Zusammenarbeit pflegt. Chris Field, 2. IOI Vizepräsident und Ombudsman von Westaustralien, nahm als Redner an dieser Veranstaltung teil, die unter dem Motto „Menschenrechtsschutz in Ausnahmesituationen“ stand.

IOI Präsident Peter Tyndall war ebenfalls als IOI-Gastredner bei diversen online Veranstaltungen geladen. Unter anderem sprach er über die ständig im Wandel befindliche Rolle von Ombudsman Einrichtungen anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Europäischen Bürgerbeauftragten. In seinem Beitrag zur IV. Internationalen Konferenz über Menschenrechtsschutz in Eurasien thematisierte Präsident Tyndall die durch die Corona Pandemie geschaffenen „neuen Realitäten“ und ihre Auswirkungen auf den Menschenrechtsschutz.

Zur Intensivierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches unterzeichnet das IOI regelmäßig Kooperationsabkommen mit Partnerorganisationen. Im Berichtsjahr konnte die Karibik & Lateinamerika Region des IOI seine Zusammenarbeit mit GAMIP (Global Alliance for Ministries and Infrastructures for Peace) im Rahmen eines virtuellen Kongresses zum Thema „Restorative Justiz“ intensivieren. Auf Basis dieser Zusammenarbeit im Bereich der friedensbildenden Maßnahmen unterzeichneten das IOI und GAMIP im November 2020 ein Kooperationsabkommen.

## 1.6.2. Internationale Zusammenarbeit

### Vereinte Nationen

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (Universal Periodic Review) überprüft dieser Kontrollmechanismus der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Die dritte österreichische Staatenprüfung wird voraussichtlich Anfang 2021 stattfinden.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) und NGOs waren auch im 3. UPR Zyklus wieder eingeladen, ihre Anliegen schon vor der eigentlichen Staatenprüfung in sogenannten „UPR Pre-Sessions“ zu präsentieren.

Volksanwalt Werner Amon thematisierte in seinem Beitrag zur UPR Pre-Session die Menschenrechtssituation im Hinblick auf die anhaltende COVID-19 Krise und die damit verbundenen Härtefälle vor allem im Bereich der vulnerablen Gruppen. Einen Schwerpunkt legte er dabei auf Menschen mit Behinderung und die Tatsache, dass die ohnehin sehr angespannte Situation auf den Arbeitsmärkten vor allem diese Gruppe besonders schwer trifft. Die Krise erschwert ihren Zugang zum Arbeitsmarkt, treibt sie mehr und mehr in die Abhängigkeiten von Sozialleistungen und verschärft ihre Lage damit zusehends.

Volksanwalt Amon verwies außerdem darauf, dass die COVID-Eindämmungsmaßnahmen der Regierung auch die Gruppe der älteren Menschen schwer treffen. Diese Menschen leben oft in institutioneller Pflege und Kontakt- und Besuchseinschränkungen in Alten- und Pflegeheimen haben die Vereinsamung älterer Menschen weiter vorangetrieben.

Volksanwalt Amon besuchte im Berichtszeitraum das UNESCO Kompetenzzentrum für Menschenrechte in Graz und nutzte dieses Treffen dazu, sich mit UNESCO-Chair Univ. Prof. Mag. Dr. Gerd Oberleitner, der Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats, Prof. DDr. Renate Kicker, und dem Direktor des ETC Graz, Mag. Dr. Klaus Starl, auszutauschen. Das Kompetenzzentrum für Menschenrechte in Graz ist die erste Wissenschaftseinrichtung Österreichs, die als sogenanntes Kategorie-II-Zentrum der UNESCO etabliert wurde und damit unter ihrer Schirmherrschaft steht.

Mitte des Jahres baten 12 UN Sonderberichterstatter in einem gemeinsamen Fragebogen Ombudsman Einrichtungen, NHRIs und NGOs um Input über die von den Regierungen gesetzten COVID-19-Maßnahmen und eine Analyse; inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Menschenrechtssituation auswirken.

Bei der Beantwortung des Fragebogens erläuterte die VA eingangs die von der Regierung gesetzten Maßnahmen zum Schutz vor COVID-19 im Zeitraum März bis Juni 2020. Danach wurde auf bestimmte Bereiche näher Bezug genommen, wie zum Beispiel die Durchsetzung und Kontrolle der Ausgangssperren durch die Exekutive oder das Aussetzen von Schulunterricht, wodurch vor allem Kinder aus schwierigeren familiären Situationen in ihrem Recht auf Bildung beschnitten werden könnten. Auch die von der Regierung gesetzten Förderungsmaßnahmen und neue Arbeitsmodelle, die ins Leben gerufen wurden, um hohe Arbeitslosenzahlen zu vermeiden und finanzielle Notlagen abzufedern, wurden thematisiert. Ein weiterer Schwerpunkt war die Isolierung von Menschen in institutioneller Pflege, die keinen oder nur mehr streng reglementierten Kontakt zu ihren Angehörigen pflegen konnten und so noch mehr zu vereinsamen drohten. Hier unterstrich die VA, wie wichtig es ist, eine gute Balance zwischen dem Recht auf Gesundheit und dem Recht auf soziale Kontakte, Familie und Privatsphäre zu finden.

Als nationale Menschenrechtsinstitution nahm die VA an den online abgehaltenen jährlichen Treffen der Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) und des European Network of National Human Rights Institutions (ENNHRI) teil. GANHRI vertritt die Interessen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen im UN Menschenrechtsrat und anderen UN Menschenrechtsausschüssen. ENNHRI ist das regionale Netzwerk aller europäischen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen.

## Europäische Union

Der Schengen-Evaluierungsmechanismus und die darüber regelmäßig erhobenen Daten vermitteln ein umfassendes Bild über die Herausforderungen, denen EU-Mitgliedstaaten bei Rückführungen und Rückkehrprogrammen gegenüberstehen. Auf Anfrage der Europäischen Kommission nahm die VA an einem telefonischen Expertengespräch teil und konnte einer Vertreterin der Europäischen Grundrechteagentur die Sicht der Ombudsman Einrichtung zur Schengen-Evaluierung darlegen.

Auch im Jahr 2020 war die VA wieder zur jährlichen Tagung der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder eingeladen. Die Tagung beleuchtete die „Öffentliche Petition im Wandel“. Volksan-

walt Bernhard Achitz thematisierte in seinem Impulsreferat „Volksanwaltschaften und Bürgerbeauftragte – Aufgaben, Arbeitsweise und Verhältnis zum Parlament“ die enge Zusammenarbeit mit dem Nationalrat aus Sicht der VA.

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft fand im November 2020 ein virtueller „Europäischer Inklusionsgipfel“ statt, an dem ein Experte der VA teilnahm. Thematisiert wurde der Stand der Inklusion in Europa und die unterschiedlichen Erfahrungen in den Mitgliedsstaaten, wobei vor allem der Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit, der Schutz von Frauen und Kindern mit Behinderungen vor Gewalt, die Digitalisierung sowie die inklusive Entwicklungszusammenarbeit auf dem Programm standen.

### **Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte**

Anfang des Jahres konnte Volksanwalt Werner Amon noch zwei Delegationen zu bilateralen Gesprächen in Wien willkommen heißen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niederländischen Ombudsman Einrichtung besuchten die VA. Inhalt des intensiven Erfahrungsaustausches auf Expertenebene war insbesondere das Beschwerdemanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit beider Institutionen. Im Zentrum der Erörterungen standen die Erfahrungen des niederländischen Ombudsman mit Social Media. Die Gäste bekamen außerdem die Gelegenheit, bei der Aufzeichnung einer „Bürgeranwalt“-Sendung mit Volksanwalt Amon dabei zu sein.

Katherine Chang, die neue Botschafterin Taiwans, stattete der VA ebenfalls einen Antrittsbesuch ab und wurde von Volksanwalt Werner Amon willkommen geheißen. In seiner Funktion als IOI Generalsekretär betonte Volksanwalt Amon die aktive Arbeit des taiwanesischen IOI Mitglieds und betonte, dass er sich darauf freue, diese gute Zusammenarbeit mit der Kontrolleinrichtung Taiwans, der sogenannten „Control Yuan“, weiter auszubauen.

### **Nationaler Präventionsmechanismus (NPM)**

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch mit anderen NPMs interessiert. Nähere Details zur internationalen Zusammenarbeit des NPM finden sich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“.

## 2. Heimopferrente

Viele Jahrzehnte hindurch wurden Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und bei Pflegefamilien misshandelt und gequält. Die Gewalt und auch die emotionale Vernachlässigung in frühen Lebensjahren wirkten sich neben den gesundheitlichen Folgen auch äußerst negativ auf das spätere soziale und wirtschaftliche Leben der Betroffenen aus. Als Anerkennung des Unrechts beschloss der Nationalrat im Sommer 2017 einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG). Seit nunmehr über drei Jahren erhalten Anspruchsberechtigte eine monatliche Zusatzrente. Die Rente beträgt 337,30 Euro (Wert 2021) und wird brutto für netto zwölf Mal jährlich ausbezahlt.

Anspruch auf die Heimopferrente haben Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat), einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung oder in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden.

Ausbezahlt wird die Heimopferrente ab Bezug einer Pension oder eines Rehabilitationsgeldes sowie bei Bezug einer Dauerleistung der Mindestsicherung wegen Arbeitsunfähigkeit. Die Rente wird weiters an Menschen mit Behinderung ausbezahlt, die als Angehörige in der Sozialversicherung mitversichert sind, weil sie nicht erwerbsfähig sind. Darüber hinaus gebührt die Rente ab dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters.

Vor Eintritt dieser Voraussetzungen haben die Betroffenen die Möglichkeit, die Feststellung des Rentenanspruchs zu beantragen. Es wird ein Prüfverfahren durchgeführt, die Auszahlung der Rente erfolgt erst mit Pensionsantritt. Der Zuspruch einer Heimopferrente erfolgt entweder nach einem Clearingverfahren bei einer Opferschutzstelle und anschließender Zahlung einer finanziellen Entschädigung durch den Einrichtungs- bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger oder nach einem Prüfverfahren bei der Rentenkommission der VA. Über die Anträge entscheiden die Pensionsversicherungen bzw. das SMS mit einem Bescheid.

### 2.1. Die wichtigsten Zahlen im Überblick

Seit Inkrafttreten des HOG im Juli 2017 wurden bei der VA in Summe rund 1.000 Anträge auf Gewährung einer Heimopferrente durch eine Empfehlung des Kollegiums der VA und weitere rund 550 Anträge durch den Beschluss auf Gewährung einer Pauschalentschädigung durch eine Opferschutzstelle erledigt.

Im Berichtsjahr wurde die Rentenkommission von den Entscheidungsträgern mit der Prüfung von insgesamt 382 Anträgen beauftragt. Darunter befanden sich 45 Feststellungsanträge. 60 Personen nutzten die Möglichkeit, den Antrag direkt bei der VA einzureichen. 44 % der Anträge wurden von Frauen und 56 % von Männern gestellt. Dieses Verhältnis ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben. Nur bei etwa 4 % der Fälle (17 Anträge) bei der Rentenkommission handelt es sich um Betroffene mit gesetzlichem Erwachsenenvertreter. Im Vorjahr lag dieser Wert bei rund 15 %.

Die VA informierte auch im Jahr 2020 umfassend über Ansprüche von Heimopfern und half, Probleme zu beseitigen und Missstände zu beheben. 76 Personen wandten sich mit ihren Anliegen zum HOG schriftlich an die VA sowie 828 Personen telefonisch. Bei 20 % der Anliegen wurde ein Prüfverfahren der VA eingeleitet, bei einem Drittel erwiesen sich die Beschwerden als berechtigt.

Bei den meisten Anfragen ging es um die Antragstellung und die pauschalierten Entschädigungen, den Ablauf des Verfahrens sowie die Auszahlung der Rente oder der Pauschalentschädigung. Unklarheiten bestanden auch hinsichtlich einer möglichen Anrechnung einer Heimopferrente oder von pauschalierten Entschädigungen, etwa bei Anträgen auf Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe. Gemäß den Bestimmungen im HOG gilt die Rente nicht als Einkommen.

Im Berichtsjahr traf die Rentenkommission in zwölf Sitzungen zusammen und befasste sich mit insgesamt 299 Anträgen auf Gewährung einer Heimopferrente. 279 Anträge wurden durch die Rentenkommission befürwortend und 18 Anträge ablehnend beurteilt. Zwei Anträge wurden zwecks weiterer Recherche zurückgestellt und im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen. Das Kollegium der VA folgte in allen Fällen dem Vorschlag der Rentenkommission.

Der häufigste Grund für eine Ablehnung war, dass keine Unterbringung nach dem HOG vorgebracht bzw. festgestellt wurde. Bei etwa einem Drittel wurde das Gewaltvorbringen als nicht glaubwürdig beurteilt, bei den restlichen Ablehnungen lag nach Bewertung der Rentenkommission kein vorsätzliches Gewaltdelikt i.S.d. HOG vor. Bei 25 Anträgen leitete die Rentenkommission keine Prüfung ein, da die Antragstellenden bereits eine pauschalierte Entschädigung erhalten hatten (11), den Antrag wieder zurückzogen (8) oder am Verfahren nicht mitwirkten (6). Weitere drei Betroffene starben bedauerlicherweise vor Abschluss des Verfahrens. 200 Anträge wurden durch die Einleitung eines Verfahrens bei einer Opferschutzstelle und die Gewährung einer pauschalierten Entschädigung durch den Einrichtungs- oder Kinder- und Jugendhilfeträger erledigt.

Aus einem Pool von 64 externen klinischen Psychologinnen und Psychologen wurden 261 Aufträge zum Clearinggespräch vergeben, 217 Clearingberichte wurden im Berichtsjahr fertiggestellt.

Im Berichtsjahr beschrieben die Betroffenen über 400 Orte der Gewaltausübung. Der überwiegende Teil der Betroffenen erlebte Gewalt im Heim bzw. Internat (90 %), 7 % in einer Pflegefamilie und nur 3 % in einer Krankenanstalt.

Am häufigsten wurden Akte der psychischen Gewaltausübung genannt, wie Essensentzug oder der Zwang, Erbrochenes unter Androhung von körperlicher Gewalt zu essen, Sprechverbot, stundenlanges In-der-Ecke-Stehen oder Einsperren in einer dunklen Kammer. 70 % der geschilderten Gewalthandlungen betrafen körperliche und psychische Gewalt. An körperlichen Misshandlungen wurden sehr oft Schläge mit der Hand sowie Stockschläge genannt, die zu Striemen, blauen Flecken und auch Nasenbluten führten. Ein Drittel der Schilderungen betraf sexuelle Übergriffe.

## 2.2. Auswirkungen durch COVID-19

Der Ausbruch von COVID-19 und die damit einhergehenden Einschränkungen führten zu Verunsicherungen unter den Antragstellenden. Ein Großteil zählt zur älteren Bevölkerungsgruppe, viele sind chronisch krank.

Die Gespräche mit den Clearingexpertinnen und -experten waren zwar auch während des COVID-19-Lockdowns unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen grundsätzlich weiter möglich. Viele Betroffene und auch Therapeutinnen und Therapeuten sahen aber von den Gesprächen ab, um das Risiko einer Infektion möglichst gering zu halten. Einige gaben an, dass sie aufgrund ihres Alters oder einer chronischen Krankheit zur Risikogruppe zählen.

Verzögerungen gab es auch bei der Aktenrecherche: Zum Teil konnten aufgrund der Umstellung auf Homeoffice Akten nicht aus den Archiven ausgehoben werden. Andererseits ersuchten die

Landesbehörden um Fristerstreckung, da sämtliche personellen Ressourcen durch die Bekämpfung von COVID-19 gebunden waren.

Auch der jährliche Erfahrungsaustausch mit den Clearingexpertinnen und Clearingexperten wurde heuer in digitaler Form durchgeführt.

Abschließend ist festzuhalten, dass COVID-19 bei einzelnen Verfahren durch Verzögerung bei der Aktenübermittlung oder Verschiebung von Clearingterminen zu einer längeren Verfahrensdauer geführt hat.

### 2.3. Rentenkommission und Verfahren bei der VA

Der Gesetzgeber ermächtigte die VA zur Einrichtung der Rentenkommission. Die Pensionsversicherungen und das SMS beauftragen die Rentenkommission mit der Prüfung der Anträge auf Gewährung einer Heimopferrente. Die Rentenkommission ist ein Gremium bei der VA, das aus Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen besteht. Es recherchiert Unterbringungen und bewertet die Glaubwürdigkeit der Gewalterfahrungen.

Antragstellende berichten im Clearinggespräch mit klinischen Psychologinnen und Psychologen über ihre Gewalterlebnisse. Als Nachweis der Unterbringung dienen insbesondere Kinder- und Jugendhilfeakten, Heimakten, Schulbesuchsbestätigungen, Zeugnisse, Meldenachweise und Fotos.

In monatlichen Sitzungen diskutiert die Rentenkommission die Anträge und unterbreitet dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Empfehlung an die Entscheidungsträger. Pensionsversicherungen und das SMS entscheiden anhand der Empfehlung der VA über den Antrag mit einem Bescheid, der den Antragstellenden direkt zugeschickt wird.

### 2.4. Entschädigungen durch Einrichtungs- bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger

Viele Betroffene, die Anspruch auf die monatliche Heimopferrente haben, können zusätzlich eine Pauschalentschädigung und die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen. Die Rentenkommission informiert alle Antragstellenden umfassend über mögliche Entschädigungen und verweist sie an die zuständigen Stellen. Weiters begleitet die Rentenkommission die Betroffenen im Verfahren bei den Opferschutzstellen und stellt sicher, dass die Information über eine Entschädigungszahlung auch an die Entscheidungsträger weitergeleitet wird und diese den Bescheid über die Heimopferrente erlassen können.

Betroffene, die eine Pauschalentschädigung wegen der während einer Unterbringung i.S.d. HOG erlittenen Gewalt erhalten haben, haben automatisch einen Anspruch auf die Heimopferrente.

Im Jahr 2020 standen Opfern von Gewalt in Heimen, in Krankenanstalten und in Pflegefamilien Anlaufstellen bei der Evangelischen und der Katholischen Kirche, bei allen Landesregierungen (außer Wien), beim Magistrat der Stadt Linz und der Stadt Innsbruck sowie bei SOS-Kinderdorf Österreich zur Verfügung. Zu Redaktionsschluss kündigte der KAV (jetzt: WIGEV) an, sein Entschädigungsprojekt für Betroffene von Gewalt im ehemaligen Pavillon XV des Otto-Wagner-Spitals (Steinhof) wieder aufnehmen zu wollen.

Im Berichtsjahr veranlasste die Rentenkommission eine Erhebung bei allen Opferschutzstellen. Die Erhebung ergab, dass die Voraussetzungen für eine Pauschalentschädigung in Österreich sehr unterschiedlich geregelt sind: Betroffenen in Wiener Einrichtungen, in Einrichtungen des Bundes im Zuständigkeitsbereich des BMJ und des ehemaligen BMUKK (z.B. Erziehungsanstalt Kaiserebersdorf, Bundestaubstummeninstitut) sowie Personen, die in Privatheimen (ausgenommen SOS-Kinderdörfer) oder in Krankenanstalten misshandelt wurden, steht keine derartige Anlaufstelle zur Verfügung.

Allein das Land Stmk berücksichtigt alle Unterbringungen i.S.d. HOG. Ktn und Tirol anerkennen auch Vorfälle auf den Heilpädagogischen Abteilungen der Landeskrankenhäuser. Einige Länder, wie das Land Stmk und das Land Vbg, berücksichtigen auch Unterbringungen in Privatheimen, sofern ein Anknüpfungspunkt über die Kinder- und Jugendhilfe gegeben war.

OÖ, NÖ, Ktn und Vbg grenzen den Zeitraum der relevanten Gewaltausübung auf jenen des HOG ein (Mai 1945 bis Dezember 1999). Dieser Zeitraum war auch im Entschädigungsprojekt der Stadt Wien relevant. Der KAV (jetzt: WIGEV) schränkte seine Entschädigungen auf den Zeitraum 1945 bis 1989, das Land Tirol auf Fälle bis 1991 und der Magistrat Linz auf den Zeitraum 1945 bis heute ein. Von der Bgld LReg und der Stmk LReg werden alle Fälle ohne Zeiteinschränkung berücksichtigt, sofern mögliche Schadenersatzansprüche rechtlich bereits verjährt sind. Bei den Anlaufstellen beim Land Sbg, der Stadt Innsbruck, der Katholischen Kirche und SOS-Kinderdorf gibt es keinerlei zeitliche Einschränkungen.

Das Land Stmk entschädigt alle Betroffenen, die während einer Unterbringung nach dem HOG in der Stmk Gewalt erlitten haben. Das Land NÖ, Bgld, Vbg, Sbg und die Stadt Linz gewähren finanzielle Leistungen, sofern die Unterbringung im Rahmen deren Kinder- und Jugendhilfe erfolgte und die Aufsichtspflicht beim jeweiligen Land bzw. dem Magistrat lag; das Land Sbg aber nur solange, als das Kind nicht in eine Einrichtung außerhalb des Bundeslandes geschickt wurde. Auch die Gemeinde Wien sprach Entschädigungen an alle Betroffenen von Gewalt während der Unterbringung durch die Wiener Kinder- und Jugendhilfe zu. Die Stadt Innsbruck, die Katholische Kirche und SOS-Kinderdorf anerkennen alle Gewaltvorfälle in ihren eigenen Einrichtungen. Der KAV entschädigte nur Betroffene von Gewalt am Pavillon XV, das Land OÖ und das Land Ktn entschädigen nur Landesheime und Pflegefamilien im jeweiligen Bundesland. Von Seiten des Bundes bestanden Anlaufstellen für Betroffene in Einrichtungen des BMJ und BMUKK (jetzt: BMBWF).

Der überwiegende Teil der Opferschutzstellen gewährt Leistungen nur bei Vorfällen, die während der Unterbringung vorgefallen sind. Darüber hinaus anerkennt das Land Ktn auch den Missbrauch durch den ehemaligen Leiter der Heilpädagogischen Abteilung am LKH Klagenfurt, Dr. Wurst, der in seiner Praxis im ambulanten Bereich vorgefallen ist, als entschädigungswürdig. Die Sbg LReg und Stmk LReg sprechen Entschädigungen auch für Gewaltvorfälle zu, die im Rahmen der gesetzlichen Fürsorge- und Aufsichtspflicht des Landes vorgefallen sind, etwa bei Gewalt durch die Fürsorgerin. Ebenso anerkennt die Katholische Kirche Gewaltübergriffe durch Funktionsträger der Katholischen Kirche. In den genannten Fällen besteht kein automatischer Anspruch auf die Heimopferrente, da die Gewalt nicht während einer Unterbringung i.S.d. HOG erlitten wurde.

Im Ergebnis gehen manche Anlaufstellen weniger großzügig vor als andere, wodurch etwa viele Betroffene von Gewalt in Privatheimen keine Möglichkeit für eine Pauschalentschädigung haben, selbst wenn sie auf Veranlassung der Kinder- und Jugendhilfe ins Heim eingewiesen wurden. Neben den Geldleistungen gewähren manche Anlaufstellen auch andere Leistungen, wie die Kostenübernahme für den Nachkauf von Versicherungszeiten und Therapiekosten. Therapiekosten wurden von allen Opferschutzstellen außer dem Bgld, dem KAV (jetzt: WIGEV) und dem Magistrat

Linz bewilligt. Vom Land Ktn konnten keine Zahlen genannt werden, da diese bislang nicht gesondert erfasst wurden.

Insgesamt erhielten im Beobachtungszeitraum (2010 bis Juni 2020) 7.435 Personen eine Pauschalentschädigung i.S.d. HOG. Seit dem Inkrafttreten des HOG (Juli 2017 bis Juni 2020) wurden 1.891 Zahlungen an 766 Frauen und 1.125 Männer geleistet. 1.069 Ansuchen wurden abgelehnt.

Die meisten Entschädigungen wurden von der Gemeinde Wien gewährt, insgesamt waren es über 2.300. Dieses Projekt war allerdings nur zwischen 2010 und 2016 für Meldungen geöffnet. Mehr als 1.800 weitere Personen wurden von der Katholischen Kirche und rund 900 Betroffene vom Land NÖ im Zeitraum bis Juli 2020 entschädigt. Vom Land Tirol erhielten rund 500 Personen eine finanzielle Leistung, 370 vom Land OÖ, 270 vom Land Stmk, etwa 250 vom Land Vbg, 170 von der Stadt Innsbruck und rund 140 von der Evangelischen Kirche und dem Bund (BMJ und BMUKK). Das Land Ktn und SOS-Kinderdorf Österreich haben bis Juli 2020 rund 100 Personen entschädigt, der KAV (jetzt: WIGEV) sowie das Land Sbg rund 70. Die wenigsten Betroffenen wurden von der Stadt Linz (rund 30 Personen) und vom Bgld (10 Personen) entschädigt.

In Summe wurden Pauschalentschädigungen in der Höhe von 91.911.191,92 Euro ausbezahlt. Die bisher erfolgten Zahlungen betragen zwischen 250 und 35.000 Euro vor Inkrafttreten des HOG und zwischen 250 und 25.000 Euro nach dem Inkrafttreten des HOG.

Die Untergrenzen der Entschädigungsleistung sind sehr unterschiedlich: beim Land Tirol 250 Euro, beim Land Vbg und der Gemeinde Wien 500 Euro, in NÖ, dem KAV (jetzt: WIGEV) sowie bei der Evangelischen und Katholischen Kirche 1.000 Euro, beim Land Ktn 2.000 Euro, beim Land OÖ und dem Magistrat der Stadt Linz 2.500 Euro, in Sbg und der Stmk 3.000 Euro und bei SOS-Kinderdorf und der Stadt Innsbruck 5.000 Euro.

Die angegebenen Werte bilden ausschließlich die bisherige Entschädigungspraxis ab, sie können daher in Zukunft unter- oder überschritten werden. Aus dem Bgld wurden aus Datenschutzgründen keine genauen Ober- bzw. Untergrenzen gemeldet, da aufgrund der geringen Zahl von Meldungen Rückschlüsse auf die Höhe einzelner Zahlungen möglich wären.

Darüber hinaus erhielten 4.887 Personen Therapiekosten zugesprochen. Die gewährten Therapiekosten unterscheiden sich je nach Opferschutzstelle beträchtlich. Maximal 200 Stunden Therapie wurden im Entschädigungsprojekt der Gemeinde Wien bezahlt. Bei den aktuell noch offenen Opferschutzstellen werden ein Höchstausmaß von 100 Stunden von SOS-Kinderdorf Österreich und dem Land Tirol bewilligt, maximal 90 pro Person vom Magistrat der Stadt Innsbruck, maximal 80 in NÖ, 70 Stunden vom Land Vbg sowie 50 Stunden vom Land Sbg. Im Projekt des BMUKK wurden durchschnittlich 56 Stunden genehmigt und in jenem des BMJ 29. Die Ktn LReg konnte keine Zahlen ausweisen, von der Stmk LReg und der Evangelischen Kirche wurden keine Obergrenzen bekannt gegeben. Im Bgld und vom Magistrat der Stadt Linz wurden keine (zusätzlichen) Therapiekosten übernommen.

Bei rund 57 % der Meldungen (Zusprüche und Ablehnungen) wurden Therapiekosten zuerkannt. Trotz Ablehnung einer finanziellen Entschädigung konnten Therapiekosten zugesprochen werden.

Untersucht wurde weiters, welche Auswirkungen das HOG auf die Anlaufstellen hatte. In Vbg, Tirol und bei der Anlaufstelle in Innsbruck sind die Ansuchen auf Pauschalentschädigung seit dem Inkrafttreten des HOG leicht zurückgegangen. Alle anderen Opferschutzstellen, deren Angebot durchgängig zur Verfügung stand, haben einen Zuwachs der Ansuchen erfahren. Bei SOS-Kinderdorf und dem Land OÖ stiegen die Zahlen um etwa 15 %, beim Land Sbg und der Katholischen

Kirche um 40 %. Im Bgld haben sich 80 % mehr Personen gemeldet, wobei sich insgesamt nur 10 Betroffene an die Anlaufstelle gewendet haben. Bei der Opferschutzstelle in NÖ haben sich die Meldungen verdoppelt und bei jener des Magistrats Linz sogar mehr als verdoppelt, von durchschnittlich 2,5 Personen auf 6 Personen pro Jahr. Den prozentuell größten Zuwachs im Vergleich zum Zeitraum vor Inkrafttreten des HOG verzeichnet die Opferschutzstelle in der Stmk. Hier sind die Meldungen um das Zwanzigfache gestiegen, von durchschnittlich 4,2 auf 84 entschädigte Personen pro Jahr.

Stellt man die vor dem Inkrafttreten des HOG geleisteten Pauschalentschädigungen jenen gegenüber, die nach dem Inkrafttreten des HOG ausbezahlt wurden – ausgenommen jene Projekte, die bereits vor Inkrafttreten des HOG eingestellt wurden –, ergibt sich eine Steigerung der Pauschalentschädigungen von 38 %. Das zeigt, dass der Bedarf für eine Anlaufstelle für ehemalige Heim- und Pflegekinder gegeben ist.

Die VA appelliert an die Gemeinde Wien sowie den Bund, die Entschädigungsprojekte für Betroffene von Gewalt in Einrichtungen, die in deren Wirkungsbereich standen, wieder zu öffnen und dem Beispiel des WIGEV zu folgen. Dieser kündigte vor Kurzem an, das Entschädigungsprojekt wieder aufzunehmen

Weiters sollen auch die Landesregierungen ihre Verantwortung wahrnehmen und alle Betroffenen entschädigen, deren Heimeinweisung aufgrund einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte; dies unabhängig davon, ob der Heimträger öffentlich, kirchlich oder privat war.

## 3. Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

### 3.1. Arbeit, Familie und Jugend

#### Einleitung

Im Jahr 2020 leitete die VA 300 Prüfverfahren im Bereich des AMS in die Wege. Die Existenzsicherung von arbeitslosen Menschen und die Sicherung von Beschäftigung durch das neue COVID-19-Kurzarbeitsmodell haben das AMS als Dienstleister für Arbeitssuchende und Unternehmen stark herausgefordert. Aus Sicht der VA hat sich das AMS als Organisation nicht nur als systemrelevant behauptet, sondern durch stetige Anpassung der eigenen Prozesse auch ausgezeichnet. Positiv hervorzuheben ist, dass das AMS das Einschreiten der VA auch in noch laufenden Verfahren akzeptierte. Sofern unter Berücksichtigung von Anregungen bzw. Einwänden der VA eine positive Entscheidung (z.B. Beschwerdeentscheidung) getroffen wurde, wertete die VA die Beschwerden nicht als berechtigt, da das AMS im Rahmen des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens rechtzeitig reagiert hatte.

Die VA möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Zusammenarbeit mit dem AMS auch 2020 außerordentlich gut war. Ersuchen um Abgabe von Stellungnahmen zu Beschwerden kam das AMS prompt und umfassend nach. Wurden im Zuge von Prüfverfahren der VA Verstöße gegen rechtliche Vorschriften festgestellt oder waren im Einzelfall Beanstandungen auszusprechen, reagierte das AMS in der Regel rasch und traf die erforderlichen Veranlassungen.

In thematischer Hinsicht wurden „klassische“ Beschwerden über das AMS, insbesondere über Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen sowie Sperren des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe infolge der Nichtannahme einer vom AMS zugewiesenen Beschäftigung oder infolge der Nichteinhaltung von Kontrollmeldeterminen, tendenziell in den Hintergrund gedrängt. In den Fokus rückten Themen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise: Gegenstand von Beschwerden oder Anfragen waren vor allem die neu eingeführten „Einmalzahlungen“ des AMS und die COVID-19-Kurzarbeit. Diese Themen werden im Band „COVID-19“ (Kap. 4.1.1) ausführlich behandelt. Im folgenden Kapitel „Arbeitsmarkt“ (3.1.1.) geht die VA auf zwei Themenbereiche ein, die häufig Anlass zur Beschwerde gaben und nicht speziell mit COVID-19 in Verbindung stehen.

278 Beschwerden betrafen familienbezogene Leistungen, in den meisten Fällen (222) ging es um die Auszahlung von Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld. Gegenüber dem Vorjahr war in diesem Bereich ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.1.1) wurde ausführlich über die Misstandsfeststellung und Empfehlung der VA vom Jänner 2020 zu Familienleistungen in grenzüberschreitenden Fällen berichtet. Die Reaktion des zuständigen Ressorts stand im Vorjahr noch aus und wird in diesem Bericht (Kap. 3.1.2) bewertet. Auch hinsichtlich der von der VA festgestellten Härtefälle bei der Mutter-Kind-Pass-Regelung gibt es neue Entwicklungen. Die VA befasste sich außerdem wieder mit Härtefällen, die sich aus den Bestimmungen des KBGG ergeben, etwa mit der Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes für werdende Mütter, die mit gesundheitlichen Problemen in der Schwangerschaft zu kämpfen haben und deshalb Krankengeld bezogen. Thema war auch die Ablehnung des Mehrlingszuschlags für Zwillinge, deren Mütter die sogenannte „Sonderleistung I“ beziehen.

56 Beschwerden standen 2020 im engen Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und betrafen Unterstützungen und Beihilfen für Familien, die durch die Coronakrise in finanzielle Not gerieten. Dazu zählen der Familienhärteausgleich („Corona-Hilfe“), der Familienkrisenfonds und der Kinderbonus, die alle durch Novellen des FLAG geschaffen wurden. Zentrale Kritikpunkte sowie kollegiale Missstandsfeststellung der VA wegen Benachteiligung von Selbstständigen bei der Auszahlung aus dem Familienhärteausgleich werden im Band „COVID-19“ (Kap. 3.1.1) gesondert dargestellt.

Faktum ist, dass Monate des Lockdowns mit eingeschränktem Präsenzunterricht bzw. zeitweiligen Schließungen von Kindergärten und Horten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor eine Zerreißprobe stellen. Zudem kam es aufgrund von Kurzarbeit oder Jobverlust zu finanziellen Notlagen. Geringere Einkünfte im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19 Krise können zur Reduzierung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes für Eltern führen, deren Kinder 2021 geboren werden. Eine Novelle zum KBGG sieht daher vor, dass für die Berechnung dieser Leistung ausnahmsweise die Einkünfte aus dem Jahr 2019 heranzuziehen sind, wenn sich dadurch ein höherer Tagsatz für die Eltern ergibt. Dies wird von der VA ebenso begrüßt wie die im FLAG vorgesehene Verlängerung der Anspruchsdauer der Familienbeihilfe um sechs Monate, weil infolge der COVID-19-Krise der Studienbetrieb beeinträchtigt war.

### **3.1.1. Arbeitsmarkt**

#### **Überschießende Androhung von Strafanzeigen**

Regionale Geschäftsstellen des AMS schickten standardisierte Schreiben an Personen, bei denen es zu einem Überbezug an Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder einer Beihilfe (z.B. Gründungsbeihilfe) gekommen war. Sie wurden aufgefordert, den Rückforderungsanspruch des AMS schriftlich anzuerkennen und eine entsprechende Rückzahlung zu leisten bzw. zumindest um Ratengewährung anzusuchen. Ein Formblatt für die Anerkennung des Rückzahlungsanspruchs war dem Schreiben beigelegt. Für den Fall der Nichtanerkennung wurde eine strafrechtliche Anzeige (wegen Betrugs bzw. gewerbsmäßigen Betrugs) angedroht. Das AMS wies auch auf das Rechtsinstitut der tätigen Reue hin und stellte in Aussicht, von einer strafrechtlichen Anzeige Abstand zu nehmen, wenn der Aufforderung zur Anerkennung des Rückzahlungsanspruchs rasch nachgekommen und eine entsprechend freiwillige Rückzahlung geleistet werde. Diese Schreiben des AMS wurden vor Durchführung des in den §§ 24 und 25 AIVG vorgezeichneten ordentlichen Verwaltungsverfahrens verschickt. Das rief Bedenken der VA hervor, die sich in der Folge erhärteten.

Diese Vorgangsweise des AMS war aus Sicht der VA schon deshalb unzulässig, weil sich der Verdacht eines Täuschungs- und Bereicherungsvorsatzes gar nicht stellte. Bei der VA entstand vielmehr der Eindruck, dass standardisierte Schreiben ohne entsprechend sorgfältige, auf den Einzelfall bezogene Prüfung der subjektiven Tatseite routinemäßig verschickt wurden, um Druck auszuüben. Die Androhung strafrechtlicher Schritte gegen unbescholtene Bürgerinnen und Bürger ist geeignet, Furcht zu erzeugen, auch wenn zuvor keine unrechtmäßigen Handlungen gesetzt worden waren. Niemand muss sich gefallen lassen, von einer Behörde grundlos eines Vermögensdelikts bezichtigt zu werden. Das gilt auch dann, wenn eine Überzahlung weder auf Verschweigen von leistungsbeeinflussenden Umständen bzw. auf unwahre Angaben zurückzuführen ist und gutgläubig verbraucht wurde.

Ein Arbeitssuchender aus Ktn war über das erhaltene „Drohschreiben“ des AMS erschüttert und berichtete der VA, dass es vom 14. bis 18. September 2020 zu einem parallelen Bezug von Krankengeld und Notstandshilfe und einem daraus resultierenden Überbezug in Höhe von 106 Euro gekommen war. Er konnte mit entsprechenden Nachweisen belegen, dass er allen Meldepflichten nachgekommen war. Die Überzahlung war daher tatsächlich nicht ihm anzulasten, sondern resultierte aus einem Versehen des AMS.

Ähnlich gelagert war ein Fall aus OÖ, in dem es zu einem objektiv rechtswidrigen Überbezug von Arbeitslosengeld für die Zeit vom 11. bis 29. Januar 2020 kam. Frau N.N. war in diesem Zeitraum in einer Heilanstalt und hatte deshalb Anspruch auf Krankengeld. Am Überbezug traf die Arbeitssuchende aufgrund der klaren Aktenlage keinerlei Verschulden, da die fristgerechte Meldung des Anstaltsaufenthalts dokumentiert war. Das AMS hatte sie jedoch übersehen. Dennoch wurde auch an sie ein Schreiben mit der Androhung einer Strafanzeige wegen Betrugsverdachts verschickt.

Eine weitere Beschwerde betraf das AMS OÖ: Frau N.N. stand in einem Dienstverhältnis zu einer gemeinnützigen Einrichtung, das Ende August 2019 endete. Gleich im Anschluss daran war sie auf geringfügiger Basis für dieselbe Einrichtung tätig. Bei einer solchen Konstellation greift die Regelung des § 12 Abs. 3 lit. h AIVG. Demnach gilt eine Person dann nicht als arbeitslos, wenn sie zunächst bei einem Dienstgeber vollversichert nach ASVG beschäftigt war und sodann eine geringfügige Beschäftigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses beim selben Dienstgeber aufnimmt und zwischen dem vollversicherten Dienstverhältnis und dem neuen geringfügigen Dienstverhältnis nicht mindestens ein Zeitraum von einem Monat gelegen ist. Frau N.N. konnte ab 1. September 2019 die zentrale Anspruchsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit für den Bezug von Arbeitslosengeld objektiv-rechtlich nicht erfüllen. Das AMS hat das übersehen und die Geldleistung zur Auszahlung gebracht. Im Zuge des Prüfverfahrens der VA gestand das AMS zu, dass der Umstand des rechtswidrigen Bezugs für die Leistungsbezieherin nicht erkennbar war und sie das Arbeitslosengeld gutgläubig bezogen hatte.

Obwohl das AMS in den genannten Einzelfällen ausdrücklich anerkannt hat, dass die Androhung strafrechtlicher Anzeigen ungerechtfertigt war, hat die VA zur Vermeidung weiterer Unannehmlichkeiten von Betroffenen das Problem aufgegriffen und das BMAFJ kontaktiert. Die Ministerin wurde damit konfrontiert, dass die verschärfte Gangart des AMS ab 2019 einsetzte, aber so vom Gesetzgeber nicht vorgesehen wurde. Auch habe diese Vollzugspraxis nicht zu einer nennenswerten Steigerung strafrechtlicher Verurteilungen ehemaliger Leistungsbezieherinnen und -bezieher geführt, lasse aber den Eindruck entstehen, dass jede objektive Überzahlung auf einen Betrug der Leistungsempfängerinnen und -empfänger zurückgeführt werden könne. Dass dabei aber auch dem AMS Irrtümer und Fehlleistungen unterlaufen sein könnten, wird hingegen nicht ins Kalkül gezogen.

Der Gesetzgeber hat im Fall eines objektiven Überbezugs von Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung die Rückforderung in den §§ 24 und 25 AIVG geregelt. Darin ist keine Rede davon, dass durch Androhung strafrechtlicher Schritte Druck gemacht werden könne. Vielmehr ist im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu prüfen, ob tatsächlich auch ein Rückforderungstatbestand im Sinne des § 25 AIVG vorliegt und ob der Umstand, dass eine Leistung nicht gebührt, auf eine Obliegenheitsverletzung der Empfänger zurückzuführen ist. Die Aufforderung zur Erstattung von Überbezügen, verbunden mit der Androhung strafrechtlicher Konsequenzen, ist im Gegensatz dazu geeignet, auch eine stille Sanierung behördlicher Fehler herbeizuführen. Das ist dann der Fall, wenn einer Aufforderung zur Rückerstattung scheinbar „freiwillig“ entsprochen wird, obwohl bei genauer Prüfung die Voraussetzungen für eine Rückforderung gemäß § 25 AIVG überhaupt nicht vorhanden sind.

Das BMAFJ wies gegenüber der VA darauf hin, dass Behörden und öffentliche Dienststellen, so auch das AMS, verpflichtet seien, Straftaten bei der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. In diesem Zusammenhang sei im Juli 2018 eine Taskforce „Sozialleistungsbetrug“ (TF-SOLBE) geschaffen worden und eine interministerielle Steuerungsgruppe eingesetzt worden. Auf Anregung des Justizressorts sei auch ein neuer Erlass zur vorliegenden Thematik ausgearbeitet worden, wobei – in Abweichung von der früheren Vorgangsweise – eine Anzeigepflicht des AMS unabhängig von der Höhe des Überbezugs bzw. Rückforderungsbetrags festgeschrieben wurde. Das BMAFJ wies auch auf § 167 StGB hin, wonach die Strafbarkeit durch tätige Reue aufgehoben wird, was allerdings voraussetze, dass eine Schadenswiedergutmachung ohne Zwang zu erfolgen habe. Insofern sei die Vorgangsweise des AMS gerechtfertigt, tätige Reue könne nach der Erlassung eines Rückforderungsbescheides nicht mehr realisiert werden.

Die Argumente der Ministerin sind grundsätzlich nachvollziehbar, dennoch ist mit Entschiedenheit darauf hinzuweisen, dass das Instrument strafrechtlicher Anzeigen bzw. der Androhung solcher Anzeigen niemals flächendeckend und undifferenziert zum Einsatz kommen darf. Keinesfalls darf es zu einer Aushöhlung rechtsstaatlicher Standards kommen, die durch ein Rückforderungsverfahren nach dem AVG gewährleistet werden. Sollte die verstärkte Nutzung strafrechtlicher „Aufklärungen“ daher weiterverfolgt werden, so erweist sich eine entsprechende Schulung bzw. Nachschulung der jeweiligen AMS-Bediensteten aus Sicht der VA als unabdingbar. Jeder Betrug verlangt Täuschungsvorsatz, Schädigungsvorsatz und Bereicherungsvorsatz. Alle drei müssen zum Tatzeitpunkt vorliegen, um von einem Vermögensdelikt ausgehen zu können. Einer undifferenzierten Kriminalisierung von Leistungsbezieherinnen und -bezieher sollte das AMS unter keinen Umständen Vorschub leisten.

Einzelfälle: 2020-0.689.011, 2020-0.116.745, 2020-0.174.858

### **AMS setzt „Einnahmen“ fälschlich mit „Einkommen“ gleich**

Frau N.N. wandte sich an die VA und beschwerte sich, dass ihr Antrag auf Arbeitslosengeld per 1. Mai 2020 von der regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien abgewiesen wurde. Das AMS vertrat die Auffassung, dass Frau N.N. aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach wie vor ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erziele. Insofern sei die Anspruchsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit gemäß § 12 AVG nicht erfüllt.

Frau N.N. schilderte der VA, dass sie parallel zu einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung eine selbstständige Erwerbstätigkeit als Physiotherapeutin ausübte und auf selbstständiger Basis auch Seminare und Vorträge in diesem Bereich abhielt. Im Rahmen dieser Tätigkeit erbrachte sie bis zum Lockdown am 16. März 2020 Dienstleistungen; Einnahmen aus ihrer Erwerbstätigkeit flossen Frau N.N. noch bis einschließlich April 2020 (aus bereits früher erbrachten Leistungen) zu. Ab ihrer Arbeitslosmeldung bzw. ab der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes per 1. Mai 2020 erzielte sie bis zur Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit mit Ablauf des 29. Juni 2020 keine Einnahmen mehr. Betriebsausgaben, insbesondere Mietzahlungen für Praxisräumlichkeiten und die Kosten für einen Internetauftritt liefen weiter.

Die VA stellte im Zuge des Prüfverfahrens fest, dass es seitens des AMS zu einem Missverständnis über den arbeitslosenversicherungsrechtlichen Einkommensbegriff im Sinne des § 36a AVG gekommen war und Frau N.N. diesbezüglich von ihrer zuständigen AMS-Beraterin nicht richtig infor-

miert worden war. Der Begriff „Einkommen“ war irrtümlich mit dem Begriff „Einnahmen“ gleichgesetzt worden. Die VA hatte deutlich zu machen, dass die Begriffe „Einkommen“, „Einkünfte“ und „Einnahmen“ klar voneinander unterschieden werden müssen.

Gemäß § 36a Abs. 2 AIVG ist als „Einkommen“ im Sinne des AIVG das steuerrechtliche Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG zu verstehen. Demnach ist Einkommen der Gesamtbetrag aller steuerlichen Einkünfte. Die steuerlichen Einkünfte verstehen sich wiederum als Differenz von Einnahmen minus Betriebsausgaben.

Das AMS gestand den Rechtsirrtum ein und folgte den Argumenten der VA. Das Arbeitslosengeld wurde Frau N.N. rückwirkend zuerkannt, der Ablehnungsbescheid amtswegig behoben.

Einzelfall: 2020-0.426.340

### 3.1.2. Familienleistungen

Im Berichtsjahr beschäftigten die VA erneut einige Bestimmungen des KBGG, deren Änderung sie bereits seit Langem fordert. Mit der KBGG-Novelle 2013 wurde die Möglichkeit geschaffen, die gewählte Variante des Kinderbetreuungsgeldes, also Einkommensersatz-System oder Konto-System, einmal binnen 14 Tagen ändern zu können. Diese Möglichkeit ist aber wirkungslos: Sämtliche betroffenen Eltern hatten ihren Irrtum erst nach Ablauf dieser Frist – mit der Mitteilung über den Leistungsbezug – erkannt. Im Falle eines Irrtums bei der Wahl des Bezugssystems können den Betroffenen große finanzielle Verluste entstehen. Bei einer Familie aus Sbg betrug der monatliche Unterschied 500 Euro, in einem anderen Fall in der Stmk sogar 700 Euro.

Um die individuell optimal passende Variante und Bezugsdauer wählen zu können, muss man die komplizierten Bestimmungen des KBGG genau kennen. Trotz laufender Überarbeitung und Anpassung werden Antragsformulare bzw. Informationsmitteilungen häufig missverstanden. Auch der RH stellt in seinem aktuellen Bericht zu den Leistungen nach dem KBGG (Reihe BUND/2020/24) fest, dass das komplexe System der Wahlmöglichkeiten ein umfassendes Beratungs- und Informationsangebot durch die Behörden erforderlich macht. Die Informationsmitteilungen, die vor Antragstellung zur Verfügung stehen, wären sehr detailliert. Sie legten den Fokus aber auf die vollständige Beschreibung aller gesetzlichen Bestimmungen und nicht auf die Unterstützung der Eltern bei ihrer Entscheidung über die optimale Ausgestaltung des Leistungsanspruches. Ohne entsprechende Hilfe sind viele Eltern dabei überfordert. Die VA schließt sich daher der Empfehlung des RH an, die Ressourcen bei Information und Beratung verstärkt den Bedürfnissen der Eltern anzupassen.

Auch das Erfordernis der zwingenden gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung als Voraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld führt nach wie vor zu Problemen. Eltern berichteten von Unklarheiten beim Meldevorgang, die eine verspätete Hauptwohnsitzmeldung der Kinder zur Folge hatten. Dadurch erhielten sie für bestimmte Zeiträume keine Leistung oder mussten das Kinderbetreuungsgeld zurückzahlen.

In vielen Fällen konnte die VA Betroffene über die Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe (z.B. bei Heimunterbringung und bestimmten Ausbildungen) und die Verfahrensdauer aufklären. Weiters beschäftigte die VA die widersprüchliche Beurteilung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen der erhöhten Familienbeihilfe einerseits und durch die Pensionsversicherung andererseits: Der Antrag einer jungen Frau aus Sbg auf erhöhte Familienbeihilfe wurde abgewiesen, da die Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 % erst ab dem Juni 2017 angenommen werden könne. Zugleich stellte

die PVA fest, dass Erwerbsunfähigkeit bereits beim erstmaligen Eintritt ins Erwerbsleben, somit bereits im September 2015 gegeben war und damit originäre Invalidität vorlag. Die Invaliditätspension wurde mangels ausreichender Beitragsmonate abgelehnt. Diese Entscheidung wurde mit Urteil des LG Sbg als Arbeits- und Sozialgericht bestätigt. Das Gericht nahm auf die im Rahmen des Familienbeihilfenverfahrens erstellten Sachverständigengutachten Bezug und verglich diese mit den im Pensionsverfahren bzw. Gerichtsverfahren erstellten Gutachten:

Die bei Prüfung des Anspruchs auf erhöhte Familienbeihilfe erstellten Gutachten stammten aus dem Fachbereich Allgemeinmedizin und die Untersuchung habe jeweils nur 30 Minuten gedauert. Im Gegensatz dazu handle es sich bei den gerichtlichen Sachverständigen um solche aus den Fachgebieten der Psychiatrie/Neurologie bzw. Neuropsychologie, die die Erwerbsfähigkeit der Klägerin im Rahmen einer Gesamtbetrachtung beurteilten. Für die Betroffene waren die widersprüchlichen Entscheidungen natürlich nicht nachvollziehbar. Die VA wandte sich an das BMAFJ und konnte eine Lösung erzielen: Bei Vorlage zusätzlicher Unterlagen bzw. Eingaben wird das FA im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens ein weiteres ärztliches Sachverständigengutachten beim SMS veranlassen.

Eine Lösung konnte erfreulicherweise für eine Schülerin mit Down-Syndrom gefunden werden: Nach einem Umzug konnte sie vom neuen Wohnort aus nicht mehr den Fahrtendienst zur Schule nutzen. Die VA hat mit Hilfe des BMAFJ eine Wiederaufnahme in den Fahrtendienst erreicht.

Einzelfälle: 2020-0.198.369, 2020-0.164.129, 2020-0.476.701, 2020-0.699.171, 2020-0.803.556, 2020-0.251.361, 2020-0.275.674, 2020-0.184.598, 2020-0.775.908, 2020-0.660.739, 2020-0.729.627, 2020-0.683.036, 2020-0.447.621

### **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld: Ein Tag Krankengeld zu viel**

Die Thematik ist nicht neu, beschäftigt die VA aber immer wieder: Der Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld geht verloren, wenn in der Zeit vor der Geburt des Kindes mehr als 14 Tage lang Krankengeld bezogen wurde. Dies trifft vor allem jene Frauen hart, die trotz gesundheitlicher Probleme versuchen, ihre Arbeit in der Schwangerschaft weiterzuführen.

In einigen Beschwerdefällen bezogen die werdenden Mütter im relevanten Zeitraum 15 bzw. 16 Tage Krankengeld anstelle der „erlaubten“ 14 Tage. Sie brachten glaubhaft vor, die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit versucht zu haben. Für sie war es sehr enttäuschend, dass sie wegen eines um ein bis zwei Tage längeren Krankengeldbezuges keinen Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld hatten. Denn die finanziellen Einbußen sind beträchtlich: Oft verringert sich damit die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes etwa um die Hälfte. Eine Betroffene hatte etwa mit einem täglichen Betrag von 66 Euro gerechnet und erhielt nur 33 Euro täglich. Das entspricht einem aufs Jahr gerechneten Verlust von ca. 12.000 Euro.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch eindeutig: Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld besteht nur dann, wenn der Elternteil in den letzten 182 Tagen vor Beginn des Beschäftigungsverbots bzw. vor Geburt des Kindes tatsächlich durchgehend erwerbstätig war. Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 14 Tagen schaden nicht (§ 24 KBGG). Dazu stellte der OGH fest (OGH 25.2.2014, 10 ObS 5/14d), dass Zeiten eines Krankenstandes – sobald nach dem Ende der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber Krankengeld bezogen wird – keine Erwerbstätigkeit darstellen. Der Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld sei an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ erfüllt werden müssten und deren Auslegung streng am Wortlaut zu erfolgen habe. Der Gesetzgeber dürfe – verfassungsrechtlich

zulässig – die Gewährung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes auf einen gewissen Personenkreis, der ganz bestimmte Kriterien erfüllt, beschränken. Es falle in das allgemeine Lebensrisiko, dass Umstände eintreten, wie zum Beispiel ein Krankengeldbezug, die einen Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld verhindern.

Die VA schlägt seit Langem eine gesetzliche Änderung vor, um Härtefälle zu vermeiden. Jene Zeiten, in denen Krankengeld bezogen wird, könnten in den Erwerbstätigkeitsbegriff für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld einbezogen werden. Damit wäre auch eine Gleichförmigkeit mit dem unionsrechtlichen Erwerbstätigkeitsbegriff gegeben. Denn Krankengeld ist als Geldleistung gemäß Art. 11 Abs. 2 der VO (EG) 883/2004 zu sehen und daher als Ausübung einer Beschäftigung zu werten (OGH 24.3.2015, 10ObS117/14z).

Das BMAFJ lehnte eine Änderung gegenüber der VA ab. Die Regelungen seien treffsicher, da die Leistungen auf jene erwerbsorientierten Eltern, die ihre Tätigkeit zumindest im Beobachtungszeitraum tagtäglich ausüben, zugeschnitten wären. Im Hinblick auf die aus Sicht der Bundesministerin großzügig ausgestalteten Pauschalvarianten sowie den im Einkommens-Ersatz-System jedenfalls gebührenden Mindestbetrag seien zusätzliche Härtefall-Regelungen nicht erforderlich. Auch europarechtlich erachtet das BMAFJ eine Änderung der Bestimmungen für nicht notwendig und widerspricht der Rechtsmeinung des OGH: Unter den Mitgliedstaaten bestehe Einigkeit, dass die Ausgestaltung der nationalen Anspruchsvoraussetzungen für diverse Geldleistungen den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten ist und bleiben soll.

Auf die negativen Auswirkungen eines mehr als 14-tägigen Krankengeld-Bezugs wird im Informationsmaterial zum Kinderbetreuungsgeld deutlich hingewiesen. Dennoch führt diese gesetzliche Regelung in manchen Fällen zu schwer nachvollziehbaren und belastenden Konsequenzen.

Einzelfälle: 2020-0.616.580, 2020-0.628.592, 2020-0.782.071, VA-BD-JF/0147/A-1/2019

## **Kein Mehrlingszuschlag für Zwillinge**

Der Antrag auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld einer Mutter von Zwillingen in der Stmk wurde mangels Erfüllung aller Voraussetzungen abgewiesen. Sie musste daher auf die dafür vorgesehene, niedrigere „Sonderleistung I“ umsteigen. In der Folge wurde auch ihr Antrag auf den Mehrlingszuschlag, wonach sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite Kind um 50 % erhöht, abgelehnt. Dieser gebühre bei Bezug der „Sonderleistung I“ nicht. Das bedeutete für die Familie einen Verlust von mehr als 6.000 Euro. Das Gleiche passierte einer Mutter von Zwillingen in OÖ, die aus gesundheitlichen Gründen einen unbezahlten Sonderurlaub mit ihrem Dienstgeber vereinbart hatte und deshalb keinen Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hatte. Auch sie verlor ca. 500 Euro monatlich, weil der Mehrlingszuschlag nicht gewährt wurde.

Im KBGG bestehen zwei verschiedene Leistungssysteme, das Einkommensersatz-System und das Konto-System (früher: „pauschales System“), die sich in zahlreichen Details unterscheiden. Deshalb kann zwischen den beiden Systemen grundsätzlich nicht gewechselt werden. Erfüllt ein Elternteil nicht alle Anspruchsvoraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld, gebührt auf Antrag die „Sonderleistung I“, die in § 24d KBGG geregelt ist. Diese beträgt 33,88 Euro täglich und ist damit gleich hoch wie die Leistung der Konto-Variante für ein Jahr Bezugsdauer. § 24e KBGG zählt einige Bestimmungen auf, die auch auf das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens anzuwenden sind. Der Mehrlingszuschlag gehört nicht dazu. Das ist angesichts des höheren einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes auch nachvollzieh-

bar. Fraglich ist aber, ob das auch für die „Sonderleistung I“ gilt. Diese stellt zwar einen Auffangtatbestand bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes dar. Es ist aber zu bezweifeln, dass der Gesetzgeber auch den Anspruch auf den Mehrlingszuschlag ausschließen wollte. Selbst wenn die „Sonderleistung I“ nach der Systematik des Gesetzes Teil des Systems des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist, entspricht sie in ihrer geringeren Höhe genau dem Kinderbetreuungsgeld als Konto für die Bezugsdauer von einem Jahr. Zu dieser pauschalen Variante des Kinderbetreuungsgeldes gebührt jedoch sehr wohl ein Mehrlingszuschlag. Für die betroffenen Eltern ist daher nicht nachvollziehbar, dass sie mit der „Sonderleistung I“ zwar einen niedrigeren Tagsatz, aber dennoch keinen Mehrlingszuschlag erhalten.

Die VA hat sich dazu an das BMAFJ gewandt. Dieses berief sich auf die Systematik des Gesetzes und auf die Materialien. Demnach habe der Gesetzgeber in den Erläuterungen zur 17. Novelle des KBGG (BGBl. I 2016/53) unter anderem gerade den Mehrlingszuschlag explizit als Beispiel dafür angeführt, dass gewisse Regelungen des KBGG im Einkommensersatz-System nicht gelten sollen. Das BMAFJ bleibt daher dabei, dass der Mehrlingszuschlag ausschließlich im Konto-System ausbezahlt wird. Eine gesetzliche Änderung bzw. Klarstellung, dass der Zuschlag auch gemeinsam mit der „Sonderleistung I“ gebührt, wäre aus Sicht der VA wünschenswert.

Einzelfälle: 2020-0.335.856, VA-BD-JF/0006-A/1/2019

### **Familienbeihilfe-Mitteilungen sollen künftig Begründung enthalten**

Wenn ein Anspruch auf Familienbeihilfe entsteht oder wegfällt, erhalten Familien eine Mitteilung des FA. Diese Mitteilungen enthalten jedoch nur eine Information über den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Familienbeihilfenleistung. Eine Begründung, warum der Anspruch ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr besteht, enthalten sie nicht. Das führt bei den antragstellenden Eltern immer wieder zu Unklarheiten und Verwirrung. Schon eine kurze Begründung für den Wegfall bzw. die Einstellung der Familienbeihilfe wäre ein wichtiger Service für die Bürgerinnen und Bürger.

Die VA hatte sich dazu bereits 2016 an das damals zuständige BMFJ gewandt und erfahren, dass im neuen Familienbeihilfenverfahren auch die Möglichkeit einer Begründung der Einstellung vorgesehen werden sollte. Da dies aber bisher nicht der Fall war, kontaktierte die VA im Berichtsjahr erneut das zuständige Ressort. Dieses teilte der VA mit, dass die Mitteilungen nach dem derzeitigen Familienbeihilfen-Verfahren automationsunterstützt vom jeweiligen Sachbearbeiter in der EDV erstellt und versendet werden. Diesen automatisiert erstellten schriftlichen Mitteilungen könne keine zusätzliche Begründung beigefügt werden. Zurzeit werde aber im Zuge des Projektes „FABIAN“ ein neues Familienbeihilfen-Verfahren entwickelt. Mit Einsatz dieses Systems sollen die Sachbearbeiter in den Finanzämtern künftig eine Zusatzinformation zu jeder Familienbeihilfen-Mitteilung verfassen können. Damit könnte auch eine Begründung abgedruckt werden. Die vollständige Umsetzung dieser IT-Applikation wurde allerdings, wie auch der RH feststellte (Reihe Bund 2018/36), in den letzten Jahren immer wieder verschoben. Die VA hofft, dass das Projekt nun rasch umgesetzt wird.

Einzelfall: 2020-0.239.456

## Langes Warten auf grenzüberschreitendes Kinderbetreuungsgeld

Die VA berichtet seit Langem über die Probleme, die Familien beim Kinderbetreuungsgeld haben, wenn ein Elternteil im EU-Ausland arbeitet. Obwohl das VA-Kollegium im Jänner 2020 einstimmig festgestellt hatte, dass hier ein Missstand in der Verwaltung vorliegt, ist eine Verbesserung nicht in Sicht. Viele neu dazugekommene Beschwerden von Betroffenen, weitere Gerichtsentscheidungen und auch ein aktueller Bericht des RH haben die Kritik der VA bestätigt.

Das EU-Recht sieht vor, dass der Staat, in dem die Eltern arbeiten, seine Familienleistungen vorrangig zu zahlen hat. Sind diese niedriger als die Familienleistungen des Wohnstaates, hat dieser die Differenz zu zahlen. Dazu müssen sich die Behörden der EU-Staaten miteinander austauschen, was oft länger dauert oder nicht immer sofort mit einer Einigung über die Zuständigkeit endet. Doch das EU-Recht enthält Regelungen, die sicherstellen sollen, dass die Familien auch in diesen Fällen möglichst rasch Leistungen erhalten. Die Praxis sieht aber anders aus.

Betroffen sind meist österreichische Familien, die mit ihren Kindern in Österreich leben, oft sind es Alleinerzieherinnen. Sie werden von der österreichischen Behörde dazu aufgefordert, unzählige, oft sehr private Unterlagen vorzulegen und die Familienleistungen auch im Ausland zu beantragen. Gegen eine Ablehnung sollen sie dort auch Rechtsmittel erheben. Erst dann wird über ihren Antrag in Österreich entschieden. So vergehen oft viele Monate bis Jahre, bis die Familien die ihnen zustehenden Leistungen erhalten. In manchen Fällen bekommen sie gar keine Leistung. Das bringt viele Betroffene, gerade auch Alleinerzieherinnen, in eine existenzbedrohende Lage.

Über die Missstandsfeststellung des Kollegiums und die daran anknüpfenden Empfehlungen berichtete die VA im letzten PB ausführlich (PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.1.1). Selbige wurde auch in parlamentarischen Anfragen aufgegriffen. Die Stellungnahme der BMAFJ an die VA ist zwar ausführlich, inhaltlich aber unbefriedigend (siehe Volltext unter: <https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/kinderbetreuungsgeld-familienministerium-bleibt-trotz-be-anstandungen-der-va-bei-bisheriger-vorgangsweise>). Positiv erweist sich lediglich die Ankündigung des BMAFJ, sich bei den anderen EU-Staaten und EU-Organen für eine Beschleunigung einzusetzen, bürokratische Hürden abzubauen und die von der VA beanstandeten Punkte bei der nächsten Überarbeitung der Arbeitsanweisung zu berücksichtigen.

Generell weist das BMAFJ die Kritik der VA an den Versäumnissen der österreichischen Behörden zurück und sieht den Grund für Verzögerungen ausschließlich in der mangelnden Mitwirkung der betroffenen Familien und der ausländischen Behörden. Die VA kann sich dieser Auffassung nicht anschließen. Schließlich bekommt sie von den Familien regelmäßig dicke Ordner voll Schriftverkehr mit den Behörden und bereits vorgelegten Unterlagen.

Während die VA ihre Rechtsansicht ausführlich juristisch begründet und mit Literatur und Judikatur belegt hat, ging das BMAFJ in seiner Stellungnahme auf diese juristischen Argumente überhaupt nicht ein. In der Stellungnahme des BMAFJ heißt es, dass die von der VA kritisierten Fälle „ausgerissene Sonderfälle“ und darüber hinaus überwiegend bereits gelöst seien. Beides ist falsch: Die meisten Betroffenen haben nie einen ablehnenden Bescheid erhalten, den sie vor Gericht bekämpfen könnten, obwohl die beantragte Leistung nicht oder nicht vollständig gewährt wurde. Einige Fälle wurden erst nach jahrelangen Verfahren gelöst. Dies stellt ebenfalls einen Missstand dar.

Die VA forderte die Behörden auf, von den Betroffenen nicht mehr zu verlangen, dass diese im Ausland Anträge auf verschiedene Familienleistungen stellen, Entscheidungen darüber abwarten

und eventuell bekämpfen, bevor in Österreich weiter geprüft wird. Das Ministerium wendet dagegen ein, dass diese formellen Anträge gar nicht von Österreich, sondern von den anderen EU-Ländern verlangt werden. Aus den Beschwerdefällen, die bei der VA eingegangen sind, geht anderes hervor: So bestätigten die ausländischen Behörden bereits in vielen Fällen, dass kein Anspruch auf die dortige Leistung besteht. Diese Bestätigungen werden aber von der österreichischen Behörde nicht akzeptiert. Das Ministerium beharrt nach wie vor darauf, dass die Betroffenen formelle ausländische Bescheide vorlegen, was oft nicht oder nur schwer zu bewerkstelligen ist.

Damit die Familien nicht endlos auf das Kinderbetreuungsgeld warten müssen, empfiehlt die VA, das Geld bzw. den vorläufigen Unterschiedsbetrag zu Leistungen aus anderen Ländern spätestens acht Monate nach Antragstellung zu zahlen und immer dann einen Bescheid zu erlassen, wenn nicht der volle beantragte Betrag bezahlt wird. Auch dies wird vom BMAFJ abgelehnt. Dafür müsste die Behörde wissen, wie hoch die zu erwartenden ausländischen Leistungen wären, lautet die Begründung des Ministeriums, und es sei der Behörde nicht zuzumuten, sämtliche Familienleistungen aller 31 betroffenen Staaten zu überblicken.

Auch dem kann die VA nicht zustimmen. Ein Grundprinzip des Rechtsstaats ist, dass man einen Bescheid bekommt, gegen den man berufen kann. Dies gilt auch bei Entscheidungen über vorläufige Leistungspflichten, wie bereits höchstgerichtlich festgestellt wurde. Die Behörden müssen auch gar nicht sämtliche ausländische Familienleistungen überblicken, da nur jene anzurechnen sind, die mit dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld vergleichbar sind. Das ist der Behörde aus Sicht der VA durchaus zuzumuten, und dafür gibt es auch eine EU-Datenbank.

Das BMAFJ lehnte weiters die von der VA eingemahnte Veröffentlichung der Arbeitsanweisungen für die Behörden mit der Begründung ab, dass dies zu einem „Leistungsmissbrauch durch Ausnutzung von Kenntnissen“ führen würde. Dies ist für die VA ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Nicht nur die in der Missstandsfeststellung aufgezählten Fälle sind größtenteils noch nicht rechtsstaatskonform erledigt. – Es kommen laufend weitere dazu: Allein im Berichtsjahr 2020 langten bei der VA mehr als 40 neue Beschwerden über Verzögerungen beim Kinderbetreuungsgeld in grenzüberschreitenden Fällen ein.

Die Kritik der VA wird auch durch weitere aktuelle Gerichtsentscheidungen bestätigt. So stellte der OGH neuerlich fest, dass Familien auch in grenzüberschreitenden Fällen rasch die höchste ihnen zustehende Leistung vorläufig erhalten müssen (OGH v. 13.10.2020, 10 ObS 111/20a). Mit dieser Entscheidung erhielt die Mutter nun endlich das Kinderbetreuungsgeld für ihr mittlerweile fast sechsjähriges Kind. Auch das ASG bestätigte in einer rechtskräftigen Entscheidung, dass dann, wenn noch keine ausreichenden Informationen über die ausländische Zuständigkeit und Leistungshöhe vorliegen, die volle österreichische Leistung vorläufig auszuzahlen ist (ASG Wien v. 6.10.2020, 32 Cgs 41/20h-6).

Nun hat auch der RH festgestellt, dass hier ein Verbesserungsbedarf besteht. In seinem aktuellen Bericht kritisierte er generell die lange Erledigungsdauer bei der Abwicklung des Kinderbetreuungsgeldes, insbesondere aber bei grenzüberschreitenden Fällen (RH-Bericht „Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz“. Reihe Bund 2020/24, S. 53).

Während das BMAFJ von einer durchschnittlichen Erledigungsdauer von 28 Tagen und keinen Wartezeiten bzw. Auszahlungslücken zwischen Wochen- und Kinderbetreuungsgeld ausging, kam der RH in seiner Untersuchung zu ganz anderen Ergebnissen. Die durchschnittliche Erledigungsdauer

lag in den vom RH risikoorientiert untersuchten Beispielfällen bei 45 Tagen im Inland und bei grenzüberschreitenden Fällen bei 211 Tagen. Bei acht von 18 untersuchten grenzüberschreitenden Fällen lag die Erledigungsdauer bei über 100 Tagen; bei zwei der acht grenzüberschreitenden Fälle sogar bei über zwei Jahren.

Wie die VA kam auch der RH zu dem Ergebnis, dass die Verzögerungen nicht allein auf mangelnde Mitwirkung ausländischer Behörden oder betroffener Familien zurückzuführen sind. Der RH stellte unter anderem fest, dass Fälle über längere Zeit unbearbeitet bei den Krankenversicherungsträgern lagen oder dass nicht erforderliche Auskunftsansuchen an Antragstellende verschickt wurden. Ebenso wie die VA kritisierte auch der RH, dass die EU-rechtlich vorgesehene Möglichkeit, Ausgleichszahlungen als vorläufige Leistung zu erhalten, in der Praxis nicht gelebt wird. Mangels Kooperation zwischen den für das Kinderbetreuungsgeld zuständigen Krankenversicherungsträgern und den für die Familienbeihilfe zuständigen Finanzämtern kommt es zu weiteren Verzögerungen bei grenzüberschreitenden Fällen.

Im RH-Bericht „Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz“ (Reihe Bund 2020/24, S. 67) heißt es wörtlich: „Aus Sicht des RH zeigten die untersuchten 51 Beispielfälle, dass die Erledigungen (speziell bei grenzüberschreitenden Fällen) teilweise lange dauerten und Krankenversicherungsträger für Verzögerungen mitverantwortlich waren. Wartezeiten auf Auszahlungen, Lücken zwischen Wochengeld- und Kinderbetreuungsgeldbezug und Zeiträume ohne Krankenversicherungsschutz waren daher nicht auszuschließen.“

Der RH empfahl daher, Maßnahmen zur Verkürzung der Erledigungsdauer zu setzen und das Beratungs- und Informationsangebot beim Kinderbetreuungsgeld an die Bedürfnisse der Eltern anzupassen.

Die VA kann sich dem nur anschließen und ihre bereits seit vielen Jahren regelmäßig vorgebrachte Empfehlung wiederholen, die Abwicklung des grenzüberschreitenden Kinderbetreuungsgeldes zu beschleunigen, nötigenfalls durch gesetzliche Maßnahmen.

Einzelfall: 2020-0.173.626 u.v.m.

## **Änderung bei Mutter-Kind-Pass-Nachweisen notwendig**

Im Jahr 2020 wandten sich neuerlich viele Eltern an die VA, die einen beträchtlichen Teil des Kinderbetreuungsgeldes zurückzahlen mussten, weil sie die Untersuchungsbestätigungen der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen dem Krankenversicherungsträger nicht rechtzeitig vorgelegt hatten.

Nach den eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen müssen die Eltern die vorgeschriebenen Untersuchungen spätestens bis zum 14. Lebensmonat durchführen lassen und die Nachweise darüber spätestens bis zum 18. Lebensmonat dem Krankenversicherungsträger vorlegen. Ist das nicht der Fall, wird das Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um 1.300 Euro gekürzt. Dass diese harte Konsequenz nicht nur jene Eltern trifft, die die Untersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen, sondern auch jene, die die Bestätigungen darüber nicht rechtzeitig dem Krankenversicherungsträger übermitteln, hat die VA bereits im letzten PB kritisiert. Sie wies auch bereits darauf hin, dass es Probleme bei der Übermittlung gibt, die nicht immer den Eltern anzulasten sind (PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.1.1).

Die VA sieht hier eine unsachliche Härte und regte eine gesetzliche Änderung an. In den meisten Fällen werden die Untersuchungen bei Ärztinnen und Ärzten mit Kassenvertrag durchgeführt. Damit liegen die geforderten Untersuchungsbestätigungen ohnehin beim Krankenversicherungsträger auf. Dieser könnte daher ohne weiteres auch selbst feststellen, ob die vorgeschriebenen Untersuchungen rechtzeitig durchgeführt worden waren. Das BMAFJ lehnt eine Novelle dennoch ab. Die Kritik der VA wird nun auch durch den RH und die ÖGK untermauert.

Der RH empfiehlt ebenfalls eine gesetzliche Änderung, wonach die beim Krankenversicherungsträger ohnehin bereits vorliegenden Daten zu Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für die Anspruchskontrolle beim Kinderbetreuungsgeld herangezogen werden sollen. Damit könnten, so der RH, der Verwaltungsaufwand für die Behörde reduziert und Kürzungen für betroffene Familien vermieden werden (RH-Bericht „Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz“. Reihe Bund 2020/24, S. 44).

Auch die ÖGK, die mit der Vollziehung der Regelung betraut ist, sieht die derzeitige Rechtslage kritisch, da geringfügige und auch aus Sicht der ÖGK oft verständliche Versäumnisse gravierende Auswirkungen für die Betroffenen haben. Sie spricht sich ebenfalls für eine Änderung aus. Die VA hofft, dass diese Stimmen dazu beitragen, hier endlich eine Entbürokratisierung zu bewirken, die Eltern entlastet.

Einzelfall: 2020-0.546.644 u.a.

## 3.2. Bildung, Wissenschaft und Forschung

### Einleitung

Im Vollzugsbereich des BMBWF fielen im Berichtsjahr 144 Geschäftsfälle bei der VA an. 97 Geschäftsfälle waren im Bereich Bildung zu verzeichnen, im Vergleich zum Vorjahr ein nahezu unverändertes Beschwerdeaufkommen (99). Den thematischen Schwerpunkt machten Beschwerden über den Unterrichtsbetrieb aus (60 %), wobei sich der „Vorsprung“ auf das Dienst- und Besoldungsrecht (20 %) wieder deutlich vergrößerte. 2 % der Fälle betrafen Kultusangelegenheiten, 18 % verschiedene sonstige Materien. Dass der Schwerpunkt der Beschwerden auf dem Unterrichtsbetrieb lag, ist auf die Coronavirus-Krise zurückzuführen: Deutlich mehr als die Hälfte der Beschwerden zum Unterrichtsbetrieb hatten Maßnahmen des BMBWF zur Bekämpfung von COVID-19 zum Inhalt.

47 Eingaben betrafen den Bereich Wissenschaft und Forschung. Die meisten Beschwerden (20) wurden im Zusammenhang mit der Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Universitäten eingebracht. Gegenstand von Beschwerden waren weiters Studienförderungsangelegenheiten, dienstrechtliche Problemstellungen und Studienbeitragsfragen.

### 3.2.1. Bildung

#### Schwerwiegende disziplinaire Probleme an der HTL Ottakring

Im Frühjahr 2019 erregten im Internet verbreitete Handyvideos Aufsehen, auf denen ein tätlicher Angriff gegen einen Lehrer und weitere Disziplinlosigkeiten an der HTL Ottakring zu sehen waren. Die VA prüfte amtswegig.

Die am Angriff beteiligten Schüler waren auch sonst in hohem Maße auffällig. Bei manchen stellte sich angesichts der Fehlstunden und des allgemeinen Verhaltens (schwerwiegende Respektlosigkeit gegenüber Lehrkräften, Störungen des Unterrichts und von Prüfungen) die Frage, ob sie überhaupt ernsthaft am Schulunterricht teilnehmen wollten. Eine wirksame Gegenreaktion von (leitenden) Lehrkräften war nicht erkennbar.

Stattdessen erhielt einer der Schüler trotz zwölf dokumentierter Klassenbucheintragungen – zum Teil wegen Tätlichkeiten gegen einen Lehrer – die Betragensnote „Sehr zufriedenstellend“. Ein anderer bekam zwar „nur“ fünf Klassenbucheintragungen, jedoch führten weitere gravierende Vorfälle zu keinen Eintragungen ins Klassenbuch. Bei diesem Schüler dokumentierten die Unterlagen die verwunderte Reaktion seiner Mutter auf die trotz allem verliehene Betragensnote „Sehr zufriedenstellend“. Ein weiterer Schüler störte nicht nur den Unterricht, sondern auch Prüfungen.

Bei drei der am „Handyvideo-Vorfall“ beteiligten Schüler räumt das BMBWF in seiner Stellungnahme eine zu günstige Betragensnote „aus (falsch verstandener) Rücksicht auf eine notwendige Ferialpraxis“ ein. Eine solche Vorgangsweise ist für die verantwortlichen Lehrkräfte strafrechtlich riskant: Nach herrschender Auffassung kann eine wissentlich falsche Begutachtung bzw. Benotung Amtsmissbrauch bedeuten (§ 302 StGB). Dass die falsche Benotung gleichsam „im guten Glauben“ erfolgte, beseitigt das Risiko der Strafbarkeit eines solchen Verhaltens nicht.

§§ 47 ff SchUG sehen eine Reihe von Gegenmaßnahmen bei disziplinären Problemen von Schülerinnen und Schülern vor: Ermahnung durch Leitungsverantwortliche der Schule oder durch die

Schulbehörde, Elterngespräche, Versetzung in die Parallelklasse, Androhung der Stellung von Ausschlussanträgen, eventuell sogar Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger. Letztlich ist auch ein Schulausschluss möglich, der gegen vier der sechs am Vorfall beteiligten Schüler verhängt wurde.

Das BMBWF bzw. die BD Wien gaben an, im Vorfeld der Schulausschlüsse seien gelindere Maßnahmen zwar gesetzt, aber nicht dokumentiert worden. Die VA hielt diese Darstellung für unglaubwürdig. Bei korrekt organisiertem Schulbetrieb wären gravierende Regelverletzungen und Sanktionen dokumentiert worden. Erst nach Veröffentlichung der Videos im Internet waren scharfe Disziplinarmaßnahmen ersichtlich.

Allerdings ist selbst bei einem tätlichen Angriff auf eine Lehrkraft ein Schulausschluss nicht ohne weiteres möglich, sondern setzt die vorherige erfolglose Anwendung von gelinderen Erziehungsmitteln voraus. Dass diese von der Schulbehörde nicht nachgewiesen werden konnten, war einer der wesentlichen Gründe, weshalb das BVwG den Schulausschluss eines Schülers, der Rechtsmittel ergriff, aufhob (vgl. Erkenntnis vom 21. August 2019, GZ W224 2221285-1/2E). Dieses Versäumnis widerspricht auch der Fürsorgepflicht gegenüber den von den Disziplinlosigkeiten besonders betroffenen Lehrern. Es ist insbesondere der Schulleitung sowie dem Abteilungs- und Klassenvorstand zur Last zu legen.

Dennoch wurden keine dienstrechtlichen Maßnahmen wegen der Verletzung der Fürsorgepflicht und der zu günstigen Betragesnoten gesetzt. Solche dienstrechtlichen Maßnahmen hätten zu einer abschließenden Klärung der (disziplinären) Verantwortlichkeit der involvierten Lehrkräfte auf allen Ebenen führen können. Die ad hoc eingesetzte „Untersuchungskommission“ konnte mit den Möglichkeiten des Dienst- bzw. Disziplinarrechts ausgeführte Ermittlungen nicht ersetzen.

Die Vorfälle zeigen aus Sicht der VA auch legislatischen Handlungsbedarf: So ist der Begriff der „schwer wiegenden“ Pflichtverletzung gemäß § 49 Abs. 1 SchUG zu allgemein gefasst, sodass er im Vollzug Schwierigkeiten bereitet. Daher wäre eine demonstrative Aufzählung von jedenfalls als schwerwiegend zu betrachtenden Pflichtverletzungen im Gesetz angebracht. Vorstellbar wären zum Beispiel die Missachtung von Anordnungen einer Lehrkraft, die die ungestörte Abhaltung von Prüfungen verhindert, eine wiederholte oder längerdauernde Störung des Unterrichts sowie jeder tätliche Angriff oder eine Bedrohung von Lehrkräften.

Abgesehen von diesen Präzisierungen wären bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auch zwingend zu verhängende Sanktionen vorzusehen, etwa die sofortige Suspendierung vom Unterricht vor Festlegung der weiteren Maßnahmen („Abkühlphase“) bei ernstzunehmenden Drohungen oder tätlichen Angriffen gegen Lehrkräfte. Lehrkräften kann nicht zugemutet werden, Schülerinnen und Schüler zu unterrichten, die für sie eine Gefahr darstellen.

Laut BMBWF sei schon vor längerer Zeit ein verwaltungsinterner Diskussionsprozess zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit legislatischer Maßnahmen gestartet worden. Aufgrund der politischen (Neuwahlen im Jahr 2019) und gesellschaftlichen Entwicklung (COVID-19-Pandemie) habe man diesen Prozess aber noch nicht beenden können.

Einzelfall: VA-BD-UK/0028-C/1/2019

## Nachzahlung von verjährten Gehaltsbeträgen verweigert

Die VA legte im PB 2017 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 2.3.1.3) ausführlich ihre befürwortende Position zur Nachzahlung verjährter Gehaltsbeträge nach Behebung rechtswidriger, zu niedriger besoldungsrechtlicher Einstufungen dar. Das BMBWF stützte die Verweigerung der Nachzahlung hauptsächlich auf die Besoldungsreform 2015 (siehe auch PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.3). In der Vergangenheit hatten Vorgängerressorts des BMBWF hingegen fallweise Nachzahlungen verjährter Gehaltsbeträge geleistet.

Ein Mann wandte sich im Frühjahr 2019 an die VA, weil er seit 2005 eine unzutreffende besoldungsrechtliche Einstufung als Musiklehrer aufwies. Die VA erreichte für ihn eine Richtigstellung samt Nachzahlung per 1. Februar 2016. Eine weiter zurückreichende Richtigstellung bzw. Nachzahlung verweigerte das BMBWF unter Hinweis auf die Verjährungsbestimmungen.

Während des Prüfverfahrens erklärte der EuGH in seinen Urteilen vom 8. Mai 2019 in den Rechtsachen C-24/17 und C-396/17 zentrale Bestimmungen der Besoldungsreform 2015 für europarechtswidrig. Der Gesetzgeber setzte diese Entscheidungen mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 um. Somit bestand die gegen die Nachzahlung verjährter Gehaltsbeträge ins Treffen geführte Rechtslage nicht mehr. Die VA regte daher erneut die vollständige Nachzahlung an. Das BMBWF lehnte die Nachzahlung in einer weniger sachlich als polemisch gehaltenen Stellungnahme weiterhin ab. Eine systematisch ausgearbeitete, sachliche Festlegung der Position des BMBWF zur Nachzahlung verjährter Gehaltsbeträge fehlt somit nach wie vor.

Ein weiterer Fall mit ähnlicher Problematik betraf Bedienstete der Universität für angewandte Kunst (siehe dazu Kap. 3.2.2).

Einzelfall: VA-BD-UK/0013-C/1/2019

## Hindernisse bei Einsichtnahme in Unterlagen zur Externistenprüfung

Eine Mutter meldete ihre Tochter zum häuslichen Unterricht ab, was der getrennt von ihr lebende, aber gemeinsam obsorgeberechtigte Vater kritisch sah. Umso aufmerksamer verfolgte er den schulischen Fortschritt seiner Tochter. Dabei stieß er auf mehrere Hindernisse und zeigte Ungeheimtheiten auf. Die Ermittlungen der VA waren bereits mehrfach Berichtsthema (vgl. zuletzt PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.3.1).

Zuletzt brachte der Vater vor, er habe von der Schule einen Termin bekommen, um Einsicht in die Unterlagen zur Externistenprüfung seiner Tochter zu nehmen. Er sei mit einer Vertrauensperson (pensionierte Lehrerin) zum Termin gekommen, jedoch habe die Schule seiner Begleitperson verboten, an der Akteneinsicht teilzunehmen. Dies habe es ihm als pädagogischem Laien erschwert, fundierte Fragen zum Prüfungsablauf zu stellen. Noch dazu seien die vorgelegten Unterlagen unvollständig gewesen, beispielsweise habe das Zeugnis gefehlt.

Die Prüfung durch die VA ergab, dass die Schülerin laut Unterlagen insbesondere in Mathematik und Deutsch jedenfalls positive Leistungen erbrachte. Gemäß den protokollarischen Zusammenfassungen gilt dasselbe auch in den anderen geprüften Gegenständen. Die Dokumentation dieser Externistenprüfung war wesentlich aussagekräftiger als die auf Initiative des Vaters zuletzt untersuchten Prüfungen. Auch die Benotung ist besser nachvollziehbar. Insofern scheinen die bisherigen Bemühungen der VA Positives bewirkt zu haben.

Zu den berichteten Problemen bei der Akteneinsicht stellte das BMBWF klar: Den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten und deren Erziehungsberechtigten stehen auf Verlangen Einsichtsrechte in die vollständigen Prüfungsunterlagen zu. Die Berechtigten können auch sachverständige Personen zum besseren Verständnis der Unterlagen hinzuziehen. Weiters sind sie berechtigt, an Ort und Stelle auf eigene Kosten Abschriften und Kopien davon anzufertigen. Das BMBWF sicherte zu, die BD Stmk, in deren Zuständigkeit die kritisierte Schule liegt, in diesem Sinne zu informieren.

Einzelfall: VA-BD-UK/0068-C/1/2019 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

## **Falschangaben zur Leistungsbeurteilung eines Lehrers**

Die im Folgenden berichteten Vorgänge ereigneten sich im Jahre 2017 in OÖ und Tirol. Damals existierten noch die Landesschulräte (LSR), welche erst 2018 durch die BD abgelöst wurden. Die Beschwerde erreichte die VA allerdings erst Ende 2019.

Ein ehemaliger Musiklehrer (Personalstelle: LSR für OÖ) brachte vor, dass ihm bzw. seinem Rechtsanwalt negative Beurteilungen seiner Dienstleistungen nicht bekanntgegeben, jedoch an den LSR für Tirol weitergegeben worden seien. Dies habe dazu geführt, dass seine zunächst erfolgversprechende Bewerbung beim LSR für Tirol und bei einem dort ansässigen privaten Schulverein letztlich erfolglos blieb. Die Prüfung der VA bestätigte weithin diese Angaben.

Die VA kritisierte, dass ein Beamter des LSR für OÖ den Rechtsanwalt im Juli 2017 nachweislich unrichtig informierte: Er gab in einer E-Mail an, dass ihm „keine negativen Beurteilungen“ bekannt seien. Dabei hatte er selbst wenige Monate zuvor eine kritische Beurteilung durch dessen Schuldirektor an das Bildungsministerium weitergeleitet. Demnach hätte der Musiklehrer „in den letzten beiden Jahren den Unterricht nicht zufriedenstellend abgehalten“ und sei auf die „angebotenen Hilfestellungen nicht bzw. nur eingeschränkt“ eingegangen.

Die VA kritisiert weiters, dass dem Musiklehrer mehrere Beurteilungen aus den Jahren 2015 bis 2017 nicht zur Kenntnis gebracht wurden. Damit wurde er über die Einschätzung seiner Dienstleistung durch seine Vorgesetzten im Unklaren gelassen. Lediglich eine schriftliche Weisung, die die Behebung gewisser Kritikpunkte aus dem Jahr 2015 bezweckte, ging dem Lehrer zu. Im Interesse einer nachvollziehbaren und konstruktiven Personalführung ist eine klare und offene Kommunikation mit Bediensteten nötig. Der Lehrer hätte sich dadurch auch ein realistisches Bild vom Eindruck seiner Arbeit machen und sich um Verbesserung bemühen können.

Schließlich wurde gegen den Lehrer eine Kündigung wegen Bedarfsmangels – und nicht wegen mangelhafter Dienstleistung – ausgesprochen. Das Bildungsministerium konnte die Kündigung erfolgreich vor Gericht durchsetzen.

Der Musiklehrer bemühte sich daraufhin um einen neuen Arbeitsplatz. Bei einem privaten Schulverein in Tirol schien er einen solchen gefunden zu haben. Die Obfrau des Vereins habe sich interessiert gezeigt und ihm sogar bei der Suche nach einer Unterkunft geholfen. Doch plötzlich habe sie ihre Meinung geändert und die Bewerbung abgelehnt. Der Lehrer hegte daher den Verdacht, vom LSR für OÖ könnten (allenfalls über den LSR für Tirol) für seine Arbeitssuche nachteilige Informationen an den Schulverein weitergegeben worden sein. Die Ermittlungen der VA bestätigten den Verdacht, obwohl das BMBWF eine Informationsweitergabe bestritt.

Einzelfall: VA-BD-UK/0090-C/1/2019

## Unrichtige Bescheidbegründung aus EDV-technischen Gründen

Ein Schüler besuchte im Schuljahr 2018/19 die 6. Klasse einer AHS. Er leidet seit seiner Geburt an Diabetes. Aufgrund dieser Erkrankung habe er nach Angaben seiner Mutter die Schule im Sommersemester 2019 nur unregelmäßig besuchen können. Lehrkräfte hätten auf die Bedürfnisse des Sohnes nicht entsprechend reagiert. Dadurch habe sich sein Krankheitsbild verschlechtert, sodass er in mehreren Fächern nicht beurteilt worden sei. Das Prüfungsverfahren erbrachte keine hinreichenden Nachweise für ein Fehlverhalten von Lehrkräften.

Die Mutter brachte aber noch einen weiteren Beschwerdepunkt vor: Gemäß der schriftlichen Begründung der Klassenkonferenz habe ihr Sohn nach Ablegung der Nachtragsprüfung keine Beurteilung erhalten. Ihr Sohn sei aber nie zu einer Nachtragsprüfung angetreten. Das BMBWF berichtete der VA, dass die digitale Schulverwaltungssoftware „Sokrates Bund“ die Formulierung „nach Ablegung der Nachtragsprüfung“ ungeachtet dessen vorgebe, ob eine Nachtragsprüfung tatsächlich abgelegt worden sei oder nicht. Das BMBWF zeigte keinerlei Bemühung, diesen Mangel zu beheben.

Die VA kritisierte die Untätigkeit des BMBWF. Gerade im sensiblen Bereich der Benotung von Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten auf transparente, vollständige und sachlich korrekte Information über Entscheidungen der Schule angewiesen. Die VA empfiehlt daher, die digitale Schulverwaltungssoftware „Sokrates Bund“ auf Unschärfen bzw. Unrichtigkeiten, insbesondere im Bereich der schriftlichen Kommunikation mit Erziehungsberechtigten, zu überprüfen und gegebenenfalls ändern zu lassen.

Einzelfall: 2020-0.179.009

### 3.2.2. Wissenschaft und Forschung

#### Ausschluss vom Studium

Ein Student an der Medizinischen Universität Wien wurde auf Grundlage des § 68 Abs. 1 Z 8 UG vom Studium der Humanmedizin ausgeschlossen. Er habe sich zu diesem Zeitpunkt im neunten Semester, daher relativ kurz vor dem Abschluss des Studiums, befunden.

Nach dieser Bestimmung erlischt die Zulassung, wenn die bzw. der Studierende aufgrund einer „Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, vom Rektorat durch Bescheid vom Studium ausgeschlossen wird“.

Gemäß § 63 Abs. 7 UG ist in einem solchen Fall eine neuerliche Zulassung frühestens im drittfolgenden Semester zulässig. Eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium setzt voraus, dass alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Dazu gehört an der Medizinischen Universität Wien die (nochmalige) Absolvierung des „regulären“ Aufnahmeverfahrens für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger.

Daneben ermöglicht die Universität eine Zulassung für Studierende mit bestimmten Studienvorleistungen („Quereinstieg“). Ein Quereinstieg ist aber nur möglich, wenn freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl im Einstiegssemester verfügbar sind. Solche freien Plätze gebe es an der Medizinischen Universität Wien im neunten Semester des Humanmedizinstudiums

aber auf absehbare Zeit nicht. Daran ändere auch die allfällige Absolvierung des „regulären“ Aufnahmeverfahrens nichts.

Für den Studierenden war unklar, ob er sein Studium nach Ablauf des Studienausschlusses überhaupt im neunten Semester fortsetzen kann. Wenn aber eine Fortführung des Studiums nicht ermöglicht wird, würde letztlich nicht ein Ausschluss für zwei Semester vorliegen, sondern de facto ein unbefristeter Ausschluss vom Studium. Dies würde nach Meinung des Studenten nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Das BMBWF sah im Zusammenhang mit den angesprochenen gesetzlichen Regelungen keinen Änderungsbedarf. Aus Sicht der VA sollten aber gesetzliche Vorgaben überdacht werden, welche insbesondere bei der Fortführung zugangsbeschränkter Studien einen de facto unbefristeten Studienausschluss hintanhalten.

Einzelfall: 2020-0.226.378

### **Prüfungsanfechtung – Säumnis der Universität Wien**

Da eine Prüfung beim letztmöglichen Antritt negativ beurteilt wurde, teilte die Universität Wien einem Studierenden den Ausschluss vom Studium mit. Dieser brachte im Oktober 2019 fristgerecht einen Antrag auf Aufhebung der Prüfung ein, da sie einen schweren Mangel im Sinne des § 79 UG aufgewiesen habe. Der Student beschwerte sich bei der VA im März 2020 darüber, dass die Universität über seinen Antrag trotz Urgezen nicht mit Bescheid entschieden habe. Er wisse daher nicht, ob er sein Studium fortsetzen könne. Auch habe er Probleme mit seiner Aufenthaltsbewilligung.

Die Universität Wien stellte auf Anfrage der VA eine Erledigung des Antrages für Juni 2020 in Aussicht. Weshalb eine raschere Bescheiderlassung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dem Einlangen des Antrages (§ 73 Abs. 1 AVG) nicht möglich gewesen wäre, konnte die Universität nicht nachvollziehbar begründen. Die VA beanstandete die lange Verfahrensdauer.

Einzelfall: 2020-0.206.957

### **Gehaltsnachzahlungen für Universitätsbedienstete**

13 Beamtinnen und Beamte der Universität für angewandte Kunst Wien wandten sich an die VA, weil sie die vormalige Hochschule für angewandte Kunst in Wien in den Jahren 1994 bis 1996 im Zuge ihrer Erstbestellung als Hochschulassistentinnen bzw. Hochschulassistenten im Gehaltschema falsch eingestuft habe. Die Fehler seien den Betroffenen zunächst gar nicht und der Personalverwaltung der Universität erst 2016 aufgefallen. Den Universitätsbediensteten sei daher über mehr als 20 Jahre ein zu niedriges Gehalt ausbezahlt worden. Einbußen ergäben sich auch bei den späteren Ruhestandsbezügen. Die tatsächlich gebührenden Aktivbezüge habe der Dienstgeber erst ab 1. Oktober 2016 angewiesen. Nachzahlungen würden verweigert.

Der Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien gestand die Fehlleistungen der Dienstbehörde und die finanziellen Nachteile in einer Stellungnahme an die VA zu. Laut Erkundigungen beim BMBWF bestehe aber im Hinblick auf die Verjährungsbestimmungen in § 13b Abs. 1 GehG keine Möglichkeit zu einer Schadloshaltung. Das BMBWF verwies ebenfalls darauf, dass der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird.

Das BMBWF schloss sich allerdings der Argumentation der VA an, wonach eine verjährte Forderung nach der Judikatur und herrschenden Lehre eine Naturalobligation darstellt. Einer Geltendmachung besoldungsrechtlicher Ansprüche kann demnach zwar die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden, die Ansprüche bestehen aber weiterhin zu Recht und sind nicht erloschen.

Die Entscheidung, eine nicht mehr klagsfähige Schuld zu begleichen, sei aber vor dem Hintergrund der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung im Verhältnis zum Interesse der Bediensteten von Billigkeitsüberlegungen geprägt. Die „Versäumnisse in eigenen besoldungsrechtlichen Angelegenheiten lassen die Annahme eines das Verjährungsrecht und damit die Rechtssicherheit sowie die tragenden Grundsätze des Bundeshaushaltsrechts durchbrechendes besonderes Schutzinteresses der Beschwerdeführer kaum rechtfertigen“. Daher könne „auch in Abwägung nach den Grundsätzen billigen Ermessens deren Interesse auf finanziellen Ausgleich auch für den bereits verjährten Zeitraum, nicht der Gemeinschaft der Staatsbürger die letztlich die Kostenlast für die begehrten Zahlungen aufzubringen hat, überbürdet werden“.

Die VA hielt fest, dass die falschen Gehaltseinstufungen dem Vollzugsbereich des BMBWF als oberste Dienstbehörde über Beamtinnen und Beamte der Universität zuzurechnen sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität können zu Recht erwarten, dass die Folgen dieser Fehlleistungen schon im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstgebers unter Ausschöpfung aller rechtlich zulässigen Möglichkeiten beseitigt werden. Die VA begrüßte aber, dass das BMBWF eine Nachzahlung der entgangenen Bezüge nicht als gänzlich unzulässig ansah. Die Auffassung, dass eine Nachzahlung den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen würde und unbillig wäre, teilte die VA jedoch nicht.

Aus Sicht der VA bringt die Schadlosstellung der Betroffenen keine Mehrbelastung der öffentlichen Hand mit sich, da es sich dabei um Bezüge handelte, die zum Teil schon über Jahrzehnte auszu zahlen gewesen wären. Dass dem „Staat“ hier aufgrund eines rechtswidrigen Handelns seiner Organe ein Vermögensvorteil verbleiben soll, den er bei gesetzmäßigem Vollzug nicht gehabt hätte, kann mit den angeführten Prinzipien nicht schlüssig begründet werden.

Nicht nachvollziehbar war auch die Argumentation des BMBWF, wonach die Komplexität und die Änderungen des Besoldungsrechts dazu führen sollten, öffentlich Bediensteten eine besondere Sorgfalt in Besoldungsfragen abzuverlangen, die von den Fachleuten in der Personalverwaltung des Dienstgebers in den vorliegenden Fällen nicht in ausreichendem Maße an den Tag gelegt wurde. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sahen zu Recht eine „Täter-Opfer-Umkehr“.

Nicht sinnvoll schien es der VA, die vorliegenden Rechtsfragen (Rechtskraft und Umfang der Bescheide, Verjährung etc.) zum Gegenstand langwieriger Dienstrechtsverfahren zu machen, weshalb eine außergerichtliche Einigung bzw. „Kulanzlösung“ anzustreben wären. Ein entsprechendes Ergebnis lag zu Redaktionsschluss noch nicht vor.

Einzelfall: VA-BD-WF/0026-C/1/2019

### 3.3. Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

#### Einleitung

Im Berichtsjahr 2020 wurden 167 Geschäftsfälle an die VA herangetragen, die dem Vollzugsbereich des BMDW zuzuordnen sind. Mehr als die Hälfte der Eingaben betraf Probleme aus dem Bereich des Betriebsanlagenrechtes. Wie in den Vorjahren wandten sich überwiegend Personen an die VA, die sich durch Betriebsanlagen belästigt fühlten. Beinahe ein Drittel dieser nachbarlichen Beschwerden bezog sich auf Gastgewerbebetriebe. 33 Fälle beinhalteten Fragestellungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Zwölf Eingaben betrafen Vermessungsämter, 14 die Wirtschaftskammer. Aufgeteilt nach Bundesländern stammten die meisten Beschwerden aus NÖ, gefolgt von Wien und OÖ. Die wenigsten Eingaben kamen aus Vbg und dem Bgld.

#### 3.3.1. Gewerberecht

##### Allgemein

Eine ordnungsgemäß funktionierende Verwaltung zeichnet sich durch Strukturen aus, die eine effiziente und effektive Leistungserbringung gewährleisten und das Vertrauen der Bevölkerung in die Vollziehung sichern. In den letzten Jahren kann die VA eine grundsätzlich positive Entwicklung der Vollziehung beobachten. In Einzelfällen muss die VA dennoch Fehler oder Verzögerungen der Gewerbebehörden feststellen und beanstanden (Näheres siehe Abschnitt „Säumigkeit der Gewerbebehörden“).

Dem Personalmanagement kommt in der Verwaltung große Bedeutung zu. Die Leistungsfähigkeit von Behörden hängt maßgeblich davon ab, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht. Auf eine „seit Jahren untragbare und schon lange auf den Vollzug sämtlicher Rechtsmaterien durchschlagende Personalsituation“ wies die BH Wolfsberg in einem Prüfverfahren hin. Aufgrund einer Mutterschaftskarenz und einer Kündigung sei die BH ab Juli 2019 nur mit fünf und ab September 2019 nur mit vier Juristinnen und Juristen inklusive Behördenleiter besetzt gewesen. Erst im Februar 2020 seien die zwei offenen Stellen nachbesetzt worden. Auf Anfrage der VA teilte der Landesamtsdirektor mit, dass dem Amt der Ktn LReg keine Personalanforderungen der BH Wolfsberg bekannt gewesen seien, sämtliche Nachbesetzungsverfahren würden generell rasch durchgeführt. Das Vorbringen werde mit der BH Wolfsberg jedoch thematisiert werden.

Einzelfall: 2020-0.407.105

Im Berichtszeitraum war die VA immer wieder mit Säumigkeiten konfrontiert, die mit COVID-19-bedingtem Vollzugsnotstand erklärt wurden. Die VA musste Verzögerungen sowohl bei den Gewerbebehörden als auch bei den beauftragten Amtssachverständigen feststellen. Aufgrund der Auslastung des medizinischen Fachpersonals im Zuge der COVID-19-Maßnahmen konnten amtsärztliche Gutachten oft erst mit erheblichen Verzögerungen erstellt werden, aber auch bei der Durchführung notwendiger Messungen waren die Amtssachverständigen im Verzug.

Einzelfälle: 2020-0.407.105, 2020-0.134.677, 2020-0.316.424, 2020-0.065.928

2020 erreichten die VA mehrere Beschwerden über Supermärkte. Anrainerinnen und Anrainer beschwerten sich über Lärmbelästigungen, vor allem durch Lüftungs- und Kälteanlagen. Betroffene klagten zum Teil über psychische und physische Beschwerden wie Schlafstörungen, Herzrasen

und ein Pfeifen in den Ohren. In diesen Fällen muss die VA ein besonders sensibles Vorgehen der Gewerbebehörden einfordern. Denn nur wenn die subjektiven Wahrnehmungen durch Lokalaußenscheine und lärmtechnische Erhebungen objektiviert werden, kann die Gewerbebehörde Maßnahmen zur Verbesserung der Situation setzen.

Einzelfälle: 2020-0.557.449, 2020-0.369.788, 2020-0.362.235, 2020-0.200.210, 2020-0.173.146

Die VA begrüßt freiwillige Bemühungen der Unternehmen zur Reduktion von Emissionen und zur Verbesserung nachbarlicher Beeinträchtigungen. Die VA kritisiert allerdings, wenn behördliche Maßnahmen im Vertrauen auf unternehmerische Veranlassungen unterbleiben. Exemplarisch ist ein Fall im Zuständigkeitsbereich der BH Linz-Land: Der Eigentümer einer Wohnhausanlage wandte sich an die VA und brachte vor, dass seine Mieterinnen und Mieter unzumutbaren Geruchsbelästigungen durch die benachbarte Betriebsanlage, die mit Bitumen abgedichtete Dachbahnen erzeuge, ausgesetzt seien. Trotz zahlreicher Beschwerden habe die Gewerbebehörde keine Maßnahmen gesetzt. Die BH schilderte Verbesserungen, die die Betreiberin freiwillig umgesetzt habe bzw. plane. Die VA kritisierte, dass die BH drei Jahre lang keine Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gesetzt hatte. Erst aufgrund des Einschreitens der VA veranlasste die BH Emissionsmessungen, deren Ergebnis zu Redaktionsschluss noch ausständig war.

Einzelfall: 2020-0.316.424

Im August 2019 schilderte eine Anrainerin einer Betriebsanlage, dass seit Jahren eine Vielzahl an emissionsrelevanten Anlagenteilen konsenslos betrieben werde. Die VA konnte klären, dass die Betreiberin im Dezember 2014 bei der BH Deutschlandsberg zwei Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung von Änderungen der Betriebsanlage gestellt hatte. Zwischen den Ansuchen und der ersten Verhandlung waren eineinhalb Jahre, zwischen der ersten und der zweiten Verhandlung zweieinhalb Jahre verstrichen. Die VA kritisierte, dass sich die Gewerbebehörde während dieser Zeit auf Urgenzen, Aufforderungen zur Ergänzung der Projektunterlagen und Androhungen der Zurückweisung der Anträge beschränkt hatte. Erst nach dem Einschreiten der VA holte die BH Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik und Schalltechnik sowie ein Gutachten der humanmedizinischen Amtssachverständigen ein. Die Gewerbebehörde stellte die Erledigung der Verfahren bis Ende September 2020 in Aussicht und informierte die VA, dass wegen der konsenslosen Änderungen der Betriebsanlage Verwaltungsstrafverfahren geführt wurden und werden.

Einzelfall: VA-BD-WA/0094-C/1/2019

Die VA erreichten mehrere Anrainerbeschwerden über Lärm- und Staubbelaustigungen durch das Befahren von öffentlichen Straßen mit Betriebsfahrzeugen. In diesen Fällen klärte die VA unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH darüber auf, dass grundsätzlich zwischen gewerblichen Betriebsanlagen i.S.d. § 74 Abs. 1 GewO 1994 und Straßen mit öffentlichem Verkehr i.S.d. § 1 Abs. 1 StVO 1960 zu unterscheiden ist. Das Fahren von Betriebsfahrzeugen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr kann nicht als zu einer gewerblichen Betriebsanlage gehörendes Geschehen gewertet werden (VwGH v. 25.5.1993, 92/04/0233). Nur das wesentlich zum Betriebsgeschehen in einer Betriebsanlage gehörende Zufahren zu dieser und das Wegfahren von dieser (im engeren örtlichen Bereich der Betriebsanlage), nicht jedoch das bloße Vorbeifahren auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, ist dem einer Betriebsanlage zugehörigen Geschehen zuzurechnen (VwGH v. 7.7.1993, 91/04/0338).

Einzelfälle: 2020-0.316.825, 2020-0.699.508

## Säumigkeit der Gewerbebehörden

Bereits im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.4.1) berichtete die VA von einer Anrainerin, die sich seit Jänner 2017 über unzumutbare Lärmbelästigungen durch einen benachbarten Gastgewerbebetrieb, der aus zwei Lokalteilen besteht, beschwerte. Die VA konnte zunächst klären, dass der Betriebsteil „Café“ bis 22 Uhr und der Betriebsteil „Stüberl“, der sich schräg unterhalb der Wohnung befindet, bis 24 Uhr betrieben werden darf. Die Nachbarin schilderte Lärmbelästigungen durch den Betrieb des Gastgartens und der Musikanlage sowie durch Trittschallgeräusche (Sesselrücken). Trotz zahlreicher Beschwerden habe die Gewerbebehörde keine geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation gesetzt. Die VA beanstandete, dass die Gewerbebehörde bloß Kontrollen der Betriebszeiten des Lokals und des davor liegenden Gastgartens sowie Ermittlungen in der Betriebsanlage durchgeführt hatte.

Erst nach neuerlicher Einschaltung der VA veranlasste die Gewerbebehörde auch immissionsseitige Überprüfungen in der Wohnung der Frau. Der Amtssachverständige hielt im Juni 2020 nach messtechnischen Erhebungen fest, dass die Musik zwar leise, aber eindeutig zu hören gewesen sei. Der Planungsbasispegel für den Trittschallschutz nach 22 Uhr würde erheblich überschritten. Schallpegelspitzen von bis zu 45 dB seien deutlich wahrnehmbar gewesen. Durch ihre Unvorhersehbarkeit, ihre unregelmäßige Verteilung und ihr Auftreten in der schützenswerten Nachtzeit seien sie besonders belästigend. Die medizinische Sachverständige hielt im Oktober 2020 sowohl eine Begrenzung des Schallpegels der Musikanlage als auch bauliche Maßnahmen den Trittschall betreffend für erforderlich, um eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Die von den Sachverständigen für notwendig erachteten zusätzlichen Auflagen schrieb der Magistrat Linz schließlich im Jänner 2021 mit Bescheid vor.

Einzelfall: 2020-0.134.677

Lärmbelästigungen durch eine benachbarte Pizzeria mit Lieferservice veranlassten eine Nachbarin, sich an die VA zu wenden. Die VA konnte zunächst klären, dass die Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes erstmalig mit Bescheid aus dem Jahr 2013 genehmigt wurde. Mit einem Bescheid aus 2016 wurden Änderungen der Betriebsanlage genehmigt, unter anderem die Anlieferung über zwei vor dem Lokal auf Privatgrund befindliche Parkplätze. Die Frau zog im August 2019 in eine direkt an das Lokal angrenzende Wohnung. Ab November 2020 wandte sie sich mit Lärmbeschwerden an das MBA 12.

Bei den gewerbebehördlichen Ermittlungen ergab sich, dass vom Genehmigungsumfang bloß die Anlieferung von Waren über die zwei vor dem Lokal befindlichen Parkplätze, nicht jedoch die Auslieferung von Speisen erfasst war. Der Betreiber beantragte daraufhin die Kenntnisnahme der emissionsneutralen Änderung der Betriebsanlage durch den Betrieb eines Lieferservice. Der schalltechnische Amtssachverständige der MA 36-A stellte im März 2020 jedoch fest, dass der Betrieb des Lieferservice aufgrund der verwendeten Fahrzeuge und der hiervon ausgehenden Schallemissionen zur Tages-, Abend- und Nachtzeit eine genehmigungspflichtige Änderung darstellt.

Im Änderungsgenehmigungsverfahren forderte das MBA 12 den Betreiber mit lediglich formlosem Schreiben im März 2020 auf, den Lieferservice bis zur rechtskräftigen Genehmigung zu unterlassen. Eine gewerbebehördliche Überprüfung, ob der Betreiber dieser Aufforderung auch nachgekommen war, erfolgte jedoch nicht. Gegenüber der VA räumte die Gewerbebehörde ein, dass sie ihre Veranlassungen bisher bloß aufgrund der Beschwerden und der Angaben des Betreibers, nicht jedoch aufgrund eigener behördlicher Wahrnehmungen getroffen hatte.

Erst als die VA einen Missstand feststellte, wurde die Behörde tätig und leitete aufgrund der Anzeigen ein Verwaltungsstrafverfahren ein. Außerdem veranlasste sie behördliche Überprüfungen, insbesondere im Hinblick auf den Lieferdienst. Als der schalltechnische Amtssachverständige bei einer Erhebung im Oktober 2020 konsenslose Liefertätigkeiten feststellte, forderte das MBA 12 den Betreiber mit Verfahrensordnung unter Androhung der behördlichen Stilllegung der Parkplätze auf, den Lieferdienst einzustellen. Im November 2020 genehmigte sie die Änderung der Betriebsanlage und damit den Essenslieferservice über die beiden Parkplätze.

Einzelfall: 2020-0.119.994

Im August 2019 wandte sich ein Grundstückseigentümer mit einer Beschwerde über Geruchsbelästigungen durch eine benachbarte Biogasanlage an die VA. Die VA konnte klären, dass die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage zur Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom Dezember 2004 gemäß Strmk GasG 1973 erteilt wurde. Schon im Genehmigungsverfahren stellte der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik fest, dass die Geruchssituation schwierig sei, da sich die Anlage praktisch im Wohngebiet befinde. Es werde an der sorgfältigen Betriebsweise liegen, die unvermeidbaren Geruchsemissionen so gering wie möglich zu halten, um die Nachbarschaft nicht über Gebühr zu belästigen.

Im August 2019 suchte der Betreiber um Bewilligung der Erweiterung der Substratliste an. Im Zuge der gasrechtlichen Verhandlung im Oktober 2019 stellte der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige fest, dass zusätzliche Substrate bereits konsenslos gelagert wurden und dass Auflagen des Bescheides von 2004 nicht erfüllt waren. Außerdem wurden konsenslose Lagerungen eines Kompressors und eines Dieseltanks sowie von Maschinen und Geräten in der Explosionsschutzzone vorgefunden. Da die BH Graz-Umgebung – abgesehen von einer Anzeige nach dem Strmk GasG – weder wegen der Nichterfüllung rechtskräftiger Auflagen noch wegen der konsenslosen Lagerungen Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes setzte, stellte die VA einen Missstand fest.

Erst 16 Jahre nach Bescheiderlassung und ein Jahr nach Feststellung der Mängel konnte der Nachweis über die Erfüllung aller Auflagen des Bescheides von 2004 erbracht werden. Bei einer Überprüfung der Anlage im November 2020 wurde festgestellt, dass die Anlage nunmehr konsensgemäß betrieben wird. Die konsenslosen Lagerungen, die im Rahmen der Amtshandlung im Oktober 2019 vorgefunden worden waren, waren entfernt worden. Es waren auch keine Maschinen und Geräte in der Explosionsschutzzone vorhanden.

Die Biogasanlage wurde ursprünglich im Rahmen der Landwirtschaft genutzt. Im Februar 2020 zeigte der Betreiber die Überleitung der Biogasanlage in das Gewerberecht an. Zukünftig sollen neben dem eigenen Betrieb auch benachbarte Wohnhäuser sowie eine Trocknungsanlage mit Wärme versorgt und der Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden. Weiters sollen Abfälle eingebracht werden, die zum Teil von Dritten übernommen werden. Gleichzeitig mit der Überleitung der Biogasanlage in das Gewerberecht zeigte der Betreiber auch eine Anpassung der Substratliste als emissionsneutrale Änderung an. Eine abschließende Beurteilung, ob die Änderungen auch aus Sicht der Amtssachverständigen als emissionsneutral einzustufen sind, war zu Redaktionsschluss noch ausständig.

Die von der VA beanstandeten Verzögerungen waren zum Teil auch darin begründet, dass die BH zur Abklärung, ob die Biogasanlage der Genehmigungspflicht des AWG unterliegt, im März 2020

den Akt an das Amt der Stmk LReg übermittelte. Während und wegen der abfallbehördlichen Erhebungen, die beinahe fünf Monate dauerten, setzte die BH keine gewerbebehördlichen Veranlassungen. Nach Einholung eines abfallwirtschaftlichen Gutachtens kam die Abfallbehörde zu dem Ergebnis, dass die Biogasanlage nicht unter das Regime des AWG fällt. Anfang August 2020 wurde der Akt wieder an die BH rückübermittelt.

Aus Sicht der VA lag die Überprüfung des konsensgemäßen Zustandes immer im Zuständigkeitsbereich der BH Graz-Umgebung als Gewerbebehörde und nicht in jenem der Abfallbehörde, da der Betreiber eine Überführung der Anlage in die GewO beantragt hatte. Das Land als Abfallbehörde führte bloß eine Zuständigkeitsprüfung durch, ein Antrag auf Überführung der Biogasanlage in das AWG lag zu keinem Zeitpunkt vor.

Ein ähnlicher Fall eines solchen „Kompetenzkonfliktes“ ist im Vollzugsbereich des BMK (siehe Kap. 3.10.4) dargestellt.

Einzelfall: VA-ST-GEW/0003-C/1/2019

### 3.3.2. Digitalisierung

Im Berichtszeitraum hatte sich die VA mit verschiedenen Fragestellungen rund um die elektronische Zustellung zu beschäftigen. Mehrere Personen, die vom Unternehmensserviceportal (USP) eine Information erhalten hatten, dass sie als Unternehmen gemäß § 1b E-GovernmentG zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet seien, wandten sich an die VA und bestritten ihre Unternehmenseigenschaft.

Die VA klärte auf, dass der im E-GovernmentG verwendete Unternehmensbegriff weit gefasst ist. Er umfasst neben Unternehmen, die im Firmenbuch eingetragen sind, auch Personen, die im Rahmen der Finanzverwaltung betrieblich veranlagt werden. Das sind beispielsweise Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Vermietung und Verpachtung. Aber auch Personen mit aufrechter Beteiligung an einer Personengesellschaft, mit Einkünften aus Kapitalvermögen oder sonstigen Einkünften (wie z.B. Immobilienverkäufen) sowie Vereine werden in diesem Zusammenhang als Unternehmen geführt.

Einzelfälle: 2020-0.199.291, 2020-0.542.323

Ein Mann vermutete ein ungerechtfertigtes Zustimmungserfordernis beim USP-Postkorb. Die VA befasste das BMDW und konnte erreichen, dass der bestehende Einwilligungstext so angepasst wird, dass die Nutzerinnen und Nutzer über die Folgen ihrer Teilnahme an der elektronischen Zustellung in Kenntnis gesetzt werden und die datenschutzrechtliche Verarbeitungsgrundlage transparent dargelegt wird.

Einzelfall: 2020-0.325.741

Der Hinweis eines Nutzers, dass beim Login der Handy-Signatur eine „Werbeeinschaltung“ für die App „speed-sign“ der A-Trust GmbH aufscheine, veranlasste die VA ebenfalls, an das BMDW heranzutreten. Die VA konnte klären, dass es sich dabei nicht um eine Werbeeinschaltung handelt, sondern um einen Hinweis auf die sicherheitstechnisch aktuellste mobile Lösung bei der Anwendung des neuen elektronischen Identitätsnachweises. Aufgrund des Einschreitens der VA stellte das Ressort in Aussicht, dass die A-Trust GmbH bei der nächsten Programmanpassung als Alternative zur App „speed-sign“ zusätzlich den Hinweis auf die seit 2019 angebotene App „digitales

Amt“ vorsehen werde. Auch diese App stelle die Nutzung der Handy-Signatur auf neuestem Sicherheitsniveau sicher.

Einzelfall: 2020-0.733.875

### **3.3.3. Vermessungsämter**

Die VA stellt immer wieder fest, dass vielen Menschen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vermessungsämter nicht bekannt sind. Die VA war daher auch im Jahr 2020 um Aufklärung über die Rechtslage bemüht und informierte über den Unterschied zwischen Grundsteuer- und Grenzkataster sowie darüber, dass die Flächenangaben weder im Grundbuch noch im Grundsteuer- oder Grenzkataster verbindlich sind. Die VA musste auch darauf hinweisen, dass Zivilingenieure für Vermessungswesen nicht der Prüfkompetenz der VA unterliegen.

Ein Mann beschwerte sich darüber, dass seine Post nicht korrekt adressiert zugestellt werde. Als Zustellort werde der Name der Ortschaft und nicht jener der Gemeinde verwendet. Die VA informierte den Mann darüber, dass im Österreichischen Adressregister des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen alle von den Gemeinden offiziell vergebenen Adressen in der von der Gemeinde festgelegten Schreibweise gespeichert sind. Dieser Adressbestand ist ein Bestandteil des Grenzkatasters. Er wird von den Gemeinden und Städten über eine zentrale Meldeschiene geführt und täglich aktualisiert. Der Zustellort ist gemäß AdressregisterVO 2016 grundsätzlich der Gemeinename. Wenn es in einer Gemeinde mehrere gleichlautende Straßennamen gibt, kann der Zustellort der Ortschaftsname sein oder er setzt sich aus Gemeinde- und Ortschaftsname zusammen.

Einzelfall: 2020-0.175.493

### 3.4. Europäische und internationale Angelegenheiten

#### Einleitung

Im Berichtsjahr behandelte die VA 47 Beschwerden aus dem Bereich des BMEIA.

Die meisten Beschwerden betrafen die Rückholaktion von Menschen, die nicht mehr nach Österreich zurückkehren konnten, weil der Flugverkehr wegen der COVID-19-Pandemie eingestellt wurde. Dazu wird auf die ausführliche Darstellung im Band „COVID-19“ verwiesen.

Zahlreiche Beschwerden hatten auch die Abweisung von Visaanträgen zum Gegenstand. Zum einen konnten Betroffene die Gründe, die zur Verweigerung ihres Antrages führten, nicht nachvollziehen. Zum anderen richteten sich die Beschwerden gegen mutmaßliche Fehler in Verfahrensabläufen. Insgesamt gewann die VA den Eindruck, dass einige Antragstellerinnen und Antragsteller sprachliche Schwierigkeiten haben, die gesetzlich vorgegebenen Verfahrensabläufe zu verstehen oder mündlichen Anleitungen nachzukommen. Die (zulässige) Erhebung von Rechtsmitteln gegen abweisende Entscheidungen der Botschaften schien in einigen Fällen schlichtweg an derartigen Verständnisproblemen zu scheitern. Aber auch eine Hilfestellung durch die VA kam in einigen Fällen zu spät, weil der Zeitpunkt für geplante Reisen bereits vergangen war. Dies wiegt insofern besonders schwer, als damit oft hohe Begleitkosten – wie beispielsweise Stornokosten für Flug- oder Hotelreservierungen – verbunden sind.

#### 3.4.1. Visaverfahren und Passbeantragung

##### Visumverfahren – ÖB Islamabad

Eine pakistanische Staatsangehörige plante die Teilnahme an einer medizinischen Fachkonferenz im August 2019. Zwölf Wochen vor der Konferenz brachte die Ärztin einen Visumsantrag bei der ÖB Islamabad ein. Da sie trotz mehrmaliger Nachfragen keine Rückmeldung erhielt, zog sie ihren Visumsantrag am letzten Tag der Konferenz zurück.

Der Betroffenen erwuchsen frustrierte Kosten wie Flugtickets, Hotelbuchung etc. Es sei ihr unverständlich, weshalb sie von der ÖB nicht kontaktiert worden sei.

In der Stellungnahme des BMEIA wurde darauf hingewiesen, dass im Visa-Informationssystem ein negativer Eintrag der spanischen Botschaft vorgelegen sei. Zudem sei die Betroffene Ende Juni 2019 per E-Mail um Verbesserung und um Vorlage ergänzender Unterlagen ersucht worden. Auf den Verbesserungsauftrag habe die Antragstellerin jedoch nicht reagiert. Die Behauptung bezüglich der fehlenden Kommunikation sei daher nicht nachvollziehbar.

Nachdem sich der von Seiten des BMEIA erwähnte Verbesserungsauftrag vom 26. Juni 2019 nicht unter den vorgelegten Unterlagen fand, ersuchte die VA um Nachreichung. Es stellte sich heraus, dass die Betroffene nie einen Verbesserungsauftrag erhielt.

Die VA beanstandete, dass die Ärztin aufgrund des Verfahrensfehlers der ÖB nicht an der Konferenz teilnehmen konnte und ihr zusätzlich erhebliche Kosten entstanden. Die VA forderte die ÖB Islamabad auf, sich bei der betroffenen Ärztin für den Verfahrensfehler zu entschuldigen. Dieser Aufforderung kam die ÖB umgehend nach.

Einzelfall: 2020-0.101.337

## Visumverfahren – Generalkonsulat Istanbul

Im Dezember 2019 stellte eine in der Türkei niedergelassene irakische Staatsangehörige für sich und ihre minderjährige Tochter einen Antrag auf Ausstellung eines Visums C beim Österreichischen Generalkonsulat Istanbul. Gemeinsam mit ihrer minderjährigen Tochter wollte sie ihren Zwillingenbruder und ihren erkrankten, nicht reisefähigen Vater im Februar 2020 für etwa drei Wochen besuchen. Für den Nachweis über das Vorliegen der finanziellen Mittel gab ihr Zwillingenbruder eine Elektronische Verpflichtungserklärung (EVE) ab. Dieser verfügte nachweislich über ein Nettoeinkommen in Höhe von 1.997,81 Euro, wobei sich seine Mietkosten auf insgesamt 630 Euro beliefen. Der Einladende hatte weder Sorgerechts- noch allfällige Rückzahlungsverpflichtungen. Die beiden bereits gebuchten Flugtickets für die Rückreise nach 19 Tagen wurden vorgelegt.

Das Österreichische Generalkonsulat in Istanbul verweigerte die Ausstellung des Visums, weil der Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthaltes nicht nachgewiesen worden seien. Die Antragstellerin habe auch keinen Nachweis über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für die Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes oder für die Rückkehr in ihre Heimat erbracht. Als letzter Verweigerungsgrund wurde angegeben, dass die Wiederausreiseabsicht nicht erkennbar sei.

In der Folge erließ das Generalkonsulat einen Bescheid, mit dem der Visumsantrag neuerlich abgewiesen wurde. In der Begründung wurde zunächst ausgeführt, die Antragstellerin habe „fristwährend das Rechtsmittel der Vorstellung gemäß § 57 Abs. 2 AVG“ erhoben. Zur EVE des Bruders führte das Generalkonsulat aus, diese sei zwar tragfähig. Es sei jedoch nicht nachvollziehbar, mit welchen Mitteln die gesicherte Lebensführung in der Türkei finanziert werden könne. Die Antragstellerin sei Hausfrau und beziehe kein eigenes Einkommen. Sie habe zudem „keine eigene“ Vorstellung vorgelegt und sei „weder familiär noch wirtschaftlich an Ihren Heimatstaat gebunden“. Es bestünden daher begründete Zweifel an der Ausreisereiseabsicht.

Für die VA wurde die Verweigerung des beantragten Besuchvisums mangelhaft begründet. Zum einen waren die Angaben zur Erhebung der Vorstellung widersprüchlich. Zunächst ging das Generalkonsulat in seiner Begründung von der „fristwährenden Erhebung der Vorstellung“ aus (und sprach ja auch inhaltlich über diese ab). In weiterer Folge wurde der Antragstellerin in der Begründung vorgeworfen, sie habe „keine eigene“ Vorstellung erhoben.

Der Ablehnungsgrund, wonach der Zweck des Aufenthaltes nicht begründet worden sei, war für die VA nicht nachvollziehbar, da im Verfahren mehrmals auf die nicht reisefähigen Eltern, die Krankheit des Vaters und den Wunsch, die Eltern zu besuchen, hingewiesen wurde.

Weshalb die Behörde ungeprüft davon ausging, die Antragstellerin sei familiär nicht an ihren Heimatstaat gebunden, konnte angesichts des Vorbringens zu den beiden anderen Kindern und dem Ehemann in der Türkei nicht nachvollzogen werden. Auch findet sich ein entsprechender Auszug eines Familienbuches im Verfahrensakt. In Anbetracht der vorgebrachten starken familiären Bindung in der Türkei und der unaufgeforderten Vorlage der bereits gebuchten Rückflugtickets hätte die Behörde ihre Zweifel an der Absicht zur Wiederausreise aus Sicht der VA näher begründen müssen.

Nicht zuletzt erscheint auch die im Bescheid angeführte Ablehnung wegen fehlender finanzieller Mittel fragwürdig. Visumpflichtigen Fremden, die nicht über ausreichende oder nachweisbare finanzielle Mittel zur Bestreitung des geplanten Aufenthaltes in Österreich verfügen, kann ein Visum erteilt werden, wenn aufgrund der Verpflichtungserklärung (EVE) einer einladenden Person mit Hauptwohnsitz in Österreich die Tragung aller Kosten gesichert erscheint. Eine solche EVE gab der einladende Zwillingbruder ab. Angesichts des nachweislichen Nettoeinkommens anerkannte die Behörde die EVE des Einladenden selbst als „tragfähig“. Auch wurden die bereits bezahlten Flugtickets für die Rückreise in die Türkei vorgelegt. Die Annahme der Behörde, wonach der Nachweis über das Vorliegen der „Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Wohnsitzstaat“ nicht erbracht worden sei, entbehrt daher jeder Grundlage.

Gegen den Bescheid des Generalkonsulates erhob die Antragstellerin keine Beschwerde an das BVwG. Der in Österreich lebende Vater der Antragstellerin ist mittlerweile verstorben.

Einzelfall: 2020-0.108.203

### **Unfreundliches Verhalten von Mitarbeitern der Botschaft – ÖB Brüssel**

Ein in Belgien lebender Österreicher beschwerte sich über eine unfreundliche Behandlung in der ÖB Brüssel, als er einen neuen Reisepass für seinen Sohn beantragte. Auf seine Fragen zur Antragstellung habe man ihm mitgeteilt, er könne alles auf der Website nachlesen. Auch auf seine nochmalige Nachfrage hin sei sehr ungehalten reagiert worden. Als sich der Antragsteller über das unfreundliche Verhalten beschwert habe, sei die Situation weiter eskaliert. Die VA ersuchte das BMEIA um eine kurze aufklärende Stellungnahme.

Das BMEIA holte unverzüglich eine Stellungnahme der ÖB in Brüssel ein. Es stellte sich heraus, dass der Antragsteller zusätzlich zu seiner Beschwerde an die VA auch ein direktes Beschwerdeschreiben an die ÖB in Brüssel richtete und sich die Botschafterin von Belgien umgehend telefonisch bei dem Antragsteller meldete. Im Zuge des sehr positiven Telefonates seien die beiden persönlichen Vorsprachen des Antragstellers konstruktiv erläutert worden. Das Vorbringen sei zum Anlass genommen worden, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Botschaft die Grundsätze des Parteienverkehrs zu besprechen.

Die VA nahm die unbürokratische, vorbildliche Reaktion der Botschafterin von Belgien erfreut zur Kenntnis.

Einzelfall: 2020-0573.239

## 3.5. Finanzen

### Einleitung

Im Berichtszeitraum langten bei der VA insgesamt 259 Beschwerden ein, die der Finanzverwaltung zuzuordnen waren. Zahlreiche Beschwerden betrafen die Hilfsmaßnahmen der Österreichischen Bundesregierung zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Pandemie (siehe Band „COVID-19“).

In jenen Eingaben, in denen die Vorgangsweise der Finanzämter kritisiert wurde, ging es insbesondere um die überlange Dauer von Verfahren und um Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerveranlagung. Thematisiert wurde dabei vor allem die steuerliche Berücksichtigung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung und die Aufteilung des Familienbonus Plus bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern.

Mehrere Personen wandten sich wegen Problemen mit der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer für stark gehbehinderte Menschen an die VA. Dass der Zeitpunkt der Befreiung davon abhängig ist, wann ein entsprechendes Ansuchen an die örtlich zuständige Zulassungsstelle übergeben wird, war ihnen nicht bekannt.

Nach wie vor ungebrochen ist der Informationsbedarf von Pensionistinnen und Pensionisten, die eine Rente aus Deutschland beziehen. Vermehrt wurde dabei allerdings Kritik an den Entscheidungen des deutschen Finanzamts Neubrandenburg geäußert, das für im Ausland lebende Rentenbezieherinnen und -bezieher zuständig ist. Mangels Prüfkompetenz verblieb der VA hier nur der Hinweis auf die Möglichkeit, sich an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu wenden.

Ein Großteil der Prüfverfahren konnte, auch dank des Bemühens des BMF, Anfragen rasch und umfassend zu beantworten, zeitnah abgeschlossen werden.

#### 3.5.1. Befreiung von der Normverbrauchsabgabe für stark gehbehinderte Personen

Mehrere Personen hatten sich an die VA gewandt und kritisiert, dass eine Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für stark gehbehinderte Personen nur dann möglich ist, wenn sie das Fahrzeug (eigen- oder fremdfinanziert) selbst kaufen, nicht aber für Leasingnehmer.

Seit 30. Oktober 2019 bestimmt § 3 Abs. 5 NoVAG, dass beim Kauf eines Kraftfahrzeugs jene Personen, die im Behindertenpass die Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel haben, von der NoVA befreit sind. Diese Änderung des NoVAG beruhte auf einem Entschließungsantrag mehrerer Abgeordneter zum Nationalrat im Zuge der Debatte über das Steuerreformgesetz 2020. Leasingfahrzeuge waren von der Änderung nicht mit umfasst.

Da bei Leasingfahrzeugen üblicherweise die gesamten Anschaffungskosten (inklusive NoVA) in die Leasingraten einbezogen werden, regte die VA beim BMF an, zu überprüfen, ob hier nicht eine Ungleichbehandlung vorläge.

Das BMF betonte, dass die sachliche Vorbereitung der erwähnten Gesetzesänderung nicht im Verantwortungsbereich der Regierung bzw. des BMF erfolgt sei. Das von der VA aufgezeigte Problem

werde im Zuge der Umsetzung der Steuerreformpläne der Bundesregierung diskutiert und das NoVAG erforderlichenfalls angepasst werden.

Aufgrund eines Initiativantrages vom 20. November 2020 wurde im Nationalrat und im Bundesrat im Dezember 2020 eine erneute Änderung des NoVAG beschlossen. Ab 1. Juli 2021 ist nun eine Befreiung auch für Leasingfahrzeuge, die von Menschen mit starker Gehbehinderung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden, vorgesehen.

Den Bedenken der VA wurde damit vollinhaltlich Rechnung getragen. Das verzögerte Inkrafttreten ist der grundlegenden Reform des NoVAG durch die Ökologisierung geschuldet.

Einzelfälle: VA-BD-FI/0249-B/1/2019, 2020-0.009.638, 2020-0.179.466, 2020-0.698.559, 2020-0.780.878 Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft. Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

### 3.5.2. Einkommensteuergesetz

Grundsätzlich gilt im Steuerrecht das Zuflussprinzip, d.h. dass Einnahmen in jenem Kalenderjahr zu berücksichtigen sind, in dem sie einer steuerpflichtigen Person zugeflossen sind, diese daher wirtschaftlich darüber verfügen kann. In § 19 Abs. 1 Z 2 EStG sind unter anderem für Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird, und für Nachzahlungen in einem Insolvenzverfahren Ausnahmen davon vorgesehen. Diese Zahlungen gelten als in dem Kalenderjahr zugeflossen, für das der Anspruch besteht.

Nicht von den Ausnahmen des Zuflussprinzips umfasst sind Nachzahlungen aufgrund eines rückwirkend zugesprochenen Rehabilitationsgeldes oder Gehaltsnachzahlungen, zu denen ein Arbeitgeber aufgrund eines Gerichtsurteils verpflichtet wird. Sie werden daher erst im Jahr der Auszahlung steuerlich berücksichtigt und zwar auch dann, wenn die Nachzahlung für mehrere Jahre erfolgte.

In beiden Fällen kann die steuerpflichtige Person die zeitliche Verzögerung zwischen Anspruchsbegründung und Zahlung nicht beeinflussen. Sie muss aufgrund der Progression des Steuertarifs von der Nachzahlung eine wesentlich höhere Steuerlast tragen, als ihr bei einer Aufteilung gemäß den Anspruchszeiten vorgeschrieben würde.

Das BMF sagte zu, im Rahmen anstehender legislativer Arbeiten zu prüfen, ob eine Ausweitung des Zuflussprinzips zweckmäßig ist, um das geschilderte ungünstige steuerliche Ergebnis zu vermeiden.

Einzelfälle: VA-BD-FI/0190-B/1/2019, VA-BD-FI/0225-B/1/2019, 2020-0.540.584

### 3.5.3. Einsatz von EDV-Programmen im BMF

Werden Steuererklärungen zur (genaueren) Erklärungsprüfung ausgewählt, kommt seit 2020 ein EDV-Programm zum Einsatz, bei dem ohne individuelles Mittun der Bediensteten eines FA automatisiert ein Ergänzungsvorhalt erstellt wird. Dabei werden Textbausteine verwendet, mit denen versucht wird, alles abzudecken, was sich aufgrund des ebenfalls automatisierten Bearbeitungshinweises an Möglichkeiten und Fragen ergeben könnte. Auf diese Weise sollen die Verfahren beschleunigt werden und zu einem effizienten Einsatz von Personalressourcen beitragen.

Der Einsatz des EDV-Programms führt aber auch dazu, dass im Ergänzungsvorhalt Fragen an die betroffene steuerpflichtige Person gestellt werden, deren Antwort dem FA aus den Vorakten bereits bekannt ist. Gleiches gilt für die Verpflichtung, bestimmte Unterlagen (nochmals) vorzulegen.

Auch in sich widersprüchliche Fragen werden an die Steuerpflichtigen gerichtet. So wird in einem der verwendeten Textbausteine eine stark gehbehinderte Person aufgefordert, einen Bescheid über die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer vorzulegen, obwohl sie über kein eigenes Fahrzeug verfügt und diesen Bescheid daher nicht übermitteln kann.

Diese Vorgangsweise trägt zur Verwirrung bzw. Verärgerung derjenigen bei, die einen solchen Ergänzungsvorhalt erhalten. Es entsteht für sie auch ein erheblicher Mehraufwand, sei es durch die Anfertigung von (im Grunde genommen nicht notwendigen) Kopien und deren Versendung, sei es durch den Versuch, telefonisch eine Klärung herbeizuführen.

Das BMF betont zwar, laufend an einer Verbesserung des EDV-Programms zu arbeiten, für die VA bleibt dennoch zu kritisieren, dass ein offensichtlich noch nicht ausgereiftes Programm bereits zum Einsatz kommt.

Einzelfall: 2020-0.224.114

#### **3.5.4.    Verfahrensverzögerungen durch die Finanzämter**

Die Anzahl der Beschwerden wegen überlanger Verfahrensdauer blieb im Verhältnis zu den Vorjahren im Berichtszeitraum im Wesentlichen gleich.

Der in den vergangenen Jahren immer wieder von der VA festgestellte Rückstau an Zurechnungsfortschreibungen im Anschluss an die Hauptfeststellung der Einheitswerte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe 2014 dürfte in der Zwischenzeit behoben sein. In mehreren Fällen wurde aber offensichtlich übersehen, diese Fortschreibungen auch bei der Festsetzung der Bodenwertabgabe bzw. der Vorschreibung der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu berücksichtigen.

Positiv zu bemerken ist, dass die Finanzverwaltung bemüht war, die Verfahren nach Einschreiten der VA rasch abzuschließen, und die betroffenen Personen vom BMF versandte Entschuldigungsschreiben erhielten.

Einzelfälle: 2020-0.067.885, 2020-0.196.224, 2020-0.263.104, 2020-0.397.184, 2020-0.495.430, 2020-0.584.246, 2020-0.658.851, 2020-0.709.189, 2020-0.713.080, 2020-0.769.988

#### **3.5.5.    Grundsteuervorschreibung nach Eigentümerwechsel**

Die VA befasste sich im Berichtsjahr und davor vermehrt mit Beschwerden über Grundsteuervorschreibungen nach Grundstücksverkäufen. Die ehemaligen Eigentümerinnen und Eigentümer kritisierten, dass ihnen die Gemeinden die Grundsteuer weiterhin vorschreiben. Die Verkäufe lagen mitunter schon längere Zeit, teilweise Jahre, zurück und die Gemeinden hatten von den Eigentümerwechseln Kenntnis.

Die VA erhob in einem amtswegigen Prüfverfahren die Vorgangsweise in den Bundesländern. Von Vbg abgesehen, das in diesem Fall nicht der Prüfkompetenz der VA unterliegt, gaben alle anderen

Ämter der Landesregierungen bereitwillig Auskunft. Mehrere Bundesländer bestätigten die Probleme bzw. die damit einhergehende Rechtsunsicherheit.

In manchen Bundesländern (z.B. Tirol, Ktn) wird die Grundsteuer problemlos bei der neuen Eigentümerin bzw. beim neuen Eigentümer durch Übermittlung der Lastschriftanzeige eingehoben. In anderen Bundesländern (z.B. NÖ und Bgld) schreiben die Gemeinden die Grundsteuer allerdings so lange der ehemaligen Eigentümerin bzw. dem ehemaligen Eigentümer vor, bis vom FA ein neuer Einheitswertbescheid erlassen wurde. Diese Vorgehensweise kritisierte die VA als nicht bürgerfreundlich.

§ 28c GrStG legt fest, dass die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer in die Rechtsnachfolge eintritt. Gemäß § 9 GrStG richtet sich die steuerpflichtige Person aber nach dem aktuellen Einheitswertbescheid. Erst wenn dieser erlassen ist, kann die Grundsteuer der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer vorgeschrieben werden. Die Übermittlung der Lastschrift an die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer mit dem Hinweis auf die Rechtsnachfolge ist daher aus Sicht der VA die sinnvollste, schonendste und bürgerfreundlichste Vorgangsweise für alle Beteiligten.

Weil die Problematik vor allem auf die teilweise mehrjährige Säumigkeit der Finanzämter bei der Erlassung von Einheitswertbescheiden zurückzuführen ist (vgl. PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.6.5), regte die VA beim BMF die Erweiterung des § 9 GrStG dahingehend an, dass auch Rechtsnachfolgende als Steuerpflichtige gelten sollen. Das BMF beurteilte den Vorschlag als konstruktiv und sagte daher zu, die Möglichkeit der Umsetzung zu prüfen.

Einzelfall: VA-W-ABG/0034-C/1/2019

### **3.5.6. Ungerechtfertigte Pfändungsmaßnahmen – FA Wien 4/5/10**

Frau N.N. aus Wien beschwerte sich, dass ihr Bankkonto vom FA gepfändet und auch die Eintragung eines Pfandrechts auf ihrer Liegenschaft beantragt worden sei, obwohl sie ihre Steuerrückstände bereits beglichen habe.

Die Überweisung der Steuerschuld erfolgte an einem Freitag. Die Einzahlungsfrist endete am darauffolgenden Montag. An diesem Tag wurde auch die Einzahlung auf dem Konto des FA gutgeschrieben. Ohne zu kontrollieren, ob die Rückstände beglichen wurden, verfügte das FA an diesem Montag die Kontopfändung und stellte gleichzeitig bei Gericht einen Antrag auf Pfandrechtsbegründung auf dem Frau N.N. gehörenden Grundstück.

Das BMF erklärte das kritisierte Vorgehen der Finanzverwaltung damit, dass eine fristgerechte Zahlung durch Frau N.N. nicht zu erwarten gewesen wäre. Sie habe in einem früheren Telefonat mit einer Mitarbeiterin des FA zu erkennen gegeben, ihre Steuerschuld nicht tilgen zu wollen, wenn ihr Nachsichtsansuchen nicht bewilligt würde. Eine tägliche Überprüfung des Abgabekontos habe sich daher erübrigt.

Aufgrund des Ablaufs der technischen Verbuchung und der großen Anzahl täglicher Buchungen sei dem FA die vollständige Begleichung der Steuerschuld erst neun Tage später, im Zuge einer „routinemäßigen Terminkontrolle“, aufgefallen. Die Pfändungsmaßnahmen seien sodann umgehend aufgehoben worden.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Für „Vermutungen“ eines FA zur Zahlungswilligkeit von Betroffenen ist nach Ansicht der VA im Zusammenhang mit Einbringungsmaßnahmen kein Platz. Die für die verspätete Kenntnisnahme der Zahlung angeführten Begründungen sind alle ausschließlich im Bereich der Finanzverwaltung gelegen und dürfen den Steuerpflichtigen nicht zum Nachteil gereichen.

Es muss, nicht nur im Hinblick auf die Auswirkungen für die Betroffenen, erwartet werden können, dass von der Abgabensicherung Erhebungen über den Stand eines Abgabenkontos durchgeführt werden, bevor die Pfändung eines Bankkontos verfügt bzw. eine Pfandrechtsbegründung bei Gericht beantragt wird.

Einzelfall: 2020-0.181.297

## 3.6. Inneres

### Einleitung

Im Vollzugsbereich des BMI fielen im Berichtsjahr 1.137 Geschäftsfälle an. 40,2 % davon bezogen sich auf das Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht. Die Polizei betrafen 25,8 % der Fälle, gefolgt von Anliegen zum Melderecht und Dienstrecht (2,6 % und 2,1 %). Weitere Beschwerden bezogen sich auf das Personenstandsrecht, Waffenrecht und Passrecht (insgesamt 3,8 %). Wenige Fälle betrafen die Vollziehung des Pyrotechnikgesetzes, des Wahlrechts und des Vereinsrechts.

224 Beschwerden richteten sich gegen die Verfahrensdauer beim BVwG als Rechtsmittelinstanz in Asylverfahren (siehe Kap. 3.6.1).

Die VA führte 22 amtswegige Prüfverfahren durch, die vor allem auf Medienberichten, Wahrnehmungen der Kommissionen der VA oder Hinweisen nicht betroffener Personen basierten. Themen der Prüfungen waren zum Beispiel Polizeiamtshandlungen, die Bundesbetreuung, Flugabschiebungen, Eintragungen von Geschlecht und Namen im Personenstandsregister, Anhaltebedingungen in PAZ, polizeiliche Ermittlungen vor dem Terroranschlag in Wien. Nicht alle Prüfverfahren sind abgeschlossen, in zwei Verfahren stellte die VA Missstände fest.

Die Anzahl der Beschwerden über Aufenthaltstitelverfahren ist stark gestiegen. Ein Großteil der Beschwerden bezieht sich auf die Bundeshauptstadt. Die MA 35 ist die größte Niederlassungsbehörde in Österreich. Im Jahr 2020 beschwerten sich insgesamt 336 Personen (davon Wien: 283), 2019 waren es 194 Personen (davon Wien: 134). In Wien haben sich die Beschwerden somit mehr als verdoppelt. Seit Jahren zeigt die Prüfung von Verfahren in Wien, dass die MA 35 diese nicht immer zügig führt (siehe Kap. 3.6.1).

294 Personen beschwerten sich über die Polizei (2019: 274). Beschwerdegründe waren unter anderem die Nichtentgegennahme von Anzeigen, mangelhafte Ermittlungen bzw. Hilfeleistungen, Untätigkeit, Unfreundlichkeit und mangelhafte Auskunftserteilung. Über Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verkehrskontrollen, Nichtnennung der Dienstnummer, Wegweisungen bzw. Betretungsverbote, Überwachung bzw. Verfolgung durch die Polizei langten ebenso Beschwerden ein wie über dienstrechtliche Vorgänge sowie Nichtaufnahme in den Polizeidienst.

Die VA stellte zehn Missstände fest, in 99 Prüfverfahren waren keine Missstände feststellbar. In 152 Fällen konnte die VA die Beschwerde nicht behandeln, da ein Verfahren anhängig war, keine Betroffenheit vorlag, eine gerichtliche Entscheidung vorlag oder kein nachvollziehbares und somit prüfbares Vorbringen erstattet wurde. Weitere Prüfverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die VA erhielt neun Beschwerden über Misshandlungen bzw. erniedrigende Behandlungen. Missstände konnte die VA nicht feststellen, ein Prüfverfahren war noch nicht abgeschlossen. Im Jahr 2019 wurden 20 Misshandlungsvorwürfe (kein Missstand), 2018 20 (ein Missstand), 2017 zehn (ein Missstand), 2016 17 (ein Missstand), 2015 sechs (drei Missstände), 2014 elf (zwei Missstände), 2013 neun (kein Missstand), 2012 acht (ein Missstand) und 2011 sieben Misshandlungsvorwürfe (kein Missstand) entweder durch Individualbeschwerden an die VA herangetragen oder amtswegig geprüft.

Bereits im Jahr 2015 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.8.2) empfahl die VA, für die Überprüfung von Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbedienstete eine eigene, polizeix-

terne Ermittlungsbehörde einzurichten. In den folgenden Jahren beobachtete die VA die Weiterentwicklung. 2018 gab das BMI einen mit dem BMJ erarbeiteten neuen Erlass über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen heraus (vgl. PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.6.2). Aufgrund der im Regierungsprogramm festgelegten Absicht, eine unabhängige Ermittlungsstelle einzurichten, beobachtete die VA die Entwicklungen auch im Berichtsjahr (siehe Kap. 3.6.2).

### 3.6.1. Asyl- und Fremdenrecht

#### Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Wie im PB 2018 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.6.1) dargelegt, erreichten die Beschwerden über die Dauer der Asylverfahren im Jahr 2017 mit 2.175 einen Höhepunkt. Seither gingen die Beschwerden stark zurück, vor allem wohl aufgrund der massiven personellen Aufstockung des BFA und der sinkenden Asylanträge. Im Jahr 2020 wandten sich 17 Personen mit Beschwerden über die Dauer von Verfahren nach dem AsylG an die VA. Acht Beschwerden waren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht berechtigt.

Eine Beschwerde bezog sich auf ein seit 2011 anhängiges Verfahren, eine weitere auf ein Verfahren, das seit 2015 unerledigt ist. In beiden Fällen stellte die VA Missstände fest. Seit dem Jahr 2018 war bzw. ist ein Verfahren betreffend eine humanitäre Aufenthaltsberechtigung (Aufenthaltsberechtigung plus) anhängig, die VA kritisierte die Verfahrensdauer auch in diesem Fall. In drei Fällen, in denen Verfahren aus dem Jahr 2019 noch nicht abgeschlossen waren, stellte die VA Missstände fest, wobei das BFA ein Verfahren abgeschlossen hat.

Von den im Berichtsjahr in Beschwerde gezogenen 17 Asylverfahren schloss das BFA zwei Verfahren ab. Von den 2019 in Beschwerde gezogenen 27 Verfahren teilte das BFA 16 als abgeschlossen mit. Von im Jahr 2018 in Beschwerde gezogenen 320 Verfahren meldete das BMI bzw. die Betroffenen 190 Verfahrensabschlüsse und von den im Jahr 2017 in Beschwerde gezogenen 2.175 Verfahren 1.893 Verfahrensabschlüsse.

Im Dezember 2015 stellte ein Mann aus Benin einen Asylantrag. Nach Erstellung eines Altersgutachtens leitete das BFA NÖ den Akt im Oktober 2016 an das BFA Wien weiter. Erst im Dezember 2017 wurde der Mann einvernommen und ein Sprachgutachter beauftragt. Zwischen Oktober 2016 und November 2017 setzte das BFA keinen Ermittlungsschritt. Ab Februar 2018 urgierte das BFA zwar beim Sprachgutachter regelmäßig, es war aber bekannt, dass der einzige zur Verfügung stehende Sprachgutachter überlastet war.

Dies kritisierte die VA bereits im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.7.1). Der Sprachgutachter war nämlich für Myanmar und Benin zuständig. Auch in Asylverfahren von Personen aus Myanmar gab es erhebliche Verzögerungen. Dem BFA musste die Überlastung dieses Gutachters bereits bekannt gewesen sein. Das BFA hätte rechtzeitig organisatorische Maßnahmen, wie etwa den Einsatz von Videodolmetsch, setzen müssen.

In einem seit Dezember 2015 anhängigen Asylverfahren eines Mannes aus Afghanistan stellte die VA fest, dass das BFA zwei Jahre lang keine Verfahrensschritte setzte. Das BMI begründete die Verzögerung des Verfahrens damit, dass der Antrag in der Migrationskrise im Jahr 2015 gestellt wurde und alleine im Dezember 2015 12.500 Asylanträge gestellt worden seien. Das BFA schloss das Verfahren 2018 ab.

Eine Familie aus Afghanistan erhob beim BVwG Beschwerden gegen Bescheide des BFA, in denen die Asylanträge abgewiesen wurden. Während der Beschwerdeverfahren beantragte der Vater beim BFA die Änderung des Geburtsdatums auf der Aufenthaltsberechtigungskarte. Das BFA traf über ein Jahr lang keine Entscheidung, da es zu Unrecht davon ausging, dass der Antrag in die Zuständigkeit des BVwG fällt.

Im Asylverfahren einer ukrainischen Familie mit einem schwerkranken Kind stellte die VA fest, dass das BFA im Zeitraum von September 2018 bis September 2019 regelmäßig Verfahrensschritte setzte, um den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu ermitteln. Nach der Einvernahme der Eltern im September 2019 wartete das BFA aber bis Ende Juli 2020 zu, ehe es über die Folgeanträge entschied.

Einzelfälle: 2020-0.422.074 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**, VA-BD-I/0824-C/1/2019, 2020-0.064.643, **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** 2020-0.356.101 u.a.

Ein Asylwerber aus Bangladesch wurde im Juli 2015 ersteinvernommen, im November gewährte das BFA Parteiengehör. Bis August 2020 erfolgten keine weiteren Schritte. Als Gründe nannte das BMI einen „Ablagefehler beim Verwaltungsakt“ sowie die COVID-19-Pandemie.

Nachdem das BFA im Oktober 2019 eine Stellungnahme eines anderen Asylwerbers aus Bangladesch erhielt, kam das Verfahren über vier Monate zum Stillstand, ehe das BFA im Februar 2020 den Antrag zurückwies und eine Rückkehrentscheidung erließ.

Einzelfälle: 2020-0.004.016, 2020-0.455.537

Nach der Mitteilung einer negativen Wahrscheinlichkeitsprognose räumte das BFA einem Asylwerber aus Syrien die Möglichkeit einer Stellungnahme ein, welche er im November 2019 abgab. Seither setzte das BFA keine weiteren Schritte. Die VA stellte auch fest, dass ein vorangegangener Einreiseantrag erst nach 18-monatiger Verfahrensdauer abgelehnt wurde. Die Verfahrensdauer war unverständlich, da es bereits an einer allgemeinen Erteilungsvoraussetzung scheiterte.

In den Asylverfahren einer Mutter und ihrer Tochter aus Syrien setzte das BFA zwischen der Einvernahme der Mutter im Oktober 2019 und einer Anfrage an die Staatendokumentation im Juli 2020 keine Ermittlungsschritte. Im Verfahren der Tochter blieb das BFA zwischen Februar und Juli 2020 untätig. Auch Anfragen der Rechtsberatung auf Akteneinsicht beantwortete es nicht. Gründe dafür waren nicht mehr zu eruieren.

Einzelfälle: 2020-0.538.355, 2020-0.569.479

In einem Verfahren zur Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels (Aufenthaltsberechtigung plus) langten beim BFA im Februar 2019 ausständige Unterlagen und Stellungnahmen ein. Erst ein Jahr später lud das BFA den Mann aus Kamerun zu einer Einvernahme. Gründe für diese Verfahrensverzögerung nannte die Behörde nicht.

Ein Mann aus dem Kosovo stellte im August 2019 beim BFA einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung plus. Die Ausfolgung des Aufenthaltstitels erfolgte im März 2020. Im gesamten Zeitraum prüfte das BFA bloß das Vorliegen der Voraussetzungen.

Einzelfall: 2020-0.015.275, 2020-0.017.550

Ein Asylwerber aus Gambia gab in Verfahren an, über keine identitätsbezeugenden Dokumente zu verfügen. Im Zuge einer Akteneinsicht legitimierte er sich jedoch mit seinem Reisepass. Aufgrund der erstmaligen Vorlage stellte das BFA die Urkunde zwecks Prüfung der Echtheit durch das Landeskriminalamt sicher. Es übergab dem Asylwerber aber keine Bestätigung über die Sicherstellung, weil er sich weigerte, die Urschrift zu unterfertigen. Das BFA hätte die Bestätigung aus Sicht der VA aushändigen müssen. Das BMI räumte ein, dass die Nichtausfolgung unrechtmäßig erfolgte.

**Einzelfall: Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.VA-BD-I/0771-C/1/2019**

Das BFA vollzieht nicht nur das AsylG, sondern ist auch für Verfahren nach dem FPG zuständig. In diesen Verfahren stellte die VA ebenfalls Säumigkeiten fest:

Ein Mann aus Somalia stellte im November 2019 einen Antrag auf Verlängerung einer Duldungskarte. Wenige Tage darauf hielt das BFA in einem Aktenvermerk fest, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen und eine Karte für Geduldete auszustellen ist. Der Antrag wurde jedoch nicht weiterbearbeitet und die Karte wurde erst im Juni 2020 ausgestellt.

Ein weiterer somalischer Staatsangehöriger beantragte im Mai 2019 beim BFA eine Duldungskarte. In der Folge trat er seine Strafhaft an. Das BFA ersuchte Ende Mai 2019 die JA um Zustimmung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Danach setzte das BFA zumindest bis Dezember 2020 keine weiteren Verfahrensschritte.

In einem Fall eines Staatsangehörigen aus Vietnam verabsäumte das BFA, eine Kopie des Aktes anzulegen, als es diesen in einem Verfahren zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltsberechtigung an den BVwG im Juni 2015 abtrat. Obwohl dies ein Jahr später auffiel, setzte das BFA erst im März 2019 hinsichtlich der Duldungskarte wieder Verfahrensschritte. Die VA kritisierte auch, dass zwischen einem Antrag auf freiwillige Rückkehr (März 2019) und dem Bemühen des BFA um ein Heimreisezertifikat weitere neun Monate vergingen.

**Einzelfall: 2020-0.225.359, 2020.0.676.035, 2020-0.552.210**

Eine russische Staatsangehörige erhob im März 2017 Beschwerde gegen die Aberkennung ihres Asylstatus beim BVwG. Im Juli 2017 beantragte sie beim BFA einen Konventionsreisepass. Das BFA nahm an, dass das Ergebnis des Verfahrens beim BVwG abgewartet werden muss und bearbeitete den Antrag bis März 2020 nicht. Erst durch das Einschreiten der VA klärte das BMI das BFA über den Rechtsirrtum auf und veranlasste die Ausstellung des Konventionsreisepasses.

**Einzelfall: Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.2020-0.176.673**

Das BFA erließ gegen einen deutschen Staatsbürger ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Es berücksichtigte sein Familienleben nicht und führte bei der Gefährdungsprognose unter anderem sein Lebensalter als Grund für die Gefährdungsannahme an. Gegen seine Frau erließ das BFA ebenfalls ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Trotz Kenntnis der Wohnadresse hinterlegte das BFA den Bescheid ohne Zustellversuch im Akt. Bei der Gefährdungsprognose zog das BFA das Lebensalter als begründend heran.

Der Bescheid, mit dem das unbefristete Aufenthaltsverbot gegen die Frau erlassen wurde, enthielt weitere Mängel: Die Feststellungen beruhten teils auf Aktenwidrigkeit, teils auf unlogischen Schlussfolgerungen. Daher regte die VA an, das Aufenthaltsverbot amtswegig zu beheben. Dies erfolgte zeitnah.

Bei der Erstellung der Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten der Person in Betracht zu ziehen. Aufgrund konkreter Feststellungen muss das BFA beurteilen, ob und warum die Annahme einer Gefährdung gerechtfertigt ist. Art. 8 EMRK schützt das Privat- und Familienleben. In jedem Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots hat das BFA eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind die öffentlichen Interessen an der Beendigung des Aufenthalts den privaten und/oder familiären Interessen am Verbleib gegenüberzustellen. In beiden Fällen erfolgte dies nicht bzw. nur mangelhaft.

Einzelfall: 2020-0.021.201

Für die Durchführung der Aufenthaltstitelverfahren sind die Niederlassungsbehörden verantwortlich. Immer wieder bewirkt auch das in die Verfahren einbezogene BFA Verzögerungen, wenn es fremdenpolizeiliche Ermittlungen durchzuführen oder Stellungnahmen abzugeben hat.

Herr N.N. brachte im Juni 2017 bei der MA 35 einen Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte ein. Es stellte sich heraus, dass er im Jahr 2003 seinen Namen im Asylantrag falsch angegeben hatte. Die MA 35 verständigte im November 2017 das BFA und brachte gleichzeitig bei der StA eine Anzeige ein. Bis Ende November 2018 setzte das BFA – von einer Unterlagennachforderung abgesehen – keine weiteren Verfahrensschritte.

Erhebliche Verzögerungen sind auch in einer unzureichenden Kommunikation zwischen den Behörden MA 35 und BFA begründet. Besonders schleppend werden Verfahren geführt, wenn zudem Uргenzen zögerlich erfolgen.

Frau N.N. stellte im März 2019 bei der MA 35 einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung. Mangels Erfüllung der Voraussetzungen wurde das BFA wegen einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst. Das BFA verfügte zwar schon im Mai 2019 über alle Unterlagen, stellte jedoch erst im August 2019 das Verfahren ein. Darüber informierte es bloß Frau N.N., nicht aber die MA 35. Erst im Oktober 2019 und nochmals im November 2019 erkundigte sich die MA 35 beim BFA über den Verfahrensstand. Das BFA benachrichtigte die MA 35 im November 2019.

In einem Verfahren zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers befasste die MA 35 (mangels Vorliegens der Voraussetzungen) im September 2018 das BFA wegen einer möglichen Aufenthaltsbeendigung. Der Antragsteller übermittelte weitere Unterlagen. Zur Klärung der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen – der Antragsteller hatte weitere Unterlagen übermittelt – ersuchte das BFA die MA 35 im Oktober 2018 um Bekanntgabe des Verfahrensstandes, erhielt diese Auskunft trotz mehrerer Nachfragen zumindest bis Mai 2020 nicht.

Herr N.N. stellte im November 2018 bei der MA 35 einen Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte, den er im April 2019 auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte modifizierte. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen befasste die MA 35 im Mai 2019 das BFA mit der Prüfung der Aufenthaltsbeendigung. Aufgrund von Untätigkeit beider Behörden, Kommunikationsschwierigkeiten zwischen diesen, Unterlassen von Uргenzen und mangels der Setzung einer Frist für die Vorlage von Unterlagen war das Verfahren vor dem BFA im Dezember 2020 noch immer nicht abgeschlossen.

Einzelfälle: **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**VA-BD-I/0728-C/1/2019, VA-BD-I/0805-C/1/2019, VA-BD-I/0808-C/1/2019, 2020-0.386.995

## Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht

2014 beschwerten sich 974 Personen über die Dauer ihrer asylrechtlichen Beschwerdeverfahren, in den Folgejahren gingen die Beschwerden stark zurück. Im Jahr 2020 beschwerten sich 224 Personen, 54 davon nicht nur für sich, sondern auch für (einen oder mehrere) Familienangehörige. Die VA stellte in 189 Fällen eine Verletzung der Entscheidungspflicht und somit die Säumnigkeit des BVwG fest.

Die meisten Beschwerden wurden von Asylwerbenden aus Afghanistan (68) und Iran (45) eingebracht. Weitere Asylwerbende kamen aus dem Irak, Somalia, Syrien und mehreren anderen Staaten.

Eine Beschwerde betraf ein Verfahren aus dem Jahr 2020, 22 Beschwerden bezogen sich auf Verfahren aus dem Jahr 2019. 117 Beschwerden betrafen seit 2018 anhängige Verfahren. 54 Beschwerden betrafen Verfahren, die seit 2017 anhängig waren. Über seit dem Jahr 2016 anhängige Verfahren beschwerten sich fünf Personen, drei Staatsangehörige aus Afghanistan, ein Staatsangehöriger aus dem Irak und ein Staatsangehöriger aus Somalia. Drei dieser schon sehr lange anhängigen Verfahren schloss das BVwG im Jahr 2020 ab.

Die lange Verfahrensdauer von Säumnisbeschwerden hält die VA für besonders problematisch (vgl. zuletzt PB 2019, „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.7.1). Durch die Nichtbehandlung über Jahre sind die Betroffenen gleichsam doppelt belastet, weil sie – im Gegensatz zu Personen, die eine negative Entscheidung des BFA bereits in Händen haben und damit das BVwG befassen – noch keine Entscheidung erhalten haben. Zur Säumnis des BFA kommt jene des BVwG hinzu, obwohl die Säumnisbeschwerde eigentlich Abhilfe schaffen sollte. Auch im Jahr 2020 erreichten die VA berechnete Beschwerden.

Ein Mann aus Somalia hatte im November 2016 eine Säumnisbeschwerde eingebracht. Das BVwG teilte mit, dass es das Ergebnis eines strafgerichtlichen Verfahrens abwarten müsse und stellte eine Erledigung vor dem Sommer 2020 in Aussicht. Da diese nicht erfolgte, trat die VA erneut an das BVwG heran. Es berichtete, dass im November 2020 eine Verhandlung anberaumt sei und sich weitere Schritte daraus ergeben würden. In einem weiteren Fall brachte ein Mann aus Libyen eine Säumnisbeschwerde ein, die beim BVwG im März 2017 einlangte. Das BVwG stellte zunächst einen Verfahrensabschluss bis Jänner 2020 in Aussicht. Im Juni 2020 war das Verfahren noch immer nicht abgeschlossen, allerdings (zumindest) eine Verhandlung geplant. Von einem Verfahrensabschluss wurde die VA bis Ende 2020 nicht verständigt.

Seit dem Jahr 2013 informiert das BVwG (zuvor Asylgerichtshof) die VA regelmäßig über den Abschluss von Verfahren, die Gegenstand von Beschwerden bei der VA waren. Folgende Erledigungszahlen wurden bekannt gegeben: 2020: 224 Beschwerden, 48 Verfahrensabschlüsse; 2019: 268 Beschwerden, 194 Verfahrensabschlüsse; 2018: 220 Beschwerden, 152 Verfahrensabschlüsse; 2017: 265 Beschwerden, 163 Verfahrensabschlüsse; 2016: 152 Beschwerden, 99 Verfahrensabschlüsse; 2015: 238 Beschwerden, 115 Verfahrensabschlüsse; 2014: 974 Beschwerden, 449 Verfahrensabschlüsse; 2013: 683 Beschwerden, 368 Verfahrensabschlüsse.

Einzelfall: 2020-0.569.399, 2020-0.276.782, 2020-0.087.067 u.v.a. **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

## Bundesbetreuung von Asylwerbenden

Im Februar 2020 ging der VA ein Schreiben zu, in dem auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls der in der Rückkehrberatungseinrichtung (RÜBE) Schwechat untergebrachten Minderjährigen hingewiesen wurde. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

Das BMI legte den gemeinsam mit UNHCR verfassten Abschlussbericht zur menschenrechtlichen Situation in den Betreuungsstellen (BS) und RÜBE in Fieberbrunn und Schwechat vor. In seiner Stellungnahme betonte das BMI, bereits einige Empfehlungen von UNHCR zur Verbesserung der Betreuung und Unterbringung umgesetzt zu haben. Beispielsweise gibt es nun verpflichtende Betreuungsgespräche, eine psychologische Betreuung, ein Fall-Monitoring und eine überarbeitete Tagesstruktur.

Im Abschlussbericht kam UNHCR zu dem Ergebnis, dass die Unterbringung von Kindern in der BS-RÜBE Schwechat mit dem Kindeswohl nicht vereinbar sei: Kritisiert wurden die Unterkunft in schlecht isolierten Containern, die abgeschiedene Lage, das Fehlen von Grünflächen sowie Spiel- und Sportplätzen und der hohe Lärmpegel aufgrund des Flugverkehrs. Ein am Vormittag und Abend angebotener „Kindergarten“ im Spielzimmer beschränke sich auf das beaufsichtigte Spielen der Kinder. Der angebotene „schulähnliche“ Betrieb könne mangels Bildungskonzepts und qualifizierten Personals nicht als adäquater Ersatz für einen Schulbesuch angesehen werden. Auch die Unterbringung mit anderen Erwachsenen, die sich oft in einer schlechten Verfassung befänden, sei fragwürdig.

Die Umsetzung der bislang noch ausstehenden Maßnahmen stellte das BMI zeitnahe in Aussicht und begründete die Verzögerungen mit der bestehenden COVID-19-Lage. Seit Ende März 2020 werde die BS Schwechat zum Zweck der Heimquarantäne verwendet. Familien mit schulpflichtigen Kindern würden vordringlich in der besser geeigneten RÜBE Bad Kreuzen untergebracht.

Die VA kritisierte die nicht kindeswohlgerechte Unterbringung von Minderjährigen in der BS/RÜBE Schwechat von Jänner 2020 bis März 2020. Sie begrüßte aber auch die Verbesserungen. Solange aber nicht alle Empfehlungen von UNHCR umgesetzt sind, vertritt die VA die Auffassung, dass zum Schutz des Kindeswohls keine Kinder und Jugendlichen in der BS/RÜBE Schwechat untergebracht werden sollen.

Einzelfall: 2020-0.130.957

### 3.6.2. Polizei

#### Umgang mit Misshandlungsvorwürfen

Seit Jahren befasst sich die VA mit dem Umgang der Polizei bzw. des BMI mit Misshandlungsvorwürfen, die gegen Exekutivbedienstete erhoben werden. Bereits im PB 2015 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.8.2) empfahl sie die Schaffung einer polizeiexternen Ermittlungsbehörde, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Aufarbeitung der Misshandlungsvorwürfe zu gewährleisten.

Im Jahr 2016 richtete das BMI eine zentrale Meldestelle zur Sammlung und Kategorisierung von Misshandlungsvorwürfen ein (vgl. PB 2016 Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 115). Das BMI setzte auch unter Einbeziehung des BMJ wesentliche Schritte, die zu einem neuen Erlass

zum Umgang mit Misshandlungsvorwürfen führten (vgl. PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.6.2)

Nach Mitteilung des BMI erfasse die „Zwangsmittel- und Misshandlungsmeldestelle“ (ZMM) alle gemeldeten Vorfälle in einer zentralen Datenbank. Dem gehen entsprechende Meldepflichten voran: Gleichzeitig mit der LPD verständige die betroffene PI die ZMM mittels eines Abschlussblattes. Bei Übermittlung des Abschlussblattes teile die LPD der ZMM das Ergebnis der verwaltungsrechtlichen bzw. organisatorischen Beurteilung mit. Das ZMM erfasse die Abschlussblätter, sodass zu jedem Vorfall ein vollständiger Datensatz erstellt werde. Neben dem Bearbeiten der Misshandlungsvorwürfe sichte die ZMM die Fälle, dokumentiere Auffälligkeiten und erstelle einen Jahresbericht, in dem sie die Daten und Beurteilungsergebnisse darstelle. Diese würden innerhalb des BMI kommuniziert.

Aus Sicht der VA stellt die Einrichtung dieser zentralen Meldestelle einen ersten wichtigen Schritt dar. Um eine unabhängige Ermittlungsbehörde handelt es sich dabei aber nicht. Das Regierungsprogramm 2020–2024 sieht nun die Schaffung einer unabhängigen Ermittlungsbehörde vor (vgl. PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.7). Im Berichtsjahr begannen die Vorarbeiten zur Umsetzung dieses Vorhabens. Dabei kann das BMI laut eigenen Angaben auf Arbeiten im Zuge des Projekts „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“ und auf den dort im Jahr 2018 eingerichteten Fachzirkel aufbauen.

Wie die neue Ermittlungsstelle strukturiert und in welche Hierarchie sie eingebettet sein wird, bleibt abzuwarten. Das BMI stellte ein (auch) mit externen Expertinnen und Experten besetztes Gremium zusammen, das die Struktur und die Aufgaben dieser Ermittlungsstelle im Sommer 2020 diskutierte. Die VA bot dem BMI ebenfalls seine Expertise an und wird das Projekt weiter beobachten.

Einzelfälle: 2020-0.477.682, VA-BD-I/0809-C/1/2019

### **Kein Hinweis auf rechtsanwaltlichen Journaldienst**

Ein Mann beschwerte sich, nachdem er über gerichtlichen Auftrag festgenommen worden war, über ein mehrfaches Fehlverhalten von Exekutivbediensteten. Diese hätten ihn bei der Festnahme nicht über seine Rechte belehrt, ihm eine Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt verweigert, sein Mobiltelefon beschädigt und ihn während der Anhaltung schikaniert. Er behauptete weiters, kein Frühstück und Mittagessen erhalten und die Kosten für sein Abendessen selbst bezahlt zu haben.

Nicht alle Vorwürfe konnte die VA im Zuge der Prüfung verifizieren. Das BMI bestätigte aber, dass der Mann die erste Niederschrift nicht ohne Rücksprache mit einem Rechtsanwalt habe unterschreiben wollen. Einen Rechtsanwalt habe er zu diesem Zeitpunkt aber nicht namhaft machen können. Die VA kritisierte, dass die Exekutivbediensteten den Mann bei der ersten Vernehmung nicht aktiv auf den rechtsanwaltlichen Journaldienst hinwiesen, nachdem sie vom Wunsch nach Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt erfahren hatten.

Einzelfall: 2020-0.158.841

### **Mangelhafte Dokumentation einer Festnahme**

Herr N.N. beschwerte sich darüber, dass er weder bei seiner Festnahme durch Exekutivbedienstete der PI Wies noch zu Beginn seiner polizeilichen Anhaltung seinen Rechtsanwalt habe kontaktieren

können. Diese Möglichkeit habe er erst eineinhalb Tage nach seiner Festnahme als Insasse des PAZ Roßauer Lände erhalten, nachdem das BFA ihn dort einvernommen hätte.

Das BMI bestritt die behauptete Einvernahme des Herrn N.N. durch das BFA unter Hinweis auf die rechtskräftige Entscheidung des BFA, den Betroffenen außer Landes zu bringen. Zudem erläuterte das BMI schlüssig, dass der Mann bei seiner Festnahme über seine Rechte belehrt worden sei und keinen Wunsch nach Verständigung einer bestimmten Person geäußert habe.

Das BMI räumte allerdings ein, dass im Protokoll über die Festnahme des Herrn N.N. fälschlich dokumentiert sei, er habe die Verständigung eines Rechtsbeistandes gewünscht. Die VA kritisierte die fehlerhafte Protokollierung. Außerdem regte sie an, den Verfasser des Protokolls an die Bedeutung einer korrekten Dokumentation zu erinnern.

Einzelfall: 2020-0.432.792

### **Zweifel an Grund für eine Anzeige**

Frau N.N. wollte eine Anzeige gegen ihre Schwiegermutter bei der PI Klagenfurt-Landhaushof erstatten. Diese hätte sie angegriffen, geschlagen, gezwickt, beschimpft und ihr gedroht, sie werde ihr einen Diebstahl „anhängen“, sollte sie Österreich nicht verlassen. Der Exekutivbedienstete habe sich geweigert, eine Anzeige aufzunehmen. Er habe einen Beamten einer anderen PI zur Schwiegermutter geschickt, weil er die Angaben von Frau N.N. bezweifelt habe. Zudem soll der Exekutivbedienstete Frau N.N. beleidigt, geduzt und sich über ihren Namen lustig gemacht haben.

Die VA konnte im Zuge ihrer Erhebungen keine Indizien für die Beleidigungen, das Duzen und ein ausländerfeindliches Verhalten finden. Auch nahm die PI Klagenfurt-Landhaushof die Anzeige der Frau korrekt auf und berichtete in weiterer Folge der StA. Die VA kritisierte jedoch, dass der Exekutivbedienstete, der die Anzeige wegen Körperverletzung entgegengenommen hatte, zuerst die Schwiegermutter – immerhin die potenzielle Täterin – kontaktieren ließ, um die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Frau N.N. zu überprüfen. Erst danach nahm er die Anzeige auf. Für die VA war nachvollziehbar, dass diese Vorgehensweise bei der Betroffenen auf Unverständnis stieß.

Einzelfälle: 2020-0.158.841, VA-BD-I/0527-C/1/2019

### **Inadäquate Aussage gegenüber Jugendlichen**

In einem Video, das im Internet kursierte und auch für Medieninteresse sorgte, rief ein Exekutivbediensteter Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zu: „Des is mei Land!“. Dieses Video veranlasste die VA, ein Prüfverfahren von Amts wegen einzuleiten.

Dem Video und den Medienberichten war zu entnehmen, dass der Exekutivbedienstete versuchte, nach einer vermeintlichen Schlägerei eine Gruppe Jugendlicher zu zerstreuen. Abgesehen davon, dass er die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen duzte, drohte er ihnen eine Festnahme an und begründete seine rüde Ausdrucksweise gegenüber den Personen mit dem Hinweis: „Des is mei Land!“

Das BMI rechtfertigte die Aussage damit, dass der Exekutivbedienstete durch das Duzen der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen einen bevorstehenden gefährlichen Angriff abgewendet habe. Er habe auf die Einhaltung der österreichischen Gesetze hinweisen wollen, das Verhalten sei jedoch „unorthodox und unüblich“.

Die VA wies darauf hin, dass nach § 5 Abs. 2 der Richtlinienverordnung die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes alle Menschen mit „Sie“ anzusprechen haben. Auch teilte die VA nicht die Ansicht des BMI, wonach das Duzen einen gefährlichen Angriff abgewendet habe. Dies ließ sich aus dem Video nicht erschließen. Jugendliche und junge Erwachsene wollen ernst genommen werden, das Siezen ist ein Zeichen des nötigen Respekts.

Aus der Stellungnahme ergab sich, dass die Jugendlichen nicht österreichischer Herkunft waren. Daher sollte ein Exekutivbediensteter aus Sicht der VA nicht versuchen zu provozieren, indem er hervorhebt, dass er Österreicher ist. Vielmehr sollte er unabhängig von der Herkunft der Personen die Amtshandlung professionell und ohne Ressentiments durchführen.

Die VA hielt dem Exekutivbediensteten allerdings zugute, dass er eine Eskalation verhindern wollte, was ihm letztendlich auch gelang. Dennoch regte die VA an, den Exekutivbediensteten in einem Gespräch darauf hinzuweisen, dass er trotz der Emotionalität bei gewissen Amtshandlungen professionell und unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften handeln muss.

Einzelfall: 2020-0.477.509

### **Bagatellisierung eines sexuellen Übergriffs nach Notruf**

Frau N.N. wandte sich an die VA, weil sie sich von der Polizei nach einem sexuellen Übergriff im Stich gelassen fühlte. Sie habe in der Nacht den Notruf gerufen, nachdem sie ein Mann sexuell genötigt habe, indem er mehrmals versucht habe, ihr mit der Hand in die Hose zu greifen. Erst durch ihre Gegenwehr habe der Angreifer von ihr abgelassen.

Der Notruf ging in der Bezirksleitstelle der PI Neunkirchen um 3.12 Uhr ein. Ein Exekutivbediensteter teilte Frau N.N. am Telefon mit, dass „eh nix passiert sei“ und die Polizei deshalb erst am Vormittag kommen würde.

Das BMI teilte mit, dass der Sachverhalt wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und ein Abschlussbericht zur strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens des Exekutivbediensteten der StA Wr. Neustadt übermittelt worden sei. Ungeachtet dessen kündigte das BMI auch eine dienstrechtliche Prüfung durch die LPD NÖ an.

Zu der Aussage des Beamten, wonach „eh nix passiert sei“, teilte das BMI mit, dass es zwar keine Tonbandaufzeichnungen von eingehenden Notrufen gebe. Auf Befragung habe der Exekutivbeamte jedoch angegeben, dass er sich an die Verwendung dieser Formulierung nicht erinnern könne, wohl aber, dass er dem Sinn nach eine ähnliche Formulierung verwendet habe. Das BMI konnte das subjektive Empfinden der Frau, in dieser Situation im Stich gelassen worden zu sein, nachvollziehen und bedauerte die Geschehnisse.

Die VA hielt fest, dass die Bemerkung „is eh nix passiert“ oder jede ähnliche Bemerkung unangebracht war. Abgesehen davon, dass diese Aussage geeignet war, das Vorgefallene zu bagatellisieren und das Opfer zu entwürdigen, sind auch eine versuchte Vergewaltigung oder eine sexuelle Belästigung strafrechtlich relevante Delikte, die von der Polizei unverzüglich untersucht werden müssen.

Einzelfall: VA-BD-I/0573-C/1/2019

## **Befragung einer Zeugin trotz Aussagebefreiung**

Im Zuge eines Besuchs einer Einrichtung äußerte eine Kommission der VA den Verdacht, dass ein Exekutivbediensteter einer PI in Tirol eine Zeugin trotz Aussagebefreiung zu einer Amtshandlung befragt habe. Nach § 156 Abs. 1 Z 1 StPO sind Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen aussagen sollen, von der Pflicht zur Aussage befreit. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

Sie stellte fest, dass die Ehefrau eines Angehaltenen – nach Belehrung – von ihrer Befreiung von der Aussagepflicht Gebrauch machte. Dennoch befragte sie ein Exekutivbediensteter als Zeugin zur Verhältnismäßigkeit der Festnahme ihres Mannes. Das BMI begründete dies damit, dass der Exekutivbedienstete irrtümlicherweise angenommen habe, derartige Angaben seien nicht vom Aussageverweigerungsrecht umfasst. Der Exekutivbedienstete sei in einem Gespräch auf sein Fehlverhalten hingewiesen worden. Zusätzlich erfolgte zur Vermeidung ähnlicher Fälle eine Dienststellenschulung.

Einzelfall: VA-BD-I/0690-C/1/2019

## **Kein barrierefreier Zugang zu Polizeiinspektion**

Ein Rollstuhlfahrer wandte sich an die VA und kritisierte, dass es ihm mangels einer Torsprechanlage und eines Lifts nicht möglich gewesen sei, mit Bediensteten der PI Sillian in Kontakt zu treten, um eine Auskunft einzuholen. Ein zufällig zur Dienststelle kommender Exekutivbediensteter habe sich schließlich seines Anliegens angenommen.

Die VA ersuchte das BMI um Stellungnahme und nahm auf den Besuch einer Kommission der VA im Jänner 2017 Bezug. Das BMI habe damals in Aussicht gestellt, ehestmöglich die Rufanlage zu verlegen und die Dienststelle bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist mit 31. Dezember 2019 barrierefrei zu gestalten. Aus der Stellungnahme des BMI ging hervor, dass seit Mitte 2018 Schritte zur Barrierefreistellung gesetzt worden seien. Die Umsetzung sei mangels Einigung mit der Vermieterin des Gebäudes nicht erfolgt und das BMI prüfe seit März 2020 Alternativen.

2010 erstellte das BMI einen Plan, wann welche Dienststellen barrierefrei ausgestaltet seien sollen. Die Frist zur Umsetzung lief mit 31. Dezember 2019 aus. Die VA kritisierte, dass die PI Sillian immer noch nicht diskriminierungsfrei erreichbar ist, obwohl sie im Etappenplan aufscheint, und regte die umgehende Barrierefreistellung an.

Einzelfall: 2020-0.305.195

## **Höhere Arbeitsplatzbewertung – Verfahrensdauer**

Seit Zusammenlegung der Sicherheitsdirektion und Bundespolizeidirektion NÖ im Jahre 2012 bekam ein Exekutivbediensteter zusätzliche Vollzugsaufgaben übertragen. Der ehemalige in der Sicherheitsdirektion NÖ für diese Bereiche zuständige Sachbearbeiter wies dafür die Arbeitsplatzbewertung A2/4 auf. Der Exekutivbedienstete, der diese Aufgaben „nur“ zusätzlich zu erfüllen hatte, blieb dennoch bei seiner bisherigen (niedrigeren) Arbeitsplatzbewertung A2/3.

Der Exekutivbedienstete beantragte die Aufwertung seines Arbeitsplatzes 2013 auf A2/5. Dieser Antrag wurde von seinem Vorgesetzten sowie vom NÖ Landespolizeidirektor aus fachlicher Sicht unterstützt. Dennoch blieb dieses Anliegen bis Herbst 2019 unerledigt. Mehrfache Nachfragen in

den letzten sieben Jahren sowohl beim BMI als auch beim BKA bzw. BMöDS blieben ergebnislos, nicht einmal ein ungefährer Zeithorizont für eine Entscheidung sei genannt worden.

Das BMI teilte im Zuge der Prüfung mit, dass die Aufwertung und Nachzahlung der Gehaltsdifferenz rückwirkend für drei Jahre zeitnah erfolgen werde. Als Grund für die lange Verzögerung gab das BMI an, „dass es sich hierbei um eine unglückliche Verkettung von mehreren ressortinternen bzw. ressortübergreifenden organisatorischen Verzögerungen gehandelt hat“.

Die VA gab sich mit der nur für drei Jahre rückwirkenden Nachzahlung nicht zufrieden, zumal die Gehaltsdifferenz bereits im Jahre 2013 entstanden war. Erfolgreich gerichtlich einklagbar wäre die verbliebene Differenz aufgrund der Verjährungsbestimmungen jedoch kaum mehr gewesen. Aus Sicht der VA bleiben aber verjährte Gehaltsforderungen gültig und können rechtswirksam erfüllt werden. Nach eingehender Diskussion schloss sich das BMI der Auffassung der VA an und veranlasste die Anweisung der Gehaltsdifferenz ab dem Jahre 2013.

Einzelfall: VA-BD-I/0631-C/1/2019

### **Dauer eines Disziplinarverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht**

Ein Exekutivbediensteter beschwerte sich, dass das BVwG mehr als viereinhalb Jahre benötigt habe, um über seine Beschwerde gegen ein Disziplinarerkenntnis des BMI zu entscheiden.

Nach § 135c Z 1 BDG hat das BVwG in bestimmten Angelegenheiten (z.B. Entlassung, Versetzung, Änderung der Verwendung) binnen drei Monaten zu entscheiden.

Der Präsident des Gerichts räumte ein, dass der Richter erst im August 2019 über die im Jänner 2015 eingelangte Beschwerde entschieden habe. Maßnahmen der Dienstaufsicht seien über längere Zeit wirkungslos geblieben. Die VA kritisierte, dass das Gericht die gesetzliche Entscheidungsfrist mit einer Verfahrensdauer von mehr als viereinhalb Jahren weit überschritt.

Einzelfall: 2020-0.267.117

### **3.6.3. Melderecht**

#### **Amtliche Abmeldung – Untätigkeit der Meldebehörde**

Frau N.N. beschwerte sich über die Meldebehörde, die dem Hinweis einer unrichtig gewordenen Meldung nicht nachgegangen sei. Dies verursache finanzielle Nachteile (kein Heizkostenzuschuss, höhere Bemessungsgrundlage bei Gemeindegebühren, keine Förderung des Musikschulbesuchs des Kindes).

Nach § 15 Abs. 1 MeldeG hat die Behörde eine Berichtigung des Melderegisters vorzunehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen des MeldeG vorgenommen wurde. Das MeldeG räumt dritten Personen keinen Anspruch auf die tatsächliche Vornahme einer An- oder Abmeldung innerhalb einer bestimmten Frist ein. Nur die meldepflichtige Person hat in einem amtswegigen Berichtigungsverfahren Parteistellung.

Das BMI teilte mit, dass Frau N.N. die Gemeinde Pölfing-Brunn im Mai 2019 auf die aufrechte Nebenwohnsitzmeldung von Herrn N.N. hingewiesen habe. Die Gemeinde habe nach einer Erhebung des Sachverhaltes im Oktober 2020 Herrn N.N. abgemeldet. Die VA stellte fest, dass die

Gemeinde erst nach der Einleitung des Prüfverfahrens tätig wurde und im Zeitraum von Anfang Mai 2019 bis Ende Juli 2020 keine Verfahrensschritte gesetzt hatte.

Auch wenn das MeldeG keine Frist für eine amtliche Berichtigung setzt, widerspricht die Untätigkeit der Gemeinde über einen Zeitraum von 15 Monaten dem Grundsatz einer guten Verwaltungsführung; insbesondere da Frau N.N. darlegte, finanzielle Nachteile aufgrund der aufrechten Meldung des Herrn N.N. an ihrer Wohnadresse zu erleiden.

Einzelfall: 2020-0.432.752

### 3.6.4. Passrecht

#### Verzögerte Erteilung von Reisepässen

Frau N.N. wandte sich an die VA, da die Passbehörde in Wien über ihre Anträge auf Erteilung eines Reisepasses und eines Personalausweises nicht entschieden habe, obwohl sie alle erforderlichen Nachweise vorgelegt habe.

Das BMI räumte ein, dass die Passbehörde fünf Monate benötigte, um die gewünschten Dokumente auszustellen. Beim Datenabgleich im Zentralen Melderegister habe sich herausgestellt, dass Frau N.N. möglicherweise über eine weitere Staatsangehörigkeit verfüge. Die Passbehörde hielt daher mit der für Staatsbürgerschaften zuständigen MA 35 mehrmals Rücksprache. Die MA 35 leitete ein Feststellungsverfahren ein.

Noch im laufenden Prüfverfahren wies das BMI die Passbehörde an, umgehend die beantragten Dokumente auszustellen, da alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden. Die Behörde kam der Weisung nach.

Aus Sicht der VA ging die Passbehörde zu Unrecht davon aus, dass das bei der MA 35 amtswegig anhängig gemachte Verfahren zur Feststellung der Staatsbürgerschaft für die Passausstellung relevant ist. Da keine Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweises bestanden hatten, hätte die Passbehörde spätestens drei Monate nach Antragstellung den Pass ausstellen müssen. Auch das Verfahren zur Feststellung der Staatsbürgerschaft erwies sich letztendlich als unbegründet.

Einzelfall: VA-BD-I/0615-C/1/2019, 2020-0.170.693

Frau N.N. beschwerte sich im Juni 2020 bei der VA, dass ihre minderjährige Tochter von der ÖB Abuja keinen Reisepass erhalte. Auf ihre schriftlichen Anfragen sei ihr mitgeteilt worden, dass ihr erst nach einer Klärung, ob ihre Tochter österreichische Staatsbürgerin sei, die Möglichkeit eines Antrages offenstehe.

Das Prüfverfahren ergab, dass der Kindesvater sich bereits zuvor an die ÖB gewandt und diverse Unterlagen vorgelegt hatte. Daraus habe sich laut Behörde ergeben, dass die Minderjährige und ihre Mutter nigerianische Reisepässe hätten, obwohl sie im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister ausschließlich als österreichische Staatsbürger vermerkt seien.

Das BMI teilte mit, dass die ÖB bei der MA 35 ein Verfahren zur Feststellung der Staatsbürgerschaft angeregt habe, weil sie eine nicht genehmigte Wiederaufnahme der nigerianischen Staatsangehörigkeit vermutet habe. Die MA 35 habe die ÖB ein halbes Jahr später über die Einleitung der Feststellungsverfahren informiert.

Das BMI teilte die Rechtsauffassung der VA, dass der Minderjährigen ein Reisepass zusteht, solange die fehlende österreichische Staatsbürgerschaft nicht festgestellt ist und keine Versagensgründe vorliegen. Das BMI informierte in weiterer Folge die ÖB über die richtige Vorgehensweise.

**Einzelfall: Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.2020-0.357.721Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### 3.6.5. Personenstandsrecht

#### Personenstandsregister – Eintragung intergeschlechtlicher Menschen

Die VA befasste sich bereits in der Vergangenheit (vgl. PB 2017, Kap. 2.7.3 und PB 2018, Kap. 3.6.5, jeweils Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) mit Eintragungen intergeschlechtlicher Menschen in das Personenstandsregister. Der VfGH hatte im Juni 2018 klargestellt, dass es keiner Änderung des PStG bedürfe, um eine Variante der Geschlechtsentwicklung einzutragen. Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleiste jedem Menschen, dass die individuelle Geschlechtsidentität adäquat zum Ausdruck komme.

Um eine einheitliche Vollziehung zu erreichen, erstellte das BMI im Dezember 2018 einen Erlass für die Personenstandsbehörden. Dieser sah als Eintragsvariante „divers“ vor, was aus Sicht Betroffener zu eng gefasst war. Das Standesamt Steyr stellte 2020 einer Person nach langjährigen Verfahren und einer Entscheidung des LVwG OÖ eine Geburtsurkunde mit dem Eintrag „inter“ aus. Zuvor wurde dies offenbar mit der Begründung verweigert, die Software würde einen solchen Eintrag nicht vorsehen.

Das BMI erarbeitete aufgrund der bestehenden Kritik zusammen mit dem BMSGPK einen neuen Erlass, der im September 2020 an die Bundesländer versendet wurde. Auch bei der technischen Umsetzung wurde laut BMI nachgebessert.

Ein Gutachten bei Geburtseinträgen ist nicht nötig, wohl aber bei einer gewünschten Änderung oder Berichtigung des schon bestehenden Geburtseintrags. Eine solche Änderung ist antragsbedürftig. Der Antrag bedarf keiner besonderen Begründung. Die Personenstandsbehörde hat ein Verfahren gemäß § 41 oder 42 PStG durchzuführen. Die Begriffe wurden ausgeweitet, weshalb nun „inter“, „divers“ und „offen“ eingetragen werden kann.

Anders als der erste Erlass verlangt der nunmehr geltende Erlass lediglich die Vorlage eines Fachgutachtens, das Aufschluss darüber gibt, ob es sich um eine Person handelt, die aufgrund ihrer chromosomalen, anatomischen und/oder hormonellen Entwicklung dem männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht zugeordnet werden kann. Sollte es bereits Unterlagen und Fachgutachten dazu geben, kann von diesem Gutachten abgesehen werden.

Die VA kritisierte, dass die im ersten Erlass angeführten VdG-Boards nicht eingerichtet wurden. Betroffenen wurde damit der Weg versperrt oder zumindest erheblich erschwert, zu dem gewünschten Eintrag zu kommen. Dies ergab auch ein Gespräch mit einem Verein, der Betroffene vertritt und berät. Auch die im ersten Erlass vorgenommene – vom VfGH nicht vorgegebene – Einschränkung auf die Bezeichnung „divers“ erwies sich als zu einengend, wie das zuletzt vor dem LVwG OÖ geführte Verfahren zeigte (LVwG vom 18.2.2020, LVwG-750727/5/MZ).

**Einzelfall: Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.2020-0.327.388**



## 3.7. Justiz

### Einleitung

Im Berichtsjahr erhielt die VA 1.221 Beschwerden, die dem Bereich der Justiz zuzuordnen waren. Ein erheblicher Teil der Eingaben betraf den Straf- und Maßnahmenvollzug.

Angesprochen wurden vielfach Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz und der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Oftmals wurde auch die Bearbeitungsdauer der an die Datenschutzbehörde gerichteten Eingaben bzw. das Warten auf behördliche Entscheidungen als sehr belastend beklagt.

Einige Anliegen betrafen die lange Dauer von Gerichtsverfahren. Dabei konnte oftmals von einem Herantreten an das BMJ abgesehen werden, da die Verzögerungen auf Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zurückzuführen waren.

Wie in den Vorjahren betraf ein großer Teil der Eingaben Sachverhalte, deren Klärung in die ausschließliche Zuständigkeit der unabhängigen Gerichte fiel. Die in den Eingaben angesprochenen Probleme umfassten den Erwachsenenschutz, Exekutionen, Verlassenschaftsangelegenheiten und das Grundbuch.

### 3.7.1. Verfahrensdauer

#### Dauer eines Rechtsmittelverfahrens – LG Innsbruck

Eine Klägerin beschwerte sich, dass im Rechtsmittelverfahren nach den von den beklagten Parteien gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Berufungen nach Ablauf eines Jahres noch keine Entscheidung ergangen ist.

Laut Stellungnahme des BMJ wurde der Akt dem Rechtsmittelgericht nach Einlangen der Berufungsantwortungen (Ende Juli 2019) vorgelegt. Erst bei der geplanten Erledigung im Jänner 2020 fiel dem LG Innsbruck auf, dass der Erstbeklagte im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens volljährig geworden ist, worauf weder vom Erstgericht noch von den Parteienvertretern Bedacht genommen worden ist. Der Akt wurde zur Genehmigung der nach Eintritt der Volljährigkeit des Erstbeklagten gesetzten Verfahrensschritte an das Erstgericht retourniert. Mit Schriftsatz von Ende Februar 2020 erfolgte die nachträgliche Genehmigung und der Akt wurde wieder dem Rechtsmittelgericht vorgelegt.

Nach Mitteilung des Senatsvorsitzenden wurde die Erledigung des Verfahrens für Juni 2020 geplant.

Die VA kritisiert die Dauer des Rechtsmittelverfahrens insofern, als der Akt dem Rechtsmittelgericht Ende Juli 2019 vorgelegt wurde und die Erledigung erst für Jänner 2020 geplant war, somit nach fünf Monaten. Erst zu diesem Zeitpunkt ist aufgefallen, dass die Genehmigung der nach Eintritt der Volljährigkeit des Erstbeklagten gesetzten Verfahrensschritte fehlte, sodass der Akt dem Erstgericht retourniert werden musste.

Einzelfall: 2020-0.272.439

## Lange Dauer einer Eintragung im Grundbuch – BG Liesing

Die Eigentümerin einer im Dezember 2016 erworbenen Wohnung beklagte, dass – nach Verkauf der Wohnung Ende September 2019 – die Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung nicht intabuliert werden könne; dies deshalb, weil das Bezirksgericht das Gesuch um Wohnungseigentumsbegründung beinahe drei Jahren nach Erwerb der Wohnung noch nicht bearbeitet habe.

Laut Stellungnahme des BMJ war ein äußerst umfangreiches Gesuch um Wohnungseigentumsbegründung (264 Antragsteller, 691 Urkunden mit insgesamt mehr als 23.000 Seiten) drei Monate vor dem Weiterverkauf der Wohnung durch die Beschwerdeführerin bei Gericht eingelangt. Alleine das Ausdrucken und Zuordnen der Urkunden nahm mehrere Wochen in Anspruch. Am BG Liesing versah nur eine Grundbuchsrechtspflegerin Dienst, die aber neben der laufenden Arbeit dieses Gesuch, dessen Bearbeitung mehrere Wochen in Anspruch nimmt, nicht bewältigen konnte.

Nachdem das BG Liesing personelle Unterstützung beim OLG Wien durch Zuteilung eines zusätzlichen Grundbuchsrechtspflegers (für zwei bis drei Tage pro Woche) erwirkte, konnte erst nach sechs Monaten ein Überblick über den gesamten Akt gewonnen und der Antragstellervertreter über die Mängel des Gesuches um Wohnungseigentumsbegründung dahingehend informiert werden, dass der Antrag nicht bewilligt werden könne.

Die VA kritisiert diese monatelange Verzögerung. Die Überlastung des Gerichtes begründet ein Organisationsverschulden der mit der personellen Ausstattung befassten Stellen. Gerade in Grundbuchsangelegenheiten sind Verzögerungen zu vermeiden, um Klarheit und Rechtssicherheit herzustellen.

Einzelfall: VA-BD-J/1099-B/1/2019

### 3.7.2. Verzögerungen bei der Datenschutzbehörde

Herr N.N. brachte vor, Ende April 2019 eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Datenschutzbehörde eingebracht und nach Ablauf von rund neun Monaten noch keine Entscheidung erhalten zu haben. Die Datenschutzbehörde führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die datenschutzrechtliche Beschwerde Ende Oktober 2018 mit Bescheid zurückgewiesen wurde, weil ein Mangelbehebungsauftrag nicht erfüllt wurde. Dagegen brachte Herr N.N. Ende April 2019 eine Bescheidbeschwerde ein. Zugestanden wurde, dass diese erst im Jänner 2020 – nach einer Urgenz des Herrn N.N. – mit einer Stellungnahme der Datenschutzbehörde als belangter Behörde dem BVwG vorgelegt wurde.

Einzelfall: 2020-0.028.974

Einem Einbringer einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde wurden zwar die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt, allerdings lag nach Ablauf von einem Jahr noch immer kein verfahrensbeendender Bescheid vor.

Einzelfall: 2020-0.213.261

Die VA hatte in diesen zwei exemplarisch dargestellten Fällen die Verfahrensdauer zu beanstanden. Seitens der Datenschutzbehörde wurden die Verzögerungen in diesen und auch ähnlich gelagerten Fällen mit einem akuten Personalmangel begründet.

### 3.7.3. Erwachsenenvertretung

Im Jahr 2020 war die Zahl der an die VA herangetragenen Beschwerden zur Erwachsenenvertretung weiter rückläufig. Insgesamt wurden 123 Beschwerden bei der VA registriert.

Mit Juli 2018 ist das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz in Kraft getreten. Eine Evaluierung der Umsetzung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes erfolgte auf Einladung des unabhängigen Monitoringausschusses bei einem Runden Tisch im November 2020, an dem unter anderem Vertreter von BMJ und VA, Richter, Erwachsenenvertreter und Selbstvertreter teilnahmen. Allgemein geteilt wurde die Sichtweise der VA, wonach die Umsetzung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes überwiegend positiv zu beurteilen sei. Bei einer Folgeveranstaltung sollen die Vorschläge in einem erweiterten Personenkreis diskutiert werden und zu weiteren Verbesserungen des Erwachsenenschutzrechts führen.

Die von Vertretenen oder deren Angehörigen an die VA adressierten Beschwerden betrafen vielfach Gerichtsbeschlüsse zur Bestellung gerichtlicher Erwachsenenvertreter sowie die als mangelhaft angesehene Überwachung der Tätigkeit der Erwachsenenvertreter durch das Gericht. Beanstandet wurde weiters, dass seitens der Erwachsenenvertreter zu wenig Geldmittel für persönliche Bedürfnisse oder Heilbehandlungen der Vertretenen zur Verfügung gestellt würden.

Die in der VA eingerichtete Heimopferrentenkommission wies auf Beschwerden von Heimopfern hin, dass ihnen zuerkannte Renten vorenthalten würden und zur Bemessung der Entschädigung der Erwachsenenvertretung als Einkommen angesehen werden. Das BMJ reagierte prompt und informierte im Intranet der Justiz die Richterinnen und Richter darüber, dass die Rentenleistung i.S.d. HOG kein Einkommen darstellt und unpfändbar ist.

### 3.7.4. Straf- und Maßnahmenvollzug

#### Einleitung

Wegen der allgemeinen gesundheitspolitischen Situation konnte die VA im Jahr 2020 nur in beschränktem Umfang Sprechtage in den JA und Einrichtungen des Maßnahmenvollzuges anbieten.

Während der Zeit des Lockdowns wurde mit Rücksicht auf die angespannte Personalsituation in den einzelnen Häusern und in dem Bestreben, nicht zu einer Verbreitung des COVID-19-Virus beizutragen, von Präsenzterminen Abstand genommen. Davor und danach wurden Sprechtage in den Einrichtungen gehalten; insgesamt fanden neun Sprechtage mit 226 Vorsprachen statt. Im letzten Quartal wurden Beschwerden auch im Wege der Videotelefonie entgegengenommen.

Wie groß der Gesprächsbedarf ist, zeigt sich daran, dass allein in der JA Stein 88 Insassen an einem Tag vorstellig wurden.

Dank der Unterstützung der Vollzugsverwaltung konnte der Großteil der Anliegen noch am selben Tag mit den Entscheidungsträgern und den Fachdiensten erörtert werden, sodass die VA die Insassinnen und Insassen zeitnahe von der Erledigung in Kenntnis setzen konnte. Fortgesetzt wurden auch die Kontaktgespräche mit der Personalvertretung des exekutiven wie des nichtexekutiven Dienstes. Die Begegnungen waren und sind von wechselseitiger Wertschätzung getragen.

Insgesamt haben sich im Berichtsjahr 650 Inhaftierte an die VA gewandt.

### 3.7.4.1 Baulicher Zustand und Ausstattung

#### Ausstattungs­mängel und bauliche Defizite – JA St. Pölten

In der JA St. Pölten gibt es 30 Sechs-Personen-Hafträume und einen Acht-Personen-Haftraum. Einer dieser Hafträume wurde aus Anlass des Sprech­tages im Juni 2020 besichtigt.

Im Haftraum ließen sich die beiden hochgelegenen Fenster öffnen und schließen; sie sind allerdings nur über eine Aufstiegshilfe (Stockerl) erreichbar. Die Betten sind mit einem Lattenrost ausgestattet, die Matratzen sind jedoch durchgelegen, zum Teil verschmutzt, fleckig und mit Brandlöchern versehen. Die Spinde sind aus Holz und nicht abschließbar. Ein Nachrüsten mit Schlössern wurde noch am Tag des Besuchs in Aussicht gestellt. Insgesamt ist der Haftraum abgewohnt, allerdings unterschreitet er nicht ein unterdurchschnittliches Maß. Einen Tisch und Sitzgelegenheiten gibt es für alle Insassen. Das WC ist zwar abgemauert, die Entlüftungsanlage jedoch alt, sodass die Klage der Insassen, die Abluft werde nur unzureichend abgeleitet, nachvollzogen werden kann. Im WC fehlte die Abdeckung des Beleuchtungskörpers.

Die JA St. Pölten verfügt über keinen einzigen barrierefrei erreichbaren Haftraum. Die Zellen wurden auch nicht behindertengerecht ausgestattet. Im Bedarfsfall müssen Insassen in die JA Wien-Josefstadt verlegt werden.

Besichtigt wurde auch die neue Küche, die im Innenhof an das Haupthaus angebaut wurde. Der Leiter des Betriebes war in die Planung eingebunden, sodass die Gestaltung und Ausstattung nach Wunsch verlaufen ist. Aus finanziellen Gründen konnte jedoch keine Unterkellerung gemacht werden. Bei einem Leitungsschaden muss daher der Boden aufgestemmt werden; bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten wäre kein Küchenbetrieb möglich. Auch hätte man ein Geschoß unter dem im Halbstock gelegenen Betrieb für Umkleieräume und Sanitäreanlagen nutzen können.

Einzelfall:2020-0.439.269

#### Zahlreiche bauliche Mängel – JA Feldkirch

Aufgrund von Klagen der Insassen über die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen wurde beim Sprechtag Ende Jänner 2020 die JA Feldkirch besichtigt.

Das Haus macht einen abgenutzten Eindruck, ist offenkundig zu klein und entspricht nicht den Erfordernissen eines modernen, zeitgemäßen Strafvollzuges. Die Dienstzimmer für die Anstaltsleitung und ihren Vertreter sind winzig, unzureichend ist auch der Besucherbereich, der nur über einen kleinen Vorraum betreten werden kann. Da dort nicht alle Leute bis zum Aufruf warten können, kommt es vor, dass Besucher bis zu zwei Stunden im Innenhof des LG bei winterlichen Temperaturen im Freien ausharren müssen.

Besichtigt wurden die von den Insassen kritisierten Sechs-Personen-Hafträume. Sie waren am Tag des Besuches mit vier bzw. fünf Personen belegt. Die Hafträume sind in einem abgenützten Zustand, die Holzspinde sind nicht sperrbar und die Überzüge der Schaumstoffmatratzen sind voller Flecken.

Fraglich ist, ob die Abtrennung des WCs den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Statt einer baulichen Trennung handelt es sich um einen Verbau aus Pressspanplatten. Die Insassen beklagten,

dass die Abluftanlage nicht funktioniere, sodass bei Benützung des WCs eine Geräusch- und Geruchsbelästigung entsteht. Muss anschließend der Hafräum gelüftet werden, komme es insbesondere während der Wintermonate zu einem rapiden Abfall der Raumtemperatur.

Dazu teilte die Anstaltsleitung mit, dass die zentrale Abluftanlage den baulichen Raumanforderungen (Abzugsleistung in Bezug zur Gebäudekubatur) entspreche und nach den normvorgebenden Intervallen gewartet werde. Die regelmäßige Wartung der Anlage bestätigte auch die GD. Im Falle einer massiven Anhebung der Absaugleistung wären permanente Lüftungsgeräusche sowie ein ständiger Luftzug die Folge.

Einzelfall: 2020-0.072.733 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **Bauliche Defizite und kühle Raumtemperaturen – JA Feldkirch, Außenstelle Dornbirn**

Beim Sprechtag Ende Jänner 2020 beklagten mehrere Insassen, dass die Gemeinschaftsduschen im Haus von Schimmel befallen seien, auch seien einige Duschköpfe kaputt. In den Hafräumen seien die Fenster so hoch eingebaut, dass sie nur mit körperlicher Ertüchtigung erreicht werden können. Man müsse zuerst auf ein Stockbett steigen, um von dort aus nach dem Fenstergriff zu langen.

Beklagt wurde auch, dass es abends und zum Wochenende im Haus zu kühl sei. Diese Beschwerden wurden von den Bediensteten der Einrichtung bestätigt. Sie verwiesen darauf, dass die Heizungsanlage auch das in räumlicher Nähe stehende BG versorge und nach Ende der Amtsstunden dort die Temperatur zurückgefahren werde. Das habe zur Konsequenz, dass es insbesondere während der kalten Jahreszeit in der JA zu ausgesprochen niedrigen Raumtemperaturen komme.

Bei der Besichtigung der im Erdgeschoß liegenden Hafräume zeigte sich, dass die Beschwerden der Insassen berechtigt waren. Weiters war festzustellen, dass die in den Hafräumen montierten Heizkörper sehr klein sind, sodass die Klagen, sie würden nicht ausreichend wärmen, nachvollzogen werden können.

Zur Raumtemperatur teilte das BMJ mit, dass sowohl für die JA Feldkirch wie für ihre Außenstelle Dornbirn ein Energiesparvertrag im November 2018 abgeschlossen wurde, der mit Jahresbeginn 2019 in Kraft trat. Damit würden Heizung, Licht und Warmwasseraufbereitung von der Contractor Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) gesteuert.

Die beiden Nutzer der Gebäude – die JA Feldkirch und die Außenstelle Dornbirn – haben nur mehr einen bedingten Einfluss auf die Steuerungsanpassung. Dies liegt zum einen an der Fernwärme, zumal beide Gebäude von jeweils anderen Energiebereitstellern versorgt werden. Zum anderen besteht keine Steuerungsmöglichkeit, weil dies ausschließlich der Firma IKB zusteht.

Da bis zur Befassung durch die VA keine Beschwerden – weder von Bediensteten noch von Insassen – über zu niedrige Raumtemperaturen vorlagen, wurde nunmehr umgehend beim Contractor eine Auswertung der Temperatur der Außenstelle Dornbirn veranlasst. Sollten Abweichungen der Temperaturkurve außerhalb der Standards festgestellt werden, wird um Einstellungsanpassung ersucht werden.

Den Justizwachebediensteten würde für den Nachtdienst eine zusätzliche Wärmequelle in Form eines Kleinheizgeräts zur Verfügung gestellt.

Einzelfall: 2020-0.076.142 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **Defekte Notrufanlage – JA Linz**

Ein Insasse der JA Linz wies darauf hin, dass die Notfalltasten in Hafträumen nicht funktionierten. Auf Nachfrage nannte er zwei Hafträume, die im Anschluss an den Sprechtag besichtigt wurden.

Bei einem Haftraum musste wahrgenommen werden, dass das Lichtsignal nicht funktioniert. Bei Betätigen der Notfalltaste kann daher nicht festgestellt werden, ob der Notruf abgesetzt wurde. In diesem Fall bleibt den Insassen nichts anderes übrig, als solange heftig gegen die Haftraumtüre zu schlagen, bis ein Beamter darauf aufmerksam wird.

Das BMJ räumte ein, dass die Haftraumsprech- und Notrufanlage in der JA Linz aus dem Jahr 1993 stamme. Sie weise im Gegensatz zu moderneren digitalen Anlagen ein analoges Betriebssystem auf.

Aufgrund der festgestellten Mängel wurde umgehend ein Fachunternehmen mit der Behebung beauftragt, welche zeitnahe erfolgte.

Eine Erneuerung der Sicherheits- und Kommunikationstechnik wird auch von der GD befürwortet. An der Umsetzung werde gearbeitet.

Einzelfall: 2020-0.417.696

### **Ausstattung besonders gesicherter Hafträume – JA Graz-Karlau**

Im Februar 2020 wurde ein Insasse in einer besonders gesicherten Zelle aufgesucht, nachdem dieser am Morgen einem Betreuer gegenüber mit Suizid gedroht hatte. Der Insasse beklagte, dass die Verlegung in den Sicherheitshaftraum überzogen und unverhältnismäßig sei. Seine Äußerung wäre nicht so gemeint gewesen.

Zwar war dem Untergebrachten darzulegen, dass im Falle einer Suiziddrohung die Anstalt umgehend zu reagieren hat. Ob die Drohung ernst gemeint war oder nicht, habe der psychologische Dienst und der Psychiater zu beurteilen. Die Verlegung als Sofortmaßnahme sei nicht zu beanstanden.

Zu beanstanden war allerdings, dass der Haftraum nur mit einem Sitzwürfel und einer ca. 10 cm hohen, am Boden liegenden Matratze ausgestattet war. Der Raum war durchschnittlich temperiert. Der Insasse trug nur ein reißfestes Hemd und keine Socken. Er beklagte die vom Boden aufsteigende Kälte.

Die VA regte an, die Matratze zu entfernen und die besonders gesicherten Hafträume mit Liegequadern auszustatten.

Es ist unverständlich, dass das BMJ dieser Anregung nicht Rechnung trug. Zum Einwand, der Quader könnte als Steighilfe zum Erreichen des Videoüberwachungssystems benützt werden, ist festzuhalten, dass es Liegequader in den Sicherheitshafträumen anderer JA gibt, die eine weit geringere Raumhöhe aufweisen. Sollte die Sorge bestehen, dass die Kamera zerstört wird, wäre sie entsprechend zu sichern. Allein aus diesem Grund muss daher nicht von der Anschaffung der Sitz- und Liegequader abgesehen werden.

Einzelfall: 2020-0.107.609 Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

### **Fehlende WC-Anlagen in den Spazierhöfen – JA Stein**

Bereits im Vorjahr wurde von Insassen der JA Stein das Fehlen von WC-Anlagen in den Spazierhöfen bemängelt. Diese Beschwerden wurden beim Sprechtag Ende Mai 2020 erneut vorgebracht.

Das Fehlen von Toiletten führe dazu, dass Strafgefangene in die im Hof aufgestellten Telefonzellen urinieren, was zu einer entsprechenden Geruchsbelästigung führe. Das Problem sei der Justizwache bekannt, die Beamten würden jedoch wegschauen. Einige Insassen wiederum hätten Hemmungen, am Hofgang teilzunehmen, wenn sie den Harn nicht halten können.

In der Abschlussbesprechung konnte Übereinstimmung erzielt werden, dass der derzeitige Zustand nicht haltbar ist. Die Anstaltsleitung verwies jedoch darauf, dass für die Errichtung von WC-Anlagen ein Kanalstrang zu verlegen wäre, was umfangreichere Bauarbeiten bedingen würde. Es sei daher das BMJ zu befassen.

Die GD führte dazu aus, dass die Telefonzellen entfernt werden sollen und stattdessen eine offenere Ausführung der Telefonanlage erfolgen solle. Zwar wird damit der hygienische Missstand beseitigt, das Problem wird dadurch aber nicht gelöst.

Warum der Aufwand geringer sein soll, wenn sich Insassen im Bedarfsfall an die Justizwachebeamten wenden und von diesen zu einem WC im Haupthaus eskortiert werden, als wenn man

ihnen eine WC-Anlage im Spazierhof aufschließt, kann die VA nicht erkennen. Bleibt die WC-Anlage sonst versperrt, kann sie auch nicht zu einem Umschlagplatz für den Handel mit verbotenen Gegenständen werden.

Einzelfall: 2020-0.337.857 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **Veraltete Abflussstränge – JA Favoriten**

Mehrere Untergebrachte in der JA Wien-Favoriten beklagten, die Toiletten in ihren Hafträumen würden nur eingeschränkt funktionieren. Die Spülung sei zu schwach. Während der Zeit des Einschlusses von 23 Uhr bis 7 Uhr hätten sie die Befürchtung, dass es bei einer Verwendung der WC-Anlagen zu einer Verstopfung komme.

Nach dem StVG sollen sanitäre Anlagen hygienisch eingerichtet und so beschaffen sein, dass die Strafgefangenen jederzeit in sauberer und schicklicher Weise ihren Bedürfnissen nachkommen können. Eine nicht dauerhaft funktionstüchtige Toilette entspricht dieser gesetzlichen Vorschrift nicht.

Wie bei Besichtigung der Hafträume festzustellen war, ist bei den Toiletten nicht nur der Wasserzulauf unterschiedlich, sondern sind auch die Fallstränge zu eng dimensioniert. Die Rohre müssten erneuert werden.

Bislang hat sich die Problematik nicht gestellt, da es in der JA Wien-Favoriten über viele Jahre einen offenen Wohngruppenvollzug ohne einen Einschluss während der Nachtstunden gab. Den vormals dort untergebrachten suchtkranken Insassen standen rund um die Uhr die gemeinschaftlich nutzbaren Sanitäreanlagen am Gang zur Verfügung und die WC-Anlagen in den Hafträumen wurden nur sehr sporadisch verwendet.

Wie die Leitung der JA Favoriten mitteilte, sind die baulichen Mängel sowohl der BIG wie auch der GD bekannt. Abgesehen von fehlenden finanziellen Ressourcen sei jedoch im laufenden Betrieb eine Sanierung nicht möglich. Das BMJ führte ergänzend aus, dass sämtliche Haftraumtoiletten bereits auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und allfällige Mängel von einem beauftragten Unternehmen behoben worden seien. In Einzelfällen könne es dennoch Probleme mit dem Wasserdruck geben. Eine Sanierung der Fallstränge stehe an, wobei dies sehr kostenintensiv sei und vorerst einer Prüfung unterzogen werden müsse.

Es bestehe daher zum derzeitigen Zeitpunkt nur die Möglichkeit, dass die Insassen während der Zeit des Einschlusses nach Beamten läuten, die sie dann zu einer Toilette am Gang führen. Da dies auch derzeit die gängige Praxis in der JA Mittersteig sei, werde in der bestehenden Haftraumsituation in der JA Favoriten kein übergebührender Nachteil für die (temporär dort untergebrachten) Insassen gesehen.

Einzelfall: 2020-0.398.362

## **3.7.4.2 Lebens- und Aufenthaltsbedingungen**

### **Verletzung des Trennungsgebotes – JA Asten**

Mehrfach fiel beim Sprechtag der VA in der JA Asten auf, dass zwei Einrichtungen, die räumlich zu trennen wären, stark ineinander verschränkt sind. So ist der therapeutische Teil des Hauses mit

dem Strafgefangenentrakt verbunden. Die Strafgefangenen fungieren als Systemerhalter und werden unter anderem für Putzdienste im therapeutischen Trakt herangezogen. Die täglichen Begegnungen von Untergebrachten und Gefangenen und die Kenntnisse von deren Lebens- und Aufenthaltsbedingungen führen dazu, dass über Ungleichbehandlungen geklagt wird.

Aus Sicht der Strafgefangenen ist etwa nicht einsehbar, weshalb sie zum Frühstück nur Brot oder Gebäck ohne Beilagen erhalten; sie sehen sich auch bei den Sportmöglichkeiten benachteiligt.

Tatsächlich ist für die VA nicht nachvollziehbar, weshalb die Strafgefangenen nicht die Sportanlagen im Freien benützen dürfen, wenn diese von den Untergebrachten nicht genutzt werden. Insbesondere von der Benützung des Funcourts sollten Strafgefangene nicht ausgeschlossen sein. Der Einwand, dass es nicht zu einer Begegnung mit Untergebrachten kommen dürfe, überzeugt nicht. Denn die Wahrscheinlichkeit einer Begegnung mit Angehaltenen im Maßnahmenvollzug ist auf dem Weg zum Fitnessraum, der nur über den forensisch-therapeutischen Trakt zu erreichen ist, wesentlich höher.

Sowohl das BMJ wie die Einrichtung pflichten der VA bei, dass der Einsatz hausinterner Arbeitskräfte „kaum mehr vertretbar“ erscheint und nicht im Sinne einer Umsetzung des Trennungsgebotes und der Einhaltung von professionellen Hygienevorschriften im therapeutischen Milieu entspricht. Erst mit dem Abschluss der Erweiterung der JA Asten und dem Erstellen von Konzepten ließe sich sagen, wie eine Verletzung des Trennungsgebotes vermieden werden könne.

Aufgrund des Einschreitens der VA bekommen Strafgefangene und Untergebrachte ab sofort dasselbe Frühstücksangebot. Weiters ist die Benützung des Funcourts außerhalb der Therapiezeiten den Strafgefangenen in ihrer Freizeit erlaubt, sofern eine Begleitung durch die Justizwache organisiert werden kann. Der Rasenplatz kann ebenfalls unter den genannten Bedingungen von den Strafgefangenen genutzt werden.

Die VA sieht es mit Zustimmung, dass diese offenkundigen Ungleichbehandlungen beseitigt wurden. An der grundsätzlichen Kritik, dass eine forensisch-therapeutische Einrichtung und ein Strafgefangenentrakt so eng beieinander liegen, dass Begegnungen im Alltag unvermeidbar sind, wird festgehalten.

Einzelfall: VA-BD-J/0792-B/1/2019 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **Gesetzwidrige Anhaltung eines Jugendlichen – JA Klagenfurt**

Mitte Oktober 2020 wandte sich ein 17-jähriger Insasse an die VA. Er sei seit fünf Monaten in Haft. Die Verurteilung sei bereits rechtskräftig. Strafende sei im Juni kommenden Jahres.

Als derzeit einziger Jugendlicher in der JA Klagenfurt sei er von den Freizeitaktivitäten der anderen Insassen ausgeschlossen. Zwar nehme er am Hofgang der Erwachsenen teil; er sei mit ihnen auch im gleichen Stock untergebracht und zur Arbeit eingeteilt. Gemeinsame Freizeitaktivitäten würden ihm aber verwehrt. In wenigen Wochen vollende er das 18. Lebensjahr.

Wie die VA erhob, ist der Jugendliche von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr im Unternehmerbetrieb zur Arbeit eingeteilt. In der einstündigen Pause kann er sich im Freien aufhalten. Während den Erwachsenen nach der Arbeit Freizeitaktivitäten offenstehen, werde er in seinem Haftraum eingeschlossen.

Zu beanstanden war, dass dem Jugendlichen aufgrund der Arbeitseinteilung das Recht verwehrt wird, sich täglich zwei Stunden im Freien aufzuhalten. Auch war nicht einsehbar, dass der Jugendliche als einziger Insasse von Freizeitaktivitäten ausgeschlossen bleibt, zumal er das Erwachsenenalter in wenigen Wochen erreicht.

Die Anstaltsleitung sagte eine umgehende Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes bezüglich des Aufenthalts im Freien zu. Zudem wurde eine wohlwollende Prüfung in Aussicht gestellt, den Jugendlichen in sportliche Betätigungen der Erwachsenen, die ohnedies stets begleitet und überwacht sind, einzubinden.

**Einzelfall: 2020-0.664.270 Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **Zusammensetzung des Frühstücks – JA Linz**

Die Beschwerden über die erste Mahlzeit am Tag reißen nicht ab. Bereits im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.10.5.2) hat sich die VA der Thematik zugewandt.

Ende Juni 2020 beklagte ein Insasse der JA Linz, dass es zu dem für den Morgen ausgegebenen Brot nicht jeden Tag Butter oder Marmelade gebe.

Wie eine Einsichtnahme in den vom Leiter des Wirtschaftsbereiches vorgelegten Speiseplan des letzten Monats zeigt, erschöpft sich die Beigabe an fünf Tagen im Monat in der Ausgabe eines gekochten Eies. An drei Tagen gab es überhaupt keine Beigabe, Butter wird an vier Tagen im Monat ausgefolgt. Für die VA erhoben sich Zweifel, ob diese Unregelmäßigkeiten dem Grundsatzverlass betreffend das Verpflegungs- und Küchenwesen der JAs entsprechen.

Das BMJ entgegnete, dass Butter, Marmelade und Nougatcreme einen hohen Fett- bzw. Zuckeranteil enthalten. Was die Ausgabe von gekochten Eiern betreffe, sehe die Verpflegungsvorschrift 2016 keine Mindestmenge vor; sie treffe auch keine Aussage zur Zusammensetzung des Frühstücks. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen seien keine zu treffen. Die Inhaftierten hätten ohnedies auch die Möglichkeit, Bedarfsgegenstände regelmäßig zu beziehen.

Für die VA vermögen die vorliegenden Ausführungen nicht zu erklären, weshalb keine fettfreie Margarine ausgegeben wird. Allein der Umstand, dass es an mehreren Tagen im Monat überhaupt keine Beigabe gibt, ist als Missstand zu kritisieren.

Nach der einschlägigen Bestimmung des StVG hat die Kost den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen und schmackhaft zu sein. Ihrer Verpflichtung, ausreichend Anstaltskost auszugeben, kann sich die Vollzugsverwaltung nicht mit dem Hinweis darauf begeben, die Inhaftierten hätten ohnedies die Möglichkeit zu einem „regelmäßigen Bezug von Bedarfsgegenständen“.

**Einzelfall: 2020-0.417.714 Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **Unzureichendes Frühstück – JA Leoben**

Beim Sprechtag in der JA Leoben beklagten ebenfalls mehrere Insassen, dass das Frühstück nicht regelmäßig ausgegeben werde.

Die Anstaltsleitung versicherte, dass täglich Schwarz- bzw. Weißbrot sowie 14-tägig Marmelade oder Honig sowie Teebeutel und Margarine ausgegeben werden. Das Frühstück würden sich die

Inhaftierten selbst zubereiten. Diese Versorgung konnten die Gefangenen nicht bestätigen. Nach wie vor gäbe es keine Marmelade oder Honig als Beigabe.

Das BMJ räumte ein, dass die bisherige Annahme, es gäbe stets eine Beigabe, auf ein Missverständnis zurückzuführen sein müsse. Das Einschreiten der VA werde aber zum Anlass genommen, die Art und Menge des in Leoben verabreichten Frühstücks einem Vergleich mit anderen JA zu unterziehen und gegebenenfalls den Gepflogenheiten im Strafvollzug anzupassen.

Seit November 2020 erhalten die Insassinnen und Insassen – zu den Rationen von Brot, Tee und Margarine – zusätzlich 700 g Marmelade pro Monat.

Einzelfall: 2020-0.532.980 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **Defekte Küchengeräte – JA Leoben**

Ein Insasse bemängelte, dass seit geraumer Zeit der Mikrowellenherd in der Küche der Wohngruppe durchgerostet sei. Auch fehle beim Backrohr eine Glasscheibe. Er habe dies mehrfach gemeldet, ohne dass Abhilfe geschaffen wurde.

Der Austausch des Mikrowellenherdes erfolgte zeitnah nach der Beanstandung. Das Backrohr wurde im Hinblick auf die geplante Sanierung der Küchenzeile zunächst nur gesichert, sodass keine Verletzungsgefahr bestand. Dreieinhalb Monate nach Abhaltung des Sprechtages wurde auch das Backrohr getauscht.

Einzelfall: 2020-0.353.460

## **3.7.4.3 Kontakt nach außen und Zugang zu Informationen**

### **Überhöhte Kosten für Telefonate – BMJ**

In mehreren JA beschwerten sich Inhaftierte über die Höhe der Kosten für Telefongespräche.

Nach Meinung des BMJ seien Festnetzgespräche, die bundesweit von einem einzigen Anbieter abgewickelt werden, nicht mit den Tarifen am „freien Markt“ vergleichbar. Der Betreiber agiere nicht nur als „Telefonprovider“, sondern habe zusätzliche, sich aus dem StVG ergebende Aufgaben zu übernehmen. Es werde ein Vertrag zwischen den Inhaftierten und dem Anbieter abgeschlossen. Vertragsgegenstand seien auch die Kosten.

Nach Ansicht der VA ist es unzweifelhaft richtig, dass bei Verwendung der Anlage ein Vertrag zwischen dem Nutzer und dem Betreiber zustande kommt. Da Insassinnen und Insassen aufgrund der Alleinstellung des Anbieters jedoch keine Wahlmöglichkeit haben, ist der Hinweis des BMJ, dass es ihnen freistehe, das Angebot auszuschlagen, nicht stichhaltig.

Nachvollzogen werden kann auch, dass sich die Gesamtkosten aufgrund der sich aus dem StVG ergebenden Verpflichtungen erhöhen. Dabei handelt es sich aber um einen Aufwand, der sich nicht aus der Bereitstellung der Dienstleistung „Telefonie“ ergibt.

Nach Ansicht der VA sollte daher der Bund jene Zusatzkosten tragen, die sich aufgrund des technischen Mehraufwandes, wie zum Beispiel für die Gesprächsüberwachung und die Verwaltung freigeschalteter Telefonnummern, sohin aus der Besorgung einer hoheitlichen Aufgabe, ergeben.

Jene Kosten, die dem Betreiber schlicht durch den Betrieb der Telefonanlage entstehen, sowie die Gesprächskosten wären von den Inhaftierten zu tragen.

Einzelfall: VA-BD-J/0589-B/1/2019

### **Lange Dauer von Geldüberweisungen – BMJ**

Ein Insasse der JA Stein wandte sich an die VA und kritisierte, dass einen Monat nach Genehmigung einer Überweisung der Geldbetrag noch immer nicht am Konto seiner Ehefrau eingelangt sei.

Das BMJ führte dazu aus, das Ansuchen sei umgehend bewilligt worden. Gemäß Bundeshaushaltsverordnung bestehe der Grundsatz der funktionellen Trennung zwischen Anordnung und Ausführung. Dieses Vier-Augen-Prinzip sei sowohl auf Seiten der Zahl- bzw. Wirtschaftsstellen sowie seitens der Bundeshaushaltsagentur (BHAG) anzuwenden. Die Überweisungen würden zunächst mittels interner Kontrollsysteme geprüft und sodann freigegeben. In der Folge würden die Überweisungen an die BHAG zur weiteren Prüfung übermittelt. Die BHAG nehme sodann die eigentliche Überweisung vor. Daher komme es zu längeren Wartezeiten.

Aus Gründen der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung könnten keine Einzelbelege zur Freigabe der Überweisung an die BHAG vorgelegt werden. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, sei es üblich, wöchentlich sogenannte „Massenbelege“ an die BHAG vorzulegen. Erweise sich dabei – wie im gegenständlichen Fall – ein Überweisungsauftrag als fehlerhaft, müsse eine Verbesserung erfolgen.

Die VA hat diese Vorgangsweise als problematisch angesehen, da es schon dann zu einer Verzögerung kommt, wenn nur ein einziger Überweisungsauftrag fehlerhaft ist. Ein Fehler eines Inhaftierten behindert somit die Abwicklung der Überweisungen von allen anderen.

Das BMJ erwiderte, eine andere Form der Bearbeitung als die Abwicklung mittels „Massenbelegen“ – im Sinne eines unter Umständen weniger zeitintensiven Vorgehens – sei durch die Wirtschaftsstellen nicht umsetzbar. Die VA blieb dabei, dass zumindest eine Differenzierung hinsichtlich wichtiger (z.B. fristwahrender) und weniger dringlicher Überweisungen anzustreben sei, was das BMJ schließlich akzeptierte. Bei mit hoher Dringlichkeit versehenen Ansuchen zur Geldüberweisung werde – sofern die Priorität der Behandlung aus dem Ansuchen ersichtlich sei – künftig eine einzelne Kontozeilenbuchung durchgeführt.

Damit wurde nach Ansicht der VA eine klare Verbesserung geschaffen.

Einzelfall: VA-BD-J/0444-B/1/2019

### **Kein Platz für Bücher – JA Innsbruck**

Ein Insasse gab an, er habe sich zu Fortbildungszwecken Bücher schicken lassen. Allerdings sei die als „Bücherpaket“ gekennzeichnete Sendung von der JA Innsbruck nicht entgegengenommen worden.

Das BMJ teilte zunächst mit, aufgrund der stark begrenzten Lagerkapazität könnten nur „genehmigte“ Fachbücher oder Zeitschriften in Empfang genommen werden. Die Annahme von weiteren Büchern sei erst möglich, wenn der Strafgefangene einige Bücher in das Effektenmagazin gegeben habe.

Die VA hielt fest, dass Gegenstände, die einem Strafgefangenen bei der Aufnahme abgenommen werden oder später für ihn einlangen, ihm aber nicht überlassen werden, zu verzeichnen und aufzubewahren sind. Lediglich Gegenstände, deren Verwahrung besonderer Vorkehrungen oder Räumlichkeiten bedarf bzw. die dem Verderb unterliegen, sind zurückzuweisen. Einer Genehmigung für den Bezug von Büchern bedarf es nicht.

Daraufhin änderte das BMJ seine Verantwortung und teilte mit, üblicherweise bedürfe es keiner besonderen Vorkehrungen und Räumlichkeiten, weshalb es im vorliegenden Fall „vertretbar“ gewesen wäre, die Bücher in der JA zu verwahren.

Auch diese Auffassung überzeugt nicht. Vielmehr hätte das Paket überprüft und der Inhalt beurteilt werden müssen. Es gab auch keine Anhaltspunkte, dass es zur Verwahrung besonderer Vorkehrungen und/oder Räumlichkeiten bedurft hätte (was möglicherweise bei hochpreisigen oder anti-quarischen Werken der Fall ist).

Es wäre daher nicht nur „vertretbar“ gewesen, die Bücher in der JA zu verwahren. Der Inhaftierte hätte, so der Platz in seinem Haftraum nicht ausreicht, darüber informiert werden müssen, dass die Bücher im Magazin verwahrt werden und es ihm freisteht, Bücher aus dem Haftraum ins Depot zu geben und im Gegenzug die zugesandten Bücher aus dem Depot zu erhalten. Damit würde auch dem Gedanken der Sicherheit und Ordnung, wonach der Haftraum übersichtlich bleiben soll, Rechnung getragen.

Einzelfall: VA-BD-J/1145-B/1/2019

### **3.7.4.4 Recht auf Familie und Privatsphäre**

#### **Besuchsabwicklung – JA Feldkirch**

Beim Sprechtag der VA in der JA Feldkirch beklagten mehrere Insassen, dass Angehörige vor dem Einlass zum Besuch bis zu zwei Stunden in der Kälte warten mussten. Der Grund sei, dass 130 bis 140 Häftlinge Tischbesuch empfangen und in dem dafür vorgesehenen Raum nur drei Besuche zeitgleich abgewickelt werden können.

Hinzu komme, dass zumindest einer der Sprechapparate im Besuchsraum defekt sei, sodass man beim „Glasbesuch“ zwar höre, was die Besucherin oder der Besucher sagt, man sich aber selbst nicht verständlich machen könne.

Die Anstaltsleitung bestätigte, dass die Besuchsabwicklung problematisch sei. Man überlege die Einführung eines Nummernsystems, zumal es bereits Streitigkeiten unter den wartenden Besuchern gegeben habe und der Vorraum zum Besucherzimmer zu klein sei, um allen Wartenden Platz zu bieten. Zugesagt wurde auch, die Sprechgeräte zu überprüfen und technische Defekte zu beheben.

Einzelfall: 2020-0.084.182

#### **Kosten eines Sondertransports – JA Graz-Karlau**

Beim Sprechtag in der JA Graz-Karlau wandte sich ein Insasse an die VA: Er sei gebürtiger Tiroler und vom LG Innsbruck verurteilt worden. Kraft Klassifizierung verbüße er seine Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug in Graz. Sein Verhalten sei bereits seit geraumer Zeit untadelig. Die letzte Ordnungsstrafe liege Jahre zurück.

Um seiner Familie die weite Anreise aus Tirol zu ersparen, habe er mehrfach angesucht, temporär in die JA Innsbruck verlegt zu werden und dort eine Besuchswoche zu konsumieren. Wiederholt habe er dafür eine Zusage erhalten. Drei Tage vor der Abfahrt sei ihm dann mitgeteilt worden, dass aufgrund von Personalengständen und unvorhersehbaren Ereignissen die für den Transportdienst vorgesehenen Justizwachebediensteten anderwärtig eingeteilt werden müssten.

Er habe eine Frau und drei Kinder. Zwar könne ihn die Familie in Graz-Karlau besuchen, die Kinder könnten jedoch nur in den Ferien kommen. Auch wäre die Anreise für die Familie teuer.

Wie in der Nachbesprechung von der Anstaltsleitung zu erfahren war, handelt es sich primär um ein Problem des zentralen Überstellungsdienstes, sodass das BMJ um Stellungnahme ersucht wurde. Die GD bestätigte, dass sich der Insasse bereits im vergangenen Jahr an das BMJ gewandt und moniert habe, dass es zu wenig Plätze im zentralen Überstellungsdienst gäbe und er eine Besuchswoche in der JA Innsbruck nicht konsumieren könne. Bereits damals sei ihm mitgeteilt worden, dass der Überstellungsdienst Prioritäten setzen müsse, wenn Personen aufgrund einer Vollzugsortsänderung zu verlegen sind oder aufgrund einer Anhörung bei Gericht überstellt werden müssen. Von der Leiterin des Maßnahmenvollzugs sei der Insasse auch über die Möglichkeit und die Kosten eines Antrags auf Überstellung mittels Sondertransports informiert worden. Ein derartiger Antrag sei jedoch in Folge nicht gestellt worden.

Auf Nachfrage, wie hoch die Kosten eines Sondertransports seien, übermittelte die GD eine Aufstellung: Unter Berücksichtigung der Fahrtstrecke von Graz nach Innsbruck (464 Kilometer), die mit fünf Stunden Fahrzeit zu veranschlagen sei, wobei der Insasse von zwei Justizwachebediensteten begleitet werden müsse, wären angesichts des Umstandes, dass die Strecke vier Mal gefahren werden müsse, Kosten zwischen 2.940 und 3.407 Euro zu veranschlagen.

Angesichts dieser beträchtlichen Kosten, die für Insassen nicht erschwinglich sind, so sie nicht über erhebliche Eigenmittel verfügen, musste dem Untergebrachten geraten werden, auf das Angebot des Anstaltsseelsorgers zurückzugreifen. Dieser gab an, Unterkünfte zu kennen, in denen die Familie günstig nächtigen könne, sodass neben den Auslagen für die Reise nicht übergebührlige Kosten anfallen. Die Familie hätte so die Möglichkeit, den Insassen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen in Graz zu besuchen.

Da aufgrund der allgemeinen gesundheitspolitischen Situation damit zu rechnen ist, dass noch einige Zeit mit Scheibenbesuchen das Auslangen gefunden werden muss und Langzeitbesuche nicht konsumiert werden können, musste dem Insassen geraten werden, diese Option in Erwägung zu ziehen.

Einzelfall: 2020-0.107.565

### **3.7.4.5 Indizien auf Folter, Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und erniedrigende Behandlung**

#### **Mehrfach gesetzwidrige Personendurchsuchung – JA Linz**

Beim Sprechtag in der JA Linz beklagte ein Strafgefangener, dass er Zeuge einer Personendurchsuchung mit körperlicher Entblößung geworden sei. Ein Mitinsasse habe sich zunächst aus Glaubensgründen geweigert, seine Unterkleider abzulegen. Als er sich letztlich fügte, habe ein Beamter – zu einem Kollegen gewandt – dies mit herabwürdigenden Worten quittiert.

Zwecks Klärung des Vorbringens ersuchte die VA die Leitung der JA Linz, die bei der Amtshandlung anwesenden Bediensteten sowie die durchsuchten Personen zu befragen, und zwar wie sich die Personendurchsuchung zugetragen hat, welche Personen im Raum anwesend waren und welche Worte dabei gefallen sind.

Fest steht, dass es aufgrund von Verdachtsmomenten (unerlaubter Besitz eines Mobiltelefons) in der JA Linz in den Abendstunden des 26. Juni 2020 zur Visitierung eines Haftraumes und Durchsuchung der vier darin untergebrachten Insassen gekommen war.

Im Freizeitraum nahmen zwei Justizwachebeamte die Personendurchsuchung vor. Dazu wurden die vier Insassen einzeln eingelassen und aufgefordert, ihre Kleider abzulegen. Am Gang standen ein Justizwachebeamter und eine Justizwachebeamtin. Die Tür war während der Durchsuchung geöffnet, sodass (zumindest) jener Beamte, der auch die inkriminierte Äußerung getätigt haben soll, die Amtshandlung mitverfolgen konnte. Nach Abschluss der körperlichen Visitierung wurde den Durchsuchten befohlen, im Raum zu bleiben und sich mit dem Gesicht zur Wand zu drehen.

Diese Vorgehensweise sei, wie einer der einvernommenen Beamten angab, „bewusst von uns angeordnet“ worden. Sie widerspricht aber § 102 Abs. 2 StVG, wonach die mit einer Entblößung verbundene körperliche Durchsuchung in Abwesenheit von Mitgefangenen durchzuführen ist.

Dass zwei der durchsuchten Personen nicht nur akustisch die Visitierung des dritten Insassen miterleben mussten, sondern auch Sichtkontakt zu ihm hatten, bestätigen deren Angaben, wonach sie sich umgedreht haben, als die Situation eskalierte. So gab der dritte Insasse zu verstehen, dass er sich aus Glaubensgründen nicht vor anderen Männern ausziehen dürfe. Zwar fügte er sich letztlich, er gab aber durch sein Verhalten unmissverständlich zu verstehen, wie sehr ihm die Anordnung missfalle. In diesem Moment sahen die beiden Insassen den nackten Mithäftling.

Ob sich dabei jener Beamte, der – wie es in der Stellungnahme des BMJ heißt – den aufgebrachten Insassen „zur Mäßigung“ aufforderte, herabwürdigend äußerte, konnte nicht festgestellt werden. Entgegen dem ausdrücklichen Ersuchen der VA wurden dazu weder die Beamten noch die Insassen befragt. Im Hinblick auf die emotional aufgeladene Situation und den Umstand, dass der dritte Insasse aus Schamgründen mit beiden Händen sein Geschlechtsteil verdeckte und sich zunächst weigerte, einen Blick darauf zuzulassen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass herabwürdigende Worte gefallen sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass während der Personendurchsuchungen vor dem Freizeitraum eine weibliche Justizwachebedienstete stand und die Tür zum Freizeitraum, als die Situation eskalierte, ganz geöffnet wurde.

Aus den vorstehenden Gründen hatte die VA einen „Missstand in der Verwaltung“ festzustellen. Damit ging die Aufforderung an das BMJ einher, dafür Sorge zu tragen, dass Durchsuchungen mit körperlicher Entblößung in der JA Linz künftig dem Gesetz entsprechend vorgenommen werden.

Einzelfall: 2020-0.415.995

### **Zwangsmedikation nach Tasereinsatz – JA Asten**

Die VA erhielt Kenntnis davon, dass es in der JA Asten im Februar 2020 zu einem unverhältnismäßigen Waffengebrauch eines Justizwachebeamten gekommen sein soll. Kurz vor dem Verabreichen einer Zwangsmedikation sei ein Untergebrachter getasert worden. Da der Patient zu diesem

Zeitpunkt bereits fixiert gewesen sei, hätte der Einsatz der Waffe weder der Eigen- noch der Fremdsicherung gedient.

Wie die VA erhob, gelangt seit Oktober 2018 die Waffe Taser X2 als Dienstwaffe im Regelbetrieb zum Einsatz. Drei Stück davon stehen der Justizwache in Asten zur Verfügung.

Im Jahr 2019 erfolgten vier Taserseinsätze, und zwar in den JA Wiener Neustadt, Eisenstadt, Graz-Karlau und Wien-Josefstadt. Zwei Mal wurde der Taser im Kontaktmodus, zwei Mal im Distanzmodus entladen, wobei bei den im Distanzmodus durchgeführten Einsätzen die Elektroden vom Fachpersonal entfernt wurden. Alle vier Fälle wurden von der GD als verhältnismäßig und gerechtfertigt bewertet.

Im Jahr 2020 verzeichnete die JA Asten bereits in den ersten Wochen des Jahres zwei Tasereinsätze. Beide Einsätze erfolgten im Kontaktmodus, sodass keine Elektroden zu entfernen waren.

Die gegenständliche Zwangsbehandlung erfolgte nach vorheriger Genehmigung des BMJ. Auf Ersuchen des Ärztlichen Leiters fanden sich fünf Justizwachebeamte auf der Station ein. Sie erfuhren dort, dass mit dem Untergebrachten zuvor gesprochen wurde, nicht mehr mit ihm verhandelt werde und sie ihn fixieren sollen, sodass er unbeschadet „seine“ Spritze bekommen könne.

Unstrittig ist, dass sich der Untergebrachte in seinem Haftraum gegen die Verabreichung der Medikation wehrte. Offen blieb, in welcher Lage sich der Untergebrachte befand, als er getasert wurde.

Die Pflegekräfte befanden sich aufgrund der Weisung des Leiters der Einsatzgruppe außerhalb des Haftraumes. Sie waren zu diesem Zeitpunkt entweder abgelenkt bzw. drehten sich eigenen Angaben zufolge „instinktiv weg“, als sie das Geräusch des Tasers vernahmen. Eine behandelnde Ärztin war ebenfalls vor dem Haftraum. Ob der Ärztliche Leiter in der Nähe des Haftraums war oder zum Stützpunkt zurückging, kann nicht mehr gesagt werden.

Außer Streit steht, dass der Untergebrachte fixiert am Boden lag, als die beiden Diplomkrankenschwäger den Haftraum betraten und dem Patienten die Medikation verabreichten. Ein Arzt war nicht zugegen. Danach verließen erst die Diplomkrankenschwäger und anschließend die Justizwache den Haftraum.

Wenige Minuten später begaben sich die beiden Pflegekräfte noch einmal zum Haftraum des Untergebrachten und erkundigten sich über die Speiseklappe nach seinem Gesundheitszustand. Dieser gab an, dass er auf der getaserten Stelle noch Schmerzen verspüre. Erst zwei Stunden danach erfolgte eine Begutachtung durch einen Arzt.

Die VA beanstandet, dass es zu dem – absehbaren – Tasereinsatz keine Wahrnehmungen des zugezogenen Arztes gibt, dieser sich nach dem Einsatz nicht vom Gesundheitszustand der getaserten Person vergewisserte und zuvor auch nicht sicherstellte, dass der Gesundheitszustand des Patienten der Zwangsbehandlung nicht entgegensteht. Die VA beanstandete weiters, dass es trotz der geäußerten Schmerzen über zwei Stunden dauerte, ehe der Patient von einem Arzt begutachtet wurde.

Einzelfall: 2020-0.133.337

### 3.7.4.6 Gesundheitswesen

#### Was sind „höchstpersönliche Aufzeichnungen“? – BMJ

Bei Durchsicht der Aufzeichnungen zu dem Suizidversuch eines Insassen wurde die VA auf die mangelnde Dokumentation von Gesprächen des psychologischen Dienstes in der JA Graz-Jakomini aufmerksam.

Wie aus den letztlich vorgelegten Unterlagen zu entnehmen war, fehlen Uhrzeit und Dauer der Gespräche mit dem Insassen, der aktuelle psychopathologische Status sowie ein Hinweis, welche Interventionen erfolgten.

Im gegenständlichen Fall seien von der Mitarbeiterin des psychologischen Dienstes mehrere Anrufe beim Wachzimmer erfolgt, mit der Bitte den Insassen vorzuführen; dies sei jedoch aus Personalmangel nicht geschehen. In der Dokumentation ist weder der Zeitpunkt dieser Anrufe verzeichnet noch der Name des Gesprächspartners. Auch wurden Teile der handschriftlichen Notiz vor ihrer Ausfolgung an die VA geschwärzt, mit dem Hinweis, dass es sich um „höchstpersönliche Aufzeichnungen“ handle.

Die teilweise Schwärzung von Unterlagen wird als problematisch gesehen. Das BMJ wurde um Klarstellung ersucht, was nach Meinung des Ministeriums unter „höchstpersönlichen Aufzeichnungen“ zu verstehen ist.

Die GD führte dazu aus: „Höchstpersönliche Aufzeichnungen“, die nicht der Einsichtnahme und damit auch nicht der Kontrolle der VA und ihrer Kommissionen unterliegen, können lediglich höchstpersönliche fachbezogene Gedankenstützen und dahingehende Notizen der Psychologinnen und Psychologen sein.

Durch die Einführung des elektronischen Vollzugsmanagements im Betreuungsbereich (eVM BET) und dessen stete Ausweitung werden zukünftig die Dokumentationen des Psychologischen Dienstes einheitlich und elektronisch innerhalb dieses Systems erfolgen.

Langfristig wird das eVM BET auch die diesbezüglichen Module der integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) und die Dokumentation insassenbezogener Inhalte auf der geschützten Share-Laufwerkstruktur der JA ablösen.

Die vollständige Umstellung auf dieses System für den Psychologischen Dienst erfolgt Anfang 2021. Dabei wird vorgesehen, dass alle Inhalte, die für die Behandlung der Inhaftierten wichtig sind, im eVM BET zu dokumentieren sind. Die Psychologinnen und Psychologen werden dazu verpflichtet, ihre Einträge zu professionalisieren. Die lose Dokumentation von Betreuungsverläufen wird dadurch abgelöst. Die Inhalte des eVM BET werden damit Bestandteil des jeweiligen elektronischen Insassenaktes und sind der VA auf Anfrage zugänglich zu machen.

Aus Sicht des BMJ wird damit der Anregung der VA hinsichtlich einer sauberen Trennung zwischen höchstpersönlichen Aufzeichnungen und Unterlagen der JA entsprechend Rechnung getragen. Die VA kann diese Sicht teilen.

Einzelfall: VA-BD-J/0588-B/1/2019

### **Langes Warten auf ein Bildschirmlesegerät – JA Wien-Josefstadt**

Ein Insasse gab an, nahezu vollständig erblindet zu sein. Um sich den Alltag ein wenig erträglicher zu gestalten, sei ihm ein „Bildschirmlesegerät“ genehmigt worden. Er warte jedoch bereits seit längerem auf die Lieferung des Apparates.

Das BMJ bestätigte, dass mit dem Gefangenen kurz nach der Ausführung in die „Seherschule des Universitätsklinikums St. Pölten“ ein geeignetes Gerät ausgesucht wurde. Ein Kostenvoranschlag wurde jedoch von dem Unternehmer nicht übersandt und von der Vollzugsverwaltung auch nicht urgirt.

Im Weiteren wurde der Insasse von der JA Wien-Josefstadt, Außenstelle Wilhelmshöhe, in die JA Stein verlegt. Dort habe die Anstaltsärztin zunächst Kontakt mit dem ärztlichen Leiter der JA Wien-Josefstadt aufgenommen, der die Genehmigung eines Bildschirmlesegerätes bestätigte. Erst in Folge wurde die Übermittlung des Kostenvoranschlages urgirt.

Fest steht, dass es bei der Überstellung des Häftlings zu einem Informationsverlust kam. Da der Insasse angab, das Bildschirmlesegerät mittlerweile erhalten zu haben, waren weitere Schritte nicht erforderlich.

Einzelfall: 2020-0.467.926

### **Berechnung des Kostenbeitrages für die Fußfessel – BMJ**

Im Frühling 2020 führte eine Strafgefängene, welche ihre Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßt, darüber Beschwerde, dass sie einen zu hohen Kostenbeitrag für die Fußfessel zu leisten habe. Die Berechnungen seien nicht nachvollziehbar, es verbleibe ihr nicht einmal das Existenzminimum.

Eine Person, die im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten wird, hat einen Beitrag zu jenen Kosten zu leisten, die mit derzeit 22 Euro für jeden Kalendertag festgelegt sind. Nach dem StVG entfällt diese Verpflichtung, soweit der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Strafgefängenen und der Personen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, gefährdet wäre.

Wie der Kostenersatzanteil zu berechnen ist, ist in einem Durchführungserlass ausgeführt. Dort wird bezüglich des für eine einfache Lebensführung notwendigen Unterhalts auf die „Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für Arbeitgeber als Drittschuldner“ verwiesen. Die in dieser Unterlage enthaltenen Tabellen werden auch als „Existenzminimum-Tabellen“ nach der Exekutionsordnung bezeichnet. Die Rechtsprechung spricht in diesem Zusammenhang vom „notdürftigen Unterhalt“ (OGH, 22.9.1964, 3 Ob 104/64). Die Vollzugsverwaltung setzt demnach den „notwendigen Unterhalt“ mit dem „notdürftigen Unterhalt“ gleich.

Der Begriff des „notwendigen Unterhalts“ ist im StVG nicht definiert. In der Literatur wird auf Entscheidungen zur Verfahrenshilfe nach der ZPO bzw. der BAO und zur Vollstreckbarkeit von Geldstrafen nach dem VStG verwiesen. All diese Rechtsvorschriften stellen auf den „notwendigen Unterhalt“ ab; er liegt nach diesen Entscheidungen zwischen dem durchschnittlichen Monatseinkommen eines unselbstständigen Erwerbstätigen und dem Existenzminimum, jedenfalls aber deutlich über dem Existenzminimum.

Die VA hat daher empfohlen, den Grundsatzterlass für den elektronisch überwachten Hausarrest dahingehend zu ändern, dass für die Ermittlung des Kostenersatzes die Berechnungsgrundlage analog zu den Vorschriften der ZPO, BAO bzw. des VStG heranzuziehen ist. Das BMJ wird der Empfehlung folgen und stellte in Aussicht, den Grundsatzterlass anzupassen.

Einzelfall: **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**2020-0.063.104

### 3.7.4.7 Personal

#### Inadäquate Reaktion auf eine schwerwiegende Dienstpflichtverletzung – BMJ

Von Amts wegen eröffnete die VA ein Prüfverfahren aus Anlass des in der Wochenzeitung „Falter“ am 23. Juni 2020 erschienenen Artikels „Findest du mich schlimm?“.

Wie dem Beitrag zu entnehmen war, missbrauchte ein Bediensteter des Sozialen Dienstes einer JA das Nacktfoto der Ehefrau eines Insassen und schickte ihr neben anzüglichen SMS ein Foto, das ihn mit nacktem Unterkörper zeigt. Für die VA stellte sich die Frage, weshalb die Dienstbehörde zunächst für eine Entlassung eintrat, davon aber in der Folge absah.

Wie sich aus den übermittelten Akten ergibt, übersandte die Ehefrau eines Insassen diesem ein Nacktfoto. Der Brief wurde routinemäßig geöffnet. Die Anstaltsleitung entschied, das Foto dem Insassen nicht auszuhändigen, sondern in seinen Depositen abzulegen. Zuvor wurde das Foto dem Mitarbeiter des Sozialen Dienstes gezeigt, mit dem Ersuchen, die Ehefrau des Insassen telefonisch zu benachrichtigen und ihr mitzuteilen, derartige Sendungen in Hinkunft zu unterlassen. Am darauffolgenden Tag kontaktierte der Amtsdirektor die Frau über „WhatsApp“ von seiner privaten Telefonnummer aus. Er schilderte ihr seine sexuelle Erregung in Bezug auf das Foto und machte ihr Avancen. Schließlich übermittelte er ein Nacktfoto von sich selbst.

Ein von der StA Wien geführtes Ermittlungsverfahren konnte den Verdacht des Verbrechens des „Missbrauchs der Amtsgewalt“ nicht bestätigen. Begründend findet man in dem Vorhabensbericht an die OStA Wien ausgeführt, dass der Beschuldigte keinen Befugnismissbrauch begangen habe, sondern lediglich dienstlich erworbenes Wissen privat verwendet habe. Weder habe er das Foto abfotografiert, vervielfältigt oder gar weiterverbreitet, noch habe er irgendwelche Abfragen getätigt. Auch das Vorliegen der Tatbestände des Vergehens der Verletzung des Amtsgeheimnisses und der Datenverarbeitung in Gewinn- und Schädigungsabsicht wurde verneint.

Die Dienstbehörde erwog zunächst die einseitige Auflösung des Dienstverhältnisses. Wegen der Corona-Krise hätten die nächsten Schritte jedoch nicht mehr gesetzt werden können. Ein zeitnaher Termin konnte mit der Justizministerin nicht mehr anberaumt werden. Im Hinblick auf den dringenden Personalbedarf im Sozialen Dienst und weil aufgrund der Einführung des Gruppensystems der Dienst in der JA nicht anders zu bewältigen gewesen wäre, wurde der Sozialarbeiter zum umgehenden Dienstantritt aufgefordert.

In Aussicht genommen wurde unter anderem eine Abberufung von seiner Funktion bei gleichzeitiger Versetzung in eine andere JA sowie eine schriftliche Ermahnung wegen seines außerdienstlichen Fehlverhaltens. Ferner soll der Bedienstete dazu verpflichtet werden, ein Coaching bei der Stabsstelle des Psychologischen Dienstes in der Strafvollzugsakademie zu absolvieren. Er werde seine Arbeiten im Sozialen Dienst nur mehr unter einem strengen Monitoring der Leitung des Sozialen Dienstes und ohne Kontakt zu weiblichen Angehörigen von Insassen erledigen. Außerdem werde er von jeglichen Leistungsprämien und Leistungsbelohnungen ausgeschlossen werden.

Die VA nimmt diese getroffenen Veranlassungen zur Kenntnis. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass ein Abgehen von der in Aussicht genommenen einseitigen Beendigung des Dienstverhältnisses im Hinblick auf den ins Treffen geführten „dringenden Personalbedarf“ im Sozialen Dienst der JA nicht nachvollzogen werden kann.

Liegt tatsächlich, wie vom Dienstgeber angenommen und von der VA mitgetragen, eine derart massive Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses vor, dass an dem Dienstverhältnis nicht festgehalten werden kann, kann ein Personalengstand kein Grund sein, über diese Defizite des Dienstnehmers hinwegzusehen.

Einzelfall: 2020-0.393.822

### **Sorgloser Umgang mit sensiblen Daten – BMJ**

Ein Personalvertreter des exekutiven Dienstes kritisierte, dass fahrlässig mit den Gesundheitsdaten von Bediensteten umgegangen würde. So sei ein Gutachten zur Dienstfähigkeit eines Kollegen zahlreichen Personen zur Kenntnis gebracht worden, für die es nicht bestimmt gewesen sei. Tatsächlich hätte es gereicht, dass die GD die Anstaltsleitung davon informiert, dass der Beamte für den Exekutivdienst wieder voll tauglich sei.

Das BMJ bestätigte, dass Dritte vom Inhalt des medizinischen Gutachtens irrtümlich Kenntnis erhielten. Das Gutachten hätte lediglich der GD sowie den mit Personalangelegenheiten befassten Bediensteten der JA zugänglich sein sollen. Der Betroffene und die Datenschutzbehörde seien informiert worden. Die Empfänger der Nachricht wurden angewiesen, über deren Inhalt Stillschweigen zu bewahren, diese nicht zu verbreiten und zu löschen.

Um weitere Verletzungen des Datenschutzes hintanzuhalten, wurden für die Übermittlung von Gesundheitsdaten eigene Funktionspostkästen in den JA eingerichtet, auf die nur ein eingeschränkter Personenkreis Zugriff habe. Das BMJ versicherte zudem, einen besonderen Fokus auf die Bewusstseinsbildung im Umgang mit Gesundheitsdaten legen zu wollen. Dementsprechend werde von der zuständigen Fachabteilung in der GD bei jeder sich bietenden Gelegenheit, zuletzt etwa im Rahmen der Anstaltsleiterkonferenz, auf einen sorgsamen und diskreten Umgang mit Gesundheitsdaten hingewiesen.

Einzelfall: **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**2020-0.621.291**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

## 3.8. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

### Einleitung

Im Berichtsjahr 2020 bearbeitete die VA im Vollzugsbereich des BMK 454 Eingaben. Die meisten Beschwerden bezogen sich auf den Verkehrsbereich (260). Anlass zu Beschwerden gaben vor allem Führerschein- und Mautangelegenheiten sowie die Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes. 60 Eingaben waren dem Umweltbereich zuzuordnen. 27 Eingaben betrafen das Energiewesen. Die übrigen Beschwerden verteilten sich auf unterschiedliche Themen.

### 3.8.1. Führerscheinwesen

#### Hohe Ausgaben für Führerscheingutachten

Chronisch kranke Menschen müssen der Behörde im Zuge der Verlängerung ihrer befristeten Lenkberechtigungen in regelmäßigen Abständen fachärztliche Gutachten über ihren Gesundheitszustand vorlegen. Dass die Kosten dafür zur Gänze von den Betroffenen zu tragen sind, führte auch 2020 zu Kritik. Hier sieht die VA weiterhin eine Kostenentlastung als geboten an.

#### Verständigungsschreiben über Fristabläufe von Lenkberechtigungen

Üblicherweise werden Inhaberinnen bzw. Inhaber von befristeten Lenkberechtigungen und Probeführerscheinen über Fristabläufe mit Verständigungsschreiben der Behörden informiert. Diese Schreiben werden direkt über das von der BRZ GmbH eingerichtete Zentrale Führerscheinregister versendet und tragen den Briefkopf der jeweils zuständigen Führerscheinbehörde.

Die VA weist allgemein darauf hin, dass sich Betroffene auf diese Erinnerungsschreiben nicht verlassen dürfen, da es sich dabei lediglich um Mitteilungen mit Informationscharakter handelt, die keine rechtsverbindliche Wirkung haben. Insofern liegt es in der Verantwortung der Führerscheininhaberinnen bzw. Führerscheininhaber, die jeweiligen Fristen in Evidenz zu halten. Aus Sicht der VA sollten sich die angeschriebenen Personen jedoch auf die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Informationen verlassen können.

In einem Beschwerdefall war bei der Versendung des Verständigungsschreibens im Führerscheinregister insofern ein Fehler aufgetreten, als bei unterschiedlichen Fristabläufen verschiedener Klassen (LKW-Führerschein Klasse C und C1) innerhalb eines Monats automatisch (nur) das spätere Datum auf dem Erinnerungsschreiben angeführt war. Der Betroffene, der auf die Vollständigkeit der Angaben in dem Schreiben vertraut hatte, musste wegen Fristablaufs eine höhere Gebühr für die Wiedererteilung seiner Lenkberechtigung der Klasse C entrichten. Das BMK behob den Fehler im Führerscheinregister, lehnte aber die Rückerstattung des Differenzbetrages zwischen normaler und erhöhter Gebühr ab. Für die VA war das nicht nachvollziehbar.

Einzelfall: VA-BD-V/0131-C/1/2019

## Umschreibung von Führerscheinen bei Studierenden

Eine Frau gab gegenüber der VA an, sie habe ihren Wohnsitz im Zuge der Aufnahme eines Studiums an der Universität Innsbruck von Deutschland nach Tirol verlegt. Dort brachte sie bei der BH Kufstein einen Antrag auf Umschreibung ihres in der Volksrepublik China ausgestellten Führerscheines in einen österreichischen Führerschein ein.

Diesen Antrag wies die Behörde wegen Unzuständigkeit zurück. Die Frau sei zur Antragstellung nur berechtigt, wenn sie über einen Wohnsitz in Österreich verfüge. Ein solcher liege vor, wenn sich die Person „aufgrund ihrer persönlichen und – sofern vorhanden – beruflichen Bindungen innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten“. Diese Voraussetzungen seien nicht gegeben.

Die Frau kritisierte, dass die BH Kufstein die Frage, ob eine Zuständigkeit der Behörde nicht schon aufgrund ihres Studiums in Innsbruck gegeben wäre, nicht bzw. falsch beurteilte. Gemäß § 5 Abs. 1a FSG darf nämlich „ein Antrag auf Erteilung und Verlängerung einer Lenkberechtigung jedenfalls gestellt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er für mindestens 185 Tage in Österreich eine Schule oder Universität besucht oder besucht hat“.

Die BH Kufstein vertrat die Auffassung, dass diese Bestimmung bei Schülerinnen und Schülern bzw. bei Studierenden nur hinsichtlich der Erteilung und Verlängerung von Führerscheinen anzuwenden sei, nicht aber bei der Umschreibung von Führerscheinen. Das mit dieser Frage befasste BMK stellte klar, dass diese Auslegung nicht § 23 Abs. 3 FSG entspreche, in dem bezüglich der Umschreibung von Führerscheinen vom „Erteilen“ einer österreichischen Lenkberechtigung die Rede sei. Damit sei auch die Umschreibung eines Führerscheines von Studierenden im Sinne des § 5 Abs. 1a FSG möglich. Die BH Kufstein kündigte die Erledigung eines neuerlichen Antrags der Betroffenen im Sinne der Rechtsansicht des BMK an.

Einzelfall: 2020-0.357.632

### 3.8.2. Kraftfahrwesen

#### Zählregel bei der Beförderung von Kindern in Schulbussen

Die VA thematisiert in ihren Tätigkeitsberichten an den Nationalrat und an den Bundesrat seit vielen Jahren die 3:2-Zählregel bei der Schülerbeförderung in Autobussen im Kraftfahrlinienverkehr. Gemäß § 106 Abs. 1 KFG sind derzeit drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren gar nicht zu zählen. Wenn es an ausreichenden (Sitz-)Plätzen mangelt, ist die Beförderung in Bussen für die Kinder nicht nur beschwerlich, sondern die VA sieht auch eine potenzielle Gefahr für deren Sicherheit.

Im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap.3.11.2) informierte die VA über eine 2018 vom BMVIT vorgenommene Kostenschätzung im Falle der Einführung einer 1:1-Zählregel. Demnach wäre nur für den Überlandverkehr und unter Beibehaltung von Stehplätzen österreichweit von Investitionskosten von ca. 180 Mio. Euro auszugehen. Diese Schätzung beziehe sich auf die Anschaffung von ca. 900 Bussen (ohne Kosten für Betrieb bzw. Lenkerinnen und Lenker). Das seien rund 25 % der bestehenden Fahrzeugkapazitäten.

Mittlerweile liegen der VA in diesem amtswegigen Prüfverfahren auch Stellungnahmen der Bundesländer vor.

Diese wiesen darauf hin, dass Standardbusse im Kraftfahrlinienverkehr nicht nur mit Sitzplätzen, sondern auch mit Stehplätzen zugelassen seien und oft nicht nur von Schülerinnen und Schülern, sondern auch von anderen Fahrgästen genutzt würden. Die Einführung einer 1:1-Zählregel allein bewirke daher nicht, dass die Stehplätze wegfielen und jedem Kind bis zum 14. Lebensjahr ein Sitzplatz zur Verfügung stünde. Sofern dieser Personengruppe ein Sitzplatz garantiert werden soll, müsste dies vielmehr eigens geregelt werden.

Die Länder gaben weiters zu bedenken, dass noch mit wesentlich höheren Kosten zu rechnen sei, wenn jedem Kind bis zum 14. Lebensjahr ein Sitzplatz zukommen soll. Sollte den Kindern der Vorrang bei den Sitzplätzen eingeräumt werden, würde dies aus Sicht einiger Länder zudem zu Unverständnis bei anderen Fahrgastgruppen (älteren Personen, Menschen mit Einschränkungen etc.) führen. In der Praxis gebe es auch das Problem, dass die Buslenkerinnen und Buslenker das Alter der Kinder prüfen müssten, um festzustellen, wem ein Sitzplatz zusteht.

Diese Probleme ließen sich lösen, wenn letztlich jedem Fahrgast ein Sitzplatz zur Verfügung gestellt wird. Dem hielten die Länder jedoch entgegen, dass das Fahrgastaufkommen im öffentlichen Linienverkehr schwer berechenbar und ein Sitzplatz für jedermann kaum finanzierbar sei. Der Mehrbedarf bestehe zudem nur zu den Spitzenzeiten (z.B. Schulbeginn). Es komme demnach zu unproduktiven Stehzeiten (auch an Wochenenden und Feiertagen) hinsichtlich der neu angeschafften Fahrzeuge bzw. der neu eingestellten Busfahrerinnen und Busfahrer.

Einige Bundesländer standen daher jeglicher Änderung der Zählregel grundsätzlich negativ gegenüber. Andere Länder äußerten sich nicht grundsätzlich ablehnend, die Mehrkosten müsse aber der Bund übernehmen. NÖ und die Stmk gaben in ihren Stellungnahmen an, dass die 3:2-Zählregel faktisch nicht angewendet werde.

Die VA hält zusammenfassend fest, dass die Einführung einer 1:1-Zählweise bei der Schülerbeförderung in Autobussen im Kraftfahrlinienverkehr unter Beibehaltung von Stehplätzen mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbunden wäre. Die Belastbarkeit der dazu verfügbaren Zahlen scheint aber fraglich, zumal in den vorliegenden Grobschätzungen etwa die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge und die jährlichen Kosten für Personal und Betrieb großteils nicht einbezogen sind. Die gänzliche Abschaffung von Stehplätzen im Kraftfahrlinienverkehr würde zweifellos zu noch deutlich höheren Mehrkosten führen. Eine gesamtösterreichische Schätzung liegt der VA dazu allerdings nicht vor.

Eine Änderung der Zählregel, bei der Kinder wie Erwachsene gezählt werden, jedoch die zugelassenen Stehplätze benützen dürfen, würde aber jedenfalls zu weniger Fahrgästen pro Bus und damit zu mehr Platz in den Bussen (letztlich auch für andere Fahrgastgruppen) führen. Neben einer Erhöhung der Sicherheit wäre dies auch angesichts der bestehenden Pandemielage und dem damit verbundenen Gebot des Abstandhaltens zu begrüßen. Wer die Mehrkosten trägt (Bund, Länder, Gemeinden, Verkehrsverbände, Busunternehmen etc.), bedarf freilich noch einer Klärung.

Einzelfall: VA-BD-V/0134-C/1/2018

## Ausrüstung von LKW und Bussen mit Abbiege-Assistenzsystemen

Die VA leitete im Februar 2019 aus Anlass eines tragischen Unfalls, bei dem ein neunjähriger Bub auf dem Schulweg im Zuge eines Rechtsabbiegevorgangs eines LKW übersehen und tödlich verletzt wurde, eine amtswegige Prüfung ein. Gegenstand war insbesondere die Frage, ob angesichts der beträchtlichen Anzahl derartiger Unfälle und der schweren Folgen die Behörde zur Verordnung einer Aus- bzw. Nachrüstpflicht mit Abbiege-Assistenzsystemen auf Grundlage des KFG ermächtigt ist bzw. ob eine Möglichkeit für eine entsprechende Gesetzesinitiative gesehen wird.

Das Bundesministerium vertrat den Standpunkt, dass unionsrechtliche Vorschriften sowohl einer nationalen Verordnung als auch einer gesetzlichen Regelung entgegenstünden. Ins Treffen geführt wurden dabei im Wesentlichen die Richtlinie 2007/640/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie die Verordnung (EU) 2018/858.

Verwiesen wurde aber auch auf die Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019. In Art. 9 Abs. 3 der Verordnung finden sich besondere Anforderungen an LKW mit einer Gesamtmasse über 3,5 t und an Busse mit mehr als acht Sitzplätzen im Hinblick auf „hochentwickelte Systeme, die Fußgänger und Radfahrer erkennen können, die sich in unmittelbarer Nähe der Vorder- oder Beifahrerseite des Fahrzeugs befinden, und eine Warnung abgeben oder einen Zusammenstoß mit solchen ungeschützten Verkehrsteilnehmern verhindern können“. Um EU-weit zugelassen zu werden, müssen neue Fahrzeugtypen nach dieser Verordnung allerdings erst ab 6. Juli 2022 über Abbiege-Assistenzsysteme verfügen. Für neue Fahrzeuge ist die Ausrüstung mit solchen Systemen erst ab 7. Juli 2024 verpflichtend. Eine Nachrüstpflicht für Fahrzeuge, die zum genannten Zeitpunkt bereits in Verwendung stehen, ist unionsrechtlich nicht vorgesehen.

Im Zuge einer StVO-Novelle (BGBl. I Nr. 77/2019) wurde den Behörden die Möglichkeit eingeräumt, ab 1. September 2019 durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet, Teile von Ortsgebieten oder näher bestimmte Gebiete für Lastfahrzeuge ohne Assistenzsysteme mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsabbiegeverbote zu erlassen. Die VA sieht allerdings fahrzeugseitige Vorkehrungen als wesentlich besser geeignet an, um Unfallrisiken zu begegnen. Da neue LKW und Busse erst ab Juli 2024 verpflichtend über Abbiege-Assistenzsysteme verfügen müssen und diese Fahrzeuge generell lange genutzt werden, sollten eine frühere Verpflichtung zur Ausstattung von Neufahrzeugen und eine Nachrüstpflicht für Altfahrzeuge auf EU-Ebene angestrebt werden.

Das BMK schloss sich dieser Auffassung an, zumal eine am 14. April 2020 veröffentlichte Studie der Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission die Effizienz von Abbiegesystemen zum Schutz insbesondere von Radfahrerinnen und Radfahrern bzw. Fußgängerinnen und Fußgängern bestätigte. Weiters wurde ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis festgestellt.

Zuletzt teilte das BMK mit, dass bezüglich der frühzeitigen Einführung von Abbiege-Assistenzsystemen in LKW und Bussen die Europäische Kommission in einer Ausschusssitzung darauf hingewiesen worden sei, dass Österreich einen Legislativvorschlag zur verpflichtenden Nachrüstung bestehender Fahrzeuge unterstützen würde. Außerdem hätten der deutsche Verkehrsminister und die österreichische Bundesministerin in einem gemeinsamen Schreiben die EU-Verkehrskommissarin um Prüfung ersucht, ob die schnelle Einführung einer verpflichtenden Nachrüstung auf EU-Ebene möglich sei. Eine Reaktion auf dieses Ersuchen lag der VA zu Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.

Einzelfall: VA-BD-V/0027-C/1/2019

## **Bestätigungen über Kennzeichenabnahmen**

Die VA stellte bei der Prüfung einer Beschwerde fest, dass unklar war, ob über die Abnahme der Kennzeichentafeln eines KFZ und der Zulassungsbescheinigung im Zuge einer Verkehrskontrolle eine Bescheinigung auszustellen ist. Personen, die Fahrzeuge lenken, könnten damit gegenüber den Zulassungsbesitzerinnen und Zulassungsbesitzern bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern des Fahrzeuges nachweisen, dass und aus welchem Grund die Kennzeichen bzw. der Zulassungsschein von der Polizei abgenommen wurden.

Die LPD NÖ sah eine Bescheinigung nicht als geboten an, zumal die Ausstellung im KFG nicht vorgesehen sei. Das BMK führte dazu aus, dass der Zweck einer solchen Bestätigung nicht erkannt werden könne und verwies im Übrigen auf die Zuständigkeit des BMI. Das BMI hielt fest, dass es bereits seit dem Jahr 2009 ein entsprechendes Formular als Bestätigung bzw. Benachrichtigung bei Abnahme von Kennzeichentafeln und/oder der Zulassungsbescheinigung gebe. Auch wenn keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Ausfolgung einer Bestätigung bestehe, habe das BMI mittels Erlasses die Verwendung des Formulars in Erinnerung gerufen. Dieses soll als Information für Betroffene und als Dokumentation der Amtshandlung dienen.

Einzelfall: 2020-0.005.786

## **Nichtbearbeitung eines Einspruches – LPD Wien**

Ein polnischer Staatsbürger, der aus beruflichen Gründen im Sommer 2019 nach Wien übersiedelt war, beschwerte sich, dass die LPD Wien über ihn wegen Übertretungen des KFG eine Strafe in der Höhe von 630 Euro verhängt habe. Nach Ansicht der LPD Wien habe er als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als einen Monat nach der erstmaligen Einbringung nach Österreich verwendet.

Herr N.N. habe verabsäumt, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats bei der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Das Fahrzeug sei somit verwendet worden, obwohl es nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen gewesen sei. Daher habe für das Fahrzeug auch nicht die vorgeschriebene Haftpflicht bestanden.

Nach Erhalt der Strafverfügung habe Herr N.N. beim PK Simmering vorgesprochen und mündlich Einspruch erhoben. Dabei habe er auch sämtliche Beweismittel vorgelegt. Sein Einspruch sei protokolliert und von ihm unterfertigt worden. Auf seinen Einspruch habe die Behörde aber nicht reagiert. Stattdessen habe er im März 2020 eine Mahnung der LPD Wien erhalten. Aufgrund von Sprachbarrieren und aus Angst vor weiteren nachteiligen Folgen habe er die Strafe beglichen. Er bestritt jedoch nach wie vor, die Übertretungen begangen zu haben.

Das BMI führte aus, dass der Einspruch beim PK Simmering aus ungeklärten Gründen in Verlust geraten sei und stellte die Rücküberweisung des entrichteten Strafbetrages samt Mahnungskosten in der Höhe von 635 Euro in Aussicht.

Einzelfall: **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**2020-0.276.680**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

## **Güterbeförderungsgesetz – Nachweis von LKW-Stellplätzen**

Ein Frachtunternehmer wandte sich an die VA und brachte vor, dass er im Zuge der alle fünf Jahre erforderlichen Erneuerung der Gewerbeberechtigung die erforderlichen Abstellplätze für seine Fahrzeuge nachzuweisen habe. Diese müssen gemäß § 5 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz in der „Standortgemeinde oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk“ liegen.

Die Betriebsstätte bzw. der Firmensitz des Unternehmens liege im Bezirk Deutschlandsberg. Das Unternehmen transportiere aber vorwiegend Äpfel aus dem „steirischen Apfeland“, d.h. aus dem Raum Feldbach, Hartberg und Fürstenfeld. Es wäre daher für den Betrieb vorteilhaft, Stellplätze in diesem Bereich anzumieten. Dem stehe aber die angesprochene gesetzliche Regelung entgegen, da nur die Bezirke Voitsberg, Graz-Umgebung, Leibnitz und Wolfsberg an den Standortbezirk Deutschlandsberg angrenzten. Eine Standortverlegung sei für das Unternehmen nicht leistbar.

Weshalb im Gesetz eine Einschränkung auf den Standortbezirk bzw. einen angrenzenden Verwaltungsbezirk vorgenommen wird, sei unverständlich. Dies führe zu unsachlichen Ergebnissen, da es letztlich vom Betriebsstandort abhängt, wie groß der „Einzugsbereich“ für Abstellplätze bzw. der diesbezügliche Anfahrtsweg ist. Dies werde durch den Umstand deutlich, dass etwa Unternehmer aus dem Bezirk Liezen ihren Abstellplatz in elf verschiedenen politischen Bezirken positionieren dürfen, Unternehmen aus dem Bezirk Dornbirn aber nur in drei Bezirken. Da von der Regelung zahlreiche Betriebe betroffen scheinen, ersuchte die VA das BMK um Stellungnahme.

Laut BMK sei der Gesetzgeber bei der Regelung davon ausgegangen, dass Straßen mit öffentlichem Verkehr bzw. knapper Parkraum nicht aus privatwirtschaftlichen Gründen der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen werden sollen. Zielsetzung sei daher, dass jedes Güterbeförderungsunternehmen über ständige Abstellplätze abseits von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen hat. Dieser Zielsetzung könnte in Verbindung mit dem Anliegen des Frachtunternehmers nur Rechnung getragen werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung vorgesehen würde, laufend der Konzessionsbehörde den jeweils aktuellen Standort der Fahrzeuge bekanntzugeben und nachzuweisen. Dies würde aber zu einem stark erhöhten Aufwand führen. An eine Initiative zur Gesetzesänderung werde daher nicht gedacht.

Der Frachtunternehmer hielt dem entgegen, dass die Behörde den vorhandenen Abstellplatz nur in zyklischen Abständen von fünf Jahren im Zuge der Konzessionsverlängerung prüfe. Wenn der Bezug auf den Standortbezirk bzw. einen angrenzenden Verwaltungsbezirk aufgehoben würde, entstehe faktisch kein Mehraufwand. Die Regelung stelle hingegen eine unnötige Hürde für die Betriebe dar und führe zudem zu einer erhöhten Umweltbelastung, da die Fahrzeuge nicht möglichst nahe am Einsatzgebiet abgestellt würden. Die VA regt im Lichte dieser Argumentation an, die geltende Rechtslage zu überdenken.

Einzelfall: 2020-0.506.456

## **Unklare Förderkriterien für E-Fahrzeuge**

Ein Mann wandte sich aufgrund einer Förderung für sein E-Fahrzeug an die VA. Er hatte diese beantragt, jedoch nicht erhalten. Das BMK begründete dies so: Das Fahrzeug erreiche das Förderkriterium der vorgeschriebenen Mindestreichweite von 50 km nicht. Überdies scheine sein Fahr-

zeug nicht in einer „Liste förderungsfähiger Fahrzeuge“ auf. Diese Liste sei einem separaten Dokument einer Bank oder der Webseite des Fahrzeugherstellers bzw. der Webseite [www.autoverbrauch.at](http://www.autoverbrauch.at) zu entnehmen, somit ausschließlich externen Quellen.

Dagegen wird in dem auf der Seite des BMK abrufbaren „Leitfaden E-Mobilität für Private“ ([https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/6/Leitfaden\\_E-Mob\\_Private\\_2020.pdf](https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/6/Leitfaden_E-Mob_Private_2020.pdf)) weder die Berechnung der Reichweiten von E-Fahrzeugen erläutert, noch die Liste förderungsfähiger Fahrzeuge angeführt. Der Leitfaden enthält auch keinen Verweis, wo diese Liste abrufbar ist. Förderwerberinnen bzw. Förderwerber können daher nur aufgrund des Leitfadens und ohne Zusatzinformation weder Kenntnis von der „Liste der förderungsfähigen Fahrzeuge“ noch von der angewandten Berechnungsmethode für die Ermittlung der Reichweite haben.

Die VA kritisierte das Vorgehen als nicht transparent. Die Reichweitenberechnung und die „Liste der förderungsfähigen Fahrzeuge“ sollte direkt im Leitfaden auf der Webseite des BMK offengelegt werden.

Einzelfall: 2020-0.443.577 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

## Digitale Mautvignette

Die VA stellte im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.11.2) Beschwerdefälle im Zusammenhang mit der digitalen Jahresmautvignette dar, die sich insbesondere auf mehrfache Aufforderungen der Asfinag zur Leistung einer Ersatzmaut bezogen. Den Fällen war gemein, dass die Betroffenen nach der meist mit einem Wohnsitzwechsel zusammenhängenden Zuweisung eines neuen Kennzeichens übersahen, ihre für das bisherige Kennzeichen erworbene, digitale Vignette bei der Asfinag auf das neue Kennzeichen umregistrieren zu lassen. Kritisiert wurde auch die lange Bearbeitungsdauer bis zur Versendung der Aufforderungen.

Der VA kam in dieser Sache keine direkte Prüfständigkeit zu, da es sich bei der Asfinag um einen aus der öffentlichen Verwaltung ausgegliederten Rechtsträger handelt. Im Zuge einer Korrespondenz mit der Geschäftsführung der Asfinag konnten aber Verbesserungen erreicht werden, die mittlerweile in die Mautordnung aufgenommen wurden.

So ist bei unterlassener Umregistrierung der digitalen Jahresmautvignette und Nachweis, dass man zur Umregistrierung berechtigt gewesen wäre, nur mehr eine Ersatzmaut zu entrichten, auch wenn beispielsweise zwei oder mehr Ersatzmautforderungen entstanden sind. Bei sonstigen mehrfachen Übertretungen erfolgte eine Deckelung der Ersatzmautforderungen auf maximal drei. Laut Mitteilung der Asfinag sei weiters eine durchschnittliche Versanddauer der Ersatzmautforderungen bei österreichischen Kraftfahrzeugen von zwei Wochen (im Vergleich zu vorher oft mehr als acht Wochen) umgesetzt worden.

In die Mautordnung wurden weitere Gründe aufgenommen, die zur Umregistrierung einer digitalen Jahresvignette berechtigen. Damit ist zum Beispiel auch bei Zuweisung eines Wunschkennzeichens bzw. bei Verzicht auf ein Wunschkennzeichen sowie bei der Zuweisung eines neuen Kennzeichens aufgrund der nicht mehr guten Lesbarkeit eine Umregistrierung möglich.

Hinsichtlich der Kundeninformation im Zusammenhang mit der Umregistrierung berichtete die Asfinag über Optimierungen in ihrem Webshop. Überdies würden die Gebietsbetreuungen regelmäßig die Vertriebspartner der Asfinag dahingehend sensibilisieren, dass sie beim Verkauf der digitalen Produkte ausdrücklich auf die Folgen bzw. Möglichkeiten der Umregistrierung bei einem

Kennzeichenwechsel hinweisen sollen. Weiters sei eine Informationsbroschüre an rund 1.400 Zulassungsstellen in ganz Österreich mit der Bitte verschickt worden, diese in den Geschäftsräumlichkeiten aufzulegen.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklungen sollten im BStMG weitere Regelungen zur Erhöhung der Flexibilität und Kundenfreundlichkeit bei der Nutzung digitaler Mautvignetten angedacht werden. Anzusprechen ist hier insbesondere der Umstand, dass nach wie vor die Möglichkeit einer Umregistrierung auf dieselbe Zulassungsbesitzerin bzw. denselben Zulassungsbesitzer beschränkt ist.

Einzelfall: VA-BD-V/0160-C/1/2019, 2020-0.101.134, 2020-0.104.777, 2020-0.124.971 u.a.

### 3.8.3. Luffahrtrecht

#### Betriebsbewilligungen für ein unbemanntes Luftfahrzeug der Klasse 1

Die VA musste bereits in ihren Tätigkeitsberichten für die Jahre 2018 (Kap. 3.11.4) und 2019 (Kap. 3.11.3) feststellen, dass von der Austro Control GmbH Bescheide erlassen wurden, mit denen in Vollziehung des § 24f LFG für ein unbenanntes Luftfahrzeug der Klasse 1 in rechtswidriger Weise eine bloß eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilt wurde.

Auch 2020 wurden bei der VA Beschwerden gegen die Vollzugspraxis der Austro Control GmbH eingebracht. Zudem wurde Beschwerde darüber geführt, dass von der Austro Control GmbH im besiedelten bzw. dicht besiedelten Gebiet die Genehmigung von „Betriebszeiten“ nicht im Ausmaß von „täglich ab nach Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung (BCMT) bis vor Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (ECET)“ erteilt wurde, obwohl das zur Folge des Erkenntnisses des BVwG vom 20. Jänner 2020, GZ W 249 2223191-1/11E, rechtlich geboten gewesen wäre.

Die Austro Control GmbH hat der VA schriftlich zugesagt, dieses und andere einschlägige Erkenntnisse des BVwG und des VwGH zu berücksichtigen und ihre Vollzugspraxis entsprechend umzustellen.

Einzelfälle: Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.2020-0.032.846, 2020-0.154.518 Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft. u.a.

#### Jahrelange Untätigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Herr N.N. beschwerte sich bei der VA über bereits mehr als ein Jahrzehnt (!) andauernde Untätigkeit der zuständigen Untersuchungsstelle bei der Erstellung eines Flugunfalluntersuchungsberichts. Konkret führte er darüber Beschwerde, dass über einen Flugunfall vom 15. Juli 2006 nach mehr als elf Jahren immer noch kein Bericht erstellt wurde.

Wie bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 (Kap. 2.12.6) ausgeführt, hat die Untersuchungsstelle nach Einleitung des Prüfungsverfahrens der VA zwar innerhalb relativ kurzer Zeit bis Ende Oktober 2017 einen Zwischenbericht erstellt. Es kam jedoch neuerlich zu gravierenden Verzögerungen. Schließlich wurde durch die Leiterin der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes im August 2018 ein neuer Untersuchungsleiter bestellt, der die Untersuchung mit einem am 4. August 2020 datierten Abschlussbericht abgeschlossen hat. Angesichts dieser Verfahrensdauer von mehr als vierzehn Jahren sah sich die VA veranlasst, das Vorliegen eines Verwaltungsmiss-

standes festzustellen. Denn das vom Gesetzgeber mit der Verpflichtung zu einer Sicherheitsuntersuchung verfolgte Ziel, die Sicherheit in der Zivilluffahrt zu erhöhen, indem zukünftige Unfälle und Störungen möglichst verhindert werden, wird durch eine derart lange Verfahrensdauer geradezu konterkariert. Nach mehr als 14 Jahren vorgelegte Untersuchungsergebnisse können wegen des technischen Fortschritts kaum so beschaffen sein, dass sie die Sicherheit in der Zivilluffahrt erhöhen können.

Einzelfall: **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**VA-BD-VN/139-A/1/2017**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### 3.8.4. Umwelt

#### Lärmbelästigung durch eine Abfallbehandlungsanlage

Mehrere Personen wandten sich aufgrund der Lärmbelästigung durch eine rund um die Uhr betriebene Abfallbehandlungsanlage an die VA. Die 2006 genehmigte Anlage wurde mehrfach adaptiert. Es werden Abfälle mechanisch aufbereitet und (auch gefährliche) Abfälle zwischengelagert sowie eine Forschungsanlage für Abfallaufbereitung betrieben.

Der humanmedizinische Amtssachverständige folgerte aus dem schallschutztechnischen Gutachten vom Oktober 2019, dass alle gemessenen Schallpegelspitzen deutlich über dem nicht zu überschreitenden Wert von 42 dB liegen würden. Auch bei gesunden Erwachsenen und Kindern komme es zu einer medizinisch nicht vertretbaren Belästigung, welche sich in zunehmendem Maße zu einer Gefährdung der Gesundheit weiterentwickle. Der Stmk LH veranlasste nach Kritik der VA ab Jänner 2020 neuerlich Lärmmessungen. Schalltechnische Maßnahmen, die das Unternehmen teilweise von sich aus setzte, führten laut Behörde zu einer Reduktion der Schallbelastung.

Seit Frühjahr 2020 erhielt die VA Eingaben aller einschreitenden Personen, dass sich die Lärmsituation nicht wesentlich verbessert habe. Seitens der Behörde würden Aktivitäten nur schleppend erfolgen. Die VA stellte fest, dass ein Verfahren zur Errichtung einer Lärmschutzwand durchgeführt und im Herbst 2020 abgeschlossen wurde. Ob sich Befürchtungen bewahrheiten, dass nach Fertigstellung der Nachtlärm nicht reduziert und keine Lärminderung für die höheren Etagen des gegenüber befindlichen Wohnhauses gegeben sein werden, kann sich erst nach der Errichtung zeigen. Dass durch das Prüfverfahren der VA überhaupt erst behördliche Maßnahmen in Gang gekommen sind, kritisierte die VA. Die seither gesetzten Schritte spiegelten aber den guten Willen des Unternehmens und des Stmk LH wider, die Situation zu verbessern.

Einzelfall: **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**VA-BD-U/0019-C/1/2019 u.a.

#### Geruchsbelästigung durch Kompostieranlage

Eine Frau wandte sich aufgrund der von einer benachbarten Kompostieranlage ausgehenden Lärm-, Staub- und vor allem Geruchsbelästigung an die VA. Auch weitere Beschwerden verschiedener Personen seien seit 2004 bereits bei der Behörde eingegangen.

Die Kompostieranlage wird gemeinsam mit einer Landwirtschaft betrieben. Wenn die Kompostieranlage als Nebengewerbe zur Landwirtschaft ausgeübt wird, ist der Stmk LH nach dem AWG zuständig. Stellt sie jedoch kein bloßes Nebengewerbe zur Landwirtschaft dar, ist die BH Leoben

aufgrund der GewO zuständig. Mehrfach wurde der Akt daher aufgrund der behördenintern ungeklärten Zuständigkeit zwischen dem Stmk LH und der BH Leoben hin- und hergeschickt.

Die Behörden setzten zwar Aktivitäten wie Überprüfungen und leiteten Verwaltungsstrafverfahren ein. Sie blieben aber insgesamt zu passiv und schöpften behördliche Mittel nicht aus. Darüber hinaus konnten sie sich jahrelang nicht einigen, ob es sich um einen gewerberechtlchen Betrieb handle oder um ein landwirtschaftliches Nebengewerbe. Zu einem Teil war dies allerdings der Situation geschuldet, dass der Betreiber innerhalb der Familie wechselte und so rechtlich entweder als Landwirt oder als Unternehmer galt.

Im Zuge der Prüfung der VA erließ die BH Leoben im November 2020 einen Feststellungsbescheid, dass die Kompostiertätigkeit nicht der GewO unterliegt. Somit ist nach dem AWG der Stmk LH zuständig. Damit wurde zwar der behördeninterne Kompetenzstreit gelöst, aber Verbesserungen für die Nachbarschaft stehen noch aus. In einer immissionstechnischen Stellungnahme stellte der Amtssachverständige bereits im Jänner 2020 fest, dass der Richtwert für „sehr hohes Belästigungspotenzial“ überschritten werde. Die VA kritisierte die bisher schleppende Vorgangsweise der involvierten Behörden bei der Problembeseitigung.

Ein ähnlicher Fall eines solchen „Kompetenzkonfliktes“ ist im Vollzugsbereich des BMDW (siehe Kap. 3.3.1) dargestellt.

Einzelfall: 2020-0.281.088 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

## **Illegale Müllablagerungen**

Ein Mann wandte sich an die VA, weil sein Nachbar illegal Müll ablagerte. Obwohl er die BH Klagenfurt-Land als Abfallwirtschaftsbehörde informiert habe, sei sie nicht eingeschritten. Auch habe ihn ein Mitarbeiter der Behörde unfreundlich behandelt.

Die VA stellte fest, dass der Gesprächsumgang nicht so erfolgte, wie es von einer Behörde zu erwarten wäre. Auch wenn die Wortwahl des Mitarbeiters eine Reaktion auf ein ungebührliches Verhalten des Herrn N.N. gewesen ist, war diese nicht geeignet, deeskalierend zu wirken. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Behörde sollten in solchen Situationen die gebotenen Formen wahren. Selbstverständlich haben aber auch Personen, die bei der Behörde vorsprechen, das Gebot der Sachlichkeit zu beachten.

In der Sache selbst kritisierte die VA mehrere Defizite und Versäumnisse. So hatte der Amtssachverständige einen Ortsaugenschein durchgeführt und dabei Verstöße gegen verschiedene Rechtsmaterien festgestellt. Die BH erstreckte jedoch ohne gerechtfertigten Grund die Beseitigungsfristen und forderte Beseitigungsnachweise nicht ein.

Die BH führte das Verfahren auch nicht genau, insbesondere fehlten Entsorgungsnachweise, die Dokumentation weiterer vom Amtssachverständigen als notwendig erachteten Untersuchungen sowie der abschließende Untersuchungsbericht. Die VA konnte so nicht nachvollziehen, ob die Ablagerungen überhaupt beseitigt wurden. Auch sah sie als nicht ausreichend dokumentiert und begründet an, warum die BH keine Verwaltungsstrafverfahren trotz Missachtung der von ihr vorgegebenen Fristen und Aufträge eingeleitet hat.

Das Amt der Ktn LReg überprüfte das Verfahren aufsichtsbehördlich und führte mit dem Behördenleiter ein klärendes Gespräch.

Einzelfall: VA-BD-U/0012-C/1/2019 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **3.8.5. Energiewesen**

#### **Smart-Meter**

Wie in den Vorjahren wandten sich mehrere Personen, die den Austausch analoger Stromzähler durch Smart-Meter kritisierten, an die VA (vgl. PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.9.3). In diesen Fällen erläuterte die VA die Rechtslage und hielt fest, dass weder die Regelungen des EIWOG noch der IME-VO der Endverbraucherin bzw. dem Endverbraucher ein Recht auf Beibehaltung des analogen Ferraris-Zählers einräumen. Die VA informierte zudem über die Möglichkeit, die Regulierungskommission bei der E-Control zu befragen und deren Bescheid vor Gericht zu bekämpfen.

#### **Fehlerhafte Auskunft durch die Schlichtungsstelle der E-Control**

Obwohl die Schlichtungsstelle der E-Control nicht der Kontrolle durch die VA unterliegt, befasste die VA den Vorstand der E-Control mit dem Fall einer Kundin der Wiener Netze GmbH. Diese beschwerte sich bei der VA über die Verrechnung pauschalierter Kosten, um ihre Liegenschaft vom Gas-Netz zu trennen bzw. erneut daran anzuschließen.

Die Kundin kritisierte zudem den Inhalt eines Schreibens der E-Control-Schlichtungsstelle an sie, welches den Verweis auf die Regelung des § 54 Abs. 2 EIWOG enthielt: Danach können Betreiber von Strom-Netzen beim Netzzutrittsentgelt Pauschalierungen von Leistungen für vergleichbare Netzbenutzer vorsehen.

Auf Vorhalt der VA, dass der Fall keine elektrizitäts-, sondern eine gaswirtschaftliche Sache betraf, teilte die E-Control mit, dass der Hinweis auf § 54 Abs. 2 EIWOG (statt auf § 75 Abs. 2 GWG) auf einem technischen Fehler beruht hätte. Die E-Control berichtete, den Fehler behoben und die Bediensteten der Schlichtungsstelle darauf hingewiesen zu haben.

Einzelfall: 2020-0.329.827

### **3.8.6. Patentamt**

#### **Verfahrensverzögerung**

Herr N.N. reichte am 15. April 2019 eine Erfindung beim Österreichischen Patentamt ein. Nachdem er bis zum 24. Februar 2020 weder einen Vorbescheid noch sonstige Nachrichten des Patentamts erhalten hatte, kontaktierte er den zuständigen Referenten. Dieser stellte einen 1. Vorbescheid bis spätestens Mitte März 2020 in Aussicht.

Aber auch in der Folge verzögerte sich die Entscheidung, bis sich Herr N.N. an die VA wandte. Das Patentamt berichtete von einer Verkettung unglücklicher Vorfälle. Unter anderem sei der zuständige Prüfer erkrankt. Das Patentamt entschuldigte sich für die Verzögerungen und betonte, dass es sich dabei um eine absolute Ausnahme handle.

Einzelfall: 2020-0.265.262



## 3.9. Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

### Einleitung

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA im Vollzugsbereich des BMKÖS 18 Geschäftsfälle. Vier Anliegen bezogen sich auf dienstrechtliche Fragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, eine Beschwerde betraf eine Sportangelegenheit.

Im BMKÖS ist das Staatssekretariat für Kunst und Kultur angesiedelt. In dessen Vollzugsbereich fällt auch der Denkmalschutz, zu dem die VA 13 Beschwerden erhielt. Dabei handelte es sich einerseits um Anliegen engagierter Personen, in deren Umfeld das Bundesdenkmalamt (BDA) einem aus ihrer Sicht schützenswerten Denkmal nicht ausreichend Aufmerksamkeit schenkte und andererseits um Beschwerden von Personen, die sich durch Verfügungen des BDA in ihrer Lebensgestaltung eingeschränkt sahen.

### 3.9.1. Denkmalschutz

#### Veränderung des Gefallenendenkmals bei der Universität Innsbruck

Bei der Ludwig Franzens Universität Innsbruck (LFUI) befindet sich ein „Ehrenmal“, das zur Erinnerung der im Ersten Weltkrieg gefallenen Angehörigen der Universität Innsbruck diente und im Jahr 1952 um die Namen der im Zweiten Weltkrieg Gefallenen ergänzt wurde. Die LFUI beantragte die Veränderung dieses Denkmals und begründete dies mit einem offenen und selbstkritischen Umgang mit der Geschichte und einem Bekenntnis zur Verantwortung der LFUI. Das BDA bewilligte die Änderung des Denkmals.

§ 5 DMSG gewährt der Behörde einen breiten Ermessensspielraum bei der Bewilligung von Veränderungen oder Zerstörungen von Denkmälern, der auch von der Rechtsprechung anerkannt wird. Aufgrund von Beschwerden prüfte die VA, ob das BDA im Rahmen dieses Ermessensspielraums gehandelt hat.

Das BDA orientiert sich dabei an „Standards der Baudenkmalpflege“. Diese sehen vor, dass bauliche Maßnahmen denkmalfachlich nur dann vertretbar seien, wenn keine wesentlichen Veränderungen der historischen Substanz, des künstlerisch-architektonischen Ausdrucks und des überlieferten Erscheinungsbildes entstünden. Die Gestaltung von Veränderungen soll den Bestand respektieren und ihn nicht dominieren. Vorrangiges Ziel sei die Erhaltung der historischen Substanz, des überlieferten Erscheinungsbildes und der architektonischen Wirkung.

Die VA kam nach Prüfung des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu dem Ergebnis, dass das BDA eigene Standards nicht beachtet hatte. Beim Denkmal wurden der künstlerische Ausdruck und das Erscheinungsbild und damit die Aussage des Denkmals insgesamt stark verändert. Im denkmalrechtlichen Verfahren ist keine Notwendigkeit hervorgekommen, die künstlerische Intervention zur Erreichung der – von der VA nicht in Frage gestellten – erinnerungspolitischen Ziele zu setzen. Ein derartiger Eingriff ist nach den Standards nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe zulässig, solche Gründe wurden von der LFUI nicht vorgebracht.

Es hätte zur von der LFUI intendierten Beleuchtung des historischen Kontexts des Denkmals zum Beispiel eine Zusatztafel beim Denkmal angebracht werden können. Eine solche Vorgangsweise wurde, wie von der VA überprüfte Vergleichsfälle zeigen, selbst bei historisch erheblich stärker belasteten Denkmälern gewählt. Damit hätten auch hier die Erhaltung der historischen Substanz, des überlieferten Erscheinungsbildes und der architektonischen Wirkung gemäß den Standards und die von der LFUI intendierte historische Kontextualisierung erfolgen können.

Einzelfall: 2020-0.083.791

## 3.10. Landesverteidigung

### Einleitung

Im Jahr 2020 behandelte die VA 38 Beschwerden und Anfragen aus dem Bereich des BMLV.

Insgesamt lässt sich ein leichter Rückgang an Beschwerden im Bereich der Landesverteidigung gegenüber dem Vorjahr verzeichnen, den die VA auf das erhöhte Beschwerdeaufkommen bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission zurückführt. Im Gegensatz zu den Beschwerden bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission betrafen die Anfragen und Beschwerden bei der VA nicht die unterschiedlichen Besoldungsansätze unter den Soldatinnen und Soldaten, sondern in erster Linie Stellungsangelegenheiten. Bei den Anfragen zu Stellungsangelegenheiten konnte die VA in den meisten Fällen aufklärend weiterhelfen.

Bezüglich jener Beschwerden, die im Zusammenhang mit COVID-19 standen, wird auf den Band „COVID-19“ verwiesen.

#### 3.10.1. Einberufung trotz Zivildienst

Ein für tauglich erklärter Wehrpflichtiger wandte sich an die VA, weil er trotz rechtzeitiger Abgabe einer Zivildienstklärung einen Einberufungsbefehl erhielt. Seinen Zivildienst hatte der Wehrpflichtige bereits angetreten, als ihm plötzlich ein Einberufungsbefehl vom Militärkommando Vbg zugestellt wurde.

Seitens des BMLV wurde darauf hingewiesen, der Wehrpflichtige habe seine Zivildienstklärung verspätet abgegeben. Die ZDA habe die Zivildienstklärung des Wehrpflichtigen abgewiesen. Am 20. Jänner 2020 habe der Wehrpflichtige daher einen Einberufungsbefehl vom Militärkommando Vbg für 2. Juni 2020 erhalten. Der Wehrpflichtige habe gegen den Einberufungsbefehl Beschwerde erhoben, welche mit Beschwerdeentscheidung des Militärkommandos Vbg vom 15. Februar 2020 abgewiesen worden sei.

Die Nachforschungen der VA ergaben, dass der Wehrpflichtige auch gegen den abweisenden Bescheid der ZDA Beschwerde beim BVwG erhoben hatte. Dieser Beschwerde wurde mit Erkenntnis des BVwG vom 23. April 2020 stattgegeben und der Eintritt der Zivildienstpflicht rückwirkend per 4. September 2019 festgestellt. Der Zivildienstler konnte sich so die bereits geleistete Arbeit auf seine Zivildienstzeit anrechnen lassen.

Die VA wies das BMLV auf die aktuelle Entscheidung des BVwG hin und legte ihre Rechtsansicht dar, wonach das Militärkommando Vbg nunmehr seine Beschwerdeentscheidung vom 15. Februar 2020 von Amts wegen aufheben müsste.

Da das Militärkommando Vbg in der Folge fälschlicherweise den ursprünglichen Einberufungsbefehl vom 20. Jänner 2020 und nicht die Beschwerdeentscheidung aufhob, wies die VA darauf hin, dass die Beschwerdeentscheidung des Militärkommandos Vbg vom 15. Februar 2020 dem ursprünglichen Einberufungsbefehl vom 20. Jänner 2020 derogierte, das heißt an die Stelle des ursprünglichen Einberufungsbefehls trat.

Mittlerweile wurde der Aufforderung der VA nachgekommen und die Beschwerdeentscheidung des Militärkommandos Vbg von Amts wegen aufgehoben. Der Wehrpflichtige konnte seinen Zivildienst beenden, ohne sich Sorgen machen zu müssen, gleichzeitig den Grundwehrdienst absolvieren zu müssen.

Einzelfall: 2020-0.104.260

### **3.10.2. Waldbrände am Truppenübungsplatz Allentsteig**

Aufgrund eines Medienberichts über angebliche Versäumnisse des ÖBH in Bezug auf Waldbrände am Truppenübungsplatz Allentsteig leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

In dem Bericht fand sich insbesondere der Vorwurf, dass die Anzahl der Brände in den letzten Jahren auffallend gestiegen sei, jedoch nicht mehr angemessen auf die Brände reagiert werde. Im Speziellen wurde auf Scharfschussübungen an extrem heißen Tagen im Juli 2019 trotz der herrschenden Trockenheit hingewiesen. Diese hätten dazu geführt, dass 56 Hektar Wald und sonstige Flächen am Truppenübungsplatz Allentsteig in Flammen gestanden seien. Das ÖBH habe keine bzw. ungeeignete Löschmaßnahmen gesetzt.

Bereits in einem Bericht des RH zum Truppenübungsplatz Allentsteig aus dem Jahr 2015 wurde unter anderem auf ein Sicherheitsdefizit bei der Brandbekämpfung im blindgängergefährdeten Bereich des Truppenübungsplatzes hingewiesen. In den Schlussempfehlungen des RH findet sich folgender Punkt: „(40) Im Hinblick auf das Sicherheitsdefizit bei der Brandbekämpfung im blindgängergefährdeten Bereich des Truppenübungsplatzes wäre ehestmöglich eine Entscheidung über die Beschaffung von geeigneten Löschfahrzeugen zu treffen (...)“

Unter Hinweis auf diesen Bericht wurde das BMLV um Stellungnahme zu den Bränden im Sommer 2019 ersucht.

Das BMLV räumte ein, dass die Brände im Sommer 2019 vermutlich tatsächlich auf die Scharfschussübungen zurückzuführen gewesen seien. Da die Brände in der Zone A ausgebrochen seien, habe mangels splittergeschützter Löschfahrzeuge keine aktive Brandbekämpfung vorgenommen werden können. Die Zivilbevölkerung sei jedoch zu keiner Zeit in Gefahr gewesen.

Die VA wies darauf hin, dass Brände, die aus dem allgemeinen Übungsbetrieb entstünden, tunlichst vermieden werden sollten. Davon unabhängig müsse dafür Sorge getragen werden, im Brandfall durch entsprechende Vorkehrungen und Löschfahrzeuge reagieren zu können. Auch wenn keine Gefahr für die Bevölkerung bestanden habe, gelte es, Waldbrände auch aus Umweltschutzgründen zu verhindern.

Das BMLV versprach, die Beurteilung des Brandrisikos künftig in Zeiten von Trockenperioden mit mehr Sensibilität vorzunehmen. Aus Sicht der VA bedürfte es zusätzlich dringend der Anschaffung von Löschcontainern zur aktiven Brandbekämpfung.

Einzelfall: VA-BD-LV/0044-B/1/2019

### **3.10.3. Schießübungen im Wohngebiet**

Ein Ehepaar aus Stammersdorf beschwerte sich bei der VA über den Lärm, der vom angrenzenden Schießplatz des ÖBH ausgehe. Die an den Schießplatz angrenzenden Wohnblöcke lägen allesamt

im Bauland – teilweise im gemischten Baugebiet, teilweise im Wohngebiet. Die Lärmbelästigung, die seit Jahren durch den täglichen Einsatz von Schusswaffen zwischen 8 bis 18 Uhr erfolge, sei unerträglich. Selbst an Samstagen fänden Schießübungen bis 13 Uhr statt. Teilweise fühle man sich wie in einem Kriegsgebiet. Bisherige Beschwerden der Anrainerinnen und Anrainer hätten keinen Erfolg gezeigt.

Im Prüfverfahren betonte das BMLV zunächst, dass Schießübungen des ÖBH zur Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur militärischen Landesverteidigung unabdingbar seien. Der Schießplatz in Stammersdorf sei der einzige Schießplatz Wiens. Das BMLV räumte jedoch ein, dass es bereits zu mehreren Beschwerden gekommen sei. Im Zeitraum vom 22. März 2019 bis zum 8. April 2019 sei im Auftrag des Heeressportvereins Wien/Schießen eine Lärmmessung durchgeführt worden. Dabei habe ein maximaler Lärmindex für den Tag-Abend-Nachtzeitraum von etwa 45 dB festgestellt werden können. Dieser Wert liege 15 dB unter dem Schwellenwert für den Straßenverkehrslärm und 10 dB unter dem Schwellenwert für Industrieanlagen. Demgegenüber betrage der unmittelbar vor dem Wohnhaus des Ehepaares durch den Straßenverkehrslärm der Brünner Straße B7 verursachte, errechnete Schalldruckpegel 60 bis 65 dB.

Auch wenn die bisher durchgeführten Lärmmessungen ergeben hätten, dass die vom Schießplatz ausgehende Lärmbelästigung unter den gesetzlichen Vorgaben liege, wolle man den Beschwerden der Anrainerinnen und Anrainer Rechnung tragen. So seien die Errichtung von Schießwällen und eine weitere Einschränkung der Schießzeiten geplant. Auch die Anregung der VA, Schießübungen künftig in den nördlichen Teil des Schießplatzes zu verlegen, werde nach Möglichkeit umgesetzt werden. Aus sicherheitstechnischen Gründen sei eine Verlegung in den nördlichen Teil jedoch nicht für alle Schießübungen möglich.

Angesichts der vorgelegten Lärmmessungsergebnisse vermochte die VA nicht in Abrede zu stellen, dass die festgestellte durchschnittliche Lärmbelastung unter dem gesetzlich festgelegten Schwellenwert liegt. Gleichzeitig war den vorgelegten Unterlagen jedoch zu entnehmen, dass der messbare Schießlärm stark von der Messstelle sowie von der Art der verwendeten Waffe abhängig ist. Auch die Intensität des Lärms schwankt im Tagesverlauf.

Die VA begrüßte die seitens des BMLV angekündigten Maßnahmen. In Anbetracht des Umstandes, dass es – wie das BMLV selbst einräumte – immer wieder zu Beschwerden der Anrainerinnen und Anrainer wegen der Lärmbelastung durch Schießübungen kommt, regte die VA die rasche Umsetzung an. Weiters empfiehlt die VA die Durchführung einer (unangekündigten) aktuellen Lärmmessung im Jahr 2021, wenn möglich unmittelbar nach Umsetzung der angekündigten Maßnahmen. Das BMLV wurde ersucht, der VA weiterhin unaufgefordert über die weiteren Entwicklungen in der Angelegenheit zu berichten.

Einzelfall: 2020-0.133.506

## 3.11. Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

### Einleitung

Die VA wurde im Berichtsjahr im Vollzugsbereich des BMLRT mit 309 Eingaben befasst.

Davon betrafen 80 Fälle wasserrechtliche Angelegenheiten. 16 Eingaben bezogen sich auf das Forstrecht, 13 hatten Fragen der Förderungsverwaltung zum Gegenstand. Jeweils sechs Eingaben hatten Bezug zu energiewirtschaftlichen bzw. mineralrohstoffrechtlichen Themen. Zehn Beschwerden betrafen den Zivildienst.

Die meisten Fälle waren im Bereich „Breitband, Telekom und Post“ zu verzeichnen. Anlass für Beschwerden gaben insbesondere die Rundfunkgebühren und die Vorgangsweise der GIS Gebühren Info Service GmbH (siehe dazu Kap. 3.11.4)

### 3.11.1. Wasserrecht

Anders als in den Vorjahren gab es im Berichtszeitraum 2020 wenige Beschwerden über die Dauer wasserrechtlicher Verfahren. Ob sich daraus ein positiver Trend für die Zukunft ableiten lässt oder ob dieser Umstand im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steht, wird zu beobachten sein. Die Schwerpunkte der Vorbringen lagen beim Schutz des Trinkwassers, beim Hochwasserschutz, bei Streitigkeiten in Wassergenossenschaften und Fragen der Parteistellung in Wasserrechtsverfahren.

### Müllablagerungen im Traunsee

Der Eigentümer einer Liegenschaft am Traunsee beschwerte sich darüber, dass in einer angrenzenden Bucht im Mündungsgebiet der Traun seit vielen Jahren große Mengen an Treibholz, Müll etc. angeschwemmt würden. Bis zum Jahr 2013 seien die Bucht sowie der Uferverlauf regelmäßig geräumt worden. Seither werde die Räumung trotz zahlreicher Beschwerden nicht mehr durchgeführt, da sich niemand für zuständig erachte. Nach Einholung von Stellungnahmen des BMLRT, des Amtes der OÖ LReg und der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf) ergab sich für die VA folgendes Bild:

Der Traunsee ist ein öffentliches Gewässer und steht im Eigentum der Republik Österreich. Das Wasserbett wird von der ÖBf AG verwaltet. An der Wasserwelle besteht Gemeingebrauch.

In wasserrechtlicher Hinsicht führte das BMLRT aus, dass die Wasserqualität des Traunsees regelmäßig überwacht werde und sich in einem guten Zustand befinde. Aus der Reinhaltungsverpflichtung des § 31 WRG lasse sich eine Entfernungspflicht für Schwemmgut nicht ableiten. Eine Vorschrift zur Entfernung durch die Wasserrechtsbehörde würde nämlich nach der Rechtsprechung des VwGH voraussetzen, dass jemand durch sein Verhalten die Einbringung des Schwemmgutes verursacht bzw. zumindest mitverursacht hat. Eine solche Verursacherin bzw. ein solcher Verursacher sei aber nicht ermittelbar.

Soweit es sich beim Schwemmgut um Müll bzw. Abfall im Sinne des AWG handelt, sind zu dessen Beseitigung gemäß § 73 in erster Linie die Verunreiniger verpflichtet. Die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer könnte nach § 74 AWG subsidiär in Anspruch genommen

werden, wenn diese bzw. dieser der Ablagerung zugestimmt oder die Ablagerung geduldet und zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hätte. Diese Voraussetzungen waren aus Sicht der Behörde nicht gegeben.

Soweit sich in der Bucht widerrechtlich abgelagerte Siedlungsabfälle befinden, besteht gemäß § 74 Abs. 4 AWG die Verpflichtung der Gemeinde, diese auf ihre Kosten zu entfernen und umweltgerecht behandeln zu lassen. Bei Schwemmholz handelt es sich allerdings nicht um Siedlungsabfall, da es nicht aus Haushalten stammt. Sofern das Schwemmholz über Wildbäche in den Traunsee gelangt, regelt § 101 Abs. 6 ForstG, dass die jeweils örtlich zuständige Gemeinde vorgefundene Übelstände, wie insbesondere Holz oder andere den Wasserlauf hemmende Gegenstände, zu beseitigen hat.

Zur Möglichkeit, einen Behandlungsauftrag für die im Schwemmgut enthaltenen Siedlungsabfälle zu erteilen, verwies die Marktgemeinde Ebensee auf die hohen Kosten. Nach Auffassung des Amtes der OÖ LReg sei ein solcher Auftrag faktisch auch nicht umsetzbar, da der Behandlungsauftrag nur die Siedlungsabfälle, nicht aber das Schwemmholz umfassen dürfte. Die Entfernung der Siedlungsabfälle wäre als bloße Teillösung unbefriedigend, da damit keine Bereinigung der Gesamtsituation zustande gebracht würde.

Die VA teilte diese Auffassung und ersuchte die OÖ LReg um Prüfung, ob – ungeachtet behördlicher Aufträge – eine Möglichkeit zu einer (Mit-)Finanzierung von Maßnahmen gesehen wird, um die erforderliche Gesamtlösung zu erreichen. Eine Reaktion darauf lag zu Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.

Einzelfall: 2020.0.448.673, 2020-0.456.665

### **3.11.2. Land- und Forstwirtschaft**

#### **Waldschäden durch Borkenkäfer**

Die VA stellte im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.9.2) die Auswirkungen der vor allem in den Jahren 2018 und 2019 großflächig aufgetretenen Waldschäden durch Borkenkäfer dar.

Das BMLRT ist gemäß § 141 ForstG namens des Bundes verpflichtet, die Forstwirtschaft hinsichtlich ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Wirkungen zu fördern. Dazu zählen unter anderem auch der Erhalt, die Entwicklung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder. Im Hinblick auf diese Verpflichtung berichtete das BMLRT 2020 über einige weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel die Möglichkeit, Schadholz auch auf beihilfefähigen Flächen bis vorerst Ende März 2021 zu lagern, die Förderung der Errichtung von Nasslagern oder die Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich klimafitter Wälder.

Weiters wurde am 7. Juli 2020 im Nationalrat das Waldfondsgesetz beschlossen. Das Gesetz ist die Basis für die Einrichtung eines Waldfonds in der Höhe von 350 Mio. Euro. Im Gesetz ist die Unterstützung zahlreicher Maßnahmen im Kampf gegen den Borkenkäfer vorgesehen. Dazu zählen beispielsweise die Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen, Maßnahmen zur Entwicklung klimafitter Wälder und die Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust.

Für die Durchführung der Förderungen hat das BMLRT Förderungsrichtlinien zu erlassen, wobei hinsichtlich einiger Förderungsmaßnahmen das Einvernehmen mit dem BMK herzustellen ist. Die Richtlinien lagen bei der Endredaktion dieses Berichts noch nicht vor, da sie vor Inkrafttreten einem Notifikationsverfahren bei der Europäischen Kommission zugeführt wurden.

Einzelfall: VA-BD-LF/0170-C/1/2019 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

## Waldsperrungen wegen Eschensterbens

Die VA wurde mit einer Beschwerde darüber befasst, dass die BH Korneuburg mindestens seit 2017 forstliche Betretungsverbote für weite Bereiche der donaubegleitenden Au zwischen Korneuburg und Tulln erteilte und diese auf Antrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer immer wieder verlängerte. Grund dafür sei das dort auftretende Eschensterben. Mit diesem nunmehr bereits mehrere Jahre dauernden Verbot werde das Recht auf Betreten des Waldes zu Erholungszwecken unverhältnismäßig stark eingeschränkt. Es sei auch nicht absehbar, ob die Wälder in den nächsten Jahren betreten werden dürfen.

Die BH wies darauf hin, dass der pilzliche Erreger des Eschensterbens erstmals im Jahr 2005 in Österreich nachgewiesen worden sei. Heute gebe es nach wissenschaftlichen Erkenntnissen kaum mehr gesunde Eschen in Waldflächen. Seit etwa Herbst 2016 grassiere ein massives Eschensterben in den Auwäldern entlang der Donau. Die Eigenheiten dieses Pilzbefalles brächten mit sich, dass gesund aussehende Bäume aller Stärkeklassen ohne Vorwarnung umkippten, da die Wurzelanläufe abgefaut seien. Die Forstbetriebe seien bemüht, diese Gefahr zu beseitigen, was sich jedoch in Teilbereichen des Waldes als durchaus langwierig gestalte.

Die Waldsperrung wegen Waldarbeiten obliege den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, sofern diese nicht länger als vier Monate dauert. Längere Sperrungen bedürfen einer Bewilligung. Entsprechende Bewilligungen habe die Forstbehörde einigen Betrieben erteilt.

Die VA hielt dazu fest, dass gemäß § 33 Abs. 1 ForstG grundsätzlich jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten darf. Nach § 34 ForstG kann der Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken aber ausgenommen werden. Befristete Sperrungen sind etwa zulässig für „Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle auf die Dauer der Holzerntearbeiten“. Der Zweck dieser Bestimmung liegt darin, den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern die Möglichkeit einzuräumen, zum Schutz der Erholungssuchenden vor Gefährdungen durch Holzfällungs- und Holzbringungsarbeiten befristete Betretungsverbote zu verhängen.

Die VA teilte der BH als Forstbehörde mit, dass aufgrund der dargestellten Gefährdungslage die Genehmigung befristeter Waldsperrungen zur Fällung und Verbringung der Bäume nicht zu beanstanden war.

Da einige Waldflächen über mehrere Jahre gesperrt wurden, muss die Forstbehörde bei künftigen Bewilligungen bzw. der Verlängerung bestehender Waldsperrungen beachten, dass damit der Wald nicht dauerhaft gesperrt wird. Eine solche Sperre ist für Holzfällungs- und Holzbringungsarbeiten im ForstG nicht vorgesehen. Besonderes Augenmerk wäre darauf zu legen, dass die Bewilligung

ausschließlich für jene Waldflächen erfolgt, wo Waldarbeiten auch tatsächlich durchgeführt werden. Weiters sind die Waldflächen nach Abschluss der Waldarbeiten umgehend wieder zur Betreuung zu Erholungszwecken freizugeben.

Einzelfall: 2020-0.529.769

### **Beeinträchtigt Landschaftsbild durch Schutzanlage**

Die Eigentümer einer ca. 150 Jahre alten Kapelle in Molln/OÖ, die mit privaten Mitteln restauriert und 2016 neu eingeweiht wurde, wandten sich an die VA. Sie gaben an, einer Steinschlagschutzverbauung auf ihrem Grundstück neben der Kapelle zugestimmt zu haben, welche dem Schutz der darunterliegenden Gemeindestraße sowie eines auf der anderen Straßenseite liegenden Objekts diene.

Die Anlage sei im Auftrag der Marktgemeinde Molln vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) geplant und errichtet worden. Zur Ausführung gelangte ein ca. 50 m langes und 3 m hohes Stahlnetz mit massiven Stehern unmittelbar neben der Kapelle. Die Grundeigentümer seien im Vorfeld über die konkrete Ausgestaltung der Anlage nicht informiert worden, über deren Dimension und Ausführung seien sie „schockiert“. Eine Verlegung bzw. zumindest Umgestaltung der Anlage, damit sich diese besser in das Orts- und Landschaftsbild einfügt, hätten alle befassten Stellen verweigert.

Die VA teilte die Auffassung, dass sich die Steinschlagschutzverbauung keinesfalls harmonisch in das Orts- und Landschaftsbild einfügt. Vielmehr werde dadurch das Erscheinungsbild der Kapelle und deren Umgebung erheblich beeinträchtigt.

Ein Baubewilligungsverfahren, in dem nach den OÖ Bauvorschriften die Frage des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild zu beurteilen gewesen wäre, wurde von der Marktgemeinde Molln zunächst pflichtwidrig unterlassen. Dieses Verfahren war auch nicht nachzuholen, da aufgrund einer zwischenzeitigen Änderung des § 1 OÖ Bauordnung „bauliche Anlagen zum Schutz vor oder zur Abwehr von Naturgefahren, die von einer Gebietskörperschaft errichtet werden, soweit es sich nicht um Gebäude handelt“ ausgenommen wurden.

Im Bereich der WLV blieb zu klären, in welcher Form diese bei der Planung die Frage des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes und der Baubewilligungsfähigkeit der Anlage berücksichtigte. Das Bundesministerium führte dazu aus, dass die Einbindung ins Landschaftsbild von der WLV im Zuge der Planung so weit berücksichtigt werde, als dies mit der Schutzwirkung der Anlage im Sinne des Standes der Technik vereinbar sei.

Die VA hielt dazu fest, dass – auch wenn für die Einhaltung der Bauvorschriften die Baubehörde zuständig ist – die Frage der Bewilligungsfähigkeit einer Anlage schon aus verwaltungsökonomischen Gründen (Förderung durch die öffentliche Hand) in Abstimmung mit den für die Erteilung einer Bewilligung zuständigen Behörden in den Planungsprozess der WLV einfließen sollte. Die Berücksichtigung der Einbindung von Schutzanlagen in das Orts- und Landschaftsbild ist im Planungsprozess vor allem auch in jenen Fällen erforderlich, in denen – wie in OÖ und in anderen Bundesländern – Schutzverbauungen vom Anwendungsbereich der Bauordnung ausgenommen sind und daher keine Prüfung dieser Fragen in einem Baubewilligungsverfahren erfolgt.

Der WLV nahm in der Folge eine Bepflanzung der Anlage vor, um – ohne Beeinträchtigung der Schutzwirkung – eine bessere Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit herzustellen. Da sich die

Eigentümer der Kapelle damit zufrieden zeigten, waren in dieser Sache weitere Veranlassungen durch die VA nicht erforderlich.

Einzelfall: VA-BD-LF/0038-C/1/2018

## **Handhabung der Parkaufsicht im Innsbrucker Hofgarten**

Eine Frau gab an, sie habe sich im Juni 2020 nach der Beendigung einer genehmigten Kundgebung der „LGBTIQ+-Community“ mit dem Motto „Still here. Still Queer“ an der Annasäule in Innsbruck mit einigen anderen Personen in den Hofgarten Innsbruck begeben. Dort hätten einige Personen „Regenbogenfahnen“ als Sitzunterlagen verwendet, um sich vor dem feuchten Rasen zu schützen.

Einen Parkaufseher hätten die Regenbogenfahnen gestört. Er habe gemeint, sie würden ein politisches Symbol darstellen und hätten im Hofgarten nichts verloren. Als die Personen darauf hinwiesen, dass man sich damit lediglich vor Nässe schützen wolle, habe der Parkaufseher die Polizei gerufen, um die Gruppe entfernen zu lassen. Dabei habe er wahrheitswidrig angegeben, dass versucht worden sei, eine nicht genehmigte Veranstaltung durchzuführen. Die Polizei habe nichts Rechtswidriges feststellen können und den Park wieder verlassen. Das Verhalten des Parkaufsehers beruhe aus Sicht der Frau auf „Hass, Ausgrenzung und Diskriminierung“, basierend auf „homo- und transphoben Motiven“. Der Versuch, im Bereich der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Bundesgärten als Parkverwalter Gehör dafür zu finden, sei gescheitert.

Das BMLRT (als oberste Dienstbehörde) führte aus, dass bei dem Vorfall eine Gruppe von 20 bis 30 Personen „mit über die Schulter gehängten Fahnen den Hofgarten betreten“ habe. Nachdem beim Parkaufseher der Eindruck entstanden sei, dass es sich dabei um eine organisierte Veranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 5 der Parkordnung handelte, habe er darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche im Hofgarten ohne Genehmigung nicht gestattet sei. Der Parkaufseher habe die Polizei verständigt, da er davon ausgegangen sei, dass sich weitere Besucherinnen und Besucher des Parks von der Gruppe gestört fühlten. Weiters sollte mit dieser Maßnahme „für zusätzliche Sicherheit gesorgt werden“.

Die Bestimmung der Parkordnung lautet wie folgt: „Jegliche gewerbsmäßige Tätigkeit, wie der Verkauf, das Filmen oder Fotografieren, das Verteilen von Flugblättern oder ähnliche Tätigkeiten, sind in der Parkanlage ohne schriftliche Genehmigung der Österreichischen Bundesgärten bzw. der Burghauptmannschaft Österreich verboten. Dieses Verbot gilt überdies für das Musizieren und Betteln sowie für die Abhaltung gewerblicher oder karitativer Veranstaltungen oder sonstiger Veranstaltungen, wie z.B. für Umzüge, soweit diese nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gestattet sind.“

Unter „sonstige Veranstaltungen“ im Sinne der Parkordnung sei laut BMLRT alles zu zählen, was „organisiert gruppenweise im Park stattfindet“. Das seien beispielsweise Sport- und Spielveranstaltungen, aber auch „Kundgebungen, Demonstrationen oder ähnliches“. Das BMLRT merkte weiter an, dass der Parkaufseher in der Woche des Vorfalles seine erste Dienstwoche in dieser Funktion verrichtete und aus diesem Grund alles „protokollarisch korrekt erledigen“ wollte. Der unmittelbare Vorgesetzte des Parkaufsehers beschreibe diesen als ruhigen, besonnenen Mitarbeiter. Intolerante, diskriminierende Motive seien für den Vorgesetzten nicht vorstellbar.

Um im Sinne der Auslegung der Parkordnung durch das BMLRT von einer nicht genehmigten „Veranstaltung“ ausgehen zu können, müssten aus Sicht der VA die Betroffenen Aktivitäten gesetzt haben, die einer Kundgebung oder Demonstration gleichkommen. Die Gruppe müsste daher zusammengetroffen sein, um sich im Sinne ihres Vorhabens organisiert und aktiv im Park zu betätigen. Das Betreten des Parks mit über den Schultern gehängten Regenbogenfahnen stellte aber keinen Vorgang dar, der auf eine solche „Veranstaltung“ schließen ließe. Weshalb durch das bloße Betreten des Hofgartens eine Störung anderer Personen anzunehmen gewesen wäre, war ebenfalls nicht nachvollziehbar. Auch konnten aufgrund dieses Verhaltens allein keine Sicherheitsbedenken entstehen, welche die Herbeiholung der Polizei begründen würden.

Die VA regte eine Nachschulung des Parkaufsehers im Sinne der getroffenen Feststellungen an. Der Fokus sollte dabei darauf gelegt werden, dass im Zuge der Überwachung der Einhaltung der Parkordnung die Gleichbehandlung aller Personengruppen sicherzustellen und in nichtdiskriminierender Weise vorzugehen ist.

Einzelfall: Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.2020-0.418.857Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

### 3.11.3. Bergwesen

#### Lärm- und Staubbelästigungen durch Steinbruch

Ein Anrainer eines Steinbruches im Maltatal beschwerte sich über den vor allem durch Sprengungen verursachten Lärm und die Nähe des Abbaus zu mehreren seiner Grundstücke. Zudem kritisierte er die vom Steinbruch ausgehenden Staubemissionen. Das Amt der Ktn LReg übermittelte der VA die Verhandlungsschrift über eine Kontrolle des Steinbruches durch die BH Spittal an der Drau im Juni 2020. Die darin enthaltenen Ausführungen, vor allem jene der beigezogenen Amtssachverständigen, konnten die meisten Beschwerdepunkte entkräften.

Die Montanbehörde stellte zwar anlässlich der Kontrolle keine Staubeentwicklung im Steinbruch fest. Allerdings beauftragte sie den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, künftig unangekündigt und regelmäßig zu prüfen, ob der Steinbruch-Betrieb die Auflagen zur Vermeidung von Staubemissionen einhalte. Die VA schloss aus dieser Maßnahme, dass die BH es zuvor verabsäumt hatte, die Beachtung dieser von ihr vorgeschriebenen Auflagen ausreichend genau zu kontrollieren.

Einzelfall: VA-BD-LF/0173-C/1/2019

### 3.11.4. Breitbandausbau, Telekom und Post

Das BMLRT ist seit Inkrafttreten der Novelle zum Bundesministeriengesetz 2020 auch für die zuvor im BMVIT angesiedelten Bereiche „Breitbandausbau, Telekom und Post“ zuständig. Die Systemrelevanz und Zuverlässigkeit dieses Bereichs während der Corona-Lockdowns haben auch unter erschwerten Bedingungen sowohl die Post, ihre Post-Partner als auch die Betreiber der Telekommunikationsnetze unter Beweis gestellt. Die digitale Infrastruktur sowie die Verfügbarkeit von Postdienstleistungen wurden bei ansonsten geltenden Ausgangsbeschränkungen, Betretungsverboten und Schulschließungen einem Stresstest unterzogen; sie haben diesen trotz steigender Nachfrage bestanden. Wie schon in den letzten Berichtsjahren betrafen die meisten Beschwerden in

diesem Bereich die Rundfunkgebühren und die Vorgangsweise der GIS Gebühren Info Service GmbH.

Sehr viele Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich bei der VA sowohl telefonisch als auch schriftlich über die ihrer Ansicht nach nicht mehr zeitgemäßen gesetzlichen Regelungen betreffend die Entrichtung von Rundfunkgebühren. Derzeit ist es nach wie vor so, dass „reine Internethaushalte“, die Programme des ORF in einem gewissen Umfang konsumieren können, keine Rundfunkgebühr (und auch kein ORF-Programmentgelt) zu entrichten haben. Hingegen müssen jene Haushalte voll zahlen, die ihren alten Fernseher zum Beispiel ausschließlich als Bildschirm nutzen, der gar keinen Zugang zu Programmen des ORF bietet. Das ist nach Auffassung der VA rechtspolitisch äußerst fragwürdig und auch sachlich kaum zu rechtfertigen.

Einzelfälle: 2020-0.011.134 u.v.a. **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **Probleme mit Außendienst der GIS Gebühren Info Service GmbH**

Im Berichtsjahr gab es in der VA eine signifikante Erhöhung der Zahl jener Beschwerden, die das Verhalten von Außendienstmitarbeitern (die Beschwerden richteten sich ausschließlich gegen Männer) der GIS Gebühren Info Service GmbH zum Gegenstand hatten. Kritisiert wurde zum einen deren sehr forsches Auftreten, zum anderen aber auch, dass die von ihrem Besuch überraschten Personen geradezu gedrängt wurden, mit ihrer Unterschrift das Vorhandensein einer Rundfunkempfangsanlage zu bestätigen, obwohl sie gar keine solche Anlage hatten. Wie die VA im Berichtsjahr feststellte, wurden in diesem Zusammenhang auch minderjährige, offensichtlich sprachunkundige Menschen sowie Personen, die an der fraglichen Adresse gar keinen Wohnsitz hatten, zur Unterschriftsleistung gedrängt. Zumindest in den zuletzt genannten Fallkonstellationen konnte die VA ausnahmslos eine im Sinne der Betroffenen gelegene Lösung erwirken.

Seitens der GIS Gebühren Info Service GmbH, deren vorbildliche Kooperation mit der VA hervorgehoben werden soll, wurden verstärkte Schulungen der Außendienstmitarbeiter zugesagt.

Einzelfälle: **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** VA-BD-VIN/172-A/1/2019, 2020-0.184.227 u.v.a.

## 3.12. Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

### Einleitung

Einen Beschwerderekord verzeichnete die VA 2020 sowohl in Angelegenheiten der Krankenversicherung (2020: 268, 2019: 239) als auch in Gesundheitsangelegenheiten (2020: 545, 2019: 116). Ein hoher Anteil davon ist auf Beschwerden im Zusammenhang mit den COVID-19-Maßnahmen zurückzuführen; sie werden im gesonderten Berichtsband „COVID-19“ behandelt.

Bei der Krankenversicherung stößt immer wieder auf Unverständnis, dass trotz der Zusammenführung der Gebietskrankenkassen in die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) nach wie vor deutliche Unterschiede im Leistungsniveau bestehen, abhängig vom Beschäftigungs- bzw. Wohnort der Versicherten. Maßgeblich dafür ist unter anderem die Regelung des § 718 Abs. 6 ASVG. Dieser zufolge haben die von den früheren Gebietskrankenkassen abgeschlossenen, voneinander abweichenden Gesamtverträge mit den Gesundheitsanbietern weiterhin Geltung. Differierende Tarifpositionen führen dazu, dass beispielsweise die Höhe der Kostenerstattung im Rahmen der Sachleistungsversorgung bzw. nach Inanspruchnahme wahlärztlicher Hilfe nicht vereinheitlicht ist. In hierzu eingeleiteten Prüfungsverfahren der VA hat die ÖGK darauf hingewiesen, dass sich der Abschluss bundeseinheitlicher Gesamtverträge mit den Gesundheitsanbietern schwierig gestaltet, weil dafür das Einverständnis der Interessenvertretungen erforderlich wäre. Die ÖGK sicherte der VA jedoch zu, sich um eine möglichst rasche Leistungsharmonisierung im Interesse der Versicherten zu bemühen.

Obwohl der Gesetzgeber Vorsorge traf, dass Leistungsberechtigten aus der Zusammenführung der ehemaligen Gebietskrankenkassen keine finanziellen Nachteile entstehen dürfen, gibt es immer wieder Beschwerden, dass dies in der Praxis missachtet wird.

365 Beschwerden aus 2020 betrafen die Pensionsversicherung und Pflegegeldverfahren. Wie schon im letzten Jahr beklagten mehrere Versicherte, dass sie die seit 1. Jänner 2020 geltende abschlagsfreie „Hacklerregelung“ nicht beanspruchen konnten und eine dauerhafte Pensionskürzung hinnehmen müssen. Im November 2020 beschloss der Gesetzgeber das Aus für die abschlagsfreie „Hacklerregelung“. Demnach wird es ab 2022 nicht mehr möglich sein, nach 45 Arbeitsjahren mit 62 Jahren ohne Abschläge in Pension zu gehen. Einen Frühstarterbonus erhalten künftig Langzeitversicherte für die Zeit, die sie vor dem 20. Lebensjahr gearbeitet haben (maximal 60 Euro pro Monat bzw. 840 Euro jährlich).

Eine Vielzahl der Beschwerden betraf wieder medizinische Begutachtungen bzw. den Zeitdruck und das unfreundliche Verhalten von Gutachterinnen und Gutachtern. Probleme bei Untersuchungen sind der VA seit Jahren bekannt. Sie betreffen nicht nur Begutachtungen im Zusammenhang mit der Gewährung einer Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension. Beschwerden über einzelne Untersuchungssituationen wurden auch bei Pflegegeldverfahren bzw. der Einstufung des Grades der Behinderung als Voraussetzung für Leistungen für Personen mit Beeinträchtigungen geführt (Zusatzeinträge in Behindertenpässe, Parkausweise).

Vermehrt befasst wurde die VA auch von betreuungs- und pflegebedürftigen Personen, die eine geringe ausländische Rente beziehen und keinen Anspruch auf Pflegegeld in Österreich haben. Beim Pflegegeld handelt es sich um eine Geldleistung bei Krankheit. Aufgrund europarechtlicher Bestimmungen ist für die Zuerkennung pflegebezogener Leistungen jener EU-Staat zuständig, in dem ein Einkommen erzielt wird, das auch einen Krankenversicherungsschutz bewirkt. Österreich

ist nach § 3a BPGG nur dann für die Gewährung von Pflegegeld zuständig, wenn kein anderer Staat nach der VO 883/2004 leistungszuständig ist. Grundsätzlich unerheblich ist es dabei nach der Rechtsprechung des OGH, ob ein Mitgliedstaat tatsächlich pflegebezogene Sach- oder Geldleistungen kennt. Diese Gesetzeslage ist für Pflegebedürftige, die schon seit Jahrzehnten in Österreich leben, äußerst unbefriedigend.

Weitere 362 Beschwerden betrafen unterschiedliche Themen im Sozialbereich. In den meisten Fällen ging es um Anliegen von Menschen mit Behinderung wie Mobilitätsförderungen, Kostenzuschüsse für Heilbehelfe oder Fragen zur Ausstellung von Behindertenpässen und Parkausweisen.

Homosexuelle Männer dürfen in Österreich noch immer kein Blut spenden. Beantworten sie im Anamnesebogen, der vor der Blutspende auszufüllen ist, die Frage „Hatten Sie in den letzten 12 Monaten als Mann Sex mit einem Mann“ mit „Ja“, werden sie zur Blutspende nicht zugelassen. Homosexualität von Männern wird im Anamnesebogen ebenso als Risikoverhalten gesehen wie „Sexdienstleistungen ausgeführt gegen Geld oder Drogen“ oder „mehr als 3 SexualpartnerInnen“ zu haben. Die VA hatte bereits im Jahr 2010 auf das hohe Diskriminierungspotenzial des Blutspendeverbots für homosexuelle Männer hingewiesen (PB 2010, S. 284). Menschen, deren Sexualverhalten ein hohes Risiko für eine Infektion mit sich bringt, sind nach den rechtlichen Vorgaben von der Blutspende ausgeschlossen. Einen generellen Ausschluss homosexueller Männer rechtfertigt dies aber nicht. Wie auch bei allen anderen Menschen, die Blut spenden wollen, sollte das individuelle Risikoverhalten eruiert werden und nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe entscheidend sein. Bereits damals sprach sich der damalige BMG für eine Änderung aus und stellte fest, dass größtmögliche Sicherheit von Blutprodukten und Nichtdiskriminierung kein Widerspruch sind. Mehr als zehn Jahre später sind homosexuelle Männer noch immer von der Blutspende ausgeschlossen. Die VA hat sich dazu anlässlich einer aktuellen Beschwerde an den BMSGPK gewandt. Die Stellungnahme war zu Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht eingelangt. (2020-0.816.372)

### 3.12.1. Gesundheit

#### Kompetenzzentren für Intersexualität

Laut Schätzungen werden in Österreich jährlich rund 30 Kinder geboren, die nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können. Im Jahr 2018 entschied der VfGH, dass intersexuelle Menschen ein Recht auf einen entsprechenden Eintrag im Personenstandsregister haben.

Ein erster Erlass des BMI sah vor, dass für die Eintragung ins Personenstandsregister jedenfalls ein Gutachten eines „VdG-Boards“ nötig sei. Diese Boards wurden jedoch in keinem einzigen Bundesland eingerichtet. Das veranlasste die Community zur Schlussfolgerung, dass weder das BMASGK noch das BMI die Absicht hätten, dem Erkenntnis des VfGH umgehend Rechnung zu tragen.

Im September 2020 sorgte der Innenminister durch einen neuen Erlass für Rechtssicherheit bei Eintragungen des dritten Geschlechts ins Personenstandsregister (Näheres siehe Kap. 3.6.5, Beitrag „Personenstandsregister – Eintragung intergeschlechtlicher Menschen“).

Selbstvertretungs-Organisationen kritisieren jedoch nach wie vor, dass geschlechtsanpassende Operationen an Kindern frühzeitig durchgeführt würden bzw. diesbezüglich Druck auf die Eltern ausgeübt werde. Bereits im PB 2019 forderte die VA daher, österreichweit Kompetenzzentren (etwa

nach dem Vorbild der Ambulanz für Varianten der Geschlechtsentwicklung am AKH Wien) einzu-richten. Die Empfehlungen zu Varianten der Geschlechtsentwicklung des nunmehrigen BMSGPK sollten überarbeitet werden.

Einzelfall: VA-BD-GU/0085-A/1/2017, 2020-0.347.029 Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

### 3.12.2. Krankenversicherung

#### Unterschiedliche Zulassungen für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Herr N.N., der im Jahr 2020 seine Ausbildung zum diplomierten Physiotherapeuten abschloss, wollte rasch als Wahltherapeut in Sbg tätig werden. Die Landesstelle Sbg der ÖGK teilte ihm allerdings mit, dass im Gegensatz zu den Regelungen in anderen Bundesländern eine Zulassung als Wahltherapeut für ihn und eine Kostenerstattung für seine Patientinnen und Patienten nicht möglich ist, weil er noch keine unselbstständige Tätigkeit unter ärztlicher Aufsicht nachweisen konnte.

Im Bereich der physiotherapeutischen Leistungserbringung bestehen nämlich in einigen Bundesländern individuelle Verträge mit den jeweiligen Berufsverbänden, in denen beispielsweise Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt sind. Diese Verträge wurden am 1. Jänner 2020 von der ÖGK in der geltenden Fassung übernommen, weil diese Verträge gemäß § 718 Abs. 6 ASVG bis zum Abschluss von bundesweiten Gesamtverträgen weitergelten.

In § 39 Abs. 4 der Krankenordnung der ÖGK ist geregelt, inwieweit einem Versicherten nach der Inanspruchnahme einer Wahltherapeutin oder eines Wahltherapeuten eine Kostenerstattung zusteht. Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten gelten demnach als entsprechende Vertragspartner, für deren Leistungen eine Kostenerstattung erbracht werden kann, wenn sie insbesondere der gleichen Berufsgruppe und Organisationsform wie der Vertragspartner angehören und zumindest die gleichen Ausbildungs- und sonstigen Qualifikationserfordernisse (z.B. praktische Behandlungserfahrung) erfüllen, wie sie für die Vertragspartner vertraglich vereinbart wurden.

Da in Sbg vor dem 1. Jänner 2020 Verträge mit freiberuflichen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten abgeschlossen wurden, sind diese vorerst weiterhin maßgeblich für die Eintragung in die Liste der Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten bzw. für die Bearbeitung von Kostenerstattungsanträgen.

In diesen Verträgen ist vorgesehen, dass Therapeutinnen und Therapeuten in Sbg nur dann einen Vertrag abschließen können, wenn sie unter anderem den Nachweis einer mindestens einjährigen eigenverantwortlichen Tätigkeit in Vollzeit nach Abschluss der Ausbildung in einem Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt, zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung stehender Behandlungseinrichtungen bzw. zu freiberuflich tätigen Fachärztinnen und Fachärzten für Physikalische Medizin vorlegen können. Dieses Qualifikationserfordernis ist daher auch eine Voraussetzung für die Aufnahme in die Wahltherapeutenliste und für einen Kostenerstattungsanspruch der Versicherten.

Im Gegensatz dazu wurde ein entsprechender Qualifikationsnachweis für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in anderen Bundesländern nicht vertraglich vereinbart, weshalb Herr N.N. beispielsweise in Wien, nicht aber in Sbg als Wahltherapeut tätig werden konnte.

Im hierzu eingeleiteten Prüfungsverfahren teilte die ÖGK der VA mit, dass mit den Berufsverbänden der MTD-Berufe bereits Verhandlungen aufgenommen wurden, um einen österreichweit einheitlichen Gesamtvertrag bzw. eine Rahmenvereinbarung abzuschließen. In diesem Vertrag, der bereits 2021 gelten soll, sollen auch die Voraussetzungen für eine Vertragstätigkeit der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten österreichweit einheitlich geregelt werden.

Aus Sicht der VA ist allerdings festzustellen, dass die bis dahin geltenden unterschiedlichen Regelungen der Qualifikationserfordernisse für die Tätigkeit der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten auf Kosten der sozialen Krankenversicherung zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führten, weshalb eine bundesweit einheitliche Regelung schon früher hätte getroffen werden sollen.

Einzelfall: 2020-0.544.079

### **Keine Harmonisierung der Leistungen der ÖGK**

Nehmen die Versicherten für eine Behandlung Wahlärztinnen und Wahlärzte in Anspruch, so gebührt ihnen gemäß § 131 Abs. 1 ASVG eine Kostenübernahme in Höhe von 80 % des Betrages, den die ÖGK für eine Inanspruchnahme entsprechender Vertragspartnerinnen und Vertragspartner unter Bedachtnahme auf die hierfür maßgeblichen vertraglich festgelegten Tarife hätte aufwenden müssen.

In solchen Fällen ist daher eine Kostenerstattung nicht aufgrund des tatsächlich in Rechnung gestellten Honorars, sondern unter Bedachtnahme auf die mit den Ärztinnen und Ärzten vereinbarten Tarife der ÖGK zu leisten. Das hat zur Folge, dass die Kostenerstattung im Regelfall – zum Teil erheblich – unter dem tatsächlich für eine wahlärztliche Behandlung in Rechnung gestellten Honorar liegt.

Zudem haben die früheren Gebietskrankenkassen jeweils mit den Landesärztekammern Gesamtverträge abgeschlossen, in denen die Honorarsätze für bestimmte Leistungen teilweise in unterschiedlicher Höhe vereinbart wurden.

Im § 718 Abs. 6 ASVG wurde daher vorgesehen, dass vorerst auch nach Zusammenführung der Gebietskrankenkassen diese voneinander abweichenden Gesamtverträge bis zu neuen Vertragsabschlüssen durch die ÖGK weiter gelten.

Da bislang von der ÖGK noch kein bundesweit geltender Gesamtvertrag mit den Ärztinnen und Ärzten abgeschlossen wurde, können auch weiterhin die Kostenerstattungsbeträge nach Inanspruchnahme von Wahlärztinnen und Wahlärzten in den Bundesländern voneinander abweichen.

Das zeigt sich exemplarisch am Fall einer Niederösterreicherin, die nach Anspruch eines Wahlarztes zur Durchführung einer Echokardiographie des Herzens und einer Blutflussmessung eine Kostenerstattung in Höhe von 49,42 Euro erhielt. Hingegen ist für Versicherte in Wien eine Kostenerstattung in Höhe von 110,51 Euro vorgesehen.

Die ÖGK räumte gegenüber der VA ein, dass diese Situation für die Versicherten zweifellos unbefriedigend ist und geändert werden muss. Bislang war es allerdings nicht möglich, die ärztlichen Gesamtverträge der Gebietskrankenkassen zu vereinheitlichen, weil dafür ein Konsens mit den Ärztekammern erzielt werden muss. Es handelt sich um ein komplexes Projekt, das erhebliche Auswirkungen auf die Kosten im Bereich der sozialen Krankenversicherung haben wird, weshalb

eine sorgfältige Planung erforderlich ist. Diese wird voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Vereinheitlichung der ärztlichen Gesamtverträge ist zweifellos schwierig. Dass trotz der Kasenfusion Kostenerstattungen für die ÖGK-Versicherten nicht einheitlich erfolgen, sondern davon abhängen, in welchem Bundesland eine Leistung in Anspruch genommen wird, ist dennoch unakzeptabel. Die VA tritt daher nachdrücklich für eine bundesweite Harmonisierung in allen Leistungsbereichen ein.

Einzelfall: 2020-0.577.926

### **Kostenübernahme für Anstaltspflege**

Herr N.N. wandte sich an die VA, weil er aufgrund einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung im April 2019 stationär behandelt wurde, wofür ihm Pflegegebühren in Höhe von 10.704,40 Euro vorgeschrieben wurden. Die ÖGK hatte nämlich die Kostenübernahmeerklärung abgelehnt, weil er aufgrund eines Krankengeldbezugs nur bis 14. Jänner 2020 krankenversichert war.

In einem ärztlichen Gutachten wurde allerdings bestätigt, dass sich die bei Herrn N.N. diagnostizierte Erkrankung über einen längeren Zeitraum entwickelt hat und er auch nicht in der Lage war, die Geschäfte des alltäglichen Lebens zu besorgen.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA konnte der Nachweis erbracht werden, dass die depressive Anpassungsstörung von Herrn N.N. im April 2019 auf derselben Krankheit beruht wie seine psychischen Auffälligkeiten im Dezember 2018 und im Jänner 2019. Daraus ergibt sich, dass die Erkrankung von Herrn N.N., die für seinen stationären Krankenhausaufenthalt im April 2019 ursächlich war, bereits während seines aufrechten Krankenversicherungsschutzes aufgrund des Bezugs von Sonderkrankengeld bis 14. Jänner 2020 eingetreten ist. Die ÖGK erklärte daher, die Kosten für diesen stationären Aufenthalt im Rahmen der Ausleistungspflicht gemäß § 134 Abs. 2 i.V.m. § 144 Abs. 1 ASVG doch zu übernehmen.

Einzelfall: 2020-0.547.296

### **Beschwerliche Beischaffung von Fotos für die e-card**

Ab 1. Jänner 2020 muss auf allen neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards ein Foto angebracht werden, das die Karteninhaberin bzw. den Karteninhaber erkennbar zeigt. Bis 31. Dezember 2023 sind alle e-cards auszutauschen, auf denen kein Lichtbild angebracht ist. Bei der VA haben sich ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger darüber beschwert, dass sich die Fotoregistrierung für sie sehr schwierig gestalten, während diese für Inländer keinen zusätzlichen Aufwand bedeute.

Der Gesetzgeber hat den Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ermächtigt, im Rahmen einer Onlineabfrage die für die Erstellung von e-cards benötigten Fotos

1. aus den Beständen der Passbehörden,
2. aus den Beständen der mit der Registrierung der elektronischen Identitätsnachweise beauftragten Behörden,

3. aus den Beständen des Führerscheinregisters und
4. aus den Beständen des Zentralen Fremdenregisters

automationsunterstützt zu verarbeiten.

Sofern in den genannten Beständen kein Lichtbild vorhanden ist, sind die Karteninhaberin bzw. der Karteninhaber verpflichtet, das Lichtbild

1. wahlweise im Rahmen eines für die Bestände gemäß § 31a Abs. 8 Z 1 bis 3 ASVG vorgesehenen behördlichen Verfahrens oder
2. außerhalb eines solchen Verfahrens bei den Dienststellen der Sozialversicherungsträger, sofern es sich bei der Betroffenen bzw. dem Betroffenen nicht um eine österreichische Staatsbürgerin bzw. einen österreichischen Staatsbürger handelt, bei der Landespolizeidirektion

beizubringen.

Die VA kann grundsätzlich in der gesetzlich vorgesehenen unterschiedlichen Behördenzuständigkeit für die Beibringung eines Lichtbildes zur Neuausstellung einer e-card für österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger und Fremde (Unions- bzw. EWR-Bürgerinnen und -Bürger bzw. Drittstaatsangehörige) keine unsachliche Differenzierung erkennen. Zwar verlangt das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV), dass im Anwendungsbereich des Unionsrechts Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gegenüber Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern nicht schlechter gestellt werden dürfen. Eine Schlechterstellung bzw. Benachteiligung kann aber allein aus dem Umstand, dass Fremde Lichtbilder bei der Landespolizeidirektion und nicht wie österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger bei einer Dienststelle der Sozialversicherungsträger abzugeben haben, nicht abgeleitet werden; insbesondere deshalb, weil die grundsätzliche Verpflichtung, ein Lichtbild beizubringen, sofern ein Zugriff auf sonstige Fotobestände nicht möglich ist, Staatsbürger und Fremde gleichermaßen trifft.

Unabhängig davon ist die Beibringung eines Fotos für die e-card für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger doch mit erheblichen bürokratischen Hürden verbunden. In OÖ gibt es etwa nur drei Registrierungsstellen für Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreicher in Linz, Steyr und Wels. Betroffene müssen daher oft lange Anfahrtswege zur nächsten Registrierungsstelle und Wartezeiten in Kauf nehmen.

Im hierzu eingeleiteten Prüfungsverfahren der VA teilte die ÖGK mit, dass bereits seit längerem eine Kooperation mit der LPD Linz angestrebt wird. So wird erwogen, Räumlichkeiten in den Kundenservicestellen der ÖGK bereitzustellen, in denen Beamtinnen und Beamte der Registrierungsstellen für Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreicher die Fotoregistrierung durchführen können. Aus Sicht der VA sollten die Fotoregistrierungen für diese Personengruppe generell in allen Dienststellen der ÖGK ermöglicht werden, um den Zugang zum Krankenversicherungsschutz zu erleichtern und Lücken im Krankenversicherungsschutz zu vermeiden.

Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der zwischen der ÖGK und dem zuständigen Ministerium eine Erweiterung der Angebote von Fotoregistrierungen für Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreicher abgeklärt wird.

Weiters sollten Betroffene generell darüber informiert werden, wenn der Krankenversicherungsschutz mangels einer Fotoregistrierung beendet werden musste.

Einzelfälle: 2020-0.398.497, 2020-0.398.830, 2020-0.429.047, 2020-0.497.502, 2020-0.587.957, 2020-0.688.162, 2020-0.726.395, 2020-0.776.182

## **Lange Wartezeiten für Kostenerstattung nach wahlärztlicher Behandlung**

Im Berichtszeitraum langten bei der VA mehrere Beschwerden über die lange Bearbeitungsdauer für eine Kostenerstattung nach Inanspruchnahme einer Wahlärztin oder eines Wahlarztes durch die ÖGK ein. Die ÖGK räumte aus Anlass dieser Beschwerden ein, dass die Anzahl der bearbeiteten Wahlarzthonorarnoten sowie die Bearbeitungsdauer für eine Kostenerstattung von unterschiedlichen Faktoren abhängen und im Jahresverlauf erheblich variieren können. Es ist daher ein vorrangiges Ziel der ÖGK, im Rahmen der Leistungsharmonisierung gleichförmige Prozesse und Abläufe bei der Bearbeitung von Leistungsanträgen festzulegen, um die Wartezeiten für die Versicherten zu reduzieren. Eine besondere Rolle spielen dabei die verstärkte Automatisierung der Prozesse und elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. das Portal MeineSV), deren Nutzung zukünftig sowohl aufseiten der Versicherten als auch aufseiten der Leistungserbringer forciert werden soll.

Die VA begrüßte diese Bemühungen der ÖGK, doch wäre es auch überlegenswert, im Falle eines erhöhten Aufkommens an Kostenerstattungsanträgen zusätzliches Personal bereitzustellen, um die Bearbeitung zu beschleunigen. Gerade ältere Versicherte verfügen nämlich oft nicht über notwendige elektronische Kommunikationsmöglichkeiten, um Kostenerstattungsanträge auf diesem Wege einzubringen. Zudem ist generell eine erhöhte Inanspruchnahme von Wahlärztinnen und Wahlärzten weiterhin zu erwarten. Das zeigt sich schon daran, dass sich die Anzahl der Wahlärztinnen und Wahlärzte im Verhältnis zu den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten in den letzten Jahren erheblich erhöht hat.

Einzelfälle: 2020-0.156.153, 2020-490.258

## **Zuschuss für Diätkost nach Kassenfusion eingestellt**

Rund ein Prozent der Weltbevölkerung leidet an der chronischen Stoffwechselerkrankung Zöliakie. Bei dieser kommt es aufgrund einer Überempfindlichkeit gegen Bestandteile von Gluten zu einer Entzündung in der Dünndarmschleimhaut, was unter anderem zu Verdauungsstörungen, Mangelzuständen und Müdigkeit führen kann. Zöliakie ist nicht mit einer Gluten- oder Weizenunverträglichkeit zu verwechseln, selbst wenn das Krankheitsbild ähnlich ist. Zöliakie ist nicht heilbar und mit einer strikt einzuhaltenden glutenfreien Diät und mit dem Verzicht auf Lebensmittel verbunden, die Weizen, Dinkel, Roggen, Hafer oder Gerste enthalten. Das bedeutet eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung, da glutenfreie Lebensmittel meist viel teurer sind als herkömmliche Lebensmittel.

Aufgrund der zusätzlichen Kosten für seine glutenfreie Diät und aufgrund seines geringen Einkommens erhielt Herr N.N. von der damaligen KGKK wiederholt Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds. Seit der Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen lehnte die neu geschaffene ÖGK eine finanzielle Unterstützung für die Diät jedoch ohne nähere Begründung ab. Die Günstigkeitsklausel des § 53 Abs. 6 ÖGK Satzung 2020 sieht vor, dass jene Leistungen, die Versicherten aufgrund der bis zur Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen geltenden Bestimmungen gewährt wurden,

im Einzelfall auch weiterhin durch die ÖGK geleistet werden können. Bei den bisher geleisteten Zuschüssen handelte es sich zwar um freiwillige Unterstützungsleistungen der KGKK, auf die kein Rechtsanspruch bestand. Die VA wies jedoch im Prüfverfahren darauf hin, dass sich aus der Günstigkeitsklausel die Bestrebung nach einer kontinuierlichen Leistungsvergabe nach der Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen ergibt. Die Fusion der Krankenkassen soll zu keinem Nachteil für die einzelnen Versicherten führen. Daher setzte sich die VA gegenüber der ÖGK für die Weitergewährung der bereits zuvor geleisteten finanziellen Zuschüsse für die glutenfreie Diät von Herrn N.N. ein. Eine abschließende Stellungnahme der ÖGK lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Einzelfall: 2020-0.432.276

### **Keine Kostenübernahme für extraleichten Rollator**

Aufgrund ihrer Gleichgewichtsstörungen ist die 79-jährige Frau N.N. auf einen Rollator bzw. einen Gehstock angewiesen. Die ÖGK übernimmt die Kosten für ärztlich verordnete Heilbehelfe wie Rollatoren und sonstige Gehhilfen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Der Rest ist als Selbstbehalt von den Versicherten selbst zu tragen. Die Mehrzahl der benötigten Heilbehelfe kann mit der entsprechenden ärztlichen Verordnung direkt bei einer Vertragspartnerin bzw. einem Vertragspartner der ÖGK bezogen werden. In diesen Fällen zieht die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner den tariflich festgelegten Zuschuss durch die ÖGK vom Kaufpreis ab und rechnet diesen selbstständig mit der ÖGK ab. Ein gesonderter Antrag auf Kostenerstattung durch Versicherte ist damit nicht notwendig.

Auch Frau N.N. wollte ihren ärztlich verordneten Rollator und Gehstock bei einem orthopädischen Fachgeschäft und Vertragspartner der ÖGK beziehen. Angesichts ihrer geringen Körpergröße und ihres geringen Gewichts waren die Standardmodelle zu schwer und zu hoch. Somit sah sie sich zum Kauf der deutlich teureren Sondermodelle gezwungen. Da die ÖGK laut Information des Vertragspartners nur einen Kostenzuschuss für das jeweilige Standardmodell leistete, musste Frau N.N. die vollen Kosten für ihren Rollator in Höhe von 568 Euro sowie für ihren Gehstock in Höhe von 49,95 Euro selbst tragen.

Der Antrag auf Kostenrückerstattung von Frau N.N. wurde von der ÖGK zunächst mit der Begründung abgelehnt, dass Vertragspartner Zuschüsse für tarifliche Produkte wie Rollatoren und Gehstöcke direkt mit der ÖGK abzurechnen haben. Frau N.N. müsse sich somit an den Rechnungsleger – also den Vertragspartner bzw. das orthopädische Fachgeschäft – wenden. Nachdem dieser auch nach nochmaliger Kontaktaufnahme durch Frau N.N. eine Kostenerstattung ausschloss, wandte sich die betagte Dame an die VA. Dieser gelang es, die ÖGK davon zu überzeugen, dass die gängigen Standardmodelle von Frau N.N. nicht benutzt werden könnten, was zur Rückerstattung der von Frau N.N. getätigten Aufwendungen führte.

### **Niedrigere Kostenerstattung für Augenbehandlung seit Kassenfusion**

Eine Burgenländerin leidet an feuchter Makuladegeneration, einer chronischen Augenerkrankung, deren Verlauf lediglich gemildert werden kann. Ohne regelmäßige Behandlung droht Frau N.N. die komplette Erblindung. Deshalb muss sie sich monatlich einer optischen Kohärenztomographie, kurz OCT-Behandlung, unterziehen. Die Kosten dafür betragen jedes Mal 60 Euro; 47 Euro wurden von der BGKK nach Rechnungslegung erstattet. Ab Jänner 2020 wurden Frau N.N. ohne nähere

Begründung nur mehr 20 Euro monatlich als Kostenzuschuss gewährt. Für die schwerst sehbehinderte Frau war unverständlich, dass die medizinisch notwendige Behandlung plötzlich eine außervertragliche Leistung darstellt.

Im Zuge der Zusammenlegung der GKK erfolgte eine Harmonisierung der Leistungen. In Anlehnung an die bisherigen satzungsmäßigen Kostenzuschüsse der ehemaligen Stmk GKK und NÖGKK wurde in der Satzung der ÖGK in Anhang 7 nur mehr ein Kostenzuschuss für die OTC-Behandlung von 20 Euro festgelegt.

Aufgrund der Intervention der VA brachte die ÖGK die Günstigkeitsklausel der Satzung der ÖGK zur Anwendung. Versicherten, denen bis 31. Dezember 2019 eine Kostenerstattung in der Höhe von 47 Euro bezahlt wurde, erhalten auch weiterhin eine Kostenerstattung in derselben Höhe. Auch Frau N.N. wurde der Differenzbetrag zu den refundierten Kostenzuschüssen nachbezahlt.

Frau N.N. wandte sich erneut an die VA, weil ein „erhöhter“ Kostenzuschuss lediglich zweimal in der Höhe von 47 Euro zur Auszahlung gebracht und anschließend wieder nur der reduzierte Kostenzuschuss gewährt wurde.

Das neuerliche Einschreiten der VA führte dazu, dass die ÖGK abermals den Differenzbetrag auszahlte und bei Frau N.N. ein entsprechender Vermerk über die Anwendung der Günstigkeitsklausel gespeichert wurde.

Einzelfall: **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**2020-0.245.836

### 3.12.3. Unfallversicherung

#### Kostenübernahme für Zahnbehandlung nach Schülerunfall

Frau N.N. wandte sich an die VA und gab an, dass für ihren Sohn nach einem Unfall während der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule eine Zahnbehandlung erforderlich war. Bei diesem Unfall kam es zu einer Lockerung der vorderen oberen Schneidezähne. Diese Schneidezähne wurden provisorisch neu aufgebaut und über Monate beobachtet. Ein Zahn konnte gerettet werden, beim zweiten Zahn war eine komplizierte Wurzelbehandlung erforderlich.

Die Vertragszahnärztin der Familie hat jedoch eine Behandlung mit der Begründung abgelehnt, dass sie der Aufgabe nicht gewachsen sei, weil der Zahn noch nicht voll entwickelt sei. Die einzige Ärztin, die diesen komplizierten Eingriff durchführen wollte, war eine Spezialistin, die nur als Wahlärztin tätig ist. Die Behandlungskosten wurden allerdings vom zuständigen Krankenversicherungsträger nur zu einem geringen Teil im Wege der Kostenerstattung übernommen.

Die AUVA hat die Kosten für die Akutbehandlung und für allfällige Langzeitschäden übernommen, jedoch die Übernahme der Kosten der Wurzelbehandlung abgelehnt. Begründet wurde dies mit der Vorleistungspflicht der Krankenversicherung, die auch eine konservierende Zahnbehandlung umfasst.

Die VA konnte allerdings aufgrund der besonderen Umstände erreichen, dass die AUVA die Restkosten in Höhe von 537,20 Euro für die konservierende Zahnbehandlung als einmalige freiwillige besondere Unterstützung gemäß § 196 ASVG übernommen hat.

Einzelfall: 2020-0.550.203

### 3.12.4. Pensionsversicherung

#### Pensionsanspruch durch Rechtsänderungen gegeben

Die PVA teilte Frau N.N. im Jahr 2009 mit, dass die Wartezeit für den Anspruch auf eine Alterspension frühestens zum Stichtag 1. Mai 2015 erfüllt wäre. Dies setze voraus, dass sie die Beträge für die freiwillige Weiterversicherung entrichte und ab Juli 2009 noch 50 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder noch 63 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung erwerben würde. Frau N.N. entschied sich dagegen und wandte sich nach dem 65. Geburtstag an die VA, weil sie nicht nachvollziehen konnte, dass sie keinen Anspruch auf Alterspension haben soll.

Im Prüfungsverfahren zeigte sich, dass Frau N.N. von der PVA im Jahr 2009 richtig aufgeklärt wurde. Nach der bis 31. Dezember 2016 geltenden Rechtslage konnten für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit für den Anspruch auf die Alterspension nach § 4 Abs. 1 APG grundsätzlich nur Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die ab dem 1. Jänner 2005 erworben wurden. Lediglich davor gelegene Ersatzzeiten der Kindererziehung und bestimmte Pflegezeiten, die mit einer Selbst- oder Weiterversicherung verbunden waren, kamen dabei ebenfalls zum Tragen.

Im Rahmen des SVÄG 2016 erfolgte allerdings eine Änderung im Bereich der Mindestversicherungszeit für den Anspruch auf Alterspension. Demnach können ab 1. Jänner 2017 sämtliche Versicherungszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, für die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung für die Alterspension nach § 4 Abs. 1 APG herangezogen werden. Frau N.N. wurde über die vorliegende Sach- und Rechtslage ausführlich aufgeklärt. Nach Antragstellung wurde Frau N.N. eine Alterspension zuerkannt.

Einzelfall: 2020-0.621.022

#### Falsche Rechtsauskunft führte zu Ablehnung der Alterspension

Im Juli 2017 nahm eine Steirerin Kontakt mit der PVA auf, um sich über ihren Pensionsanspruch und den Antritt ihrer Alterspension zu erkundigen. Da ihr für einen Pensionsanspruch noch 21 Versicherungsmonate fehlten, wurden ihr laut eigenen Angaben vom zuständigen Mitarbeiter die Annahme einer geringfügigen Beschäftigung und der Abschluss einer Selbstversicherung nach § 19a ASVG empfohlen. Entsprechend dieser Auskunft nahm Frau N.N. kurz vor Vollendung ihres 61. Lebensjahres noch eine geringfügige Beschäftigung an und schloss eine Selbstversicherung ab.

Nach § 4 Abs. 1 APG, welcher im Fall von Frau N.N. zur Anwendung kommt, besteht ein Anspruch auf Alterspension bei Erreichen des Regelpensionsalters, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate – und davon mindestens 84 Versicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit – erworben wurden. Zeiten einer Selbstversicherung bei einer geringfügigen Beschäftigung nach § 19a ASVG zählen dabei jedoch nicht als Versicherungsmonate, die „aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden“.

Als Frau N.N. im Mai 2019 einen Antrag auf Gewährung einer Alterspension einbrachte, wurde dieser zu ihrer Überraschung – rechtlich korrekt – abgelehnt. Sie erfüllte zwar die Voraussetzung von 180 Versicherungsmonaten, nicht jedoch die Voraussetzung, dass mindestens 84 Monate davon aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Frau N.N. wandte sich an die VA und ver-

sicherte, dass sie die geringfügige Beschäftigung und Selbstversicherung nur aufgrund der – offenbar nicht zutreffenden – Rechtsauskunft der PVA aufgenommen bzw. abgeschlossen hatte. Anderenfalls hätte sie diese Schritte keinesfalls gesetzt.

Aufgrund des eingeleiteten Prüfverfahrens der VA veranlasste die PVA eine neuerliche Überprüfung und kam zu dem Schluss, dass eine Fehlberatung erfolgte. Vor diesem Hintergrund entschloss sich der Versicherungsträger in sozialer Rechtsanwendung dazu, Frau N.N. doch eine Alterspension zu gewähren.

Einzelfall: 2020-0.038.150

### **Verzögerte Auszahlung der Steuerentlastung**

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 erfolgte eine Änderung der Steuersätze im EStG, die eine Aufrollung zu viel entrichteter Steuer bis spätestens Ende September in Aussicht stellte. Anfang Oktober 2020 beschwerten sich Pensionistinnen und Pensionisten bei der VA, weil dadurch auch bei ihren Pensionen der Eingangssteuersatz von 25 % auf 20 % rückwirkend mit 1. Jänner 2020 gesenkt wurde, die Steuerentlastung jedoch von der PVA nicht rechtzeitig berücksichtigt wurde. Verzögerungen bei der rückwirkenden Auszahlung für Bezieherinnen und Bezieher niedriger Pensionen wurden auch medial kritisiert.

Von der gesetzlichen Änderung waren rund eine Million Pensionistinnen und Pensionisten betroffen. Die PVA berichtete der VA, dass die Berechnung der Rückerstattungen aufgrund der Komplexität der Fälle einen hohen technischen Aufwand erforderte. Deshalb konnte die entrichtete Lohnsteuer erst mit zeitlicher Verzögerung ausgezahlt werden. Ein Informationsschreiben samt Entschuldigung im September 2020 hätte der PVA wohl weiteren Ärger und laufende Anfragen erspart.

Einzelfall: **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**2020-0.644.127

### **Keine Anerkennung von Zeiten der Pflege**

Eine Steirerin pflegte ihre schwerkranke Mutter, der mit Bescheid vom 6. September 2017 ein Pflegegeld der Stufe 3 gewährt wurde. Erst im Dezember 2019 wurde Frau N.N. auf die Möglichkeit der Selbstversicherung für die Zeit der Pflege ihrer Mutter aufmerksam gemacht. Nach erfolgter Antragstellung wurde die Berechtigung zur Selbstversicherung nur rückwirkend ab 1. Dezember 2018 anerkannt. Die Entscheidung ist rechtlich korrekt.

Die pflegende Tochter beklagte bei der VA einerseits, dass sie bei entsprechender Aufklärung im Pflegegeldbescheid den Antrag auf Selbstversicherung bereits früher gestellt hätte. Andererseits kritisierte sie, dass der Zugang zur Selbstversicherung für pflegende Angehörige – im Gegensatz zur Pflege eines behinderten Kindes – nur ein Jahr rückwirkend ab Antragstellung eröffnet wird und hier der Gesetzgeber mit zweierlei Maß misst.

Die Gesetzeslage ist für viele pflegende Angehörige tatsächlich unbefriedigend. Eine von der VA bereits in der Vergangenheit angeregte Novellierung für eine weiter in die Vergangenheit reichende Anerkennung von Zeiten der Pflege für nahe Angehörige wurde und wird vom Sozialministerium nicht befürwortet.

Unverständlich erscheint der VA weiters, dass kein entsprechender Hinweis auf die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung im Pflegegeldbescheid vorgesehen werden kann. Die PVA erachtet nämlich die Informationen im Internet, in Broschüren und Foldern sowie das Beratungsangebot auf Sprechtagen für ausreichend. Die PVA führte gegenüber der VA ins Treffen, dass es im Bereich der zumutbaren Eigenverantwortung der Betroffenen liege, sich entsprechende Informationen zu verschaffen. Die VA kritisiert diese lapidare Begründung, vor allem in Anbetracht der extremen Belastung, denen pflegende Angehörige ausgesetzt sind.

Einzelfall: 2020-0.533.008

### **Ungerechtfertigte Abbuchung**

Eine Witwe brachte vor, dass vom Konto ihres im März 2019 verstorbenen Ehemannes zu Unrecht eine Rückbuchung von 277,89 Euro durch die PVA durchgeführt wurde.

Auf Nachfrage teilte die PVA der VA mit, dass weder ein Betrag in dieser Höhe rückgefordert noch eingebucht wurde. Die VA konnte bei der betreuenden Bank anhand des Buchungsbelegs in Erfahrung bringen, dass es sich sehr wohl um eine Rückbuchung der PVA handelte.

Nach Übermittlung des Buchungsbelegs an die PVA konnte anhand der im Verwendungszweck angegebenen Versicherungsnummer geklärt werden, dass das der Abbuchung zugrundeliegende Schreiben der PVA nicht den Verstorbenen, sondern eine ebenfalls im März 2019 verstorbene Pensionistin betraf. Die ungerechtfertigte Rückbuchung war auf ein Versehen des Geldinstituts zurückzuführen.

Dieser Fehler konnte nach mehrmaligen Anfragen der Witwe erst aufgrund der Bemühungen der VA aufgeklärt werden. In der Folge brachte die PVA unverzüglich den vom Konto fälschlicherweise abgebuchten Betrag zur Anweisung.

Einzelfall: 2020-0.514.255

### **Rückforderung trotz Verjährung**

Die SVS stellte eine im Jahr 2001 zuerkannte Witwenpension neu fest und forderte nun 7.500,99 Euro von der Witwe zurück. Die Rückforderung wurde damit begründet, dass die Witwenpension aufgrund des Bezugs einer niederländischen Eigenrente seit Juli 2004 neu festzusetzen war. Nach Angaben der Witwe sei die SVS sehr wohl über den Bezug der niederländischen Rente informiert gewesen.

Im Prüfverfahren kam hervor, dass die SVS auf ein Schreiben über die Gewährung einer Auslandsrente der PVA im Jahr 2015 nicht reagierte. Erst aufgrund einer neuerlichen Mitteilung der PVA Anfang 2019 leitete die SVS Erhebungen ein. Sie ergaben, dass die Witwe seit Jahren eine Eigenrente aus den Niederlanden bezieht, die sie nicht gemeldet hatte.

Aufgrund des Einschreitens der VA wurde der Sachverhalt hinsichtlich der Verjährung neu geprüft. Es besteht eine absolute Verjährungsfrist von drei Jahren für die Geltendmachung der Rückforderung ab dem Zeitpunkt, wo dem Versicherungsträger bekannt geworden ist, dass die Leistung zu Unrecht erbracht wurde. In diesem Fall war daher trotz Verletzung der Meldepflicht die Rückforderung verjährt und damit unzulässig.

Einzelfall: **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.2020-0.265.955**

### **Keine Pensionsauszahlung bei Wohnsitzwechsel**

Ein Pensionsbezieher verlegte im Dezember 2019 seinen Wohnsitz von Vietnam nach Wien. Obwohl er den Wohnsitzwechsel bei der SVS rechtzeitig bekannt gab, wurden die Pensionsleistungen für Dezember 2019 und Jänner 2020 auf das bereits aufgelöste Konto der vietnamesischen Bank überwiesen. Eine Rückbuchung der Pensionszahlungen konnte auch durch Kontaktaufnahmen mit der Botschaft und dem Konsulat nicht erreicht werden.

Die Anfrage der VA nahm die SVS zum Anlass, sich mit der vietnamesischen Botschaft in Verbindung zu setzen. Die ausstehenden Pensionen wurden Anfang August 2020 durch die thailändische Vietcombank über die Deutsche Post AG rückübermittelt und angewiesen. Für die angefallenen sehr hohen Spesen durch die ausländische Bank konnte ebenfalls eine Lösung gefunden werden.

Einzelfall: **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.2020-0.226.699**

### **Ungerechtfertigte Kürzung der Witwenpension**

Die Bezieherin einer Witwenpension ist in Altersteilzeit tätig. Da ihr Erwerbseinkommen den Schutzbetrag nicht erreicht, wurde die Witwenpension erhöht. Die PVA teilte der Witwe mit, dass ihre Pension irrtümlich zu viel erhöht wurde und setzte die Witwenpension herab bzw. gewährte keine Erhöhung mehr. Die Witwe kann dieses Vorgehen nicht verstehen, weil ihr Einkommen unter dem Schutzbetrag liegt.

Aufgrund des Schreibens der VA setzte die PVA unverzüglich die Höhe der Witwenpension mit Bescheid neu fest.

Einzelfall: 2020-0.179.069**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **Keine Übermittlung der Lohnzetteldaten durch PVA**

Die Bezieherin einer Pensionsleistung der PVA erhält eine Zusatzpension aus England. Die Pensionistin beklagt, dass die PVA den Jahreslohnzettel (L 16) für 2018 trotz mehrmaliger Anfragen und entsprechender Zusagen nicht an das zuständige FA elektronisch übermittelte. Es wurden ihr auch diesbezüglich mehrmals unvollständige bzw. falsche Informationen durch die PVA erteilt. Im September 2019 wurde sie vom zuständigen FA ersucht, eine „händische“ Ausfertigung des Jahreslohnzettels vorzulegen. Ein handschriftliches Papierformular wird jedoch von der PVA abgelehnt.

Im Prüfverfahren wurde festgestellt, dass eine nicht abgeschlossene Dateneingabe die Erstellung und Aussendung der Lohnzetteldaten für 2018 verhinderte. Erst durch das Schreiben der Pensionistin im Dezember 2019 wurde die PVA auf diesen Missstand aufmerksam. Zwar wurde dann die Übermittlung der Lohnzettel für das Jahr 2018 umgehend angestoßen, allerdings konnte die elektronische Übermittlung an das Datensammelsystem und letztlich an das zuständige FA nicht vor Ende April 2020 erfolgen, weil die Übermittlung an fixe Zeitpunkte gebunden ist. Auch „händisch“ erstellte Lohnzettel werden nicht mehr in Form von handschriftlichen Papierformularen, sondern nur über eine dafür geschaffene Online-Plattform erstellt.

Die VA stellte aufgrund der nicht erfolgten Erstellung und Aussendung der Lohnzetteldaten an die Clearingstelle und der unvollständigen bzw. falschen Informationen durch die PVA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: 2020-0.177.173 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **Lange Verfahrensdauer bei Zuerkennung von Hinterbliebenenpensionen**

Eine Witwe beantragte die Gewährung einer Witwenpension im Februar 2018. Da nach zwei Jahren noch immer keine Entscheidung der PVA vorlag, ersuchte sie die VA um Hilfe.

Für die Ermittlung des individuellen Basisprozentsatzes der Witwenpension waren Anfragen an die WGKK, den tschechischen Versicherungsträger, das AMS sowie an den ehemaligen Dienstgeber des verstorbenen Ehemannes erforderlich, um das Einkommen der letzten vier Kalenderjahre zu erheben. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass jedoch die lange Verfahrensdauer auch Umständen geschuldet war, die im Einflussbereich der PVA lagen. Schließlich erkannte die PVA die Witwenpension im Februar 2020 ab 3. Februar 2018 zu.

In einem anderen Fall stellte eine Oberösterreicherin im April 2020 nach dem plötzlichen Tod des Ehemannes einen Antrag auf Zuerkennung einer Witwenpension. Das zuständige Standesamt stellte die Sterbeurkunde des Ehemannes erst im August 2020 aus, weil das genaue Todesdatum zunächst unbekannt war. Der Antrag der Witwe blieb vorerst unbearbeitet. Erst in Reaktion auf ein Schreiben der VA im September 2020 leitete die PVA die Zuerkennung einer vorläufigen Witwenpension in die Wege. Kurz darauf konnte – im Hinblick auf den nunmehr bestätigten Todestag am 18. Februar 2020 – der Anspruch der Witwe auf eine Hinterbliebenenleistung ab 1. März 2020 (mit Vorschusszahlung für Februar 2020) mit Bescheid anerkannt werden. Angesichts der im vorliegenden Fall entstandenen überlangen Verfahrensdauer, welche die PVA in ihrer Stellungnahme an die VA mit Bedauern einräumte, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Wegen einer langen Verfahrensdauer im Bereich der SVS wandte sich auch eine Studentin an die VA. Der Vater der Studentin ist am 28. November 2018 verstorben, am 7. Jänner 2019 stellte sie einen Antrag auf Waisenpension bei der – damaligen – SVA. Monatlang erfolgte keine Rückmeldung, weshalb die Mutter der Studentin ab September 2019 regelmäßig bei der SVA urgierete. Nach Einschreiten der VA teilte die SVS im Februar 2020 mit, dass die Erhebungen zwar nach wie vor nicht abgeschlossen sind, der Studentin jedoch eine vorläufige Leistung der Waisenpension gewährt wird.

Einzelfall: 2020-0.039.943, 2020-0.048.078, 2020-0.622.037 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **Invaliditätspension darf Rehabilitation nicht behindern**

Frau N.N. leidet an einem bösartigen Eierstockkrebs in einem stark fortgeschrittenen Stadium. Deshalb möchte sie bis zu ihrer Genesung Rehabilitationsgeld von der PVA beanspruchen. Die PVA erkannte ohne vorherige medizinische Begutachtung eine unbefristete Pension zu und lehnte die weitere Auszahlung von Pflegegeld ab. Frau N.N. wandte sich verzweifelt an die VA und meinte, dass sie nicht dauerhaft arbeitsunfähig sei und wegen der unbefristeten Pensionszuerkennung ihren Arbeitsplatz verlieren könne, zudem werde von betreuenden Ärzten jegliche Rehabilitation

befürwortet. Das Vorgehen der PVA belastete Frau N.N. sehr und war geeignet, ihre Motivation zu zerstören, aktiv an der Besserung des Gesundheitszustandes mitzuwirken.

Im Prüfverfahren wurde Frau N.N. zunächst darüber aufgeklärt, dass ein Pensionsantrag vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation zu behandeln ist.

Das Schreiben der VA mit der Beilage medizinischer Befunde behandelnder Ärzte wurde von der PVA zum Anlass genommen, eine neuerliche Prüfung vorzunehmen. Der Chefärztliche Dienst kam letztlich auch zu dem Ergebnis, dass gar keine Fernmetastasierung des Ovarialkarzinoms vorliegt und die beigebrachten Befunde eine bessere Prognose bei noch bestehender Pflegebedürftigkeit zulassen.

Aufgrund des Prüfverfahrens der PVA wurde Rehabilitationsgeld zuerkannt und auch die Anweisung des Pflegegeldes wieder aufgenommen. Auch hier zeigt sich, dass es notwendig ist, sorgfältige Begutachtungen durchzuführen und die beigebrachten Befunde der Versicherten nicht zu ignorieren. Der Grundsatz Rehabilitation vor Pension gilt auch, wenn vorübergehende Pflegebedürftigkeit besteht und viel Kraft und Zeit in die Genesung investiert werden muss.

Einzelfall: 2020-0.024.450 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### 3.12.5. Behinderung

#### **Kein Parkausweis trotz erheblicher körperlicher Einschränkungen**

Viele Menschen mit schweren Beeinträchtigungen können keine öffentlichen Verkehrsmittel benützen. Für sie ist eine Teilhabe am Leben oft nur mit einem Auto möglich. Der Parkausweis nach § 29b StVO berechtigt Menschen mit Behinderungen, Behindertenparkplätze und Kurzparkzonen unbegrenzt zu benützen. Voraussetzung für die Ausstellung ist die Zusatzeintragung der „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ im Behindertenpass.

Zahlreiche Personen wandten sich an die VA, weil diese Zusatzeintragung in ihren Behindertenpass trotz schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigungen vom Sozialministeriumservice (SMS) verwehrt wurde.

Die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ hat im September 2020 den Fall einer alleinerziehenden Mutter aufgegriffen, die auf ein Auto angewiesen ist, um weiter als Sozialarbeiterin arbeiten zu können. Frau N.N. leidet an einer schnell fortschreitenden Form von Multipler Sklerose und kann nur mehr eine sehr kurze Wegstrecke gehen. Im Tagesverlauf kommt es zunehmend zu Muskelschwäche, Gleichgewichtsstörungen, starken Reflexen, Ermüdigungserscheinungen und Stürzen. Trotz vorgelegter Befunde hat der ärztliche Dienst des SMS die Dynamik ihrer Erkrankung nicht erkannt und die Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auch im Wege der Beschwerde vorentschieden abgelehnt. Das BVwG hat der Beschwerde schließlich stattgegeben und die Zusatzeintragung zuerkannt. (2020-0.414.737)

Betroffene beklagen häufig nicht nur das Ergebnis der ärztlichen Begutachtung, sondern auch die Art und Weise ihrer Durchführung. Die Begutachtungstermine dauern oft nur wenige Minuten und das Verhalten der Gutachterinnen und Gutachter wird häufig als unfreundlich und abweisend empfunden. Weiters wird in vielen Fällen kritisiert, dass vorgelegte Befunde nicht berücksichtigt werden und selbst bei gravierenden gesundheitlichen Einschränkungen keine Fachärztinnen und

Fachärzte, sondern Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin mit der Erstellung der Gutachten beauftragt werden.

Die VA fordert deshalb eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Behinderung, die Zuziehung von Fachärztinnen und Fachärzten bei seltenen Krankheiten und komplexen Krankheitsbildern, eine Überarbeitung der Richtlinien sowie eine Auslegung der Voraussetzungen für die Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Sinne der Betroffenen.

Einzelfälle: 2020-0.414.737, 2020-0.794.457, 2020-0.658.723, 2020-0.360.930, 2020-0.332.827, 2020-0.654.731, 2020-0.391.576, 2020-0.644.260, 2020-0.635.037 u.a.

### **Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer**

Besitzerinnen und Besitzer eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ steht unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer zu.

Ab dem 1. Dezember 2019 gilt für die Befreiung von besagter Steuer eine neue Rechtslage. Begünstigte müssen sich dazu seither unter anderem an die KFZ-Zulassungsstellen (und nicht wie früher an die jeweilige KFZ-Versicherung) wenden.

Im Berichtszeitraum langten Beschwerden bei der VA ein, wonach auf aktuellen Informationsblättern des Sozialministeriumservice (SMS) noch die jeweilige KFZ-Versicherung als Ansprechpartner für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer aufgeschienen sei. Die VA hat sich daher Mitte August 2020 in einem Schreiben an das BMSGPK gewandt und angeregt, eine Korrektur des in Rede stehenden Informationsblattes des SMS vorzunehmen. Das wurde umgesetzt.

Überdies hat die zuständige Fachsektion des BMSGPK das SMS angewiesen, bei der Beratung von Menschen mit Behinderung auch auf die – bereits mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 eingetretenen – sonstigen Änderungen bezüglich der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer Bezug zu nehmen.

Einzelfälle: **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** 2020-0.471.575, 2020-0.540.144

### **3.12.6. Heimopferrenten**

#### **Kein Anspruch von Erwerbsunfähigen wegen Haushaltsgemeinschaft**

Ein 59-jähriger Wiener wurde in seiner Kindheit Opfer von Gewalt in Wiener Heimen. Von der Gemeinde Wien wurde er als Heimopfer anerkannt und ihm wurde eine einmalige Pauschalentschädigung zugesprochen.

Das Leben des Betroffenen gestaltete sich als wechselhaft und er konnte nie wirklich Fuß fassen. Seit mehreren Jahren ist Herr N.N. schwer krank und kann keiner Beschäftigung mehr nachgehen. Da er aber keine ausreichende Anzahl an Versicherungsmonaten in der Pensionsversicherung erwerben konnte, bezieht er keine Eigenpension. Seiner Gattin gebührt eine Pension in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Herr N.N. hat daher auch keinen Anspruch auf eine Leistung der BMS.

Heimopfer erhalten ungeachtet ihres Alters eine Heimopferrente, wenn sie Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher sind oder als dauerhaft Arbeitsunfähige die Voraussetzungen zum Bezug einer Leistung aus der Mindestsicherung erfüllen bzw. nie arbeitsfähig waren. Da keines dieser Kriterien auf den 59-jährigen zutrifft, muss er nun weitere sechs Jahre – bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres – warten, bis auch ihm die Heimopferrente gebührt. Der Umstand, dass eine Haushaltsgemeinschaft mit der Gattin besteht und sie mit ihrem geringen Einkommen für den Lebensunterhalt beider aufkommt, verhindert eine Berücksichtigung der aktuell gegebenen Notlage.

Die VA regt an, die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu überdenken und allen Betroffenen die Heimopferrente zuzuerkennen, die nicht mehr erwerbsfähig sind.

Einzelfall: 2020-0.461.018 **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### **Heimopferrente auch bei Bezug des Rehabilitationsgeldes**

Seit einer Reform des HOG im Sommer 2018 steht die Rente auch Bezieherinnen und Beziehern des Rehabilitationsgeldes zu. Die Bestimmung trat rückwirkend mit 1. Juli 2017 in Kraft.

Auf einen Salzburger trafen genau diese Voraussetzungen zu. Er bezieht seit längerer Zeit ein Rehabilitationsgeld und wurde im Sommer 2017 vom Land Sbg als Heimopfer anerkannt. Die Bestätigung darüber legte Herr N.N. auch der PVA vor. Sein Anspruch auf Heimopferrente wurde dennoch nicht geprüft.

Erst als Herrn N.N. eine unbefristete Pension zugesprochen wurde, wurde auch sein Antrag auf Heimopferrente positiv entschieden. Weil er aber für den Zeitraum des Rehabilitationsgeldbezugs keine Rente erhielt, wandte er sich an die VA.

Im Prüfverfahren der VA bestätigte die PVA, dass die Anerkennung als Heimopfer bereits seit November 2017 bekannt war. Dem Pensionisten wurde die Heimopferrente daher rückwirkend ab 1. Juli 2017 zuerkannt.

Einzelfall:**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** 2020-0.075.778

## **3.12.7. Tierschutz**

### **Nicht unionsrechtskonforme Schweinehaltung**

Die geltende Fassung des Punktes 2.1 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung (THVO) normiert, dass Schweinebuchten so gebaut sein müssen, dass die Schweine Zugang zu einem großen- und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben. Wie die VA bereits im Bericht des Vorjahres betonte (PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.2.6), entspricht diese Formulierung nicht zur Gänze jener der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in der im Amtsblatt der EU im Februar 2016 vorgenommenen Berichtigung.

Es ist unbestreitbar, dass österreichische Verordnungen immer im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben stehen müssen. Das ist nach wie vor nicht der Fall, obwohl ein eigens aus öffentlichen Mitteln finanziertes Forschungsprojekt Fragen zur baulichen Ausführung, der Tiergerechtigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Produktionssicherheit der Kastenstandhaltung beleuchtete. Seit Juli 2017 liegt der Abschlussbericht der VETMED vor und wurde an die damals Auftrag gebenden Ministerien

(BMGF und BMLFUW) übermittelt. Bereits im Juli 2019 wurde gegenüber der VA sowohl die Berichtigung gemäß der EU-Richtlinie als auch eine Novelle der 1. THVO in Aussicht gestellt und Verzögerungen in der Umsetzung unter anderem damit erklärt, dass ein Auditbericht der Europäischen Kommission betreffend das Schwanzkupieren von Schweinen noch ausstünde. Auch dieser liegt inzwischen vor.

Im März 2020 teilte der für Tierschutz zuständige Bundesminister mit, dass eine entsprechende, die unionsrechtliche Problematik bereinigende Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung auf Beamtenebene vorbereitet wurde und diese „zeitnahe“ einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden soll. Eine Novellierung der einschlägigen Verordnung ist trotz des offenkundigen Anpassungsbedarfs bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des vorliegenden Berichts nicht erfolgt.

Einzelfall: VA-BD-GU/0055-A/1/2019 u.a. **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

### Langstreckentransporte von Rindern

Ein Amtstierarzt beschwerte sich bei der VA darüber, dass österreichische Veterinärbehörden Fahrtenbücher für Zuchtrindexporte durch Weißrussland und Russland, Aserbaidschan, Kasachstan, Usbekistan, aber auch entlang dieser Routen in den Iran ohne weitere Prüfung unterfertigen. Dies habe zur Folge, dass die Transporte bewilligt würden, obwohl sie regelmäßig unter Bedingungen stattfinden würden, die nicht im Einklang mit tierschutzrechtlichen Vorgaben stehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH setzt die Genehmigung eines Transports, der mit einer langen Beförderung von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen verbunden ist, durch die zuständige Behörde des Versandortes aber voraus, dass der Organisator des Transports ein Fahrtenbuch vorlegt, das wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen der maßgebenden unionsrechtlichen Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport auch für den außerhalb der Union stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden.

Der sachzuständige Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat der VA im Rahmen eines Prüfungsverfahrens mitgeteilt, dass alle Behörden seitens seines Ressorts darauf hingewiesen wurden, dass bei Langstreckentransporten die notwendigen personellen Ressourcen nachgewiesen werden müssen, um die Ruhezeitregelungen einhalten zu können. Ebenso sollen die Behörden angewiesen worden sein, sowohl auf die Wetterverhältnisse als auch auf eingeplante geeignete Ruheorte und Kontrollstellen zu achten. Des Weiteren werde nunmehr versucht, das System der Retrospektivkontrollen zu verbessern, um die Entscheidungsfindung im Einzelfall zu erleichtern.

Schließlich hat der Bundesminister der VA zugesagt, dass er sich sowohl auf europäischer Ebene als auch im Rahmen seines Ministeramtes dafür einsetzen werde, eine Verbesserung der Situation bei Beurteilung durch die Behörden erster Instanz zu erreichen. Die VA begrüßt diese Zusage und hofft, dass Rindertransporte über weite Strecken künftig nur dann bewilligt werden, wenn die Einhaltung sämtlicher einschlägiger tierschutzrechtlicher Vorschriften gewährleistet ist.

Einzelfall:**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** VA-BD-GU/0102-A/1/2019 u.a.**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

## Legislative Anregungen

### Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
KBGG: Mehrlingszuschlag auch bei Bezug der Sonderleistung I		PB 2020, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.1.2

### Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Aus Sicht der VA sollten gesetzliche Vorgaben im UG überdacht werden, welche bei der Fortführung zugangsbeschränkter Studien einen de facto unbefristeten Studienabschluss hintanhalt.	Das BMBWF sieht keinen Änderungsbedarf.	PB 2020, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.2.1

### Bundesministerium für Finanzen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Nachzahlungen von Reha-Geld bzw. Gehaltsnachzahlungen sollten ebenfalls von den Ausnahmen vom Zuflussprinzip (19 Abs. 1 Z 2 EStG) mitumfasst werden.	Das BMF sagte zu, die Anregung im Rahmen anstehender legislativer Arbeiten zu prüfen.	PB 2020, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.5.2
In § 9 GrStG sollte ergänzt werden, dass die rechtsnachfolgende Person als Steuerschuldnerin gilt, wenn die Rechtsnachfolge z.B. durch Verkauf der Liegenschaft ohne Änderung der Bewertung stattgefunden hat.	Das BMF steht dieser Anregung positiv gegenüber und sagte zu, eine Umsetzung zu prüfen.	PB 2020, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.5.5

### Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, die örtliche Beschränkungen in § 5 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz hinsichtlich von LKW-Abstellplätzen zu überdenken.	Das BMK denkt nicht an eine Initiative zur Gesetzesänderung.	PB 2020, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.8.2

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

<b>Legislative Anregung</b>	<b>Reaktion des Ressorts</b>	<b>Details</b>
Auszahlung der Heimopferrenten auch an noch nicht 65-jährige dauerhaft erwerbsunfähige Personen, die wegen einer Haushaltsgemeinschaft keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben		PB 2020, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.12.6

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art.	Artikel
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BD	Bildungsdirektion
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
KA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMAFJ	... für Arbeit, Familie und Jugend
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	... für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMK	... für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	... für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	... für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	... für Landesverteidigung
BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BSfMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
DMSG	Denkmalschutzgesetz
DSG	Datenschutzgesetz

DSGVO dzt.	Datenschutz-Grundverordnung derzeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FSG	Führerscheinggesetz
GD	Generaldirektion
GehG	Gehaltsgesetz
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GKK	Gebietskrankenkasse
GrStG	Grundsteuergesetz
GZ	Geschäftszahl
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IME-VO	Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KGKK	Kärntner Gebietskrankenkasse
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae, des zitierten Gesetzes
LFG	Luffahrtgesetz
LG	Landesgericht
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LSR	Landesschulrat
LVwG	Landesverwaltungsgericht

MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PSiG	Personenstandsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SMS	Sozialministeriumservice
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk	Steiermark
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
SVÄG	Sozialversicherungs-Änderungsgesetz
TNRSG	Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz
u.a.	unter anderem
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations

UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
WIGEV	Wiener Gesundheitsverbund
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil